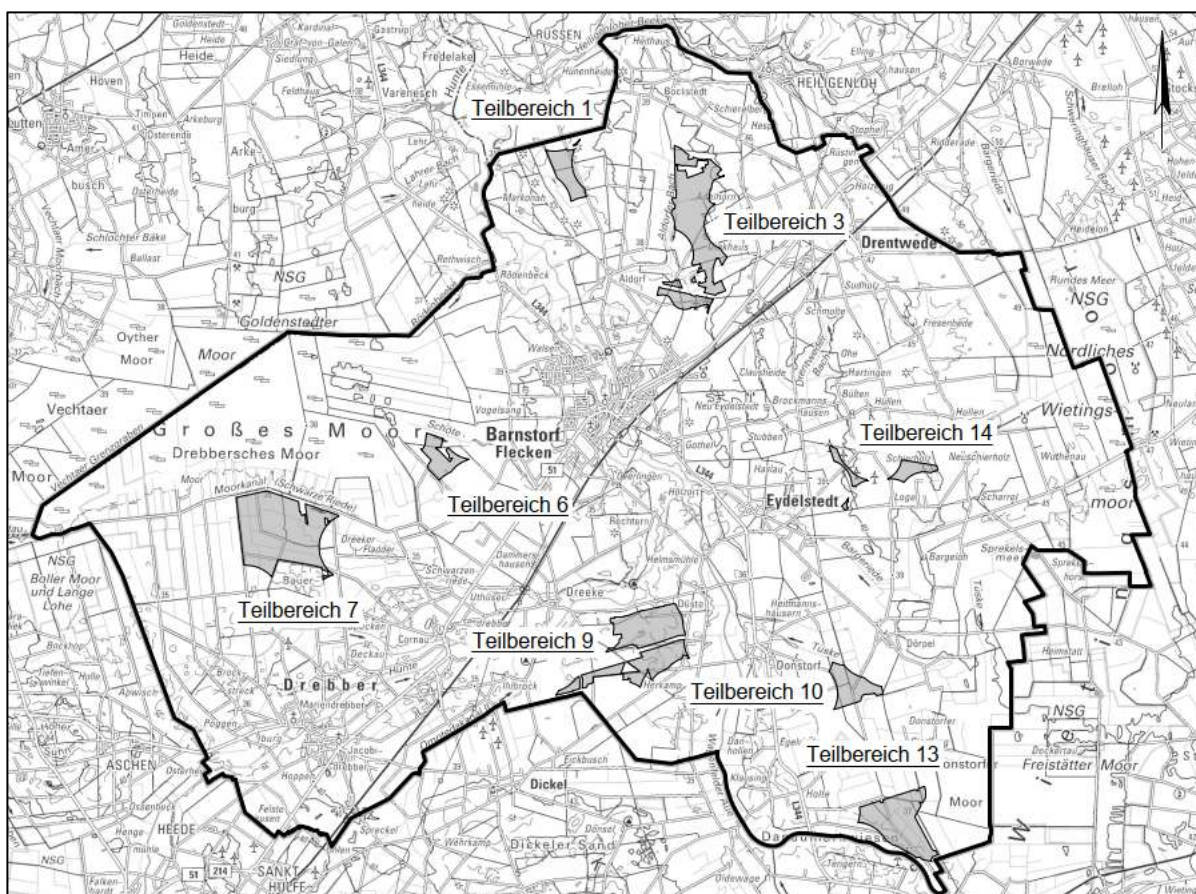


Samtgemeinde Barnstorf

Landkreis Diepholz

69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen IV“



Begründung mit Umweltbericht
und integriertem „Standortkonzept Windenergie“

Abschrift

Dezember 2023



NWP

Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1

Postfach 5335

Telefon 0441/97 174 0

• Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

• 26121 Oldenburg

• 26043 Oldenburg

• Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
0. Vorwort.....	1
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Ziel	1
1.2 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung / Ausschlusswirkung.....	5
2. Planungsrechtlicher Hintergrund	6
2.1 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (Wind an Land)	6
2.2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	7
2.3 Windenergieerlass Niedersachsen.....	8
2.4 Geplantes Windenergie-Beschleunigungsgesetz für Niedersachsen	8
2.5 Raumordnung.....	8
2.5.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen	8
2.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz	10
2.6 Flächennutzungsplan / Bebauungsplan	10
3 Standortkonzept Windenergie	10
3.1 Referenzanlage und Rotor-out Prinzip	11
3.2 Methodik und Vorgehen im Standortkonzept.....	11
3.2.1 Tabuzonen Siedlung	13
3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur und sonstige Belange.....	17
3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen.....	20
3.2.4 Tabuzonen Raumordnung.....	23
4 Überführung der aus dem Standortkonzept Windenergie abgeleiteten Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanung	25
4.1 Teilbereich 1 Rüssener Heide	26
4.2 Teilbereich 2 (entfällt).....	28
4.3 Teilbereich 3 Aasbruch	29
4.4 Teilbereich 4 (entfällt).....	32
4.5 Teilbereich 5 (entfällt).....	33
4.6 Teilbereich 6 Dreeker Fladder	33
4.7 Teilbereich 7 Nördlich Drebber	35
4.8 Teilbereich 8 (entfällt).....	38
4.9 Teilbereich 9 Düste	39
4.10 Teilbereich 10 Donstorf.....	40
4.11 Teilbereich 11 (entfällt).....	42
4.12 Teilbereich 12 (entfällt).....	42
4.13 Teilbereich 13 Nördlich Barver.....	42
4.14 Teilbereich 14 Schierholz.....	43

5.	Hinweise zur Raumsubstanz	45
6.	Grundlagen für die Abwägung	47
6.1	Belange der Raumordnung	47
6.2	Belange des Immissionsschutzes.....	48
6.3	Belange der Landwirtschaft.....	52
6.4	Waldbelange.....	53
6.5	Gewässer	53
6.6	Altablagerungen	54
6.7	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	55
6.8	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit.....	57
6.9	Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)	57
6.10	Belange der Erholung.....	58
6.11	Belange des Denkmalschutzes	58
6.12	Belange des Straßenverkehrs.....	58
6.13	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft	59
6.13.1	Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz.....	59
6.13.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen	60
6.14	Luftverkehrsrechtliche Belange	61
6.15	Militärische Belange	61
6.16	Leitungsbelange Strom und Gas, Richtfunktrassen	63
6.17	Private Belange – Bestandsschutz von Windenergieanlagen / Repowering	64
6.18	Vorrang Erzeugung regenerativer Energie	65
7.	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	65
7.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	65
7.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	65
7.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	66
8.	Planungsinhalte / textliche Darstellungen / Hinweise	90
9.	Ergänzende Angaben.....	92
9.1	Flächenbilanz	92
9.2	Daten zum Verfahrensablauf	92
Teil II der Begründung: Umweltbericht		94
Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht).....		95
1.	Einleitung	95
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	95
1.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen.....	96
1.3	Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	100
1.3.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	101
1.3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	102
1.4	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	105

1.5	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	106
1.6	Ziele der Landschaftsplanung	116
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	116
2.1.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	116
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	116
2.1.2	Landschaftsbild	117
2.1.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter	117
2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	117
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	117
2.2.1	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft.....	119
2.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild.....	119
2.2.3	Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter	121
2.2.4	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	121
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	122
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	122
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	124
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	124
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	125
3.	Zusätzliche Angaben.....	125
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten.....	125
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	126
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	126
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	131
Abschnitt B – Einzelflächenprofile		133
4.	Teilbereich 1 Rüssener Heide	135
4.1	Standort und Inhalt.....	135
4.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	135
4.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	135
4.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	135
4.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	135
4.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	136
4.2.2.3	Fazit.....	137
4.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	137
4.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	139
4.2.5	Sonstige Ziele.....	140
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	140
4.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	140
4.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	140
4.3.1.2	Landschaftsbild.....	143
4.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	143
4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	145
4.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	145

4.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	146
4.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	146
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	147
4.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	147
4.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	148
5.	Teilbereich 3 Aasbruch.....	149
5.1	Standort und Inhalt.....	149
5.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	149
5.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	149
5.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	149
5.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	150
5.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	150
5.2.2.3	Fazit.....	152
5.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	152
5.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	154
5.2.5	Sonstige Ziele.....	155
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	155
5.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	155
5.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	155
5.3.1.2	Landschaftsbild.....	157
5.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	158
5.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	160
5.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	160
5.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	161
5.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	162
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	163
5.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	163
5.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	163
6.	Teilbereich 6 Dreeker Fladder	165
6.1	Standort und Inhalt.....	165
6.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	165
6.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	165
6.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	165
6.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	166
6.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	166
6.2.2.3	Fazit.....	168
6.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	168
6.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	169
6.2.5	Sonstige Ziele.....	171
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	171
6.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	171
6.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	171
6.3.1.2	Landschaftsbild.....	173

6.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	174
6.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	175
6.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	175
6.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	176
6.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	177
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	178
6.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	178
6.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	178
7.	Teilbereich 7 Nördlich Drebber	180
7.1	Standort und Inhalt	180
7.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	180
7.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	180
7.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	180
7.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	180
7.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	182
7.2.2.3	Fazit	183
7.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	183
7.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	186
7.2.5	Sonstige Ziele	187
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	188
7.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	188
7.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	188
7.3.1.2	Landschaftsbild	192
7.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	192
7.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	193
7.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	193
7.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	195
7.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	195
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	196
7.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	196
7.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	197
8.	Teilbereich 9 Düste	198
8.1	Standort und Inhalt	198
8.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	198
8.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	198
8.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	198
8.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	199
8.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	199
8.2.2.3	Fazit	201
8.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	201
8.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	202
8.2.5	Sonstige Ziele	203
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	203

8.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	203
8.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	203
8.3.1.2	Landschaftsbild.....	205
8.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	206
8.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	208
8.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	208
8.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	209
8.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	210
8.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	211
8.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	211
8.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	211
9.	Teilbereich 10 Donstorf	213
9.1	Standort und Inhalt	213
9.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	213
9.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	213
9.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	213
9.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	214
9.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	214
9.2.2.3	Fazit.....	216
9.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	216
9.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	217
9.2.5	Sonstige Ziele.....	219
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	220
9.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	220
9.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	220
9.3.1.2	Landschaftsbild.....	222
9.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	223
9.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	224
9.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	224
9.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	225
9.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	226
9.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	227
9.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	227
9.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	227
10.	Teilbereich 13 Nördlich Barver	228
10.1	Standort und Inhalt.....	228
10.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	228
10.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	228
10.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	229
10.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	229
10.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	230
10.2.2.3	Fazit.....	232
10.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	233

10.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	234
10.2.5	Sonstige Ziele.....	236
10.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	236
10.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	236
10.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	236
10.3.1.2	Landschaftsbild.....	239
10.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	240
10.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	241
10.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	241
10.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	243
10.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	243
16.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	244
10.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	244
10.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	245
11.	Teilbereich 14 Schierholz	246
11.1	Standort und Inhalt.....	246
11.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	246
11.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	246
11.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	246
11.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	246
11.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	247
11.2.2.3	Fazit.....	247
11.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	247
11.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	249
11.2.5	Sonstige Ziele.....	250
11.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	251
11.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	251
11.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	251
11.3.1.2	Landschaftsbild.....	251
11.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	252
11.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	254
11.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	254
11.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	254
11.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	254
11.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	255
12.	Zusätzliche Angaben.....	255

Anhang

- Karten zum Standortkonzept Windenergie
- BMS-Umweltplanung (2018): Datenauswertung zu Rastvogelvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz).
- BMS-Umweltplanung (2023): Datenauswertung zu Rastvogelvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz) (2017 bis 2021) und 2 Karten.
- Büro Sinning (2019) Avifaunistisches Gutachten inkl. FFH-Verträglichkeitsstudie 2017 / 2018 zum geplanten Windpark „Dannau“ inklusive Karten
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Samtgemeinde Barnstorf – Übersichtskartierung Brutvögel -.
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2017): Faunistisches Gutachten zur 60. Flächennutzungsplanänderung, Samtgemeinde Barnstorf - Brutvögel -.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

0. Vorwort

Der Vorentwurf der Planungen zur Darstellung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bestand aus insgesamt 14 Teilbereichen, von denen einer jedoch eine Rücknahme eines Sondergebietes für Windenergie und Landwirtschaft darstellte und nunmehr (wieder) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll. Es handelt sich dabei um den Teilbereich 14 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die übrigen Teilbereiche 1 – 13 sollten (überwiegend) als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Als Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlichen Belange werden einige der Teilbereiche nicht weiter als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Die Nummerierung der Teilbereiche bleibt jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen unverändert beibehalten.

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel

Die Samtgemeinde Barnstorf stellt mit ihrer 60. Änderung des Flächennutzungsplans Sonstige Sonderbauflächen für die Windenergie dar.

Der Feststellungsbeschluss für diese Planung wurde am 14.11.2018 getroffen, die Genehmigung durch den Landkreis Diepholz erfolgte mit Datum vom 28.11.2018.

Gegen diese Genehmigung richtete sich von privater Seite aus ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO.

Mit Beschluss des OVG Lüneburg vom 12 April 2021 (12 KN 50/19) wurde die mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehende Ausschlusswirkung, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen keine Windenergieanlagen zulässig sind, für unwirksam erklärt.

Somit konnte das Ziel der Planung, nämlich die gemeindliche Steuerung von geeigneten Standorten, nicht mehr erreicht werden.

Wenn die Samtgemeinde Barnstorf rechtssicher auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich. Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht.

So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen in der Samtgemeinde Barnstorf geeignete Standorte für die Windenergienutzung als Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft dargestellt werden mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf.

Solange die Samtgemeinde über keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan verfügt, wären sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Samtgemeinde privilegiert zulässig (soweit das RROP des Landkreises Diepholz keine diesbezüglich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wirksam entwickelt). Eine entsprechende ungesteuerte Privilegierung ist jedoch nicht Ziel der Samtgemeinde. Daher hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf den Aufstellungsbeschluss für die 69. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Absatz 2b BauGB gefasst.

Die Samtgemeinde Barnstorf verfolgt damit folgende Zielsetzung:

- Planungssicherheit bis Ende 2027¹
- Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien unter Beachtung der gestuften Flächenziele bis 31.12.2027.

Seit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes Wind der Samtgemeinde Barnstorf im Jahr 2018 haben sich u.a. die nachstehenden Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen geändert. § 2 EEG betont die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien und bringt zum Ausdruck, dass sie bei der Zulassung entsprechender Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.² Auch wenn die Vorschrift an sich nur die gewichtsvergleichende Abwägung betrifft, wie sie bei der Genehmigung von Anlagen etwa im Forst-, Immissionsschutz, Bau- oder Straßenrecht vorzunehmen ist,³ bringt sie doch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass an der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse besteht, das auch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung schon aus Gründen des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebotes (Art. 20a GG)⁴ in besonderer Weise zu berücksichtigen ist (§ 13 Abs. 1 KSG).

Diese veränderten Rahmenbedingungen waren Anlass für die Aufstellung eines neuen Standortkonzeptes Windenergie im Vorfeld dieser 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen IV“. Im Standortkonzept hat die Samtgemeinde Barnstorf überprüft, inwieweit sich die bestehenden Windstandorte auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und inwieweit sich neue Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet ergeben können. Das Samtgemeindegebiet wurde dabei flächendeckend betrachtet.

- Es liegen folgende neue Gesetzesgrundlagen vor, die Einfluss auf die Planungs- und Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen haben und die insgesamt darauf abzielen, das Ausbautempo zu beschleunigen und die Anzahl an Windenergieanlagen zu erhöhen:
 - Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind An Land Gesetz - Artikelgesetz) vom 20. Juli 2022
 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022

¹ Gilt, soweit die Kommunalplanung nicht vorher durch die Zielerfüllung der Regionalplanung des Landkreises abgelöst wird.

² VG Minden, Urt. v. 26.06.2023, 1 K 1059/22, Rn. 60 ff.

³ Vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 197 f.

- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Artikelgesetz) vom 8. Oktober 2022
 - Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 11. Januar 2023
 - Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht – Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften vom 22. März 2023
- Der Landkreis Diepholz beabsichtigt auf Grund der jüngsten gesetzlichen Vorgaben und des sich daraus ergebenden Bedarfs der zügigen Steuerungsplanung für die Windenergie nach den Teilflächenzielen des Landes Niedersachsen einen *RROP-Teilplan Wind* zu erstellen.
- Windenergieanlagen haben sich technisch weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Leistung von 3 bis 5 MW und über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.
- Es liegen zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor.

Die Samtgemeinde Barnstorf möchte ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen. Auf der Basis des neuen Standortkonzeptes Windenergie 2023 und der 2023 durchgeführten Übersichtskartierung Brutvögel und der Auswertung sonstiger vorliegender faunistischer Gutachten stellt die Samtgemeinde Barnstorf im Rahmen dieser 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen IV“ insgesamt 8 Teilbereiche (zum Teil bestehend aus mehreren Teilflächen) als Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft dar.

Werden in einem Flächennutzungsplan Windenergiegebiete ausgewiesen, sind diese unter den Voraussetzungen des § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die in diesem Gesetz geregelten Flächenziele anrechenbar. Dies gilt auch dann, wenn die Länder gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 WindBG nicht kommunale, sondern regionale Teilflächenziele festgelegt haben und die Gemeinden daher nicht die zuständigen Planungsträger sind, sondern ergänzend zu diesen tätig werden. In Bezug auf die Ausschlusswirkung sind die neuen Fristen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beachten (in Kraft getreten am 1. Februar 2023).

Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für **Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %**.

Auf Landesebene liegt das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) im Entwurf vor (Stand 16.05.2023). Demnach weisen die Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land aus, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten regionalen Teilflächenziel nach Spalte 1 der Anlage entspricht. Für den Landkreis

Diepholz ist in Spalte 1 ein regionales Teilflächenziel als Anteil der Fläche des Planungsraums von 2,15 %⁵ genannt.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Gemäß § 245 e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie muss damit am 01.02.2024 genehmigt vorliegen, um die beschriebene Ausschlusswirkung zu erzielen.

Nach den Ergebnissen des an die aktuellen rechtlichen und planerischen Anforderungen angepassten aktuellen Standortkonzeptes Windenergie werden die dabei ermittelten geeigneten Flächen in den Entwurf dieser 69. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Nicht mehr geeignete Flächen (oder Teile von Eignungsgebieten) gemäß der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes werden demgegenüber zurückgeführt und wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Die Zweckbestimmung der im vorliegenden Entwurf dargestellten Sondergebietsflächen „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ bringt zum Ausdruck, dass der Nutzung der Windenergie gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang gebührt. Hierdurch wird das Verhältnis der überlagernden Nutzungen bestimmt und klargestellt, dass landwirtschaftliche Nutzungen nur zulässig ist, wenn sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung werden sämtliche, nach Anwendung der aktuellen harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Windkraft geeigneten Flächen eingebracht, um im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB ein möglichst vollständiges Bild der im Samtgemeindegebiet bei der Windkraftplanung zu berücksichtigenden Abwägungsbelange zu erhalten. Insofern dienen die frühzeitigen Beteiligungsverfahren u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszuarbeiten.

5

In der *Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land (WinNiePot)* des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz von Ende Mai 2023 werden für den Landkreis Diepholz 2,06 % angegeben. Abschließende Zahlen liegen noch nicht vor.

1.2 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung / Ausschlusswirkung

Der Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung umfasst den gesamten Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

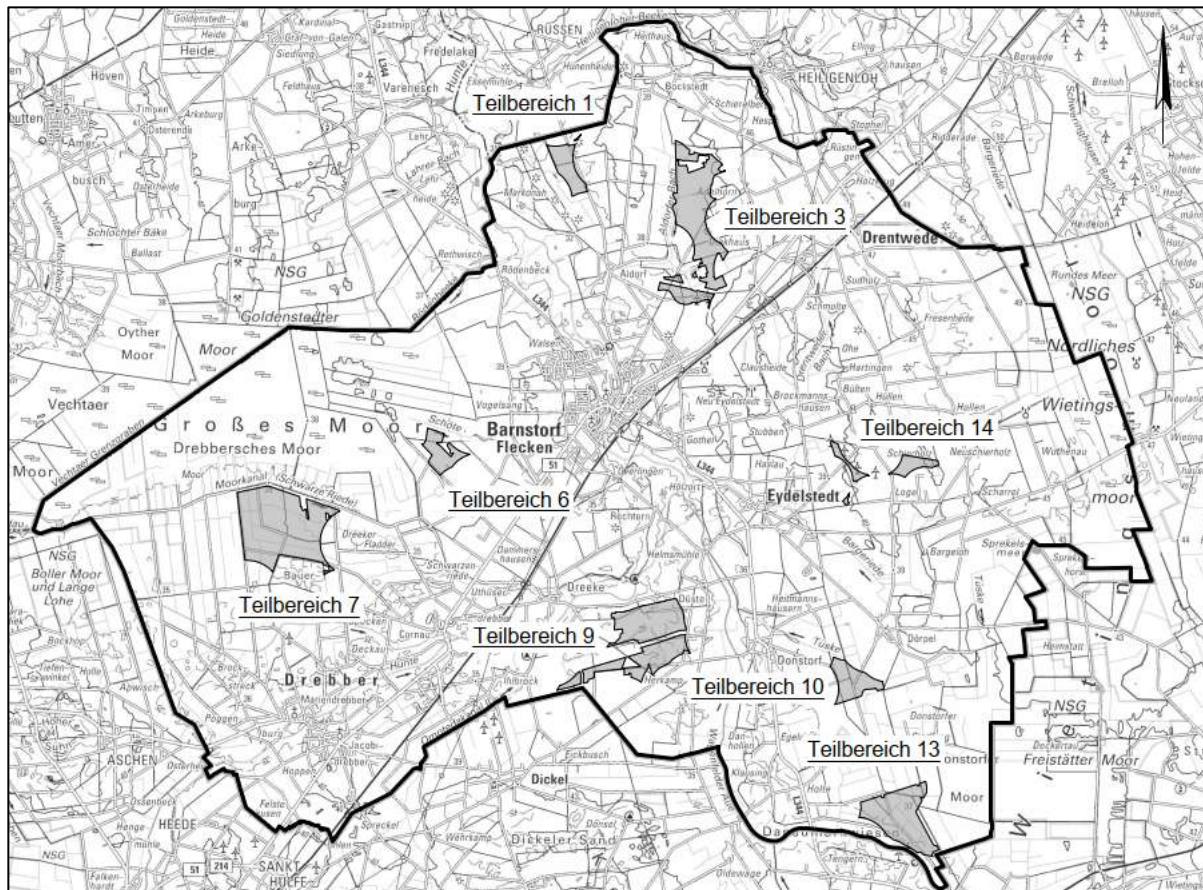


Abb. 1: Geltungsbereich der Außenbereichsflächen mit den Teilflächen der Windenergienutzung

2. PLANUNGSRECHTLICHER HINTERGRUND

Rechtliche Grundlagen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

2.1 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (Wind an Land)

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde nunmehr das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet mit Rechtskraft ab 1. Februar 2023.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen⁶ (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Mittlerweile wurden die Teilflächenziele für die Landkreise aktualisiert. Für den Landkreis Diepholz gilt nunmehr ein Zielwert von 2,2 %.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Alternativ können die Länder regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wird der § 245 e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

⁶ Bemessungsgrundlage ist „Rotor out“.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Spätestens am Ende des Jahres 2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Windenergie der Samtgemeinde Barnstorf muss damit 01.02.2024 genehmigt vorliegen, um die Ausschlusswirkung zu erzielen. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz. 3 BauGB besteht.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und

ROG:

Hier sei auf die Ergänzung des Absatzes 4 zum § 27 ROG verwiesen:

Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuches und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden.

Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG):

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit § 2 EEG ist seit dem 29. Juli 2022 gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der darin zum Ausdruck kommenden Wertung trägt die Planung in besonderer Weise Rechnung, indem sie den Möglichkeiten der Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ unter Berücksichtigung gewichtiger gegenläufiger öffentlicher und privaten Belange einen möglichst breiten Entfaltungsraum eröffnet und auf diesem Wege den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes entspricht.

2.2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen z. B. in

Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden außerhalb der Bauleitplanung einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

2.3 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Im Erlass werden keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Diese Flächengröße ist so zu verstehen, dass sich darin der Mastfuß einer Windenergieanlage befindet, das Rotorblatt hingegen darf auch Bereiche im Luftraum überstreichen, die sich nicht innerhalb des Eignungsgebietes befinden.

2.4 Geplantes Windenergie-Beschleunigungsgesetz für Niedersachsen

Gemäß Presseinformation des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 06.02.2023 sieht das Land Niedersachsen ein eigenes Windenergie-Beschleunigungsgesetz vor. Demnach soll bei einem Ausbauziel des Landes Niedersachsen von 30 Gigawatt Windenergie-Leistung bis 2035 der Landkreis Diepholz einen Flächenanteil von 1,78 % der Gebietsfläche für die Windenergie bereitstellen

2.5 Raumordnung

2.5.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*

- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

2.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz) für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen.

Es ist für die Abwägung der Samtgemeinde Barnstorf insbesondere relevant, dass die bisher als Ziele der Raumordnung formulierten Ausschlussflächen für die Windenergie nunmehr entfallen.

2.6 Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Für die ermittelten Eignungsgebiete sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf mit Ausnahme der bestehenden Darstellung aus der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für Windenergie (und Landwirtschaft) in den Bereichen Aasbruch und Düste keine Darstellungen getroffen worden. Die Darstellungen der 60. FNP-Änderungen gelten derzeit.

Weiterhin besteht auch kein Bebauungsplan oder eine andere Satzung für die Änderungsbereiche.

Nach Aufhebung der Ausschlusswirkung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das OVG Lüneburg besteht seitens der Samtgemeinde keine Steuerungsmöglichkeit für Anlagenstandorte.

Sofern die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde mit Steuerungs- und Ausschlusswirkung für die Windenergie bis zum 01.02.2024 rechtswirksam geworden ist, gilt die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Übergangsvorschrift nach § 245 e BauGB bis Dezember 2027.

3 STANDORTKONZEPT WINDENERGIE

Die Samtgemeinde Barnstorf hat ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Gemeindegebietes aufgestellt, das die Grundlage für die Abwägungen im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes bildet. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen flächendeckend überprüft.

3.1 Referenzanlage und Rotor-out Prinzip

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Barnstorf hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 220 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022).

Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 vor.⁷ Demnach wurden im Jahr 2021 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 207 m in Betrieb genommen und durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 217 m genehmigt. Im Jahre 2020 lagen diese Vergleichswerte noch bei 204,5 m in Betrieb genommen bzw. 209 m genehmigt. Innerhalb eines Jahres hat sich damit die genehmigte Anlagenhöhe um fast 10 m erhöht.

Insofern geht die Samtgemeinde Barnstorf nach dem aktuellen Entwicklungsstand zum derzeitigen Planstand von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m⁸ und einem Rotorradius von 75 m⁹ aus.

Im Zuge dieses Standortkonzeptes wird vom Rotor-out Prinzip ausgegangen. Dies entspricht dem Vorgehen nach Windenergieflächenbedarfsgesetz.

3.2 Methodik und Vorgehen im Standortkonzept

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 – hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Harte Tabuzonen scheiden für die Windenergienutzung von vornherein aus, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen.

In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Samtgemeinde

⁷ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Gesamtjahr_2021.pdf

⁸ Durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, durchschnittlicher Rotordurchmesser = 143 m siehe Fachagentur Windenergie 2022: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021

⁹ Vgl. § 4 Abs. 3 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG).

anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung.

Insofern geht das Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Barnstorf in folgenden Ermittlungsschritten vor:

Schritt I: Ermittlung und Anwendung der harten Tabuzonen

In den harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum.

Schritt II: Festlegung und Anwendung der weichen Tabuzonen

In den weichen Tabuzonen ist tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen ist, jedoch sollen hier nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Samtgemeinde keine WEA aufgestellt werden.

Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu begründen.

Schritt III: Weitere Standortbeurteilung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen

Die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden unter Berücksichtigung der hier relevanten Abwägungskriterien weiteren Standortbeurteilungen zur Empfehlung für die Flächennutzungsplanung zugeführt. Mögliche Indikatoren zur Standortbeurteilung sind

- Konzentrationseignung (Flächenpotenzial/Größe) des Standortes,
- Satellitenfunktion (nur Einzelanlagen ohne räumlichen Zusammenhang zu anderen WEA),
- Umzingelung empfindlicher Nutzungen,
- andere gegebenenfalls im Einzelfall zu beurteilende Aspekte (z.B. Nähe zu geschützten Biotopen, zu Ausgleichsflächen, zu Objekten des Denkmalschutzes, zu sonstigen empfindlichen Nutzungsansprüchen).

Für diesen Beurteilungsschritt wurden u.a. wertvolle Hinweise aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen und Hinweise eingearbeitet.

Schritt IV: Überprüfung der Raumsubstanz

Im Ergebnis ist der Flächenbeitrag darauf hin zu überprüfen, ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird und ob die Samtgemeinde einen ausreichenden Flächenbeitragswert liefern kann. Ist dies absehbar nicht der Fall, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen.

Die Bearbeitung der für das Samtgemeinde relevanten harten und weichen Tabuzonen erfolgt unter den Themenkomplexen

- Siedlung
- Infrastruktur
- Naturschutz, Wald- und Wasserflächen
- Raumordnung.

In den nachstehenden Punkten sind die für das Samtgemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen themenbezogen erläutert und tabellarisch zusammengefasst.

3.2.1 Tabuzonen Siedlung¹⁰

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen¹¹ und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone für Flächennutzungsplandarstellungen nicht gerechtfertigt ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.2.2020, 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433 Rn. 106). Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung¹² wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung¹³ dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung gilt seit dem 01.02.2023. Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 220 m wird deshalb die optisch bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 440 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.¹⁴

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich (außer betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten) und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen (Bebauungsplan mit Baurechten) für eine Wohn- und Mischnutzung von einer harten Tabuzone von 440 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen. Die Wohnnutzungen werden über die ALKIS Daten erfasst.

Von der Ermittlung immissionsschutzrechtlich harter Abstände wird im Anschluss an die Rechtsprechung des OVG Lüneburg abgesehen (Urt. V. 12.4.2021, 12 KN 11/19, juris RN. 85).

¹⁰ Karten 1a und 1b, die Siedlungskriterien beziehen sich auf die Wohnnutzungen gemäß ALKIS-Datensatz sowie auf die städtebaulich im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen differenzierten baulichen Nutzungen, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Versorgungsanlagen und Grünflächen.

¹¹ Hinweise: Bebauungspläne mit Baugebieten gehören zum Innenbereich gemäß § 30 bzw. § 34 BauGB und entziehen sich damit grundsätzlich der Steuerungsmöglichkeit gemäß § 35 BauGB.

¹² OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

¹³ Ausnahmen nur in atypischen Konstellationen, die nach einem strengen Maßstab zu beurteilen sind.

¹⁴ Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass 2016

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung die Nutzung der Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB steuert.¹⁵

Darüber hinaus werden keine Abstände vorgesehen.

Dabei stellt die Samtgemeinde Barnstorf in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen gemäß Flächennutzungsplandarstellung außerhalb des Innenbereichs wird keine harte Tabuzone vorgesehen. Diese Flächen sind planungsrechtlich nicht gesichert.

Weiche Tabuzonen

Der Samtgemeinde Barnstorf ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinaus, im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, sieht jedoch nach ihren Abwägungsergebnissen unter Vorsorgegründen weitergehende Abstände zu Wohnnutzungen als weiche Tabuzonen vor:

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen und zum allgemeinen Umgebungsschutz zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 220 m + 440 m harte Tabuzone = 660 m Tabuzone gesamt). Als weiterer städtebaulicher Grund wird der Vorsorge vor Schallimmissionen Rechnung getragen.

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt.

Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Das OVG Lüneburg hat es nicht beanstandet, dass ein Plangeber bei der Festlegung der weichen Schutzabstände zwischen einzelnen in der TA Lärm bzw. der BauNVO gesondert aufgeführten Baugebietstypen

15

Die Möglichkeiten von Windenergieanlagen nach den Festsetzungen der GI-/GE-Bebauungspläne bleiben von der Tabuzonenzuordnung der vorliegenden Planung unberührt. Die hier vorliegende Planung dient der Steuerung von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich.

nicht unterscheidet, sondern für Wohnnutzungen einen einheitlichen Abstand vorsieht (Urt. v. 17.6.2013, 12. KN 80/12, juris Rn 39; Urt. V. 5.3.2019, 12 KN 202/17, juris Rn 120).

Mit dem Schutzabstand von 660 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Wohnnutzungen und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 660 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie z.B. Sonderbaufläche Camping, Fläche für Gemeinbedarf Jugendheim, Altenheim.

Die Samtgemeinde möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben. Es soll eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert werden. Daher wird für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen eine weiche Tabuzone von 220 m in Ansatz gebracht.

Für Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan wird die Fläche selber und ein Abstand von **75 m** (Rotorlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (s. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone Rückstellungskriterium	Ausschlussflächen gesamt
Wohngebäude (Außen und Innenbereich) außer in B-Plänen Gewerbe	Wohngebäude 440 m Abstand	+ 220 m	660 m
B-Pläne mit zulässigen Wohnnutzungen: WS, WR, WA, WB MI, MD, MU, MK	überbaubare Fläche + 440 m	+ 220 m	überbaubare Fläche + 660 m
FNP: W, M	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
FNP: G	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: S Camping	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
FNP: S sonstige Zweckbe- stimmungen (Bildung und re- gen. Energie, Einkaufszent- rum, Einzelhandel, Tennis, Bi- ogasanlage)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbe- darf <i>KiGa, gesundheitlichen Zwe- cken dienende Gebäude, Feuerwehr, Schule, sportli- chen Zwecken dienende Ge- bäude, sozialen Zwecken die- nende Gebäude, Post, öffent- liche Verwaltungen, Kirchen,</i>	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
<i>Jugendheim, Altenheim</i>		Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
FNP: Fläche für Versor- gungsanlagen <i>u.a. Erdölpumpen Abwasser (Regenrückhaltung), Schlammgrube</i>	-	Fläche, weitergehende Abstände: Einzelfallprü- fung	Fläche, weitergehende Abstände: Einzelfallprü- fung
FNP: Grünfläche Freibad, Friedhof, Parkanlage, Spielplatz, Sportplatz, Schutz- grün, Bachbegleitgrün	-	Fläche + 75 m + Ab- stand, weitergehende Abstände: Einzelfallprü- fung	Fläche + 75 m + Ab- stand, weitergehende Abstände: Einzelfallprü- fung

3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur¹⁶ und sonstige Belange

Harte Tabuzone

Für **klassifizierte Straßen** (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand zu berücksichtigen ist. Ein Überstreichen der Bauverbotszone durch die Rotoren (75m) ist ebenfalls nicht zulässig, so dass sich die harte Tabuzone auf 95 m aufsummiert.

Weiterhin ist die **Bahnstrecke** zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Gas- und Ölleitungen wurden nach vorliegende Datenlage und nach den Angaben der Leitungsträger zum Entwurf in die Planung übertragen und haben keinen Anspruch auf eine abschließende Verbindlichkeit.

Bei **Süß- und Sauergasleitungen** gilt in den Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse ein unmittelbares Bauverbot¹⁷.

Zur Bestimmung des Abstands gegenüber Leitungen für Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen außer Sauergas wird gemäß LBEG (2022)¹⁸ auf einen einzuhaltenden Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA von 1 x Gesamthöhe hingewiesen. Gemäß LBEG sind durch ergänzende Schutzmaßnahmen an den Schutzobjekten im Einzelfall auch geringere Abstände möglich. *Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise ein tieferes Verlegen der Leitungen oder das Überdecken der Leitungen mit schützenden Stahlbetonplatten in kritischen Bereichen sein.*¹⁹ Da das OVG Lüneburg ausdrücklich betonte, dass sich die „*Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes*“ nicht erübrigt, und ferner, dass es sich dabei um „harte“ Schutzabstände handelt (Urt. v. 12.4.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 70 f.), können mögliche Einzelfälle nicht für die Regelvermutung herangezogen werden.

Als Alternative für die Abstandsbemessung zu Gasleitungen verweist das LBEG auf die Regeln des DVGW²⁰. Nach dem DVWG-Rundschreiben G 07/15, wurden mit dem Gutachten Veenker (Rev. 07) Mindestabstände aus sicherheitstechnischen Überlegungen identifiziert.

Bei **Süßgasleitungen** (Feldleitung, erdverlegt) beläuft sich der Mindestabstand bei WEA mit Nabenhöhe bis 150 m auf 35 m. Da es sich um einen Mindestabstand handelt, der regelmäßig einzuhalten und nur auf der Grundlage einer Einzelberechnung unterschritten werden darf, wird für eine Referenzanlage dieser Abstand nicht zu unterschreiten sein.

¹⁶ Siehe Karte 2, bzgl. der Flächen mit Bedeutung für die Infrastruktur des Flächennutzungsplanes (Fläche für Versorgungsanlagen Erdölpumpen, Abwasser, Schlammgruben) sei auf die Karten 1a und 1b des Standortkonzeptes Windenergie verwiesen. Die Gas- und Ölleitungen wurden nach vorliegende Datenlage und nach den Angaben der Leitungsträger zum Entwurf in die Planung übertragen und verfügen über keinen abschließenden Anspruch auf Verbindlichkeit.

¹⁷ Gemäß Stellungnahme der Nowega GmbH vom 06.03.2023 betragen die Schutzstreifenbreiten der Gashochdruckleitungen im Samtgemeindegebiet 8 m – 12 m entsprechend beidseitig der Leitungen von 4 m – 6 m. Das Bauverbot betrifft auch die Fundamente der WEA, so dass je nach Anlagenfundament ein entsprechendes Abrücken des Turmes von den Gasleitungen mit der Bauverbotszone begründet wird.

¹⁸ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022): „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, 17.10.2022

¹⁹ LBEG 2022, Pkt. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen

²⁰ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (2014): Schlussbericht Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Revision 7, Veenker Ingenieurgesellschaft mbh

Bei **Sauergasleitungen** geben DVGW/Veenker bei WEA bis 150 m Nabenhöhe einen Mindestabstand von 265 m an, der regelhaft zur Verringerung der Gefährdungspotenziale einzuhalten ist. Das deckt sich mit Aussagen des LBEG, das ebenfalls betont, dass bei Sauergasleitungen größere Sicherheitsabstände einzuhalten sind, und bei WEA ohne Sicherheitsvorkehrung einen Abstand von 2x Nabenhöhe für erforderlich erachtet. Bezogen auf unsere Referenzanlage wären dies 290 m.

Innerhalb der anhand der Referenzanlage ermittelten Mindestabstände sollen aus Sicht der Samtgemeinde auch kleinere WEA zugelassen werden. Bei Nabenhöhen von 100 m wären dies bei Süßgasleitungen 25 m, während bei Sauergas ein Abstand von 205 m einzuhalten wäre.

Da der Abstand zu den Gasleitungen nicht anhand der Referenzanlage bestimmt wurde, sondern bewusst die Errichtung auch kleinere WEA (Sondergebiete „zweiter Klasse“) ermöglicht werden soll, wird der Abstand zu Süßgasleitungen von 25 m bis 35 m und der Abstand zu Sauergasleitungen von 205 m bis 265 m mit einem Abschlag in der Raumschubstanz berücksichtigt.

Zu einer „Produktionsleitung“ wird analog zur Süßgasleitung ein Abstand von 25 m als harte Tabuzone gewertet.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt innerhalb der Samtgemeinde eine Vielzahl von Feldleitungen und weiteren Einrichtungen des Erdölfeldes Wietingsmoor²¹. In den Stellungnahmen zum Vorentwurf der Planungen wurde auf verschiedene Bohrlöcher hingewiesen, die teilweise bereits verfüllt sind²². Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Abstände zu den Einrichtungen im Detail zu berücksichtigen und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auch bei der Errichtung der Erschließungseinrichtungen sind die Einrichtungen des Erdölfeldes im konkreten Einzelfall zu beachten.

Es wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass nach Aussage von Leitungsträgern die **Lage der Leitungen in der Örtlichkeit** (vor Baubeginn!) nochmals zu prüfen ist. Dies ist auf der konzeptionellen Ebene nicht möglich und erzeugt damit ggf. auch eine gewisse Ungenauigkeit, die bis in die getroffenen Darstellungen der Sondergebiete durchschlägt.

Die **Freileitungen** werden mit Abständen gemäß DIN EN 50341 2-4 berücksichtigt. Trassen von Hochspannungsleitungen sind als harte Tabuzone zu werten. Zu Freileitungen wird zum Entwurfsstand eine 105 m (110-kV-Leitung) bzw. 120 m (380-kV-Leitung) harte Tabuzone eingehalten. Der Abstand wird dabei gemäß DIN EN 50341-2-4 nach der Formel: $a_{WEA} = 0,5 * D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ errechnet.

Dabei ist D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der WEA, a_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (110 kV = 20 m und über 220 kV = 30 m) und a_{Raum} der der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA (standardmäßig 25 m). Der Arbeitsraum kann jedoch in der Regel im Rahmen eines Einzelfallgutachtens entfallen.

²¹ Siehe Pkt. 4.3, Abbildung 5 a Leitungen gemäß Stellungnahme Wintershall

²² Vgl. Stellungnahme Nowega vom 07.03.2023

Vgl. Standortkonzept Windenergie 2023, Karte 2: Infrastruktur – harte und weiche Tabuzonen, Stand: Oktober 2023, Tiefbohrungen Erdöl nach vorliegenden Angaben und vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung beim Teilbereich 3 Aasbruch und beim Teilbereich 13, nördlich Barver. Auf der Umsetzungsebene ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen. Auf Grund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes wird auf Darstellung als Tabuzone verzichtet.

Die harte Tabuzone der 110 kV-Leitung berechnet sich damit wie folgt: 10 m Abstand äußeres Leiterseil zur Mittelachse + 75 m Rotorradius + 20 m spannungsabhängiger Mindestabstand = 105 m Abstand zur Mittelachse.

Die harte Tabuzone der 380 kV-Leitung berechnet sich damit wie folgt: 15m Abstand äußeres Leiterseil zur Mittelachse + 75 m Rotorradius + 30 m spannungsabhängiger Mindestabstand = 120 m Abstand zur Mittelachse.

Hoheitliche **Richtfunktrassen**, die gegebenenfalls als harte Tabuzone zu werten wären, sind nach den bisherigen Kenntnissen aus dem Verfahren für die Samtgemeinde Barnstorf nicht bekannt. Gemäß einer vorliegenden Stellungnahme berührt eine private Richtfunktrasse den ehemaligen Standort 6. Die direkte Sichtlinie soll beidseitig in einer Breite von +/- 25 m freigehalten werden. Der Standort 6 wird nicht weiterverfolgt, so dass hier keine weiteren Betroffenheiten vorliegen. Allgemein befinden sich die Anzahl und Lage der privaten Richtfunkstrecken in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme, auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan wird daher verzichtet. Es wurde zusätzliche eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur gestellt. Im Ergebnis wird zu mehreren durch das Samtgemeindegebiet verlaufenden Leitungen ein großer Abstand eingehalten. Nur in Teilbereich 9 verläuft eine Richtfunktrasse durch den Teilbereich, es wird dabei lediglich ein sehr geringer Abstand zu einer bestehenden WEA eingehalten.

Auch wenn Richtfunktrassen für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht unerheblich sind, sondern es sich um einen der Genehmigungsfähigkeit potenziell entgegenstehenden öffentlichen Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) handelt bzw. dem Gebot der Rücksichtnahme der gebührende Respekt zu erweisen ist,²³ geht die Samtgemeinde Barnstorf mit Rücksicht auf § 2 Satz 2 EEG davon aus, dass private Richtfunktrassen nicht die Wirkung einer harten Tabuzone entfalten können. Den erneuerbaren Energien einschließlich der Windkraftnutzung wird hierdurch ein relativer Vorrang zuerkannt, der lediglich in atypisch gelagerten Fällen und namentlich zugunsten anderer Belange überwindbar ist, denen gleichfalls ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt.²⁴ Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber, z.B. zur Freihaltung direkter Sichtlinien, ist auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber sicher zu stellen.²⁵

Weiche Tabuzone

Für Hauptverkehrsstraßen wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) zusätzlich zu der sich aus der Bauverbotszone für die Windkraft ergebenden harten Tabuzone (95 m, s.o.) ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 125 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich damit eine Ausschlussfläche von 220 m, die z.B. bei Umsturz einer Anlage eine Berührung der Straße ausschließt.

Zur **Bahnstrecke** soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden. Hieraus ergibt sich ebenfalls ein Abstand von insgesamt 220 m.

²³ Hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 95 ff.

²⁴ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 27.10.2022, 22 D 243/21.AK, juris Rn. 180; Urt. v. 29.11.2022, 22 A 1184/18, juris Rn. 445.

²⁵ Möglicherweise können in der Detailplanung, je nach Rotorhöhe, Rotordurchmesser und Turmstandort, kleinräumige Anpassungen zur Berücksichtigung privater Richtfunktrassen zum Tragen kommen.

Freileitungen: Die Samtgemeinde Barnstorf setzt unter Vorsorgeaspekten zusätzlich zu den harten Tabuzonen einen Vorsorgeabstand von 45 m bzw. 30 m an, so dass insgesamt Abstände von 150 m zu den Hochspannungsleitungen eingehalten werden.

Die für die Planung relevanten **militärischen** und gegebenenfalls sonstigen hoheitlichen Belange werden nach den im laufenden Verfahren eingehenden Stellungnahmen und Ergebnissen des laufenden Verfahrens berücksichtigt. Konkret wurden zum Entwurfsstand der vorliegenden Planung die Hubschraubertiefflugstrecken berücksichtigt.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Ausschlussflächen gesamt
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m Rotorlänge	+ 125 m	Straße + 220 m
Bahnanlage	Bahnanlage + 75 m	+ Abstand bis 220 m	Bahnanlage + 220 m
Freilandleitungen 110 kV (10 m Leitungsträger)	Mittelachse + 105 m	Abstand bis 150 m Rotor- durchmesser (45 m weiche Tabuzone)	Leitungstrasse bis 150 m
Freilandleitungen 380 kV (15 m Leitungsträger)	Mittelachse + 120 m	Abstand bis 150 m Rotor- durchmesser (30 m weiche Tabuzone)	Leitungstrasse bis 150 m
Fernleitungen			
Süßgasleitung	Leitung + Schutzzone bis 25 m		Leitung + Schutzzone bis 25 m
Sauergasleitung	Leitung + Schutzzone bis 205 m		Leitung + Schutzzone bis 205 m
Produktenleitung	Leitung + Schutzzone bis 25 m		Leitung + Schutzzone bis 25 m
Hoheitlicher Richtfunk	Wird nach den Ergebnissen der Verfahrensbeteiligungen ggf. konkretisiert.		
Militärische Flugsicherung	Wird nach den Ergebnissen der Verfahrensbeteiligung und direkter Anfrage bei Bedarf konkretisiert.		

3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Natura 2000 / FFH und EU-Vogelschutzgebiete

Bei der Natura 2000-Gebietskulisse handelt es sich im Samtgemeindegebiet um das *FFH-Gebiet Wietingsmoor (3217-331)* und das *Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE3418-401)*, die gleichfalls als *NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer (NSG HA 00249)* geschützt sind. Die Ziele und Zielarten der Natura 2000-Gebiete sind im Umweltbericht genannt. Das FFH-Gebiet umfasst natürliche Lebensraumtypen einschließlich der für sie charakteristischen sowie windkraftempfindlichen Vogelarten.

Das Vogelschutzgebiet umfasst kollisionsgefährdete sowie störungsempfindliche Brut- und Gastvogelarten. Mit Rücksicht auf die in diesen Natura 2000-Gebieten jeweils verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele werden die Gebiete als harte Tabuzonen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Darin eingeschlossen ist der Rotorabstand von 75 m, um ein Überstreichen der Schutzgebiete durch die Rotoren auszuschließen.

Die gilt entsprechend für das *FFH Gebiet Goldenstedter Moor (3216-301)* das ebenfalls als *NSG Goldenstedter Moor (NSG WE 00180)* geschützt ist und dessen 75 m -Abstand in das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf reicht.

Ergänzend wird im Samtgemeindegebiet aus Vorsorgegründen zu Gunsten des Vogelschutzes, auf Grund der besonderen Verantwortung gegenüber dem avifaunistisch bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung und nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ein Mindestabstand von 1.200 m als weiche Tabuzone der Samtgemein²⁶ berücksichtigt.

Naturschutzgebiete

Gegenüber den Naturschutzgebieten wird vor dem Hintergrund der in den Schutzgebietsverordnungen formulierten Schutzziele davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist und die Naturschutzgebiete harte Tabuzonen darstellen.²⁷

Das westlich und nördlich gelegene Barnstorfer Moor soll auf einer Fläche von etwa 16.465 ha durch den Landkreis Diepholz im Rahmen einer einstweiligen Sicherungsverordnung geschützt werden und mittelfristig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Flächen dieses Bereich werden im Standortkonzept aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft als weiche Tabuzone gewertet, erhebliche Beeinträchtigungen können dadurch ausgeschlossen werden.

Sonstige Schutzgebiete

Die im Samtgemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete werden im Gegensatz zur vormaligen Flächennutzungsplanung vor dem Hintergrund der Novellierung des Naturschutzgesetzes nicht als Tabuzone gewertet. Die Auswirkungen auf die Flächenkulisse bleiben dadurch relativ gering, zumal die Landschaftsschutzgebiete weitgehend schon durch andere Tabuzonen überlagert werden. Die Samtgemeinde hat sich dennoch abwägend mit den naturschutzbezogenen Interessen, denen mit den LSG-VO Rechnung getragen wurde, auseinandergesetzt (siehe Einzelflächenprofile). Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung aber dennoch den Vorrang zuerkannt, weil die Auswirkungen auf die Flächenkulisse insgesamt wegen der Überlagerung durch andere Tabuzonen relativ gering bleiben und im Übrigen ausweislich der Einzelflächenprofile zu meist nur überschaubare Anteile der unter Landschaftsschutz gestellten Flächen betreffen.

Geschützte Landschaftsbestandteilen (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Ausgleichsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

Stillgewässer

Für Stillgewässer > 1 ha gilt gemäß § 61 BNatSchG, dass bis 50 Meter Abstand von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen. Das BNatSchG ist grundsätzlich auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes (vgl. § 1 BNatSchG) ausgerichtet. Im Hinblick auf die Gewässer richtet sich dieser Grundsatz insbesondere auf die Funktion der Gewässer und die Funktion der Uferzonen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass mit der Gewässerfreihaltung gemäß § 61 BNatSchG bis in einer Entfernung von 50 m zum Ufer keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, auch z.B. durch Flügelschlag der WEA (u.a. Erhöhung des Tötungsrisiko für potenziell vorkommende jagende Fledermäuse und Wasservögel) zugelassen werden soll. Demnach geht die Samtgemeinde davon

²⁶ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

²⁷ Vgl.: OVG Lüneburg, OVG Lüneburg vom 12 April 2021 (12 KN 50/19)

aus, dass sich unter Berücksichtigung einer Flügellänge von 75 m die harte Tabuzone gegenüber WEA auf 125 m um Stillgewässer > 1 ha bezieht. Sollte der Bereich bis 125 m um die Stillgewässer > 1 ha keine harte Tabuzone darstellen, so wertet die Samtgemeinde diesen Abstand zu Gunsten des Umgebungsschutzes der Stillgewässer, z.B. zum Schutz hier potenziell jagender Wasservögel oder Fledermäuse, hilfsweise als weiche Tabuzone. Das Bundesverwaltungsgericht gesteht selbst in einer Entscheidung (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11) ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Die Samtgemeinde Barnstorf stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Samtgemeinde Barnstorf nicht entziehen kann. Für den Fall, dass der Abstand zu den Gewässern, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten ist, hat die Samtgemeinde daher entschieden, dass dieses Abstandskriterium dann zumindest als weiche Tabuzone anzusehen ist.

Darüber hinaus werden alle sonstigen Stillgewässer²⁸ gemäß ALKIS auf Grund des Habitatpotenzials für die darauf angewiesene Tier und Pflanzenwelt und als allgemein belebende Landschaftselemente als weiche Tabuzone (Fläche) im Konzept berücksichtigt.

Gastvogelbestände

Vor dem Hintergrund der Heraufsetzung der für die Bedeutung als Gastvogellebensräume maßgeblichen Bewertungszahlen 2020²⁹ verbleiben nunmehr Kranich-Schlafplätze internationaler Bedeutung, die aus Sicht der Samtgemeinde zur Vermeidung von Störungen und eines nicht gänzlich auszuschließenden erhöhten Kollisionsrisikos vorsorglich als weiche Tabuzonen von Windenergie freigehalten werden sollen.

Dabei verzichtet die Samtgemeinde bei den Kranich-Schlafplatzbeständen internationaler Bedeutung in ihrer vorsorglich vorgenommenen Bewertung als weiche Tabuzone vor dem Hintergrund der Großmaßstäblichkeit der Vogelbewertungsräume und zu Gunsten der Windenergie auf eine zusätzliche Berücksichtigung der Flügellänge von 75 m als weiche Tabuzone.

Abweichend von der vorigen Flächennutzungsplanung werden keine Tabuzonen für Gastvogellebensräume geringerer Wertigkeit und für den weiteren Umgebungsschutz zu Grunde gelegt.

Waldflächen

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Samtgemeinde Barnstorf zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die

²⁸ Auch < 1ha

²⁹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020

Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substanziell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten. Soweit Ersatzretentionsraum geschaffen wird, sind für die Praxis auch Ausnahmen denkbar. Um Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu vermeiden, werden aus Vorsorgegründen gegenüber dem Hochwasserschutz gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete pauschal von der Samtgemeinde als weiche Tabuzonen für die Windenergie ausgeschlossen.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Ausschlussflächen gesamt
FFH-Gebiet <i>Wietingsmoor (3217-331, Landesinterne Nr. 286)</i>	Fläche + 75 m		Fläche + 75 m
EU-Vogelschutzgebiet <i>Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401, V 40)</i>	Fläche + 75 m	Vorsorgeabstand bis 1.200 m Entfernung	Fläche + 1.200 m
Naturschutzgebiet Großes Meer (NSG-HA 12), Drebbersches Meer (NSG-HA 125), Freistätter Moor (NSG-HA-147), Sprekelsmeer (NSG-HA 157), Nördliches Wietingsmoor (NSG-HA 200), Boller Moor und Lange Lohe (NSG-HA 156)	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
In Aufstellung befindliche Naturschutzgebiete		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Stillgewässer > 1 ha Stillgewässer < 1 ha, Fließgewässer ohne Bäche und Gräben	Gewässer + 50 m + 75 m - Einzelfallprüfung	Fläche Einzelfallprüfung	Gewässer + 125 m Fläche Einzelfallprüfung
Kranich-Schlafplatzbestände internationale Bedeutung	-	Fläche	Fläche
Waldfläche	-	Fläche	Fläche
Überschwemmungsgebiet Verordnungsfläche	-	Fläche	Fläche

3.2.4 Tabuzonen Raumordnung

LROP Vorranggebiet Biotopverbund

Die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem Landesraumordnungsprogramm als wertvollen Verbindungskorridore und Verbindungsflächen zu für den Naturschutz wertvollen Bereiche sollen

unter Vorsorgeaspekten als weiche Tabuzonen einschließlich des Rotorabstands von Windenergieanlagen freigehalten werden.

RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzielen des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung.

Die Samtgemeinde stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft auch nicht pauschal als weiche Tabuzone ein, sondern stellt nach der Einzelfallprüfung fest, dass die Vorranggebiete z.T. von besonderer Bedeutung für bestimmte Vogelarten sind, sich auf Waldflächen, Wasserflächen oder geschützte Biotope beziehen. Sie werden von der Samtgemeinde zum vorsorglichen Schutz als weiche Tabuzonen gewertet und sollen ebenfalls nicht von den Rotoren überstrichen werden.³⁰

RROP Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Die Vorranggebiete für die Erholung sollen unter Vorsorgeaspekten für die Erholungsnutzung von Windenergieanlagen und deren Rotoren als weiche Tabuzonen freigehalten werden.

Tabelle 4: Tabuzonen der Raumordnung (s. Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Ausschlussflächen gesamt
LROP Vorranggebiet Bio- topverbund		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
RROP Vorranggebiet Erho- lung mit starker Inan- spruchnahme durch die Be- völkerung	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

³⁰

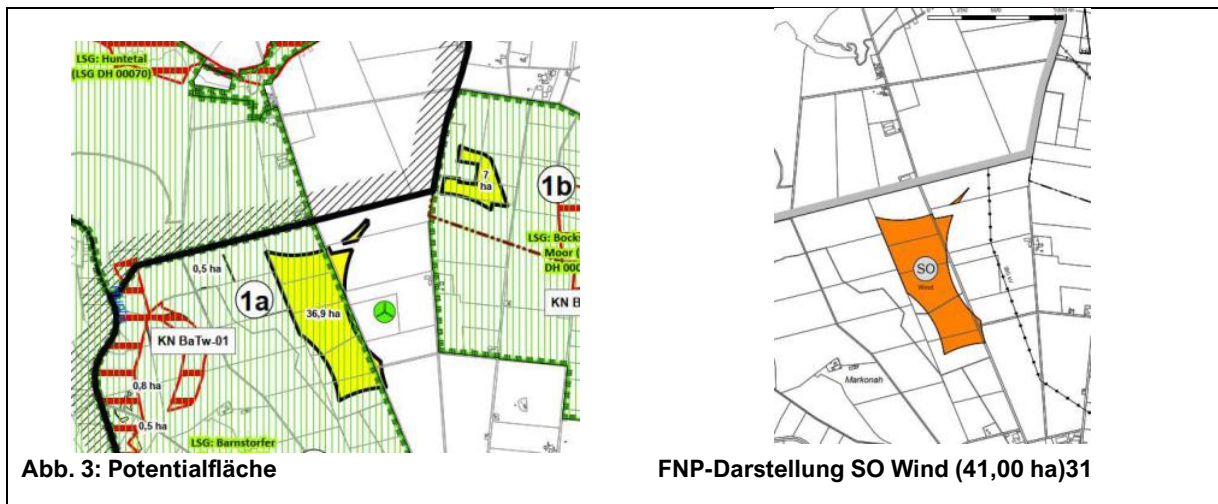
Vgl. auch Ausführungen im Umweltbericht zu den Teilflächen bzgl. der Ausführungen zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.

werden könnten. Der Plangeber hat eine Abwägungsentscheidung zu treffen (§ 1 Abs. 7 BauGB), in deren Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen an der Windkraftnutzung, daneben aber auch gegenläufige öffentliche und private Belange mit dem Ziel der Herstellung einer angemessenen Ausgleichsrelation in den Blick zu nehmen sind. Zu diesen gegenläufigen Belangen gehören ausweislich des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB gerade auch die Auswirkungen der Windkraftnutzung auf Tiere, denen die Samtgemeinde vor dem Hintergrund des Biodiversitätsschwundes und des fortschreitenden Artensterbens auch mit Rücksicht auf das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) eine besondere Bedeutung zuerkennt.

Die Planzeichnung des **Entwurfsstandes** für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung enthält den Übersichtsplan für den Geltungsbereich der vorliegenden 69. Flächennutzungsplanänderung bezogen auf das gesamte Samtgemeindegebiet und die Ausschnitte der Teilbereiche mit den darin enthaltenen Darstellungen der Sonstigen Sondergebiete Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft, der Wasserflächen, der Flächen für die Landwirtschaft und der Flächen für Wald.

Die nachfolgenden Abbildungen zu den Teilbereichen werden in der Gegenüberstellung Standortkonzept zur Darstellung innerhalb der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes gezeigt.

4.1 Teilbereich 1 Rüssener Heide



31

Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Teilbereich 1 wurde zum Entwurfstand um die nordöstliche Teilfläche 1b reduziert, um eine Umzingelungswirkung im Zusammenhang mit Teilbereich 1a und 3 nördlich von Aldorf zu vermeiden.

Der Teilbereich umfasst eine Fläche nördlich von Aldorf. Südwestlich grenzt eine Waldfläche an, ansonsten wird die nähere Umgebung ackerbaulich genutzt. Östlich des Teilbereiches befinden sich eine Windenergieanlage und in einem Abstand von mehreren hundert Metern Bohrlöcher.

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2023 haben die Niedersächsischen Landesforsten darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei dem Grundstück Gemarkung Aldorf, Flur 6, Flurstück 2/1 um eine Waldfläche handelt, die von der Planung auszunehmen ist. Die Samtgemeinde kommt dieser Forderung nach. Einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es insoweit nicht, weil die Änderung der Abgrenzung des Teilbereiches 1 auf einem Vorschlag des in seinem Grundeigentum betroffenen Trägers öffentlicher Belange beruht und hierdurch keine Interessen Dritter berührt werden.³² Die herausgenommene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde bereits als Waldfläche dargestellt, so dass es im Rahmen der 69. FNP-Änderung keiner entsprechenden Darstellung bedarf.

Der Teilbereich 1 liegt fast vollständig im LSG Barnstorfer Huntetal (LSG DH 9)³³. Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier zusammenfassend den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Der Teilbereich liegt gemäß dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege in unmittelbarer Nachbarschaft zu mehreren Fundstellen mit vorgeschichtlichen Funden sowie Grabhügelfeldern, oft oberflächlich eingeebnet, zum Teil noch oberflächlich erhalten. Besondere Rücksicht wird auf die noch vollständig erhaltene Grabhügelgruppe in einem kleinen Wäldchen (Aldorf, Flst. 033429.008-00007/0001) zu nehmen sein. Bei den Erdarbeiten muss mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Östlich des Teilbereiches 1 steht in 250 m Entfernung eine WEA (Anlagenhöhe 175 m). Dabei handelt es sich um eine Anlage jüngerer Datums. Für diese WEA dürfte ein Repowering im Umsetzungszeitraum des Flächennutzungsplanes von etwa 15 Jahren (bis etwa 2038) nicht zu erwarten sein.

³² BVerwG. Beschl. v. 18.12.1987, 4 NB 2.87, NVwZ 1988, 822 (823); Köster, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 4a Rn. 8; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenburg/Krautzberger, BauGB I, Werkstand: Mai 2023; § 4a Rn. 21b.

³³ Siehe Standortkonzept Windenergie, Karte 7a.

Unter technischen Gesichtspunkten ist hier nicht auszuschließen, dass die Flächen des Teilbereichs 1 nicht vollständig für die Neuerrichtung von WEA zur Verfügung stehen. Jedoch ist weiterhin, z.B. durch eine randliche Anlagenkonfiguration, eine Konzentrationswirkung für 3 WEA erkennbar.³⁴

Aktuelle Windkraftplanung halten Abstände untereinander von i.d.R. ab 400 m und mehr ein. Die bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung veranschlagten Abstände begründen sich neben Turbulenzaspekten auch aus Gründen der Leistungsabschätzung. An technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Mindestabstände wird laufend gearbeitet.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da die vorliegenden Luftbilder nicht oder nicht vollständig ausgewertet wurden; hier besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

4.2 Teilbereich 2 (entfällt)

Teilbereich 2³⁵ entfällt aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten im walddreichen Niederungsbereich der Hunte, der Kleinteiligkeit der Flächen und als Teil eines Freihaltekorridors für Wechselbeziehungen zum Goldenstedter und Barnstorfer Moor. Außerdem wird zusätzlich zum Bestandwindpark Aasbruch bereits mit dem Teilbereich 1 nordwestlich von Aldorf ein neuer Windpark entstehen. Um eine Überfrachtung des Raumes durch Windkraftanlagen und eine Umzingelung von Aldorf durch Windparks zu vermeiden, soll auf einen dritten Windpark im Westen der Ortslage, auf den landschaftlich vergleichsweise hochwertigen Flächen, verzichtet werden.

³⁴ Gemäß Windenergie-Handbuch von Agatz (19. Ausgabe 2023, S. 225) wird ein Turbulenzgutachten bei Unterschreitung eines Abstandes des 5- bis 8-fachen Rotordurchmessers für erforderlich gehalten. Das wären dann mindestens 750 m bei einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m wären. Bei aktuellen WEA-Planungen (vgl. z.B. Planungen in Tb 3 Drebber und in Tb 13 nördlich Barver) werden Abstände untereinander von i.d.R. ab 400 m und mehr eingehalten. Die bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung veranschlagten Abstände begründen sich u.a. sowohl unter Turbulenzaspekten als auch aus Gründen der Leistungsabschätzung. Insofern wird die Raumschubstanz des Teilbereiches 1 im Hinblick auf die Umsetzungswahrscheinlichkeit mit einem Abschlag von 50% bemessen. (Siehe Pkt. 5.) An technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Mindestabstände wird beständig gearbeitet.

³⁵ Siehe Abbildung S. 23

4.3 Teilbereich 3 Aasbruch

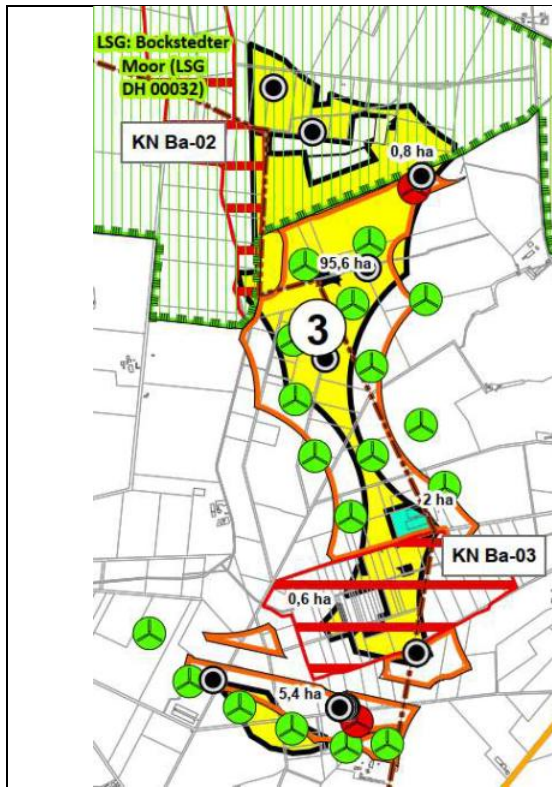


Abb. 4: Potentialfläche



FNP-Darstellung SO Wind (101,70 ha)36

Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich im Aasbruch umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, innerhalb derer oder angrenzend daran bereits 18 Windenergieanlagen stehen.

Ein Grundstück mit Tierhaltungsgebäuden und Biogasanlagen wird vor dem Hintergrund der Realnutzung aus der Potenzialfläche herausgenommen.³⁷

Innerhalb der Teilfläche oder im Umfeld davon sind zudem (teilweise verfüllte) Bohrlöcher sowie Freileitungen und weitere Leitungen vorhanden.

Die Freileitungen sind im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung bereits mit den genannten Abständen (harte + weiche Tabuzonen, s.o.) berücksichtigt. Die bei der nachgeordneten Anlagenplanung gegenüber den Leitungen und Bohrlöchern konkret einzuhaltenden Abstände sind mit den Leitungsträgern im Detail abzustimmen.³⁸

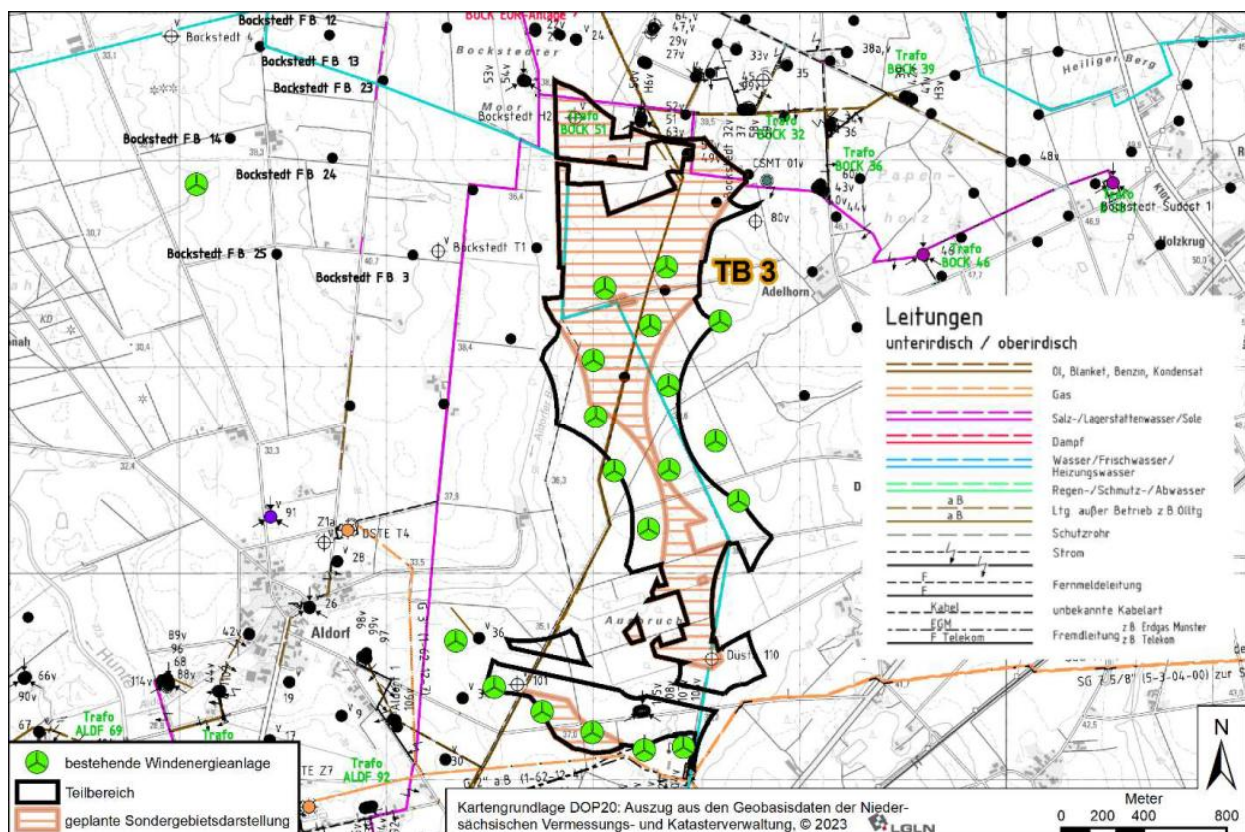


Abb. 5 a Leitungen gemäß Stellungnahme Wintershall

³⁷ Die bebaute Betriebsfläche der Stallanlage wird durch die SO-Wind Darstellung nicht überplant. Ein Rechtsanspruch auf einen einzuhaltenden Mindestabstand zwischen einer Windkraftanlage und einer Stallanlage besteht nicht. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsanforderungen gemäß § 5 NBauO gelten grundsätzlich, unabhängig davon, ob auf dem Nachbargrundstück ein Stall steht. Eine Einbeziehung von Nachbargrundstücken – mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstückseigner und deren Verpflichtung, die Abstände von Bebauung freizuhalten, ist möglich. Die Verpflichtung ist abzusichern, beispielsweise durch Eintragung einer Baulast. (aus Windenergieerlass Niedersachsen 2021) Insofern obliegt der Abstand einer geplanten WEA letztendlich den nachbarschaftlichen Vereinbarungen bzw. der Regelung der Baulasten und die Samtgemeinde verzichtet auf eine pauschale Festlegung weitergehender weicher Tabuzonen. Der Grenzabstand gemäß § 5 NBauO (Am (0,25H); e = 5 m; R = 75 m; Hn/Nabenhöhe=Gesamthöhe Gesamthöhe 220 m – Rotorradius 75 m = 145) beträgt 156,57 m = aufgerundet 160 m. Die Unsicherheit, ob eine Baulast erteilt wird, wird dadurch berücksichtigt, dass die Raumschranke im Umkreis von 160 m um solch bebaute Außenbereichsgrundstücke mit einem Abschlag von 30 %. Bemessen werden (siehe Punkt 5).

³⁸ Die Samtgemeinde kann nicht erkennen, dass sich dadurch das in Aussicht stehende Potenzial für die Errichtung von WEA verringert.

Die Leitungen der Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH sind in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung dargestellt und berücksichtigen entsprechende Abstände zu den Sondergebieten oder verlaufen innerhalb der Flächen, die der Landwirtschaft zugeordnet sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt innerhalb der Samtgemeinde eine Vielzahl von Feldleitungen und weiteren Einrichtungen des Erdölfeldes Wietingsmoor.

Die Bohrlöcher liegen tlw. innerhalb des Teilbereiches 3. Die Einrichtungen des Erdölfeldes werden von der Samtgemeinde nicht pauschal als Tabuzonen gewertet, da aufgrund der Vielzahl an Anlagen von einer Veränderlichkeit der Situation ausgegangen werden muss. Beim Teilbereich Aasbruch handelt sich zudem um einen bestehenden Windenergiestandort, eine Verträglichkeit der Erdölförderung mit der Windenergienutzung ist also gegeben. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Abstände zu den Einrichtungen im Detail zu berücksichtigen und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auch bei der Errichtung der Erschließungseinrichtungen sind die Einrichtungen des Erdölfeldes im konkreten Einzelfall zu beachten.

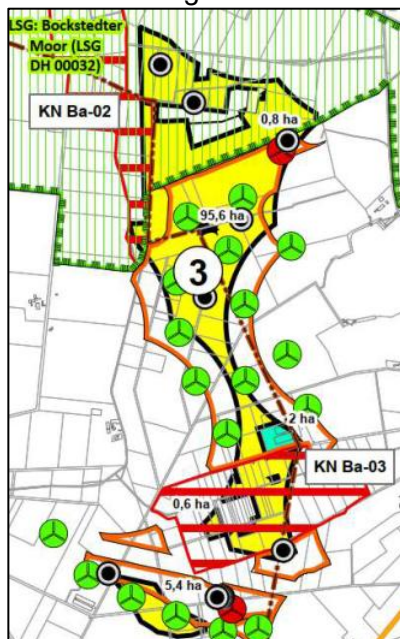


Abb. 5 b: Auszug aus Karte 7a des Standortkonzeptes Windenergie (● Bohrlöcher)³⁹

Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss.

Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen. Die Bohrlöcher liegen tlw. innerhalb der Teilbereiche siehe Karte 2 Infrastruktur.

Die nördlichen Teilflächen liegen im LSG Bockstedter Moor (LSG DH 32)⁴⁰. Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier zusammenfassend den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liegt der Teilbereich im und im näheren Umfeld mehrerer Fundstellen mit vorgeschichtlichen Funden sowie mehreren, obertägig eingebneten Grabhügeln. Bei bereits begleiteten Erdarbeiten im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Stoppenheide fanden sich außerdem Reste einer Siedlungsstelle der vorrömischen Eisenzeit. Bei den Erdarbeiten muss mit weiteren Funden, auch im Bereich

³⁹ Angaben gemäß vorliegenden Angaben, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung

⁴⁰ Siehe Standortkonzept Windenergie, Karte 7a.

zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Für einen Großteil der Fläche besteht nach vorliegender Luftbildauswertung kein Handlungsbedarf. Für einen Teilbereich wurde die vorliegenden Luftbilder nicht oder nicht vollständig ausgewertet; hier besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

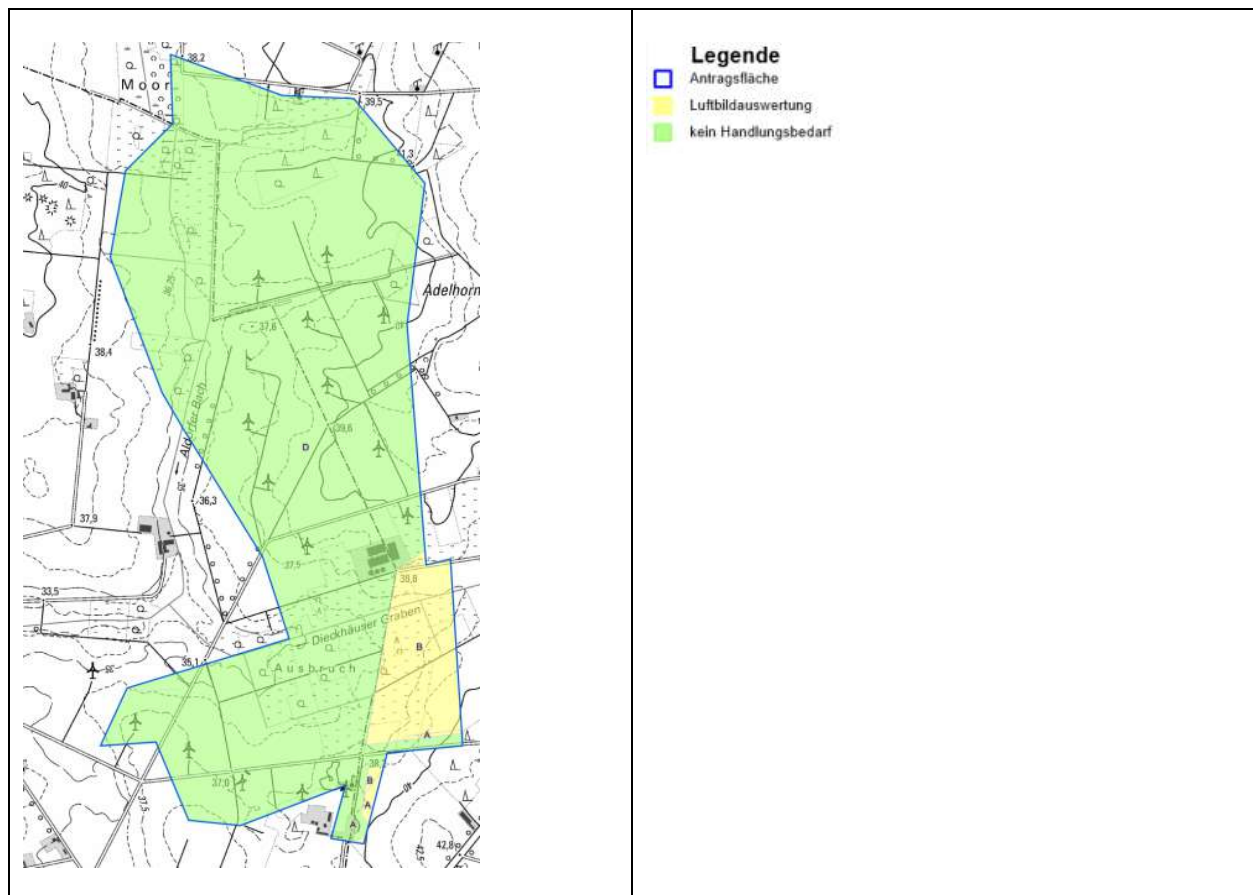


Abb. 6 Auszug aus Antwortschreiben LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.11.1023

4.4 Teilbereich 4 (entfällt)

Teilbereich 4 ⁴¹entfällt auf Grund militärischer Belange und der Lage innerhalb der weichen Tabuzone zum EU-Vogelschutzgebiet.

⁴¹ Siehe Abbildung S. 23

4.5 Teilbereich 5 (entfällt)

Teilbereich 5 ⁴²entfällt zum Entwurf, um einen Ost-West-Verbindungskorridor für Kraniche zum Großen Moor / Goldenstedter Moor von mindestens 2.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bereits im östlichen Samtgemeindegebiet gemäß Abstimmung mit dem Landkreis die Teilflächen 10 und 13, die sich in Entfernungen ab etwa 1.200 zum nächsten FFH-Gebiet Wietingsmoor bzw. EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung befinden, untereinander einen Abstand von 2.000 m zur Sicherung eines Verbindungskorridors für Kraniche freihalten.

Dieser Vorsorgeanspruch wird auch auf das westliche Samtgemeindegebiet und auf die Nähe zum FFH-Gebiet Goldenstedter Moor (3216-301) und auf das Große Moor in seiner Bedeutung als Gastvogellebensraum internationaler Bedeutung als Schlafplatz und als geplantes Naturschutzgebiet übertragen.

Hier sollen ebenfalls die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und den bedeutsamen Kranichschlafplätzen weiterhin gewährleistet bleiben.

Ausgehend von den im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie zu prüfenden Flächenpotenzialen ist bei den Überlegungen zur Sicherung der Freihaltekorridore für Kraniche zu deren wertgebenden Lebensräumen im Barnstorfer und Goldenstedter Moor u.a. zwischen den Flächenpotenzialen von Teilbereich 5 und Teilbereich 6 zu entscheiden.

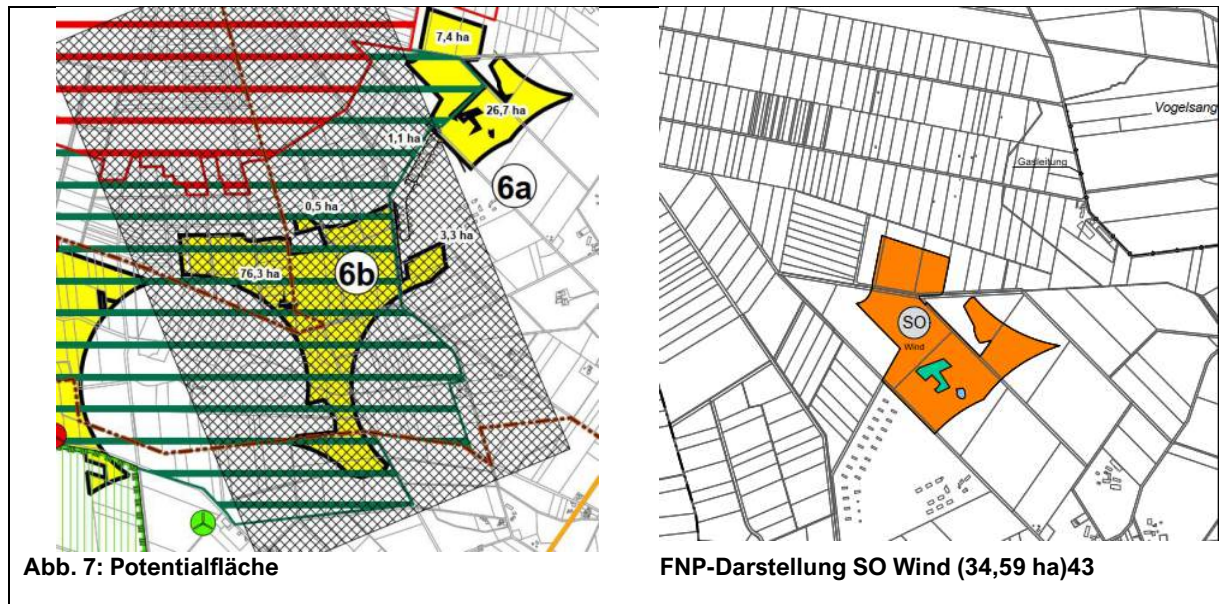
Die Agrarflächen des Teilbereiches 5 weisen ein gegenüber den Teilbereich 6 m deutlich erhöhtes Potenzial als Nahrungshabitat für den Kranich auf. In Teilbereich 6 lassen die angrenzenden Waldflächen und die angrenzenden Flächen des ehemaligen Munitionsdepots erhöhte Störwirkungen gegenüber nahrungssuchenden Kranichen erwarten.

Weiterhin liegen die Flächen des Teilbereiches 5 mit Entfernungen ab 1.200 m deutlich näher am Naturschutzgebiet und FFH Gebiet Goldenstedt als Teilbereich 6, so dass in der Summe der zu berücksichtigenden Belange der Teilbereich 5 nicht weiterverfolgt wird.

Dies hat auch zur Folge, dass die Fläche 6 als Eignungsgebiet verbleibt (s. u.).

4.6 Teilbereich 6 Dreeker Fladder

⁴² Siehe Abbildung S. 23



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich 6 wird auf die nordöstlichen Teilfläche (6 a) reduziert. Die südwestliche Teilfläche (6 b) entfällt zur Freihaltung eines Korridors für Kraniche zwischen dem verbleibenden Teilbereich 6 und dem Teilbereich 7. Nördlich wird ein Freihaltekorridor für Kraniche zum Drebberschen Moor bereits durch einen Verzicht auf Teilbereich 5 gesichert (s. o.).

Der Teilbereich nördlich von Cornau umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche, im Norden ist ein Grünlandbereich vorhanden.

Innerhalb des Teilbereichs sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich zwei Fundstellen mit vorgeschichtlichen Funden, sowie eine obertägig abgängige Landwehr im Bereich der Gemarkungsgrenze Dreeke und Cornau. Bei den Erdarbeiten muss mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt für Denkmalpflege vollflächig archäologisch zu begleiten. Bei den Erdarbeiten kann mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

In dessen unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Fundstelle mit vorgeschichtlichen Funden. Bei den Erdarbeiten kann mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten. Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

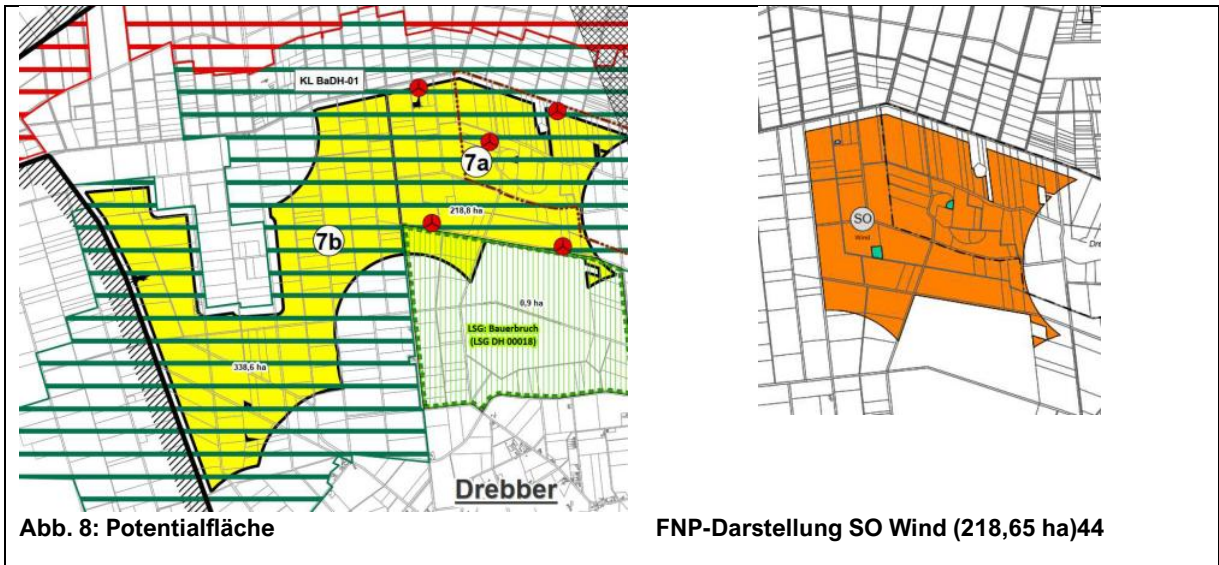
Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da keine Luftbildauswertung erfolgte, besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

43

Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.7 Teilbereich 7 Nördlich Drebber



⁴⁴

Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Aus der Übersichtskartierung der Brutvögel (NWP 2023) geht die in Teilbereich 7b vergleichsweise sehr hohe Dichte an Kiebitzen, Feldlerchen und Vorkommen vom Großen Brachvogel, Rotschenkel und Uferschnepfe hervor.

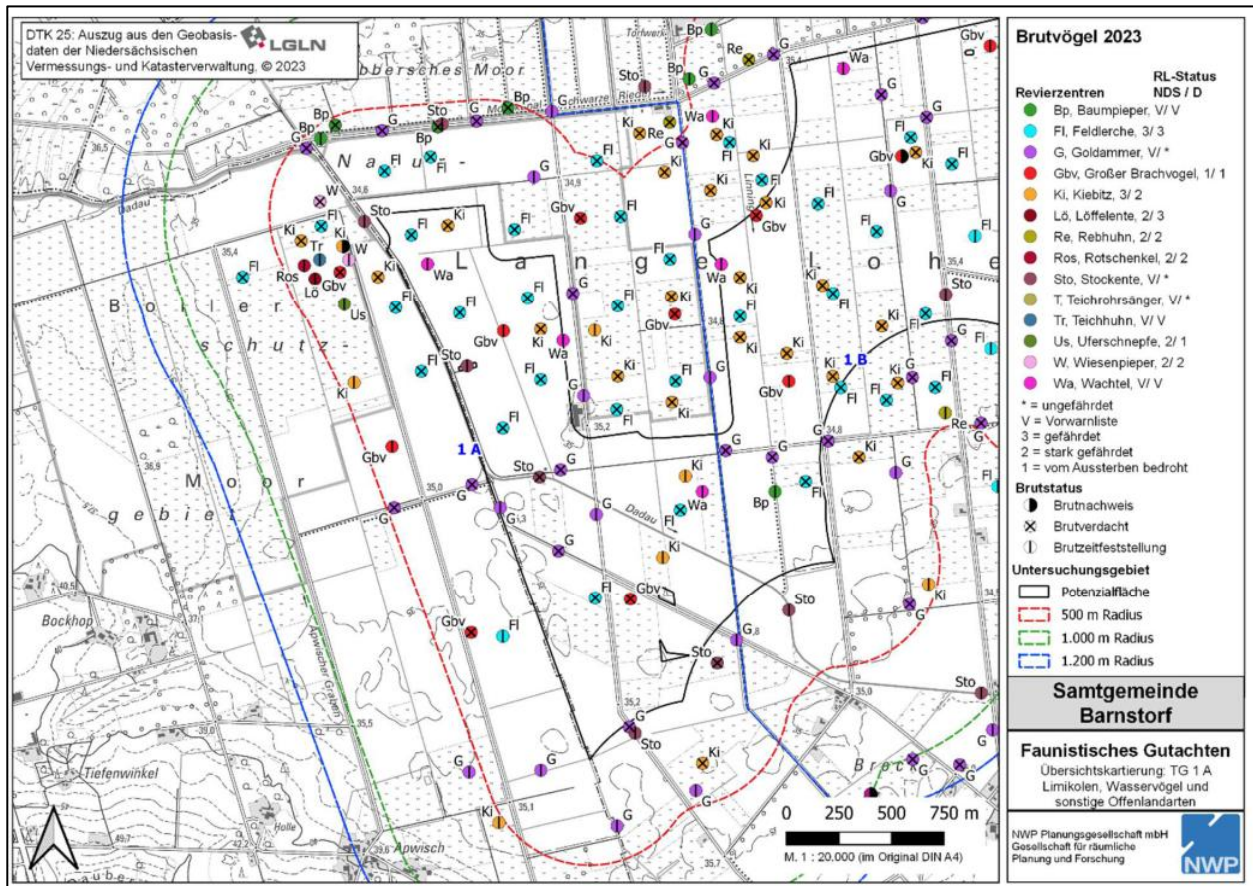


Abb. 9: Limikolen, Wasservögel und sonstige Offenlandarten, Ergebnisse der Übersichtskartierung der Brutvögel, 2023

Teilbereich 7b wird nicht als Sondergebiet entwickelt, sondern nur der Teilbereich 7a.

Der nunmehr ausgeschlossene Teilbereich 7b hat nach den Auswertungen von BMS (2023) eine hohe Bedeutung für Gastvögel. Durch die Reduzierung der Fläche im Vergleich zum Vorentwurf sind die Schwerpunktorkommen der Wiesenweihe nicht mehr betroffen. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden im TB 7b zahlreiche Brutvogelarten des Offenlandes mit noch vergleichsweise großen Beständen registriert, die ansonsten im Rückgang begriffen sind und daher in den Roten Listen als stark gefährdet (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) und zum Teil sogar als vom Aussterben bedroht eingestuft werden (Großer Brachvogel, Uferschnepfe⁴⁵). Das Vorkommen dieser sowie weiterer gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche) verdeutlicht, dass sich in diesem Teilbereich noch große Teile des Spektrums der Vogelarten der Agrarlandschaft in guter Ausprägung erhalten haben, die ansonsten wegen der massiven Bestandseinbrüche zu

⁴⁵

Siehe Ryslavý et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57 (2020), 13 (39); zum Teil leicht abweichende Einstufungen bei Krüger/Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021, S. 130.

den „Sorgenkindern des Vogelschutzes“ gerechnet werden.⁴⁶ Der TB 7b stellt sich als Schwerpunktgebiet besonders bedrohter und zugleich gegenüber den von WEA ausgehenden Störeffekten besonders sensibler Vogelarten dar⁴⁷ an dessen ungeschmälerter Erhaltung ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Schon aus diesem Grunde ist es ungeachtet des gleichfalls besonders bedeutsamen öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien gerechtfertigt, den TB 7b vorsorglich von der Windkraftnutzung freizuhalten, der im sonstigen Plangebiet hinreichend Entfaltungsraum eingeräumt wird. Das gilt umso mehr, als in diesem Teilgebiet in der Zeit von 2017 bis 2021 alljährlich zwei bis drei Brutpaare der kollisionsgefährdeten Wiesenweihe festgestellt werden konnten, deren Reviermittelpunkte durchgehend in den Offenlandbereichen westlich des LSG Bauerbruch registriert worden sind. Die Wiesenweihe ist nicht bloß windkraftempfindlich, sondern gehört zugleich zu den bundes- und niedersachsenweit stark gefährdeten Vogelarten, deren Vorkommen den avifaunistischen Wert des TB 7b und das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung dieses Raumes nochmals maßgeblich steigert. Der vorsorgliche Ausschluss dieser Flächen bietet daher Sorge dafür, dass es gar nicht erst zu windkraftbedingten Gefährdungen der Wiesenweihe kommt.

Die Fläche nördlich von Drebber ist landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt, wie auch ein Großteil der umgebenden Fläche.

Durch die Verkleinerung der Fläche im Vergleich zum Vorentwurf sind die Schwerpunktverkommen der Wiesenweihe nicht mehr betroffen.

Es erfolgt kleinflächig eine Überlagerung mit dem LSG Bauerbruch (LSG DH 18). Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier zusammenfassend den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß dem Landesamt für Denkmalpflege befindet sich in dessen unmittelbarer Nachbarschaft eine Fundstelle mit vorgeschichtlichen Funden. Bei den Erdarbeiten kann mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) allgemeine Hinweise über mögliche Kampfmittel vor. Da keine Luftbildauswertung erfolgte, besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

⁴⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)/Bundesamt für Naturschutz (BfN), Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

⁴⁷ Vgl. hierzu nur Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Ber. Vogelschutz 51 (2014), 15 (32); Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (Langgemach/Dürr), Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 120

4.8 Teilbereich 8 (entfällt)

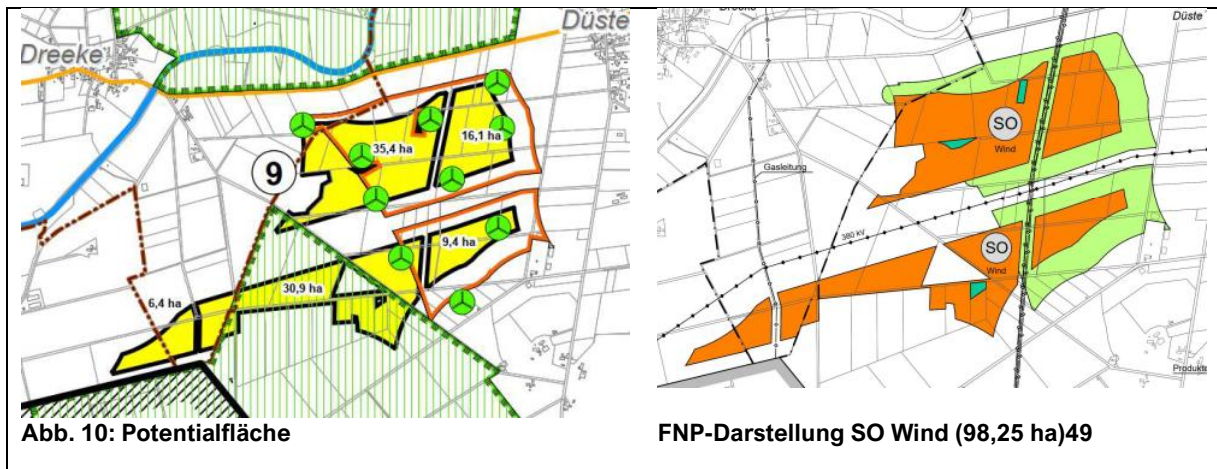
Gegenüber dem Vorentwurf wird auf die Darstellung des Teilbereichs⁴⁸ verzichtet. Der Teilbereich unterschreitet den angesetzten Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet. Grundsätzlich bestehen hier aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet und Informationen der UNB zufolge Zweifel, ob eine FFH-Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Falls eine Gebietsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, so wird das Verbot des § 1 a Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 36, 34 Abs. 2 BauGB aktiviert. Relevante Gebietsbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes können nur dann sicher ausgeschlossen werden können, wenn der Abstand von 1.200 m zur Grenze des EU-Vogelschutzgebietes gewahrt ist.

Die Samtgemeinde Barnstorf verzichtet daher vorsorglich auf die Darstellung des Teilbereichs, dabei berücksichtigt sie, dass mit der vorgesehenen Flächenkulisse die Anforderungen bezüglich der Raumsubstanz deutlich erfüllt werden können.

Weiter südlich werden außerdem bereits zwei neue Windparkstandorte geschaffen. Diese halten den Abstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Für die beiden Teilbereiche sind der Samtgemeinde seit langem Planungen bekannt, für die nach Angaben der UNB voraussichtlich eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Für beide Flächen wurden bereits Vorbescheide beantragt. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass sie mit ihrer Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, auf die Darstellung eines dritten Standortes im Südosten des Samtgemeindegebiets soll u. a. deshalb verzichtet werden.

⁴⁸ Siehe Abbildung S. 23

4.9 Teilbereich 9 Düste



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Es handelt bei dem Teilbereich 9 zwischen Dreeke und Düste landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf den Flächen selber oder im Nahbereich befindet sich bereits ein Windpark mit 10 Windenergieanlagen.

Im Westen erfolgt eine Überschneidung mit dem LSG Dickeler Sand (LSG DH 25)⁵⁰. Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier zusammenfassend den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Innerhalb der Teilfläche oder im Umfeld davon sind zudem (teilweise verfüllte) Bohrlöcher sowie Freileitungen und Gasleitungen vorhanden. Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungen der Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH sind in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung dargestellt und berücksichtigen entsprechen Abstände zu den Sondergebieten oder verlaufen innerhalb der Flächen, die der Landwirtschaft zugeordnet sind.

Innerhalb des Teilbereichs sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich gemäß Aussage des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege mehrere Fundstellen mit vorgeschichtlichen Funden sowie Grabhügel, oft obertägig eingeebnet, zum Teil noch obertägig erhalten. Bei den Erdarbeiten muss mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Im Teilbereich 9 Düste ragt der hier bestehende Bestandwindpark in einen Hubschraubertief-flugkorridor. Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur und Dienstleistungen vom 26.10.2023 sind Hubschraubertief-flugkorridore von neuen Windplanungen grundsätzlich frei zu halten. „Bei Bestandsplanungen sieht das selbstverständlich etwas anders aus“. Damit muss die Fläche nicht freigehalten werden und dieser Teilbereich ist in die Sondergebietsdarstellung übernommen. Da nicht sicher davon auszugehen ist, dass hier im Rahmen eines Repowerings auch Anlagen in der Dimension der Referenzanlage errichtet werden können, wird dieser Bereich als

49 Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

50 Siehe Standortkonzept Windenergie, Karte 7a.

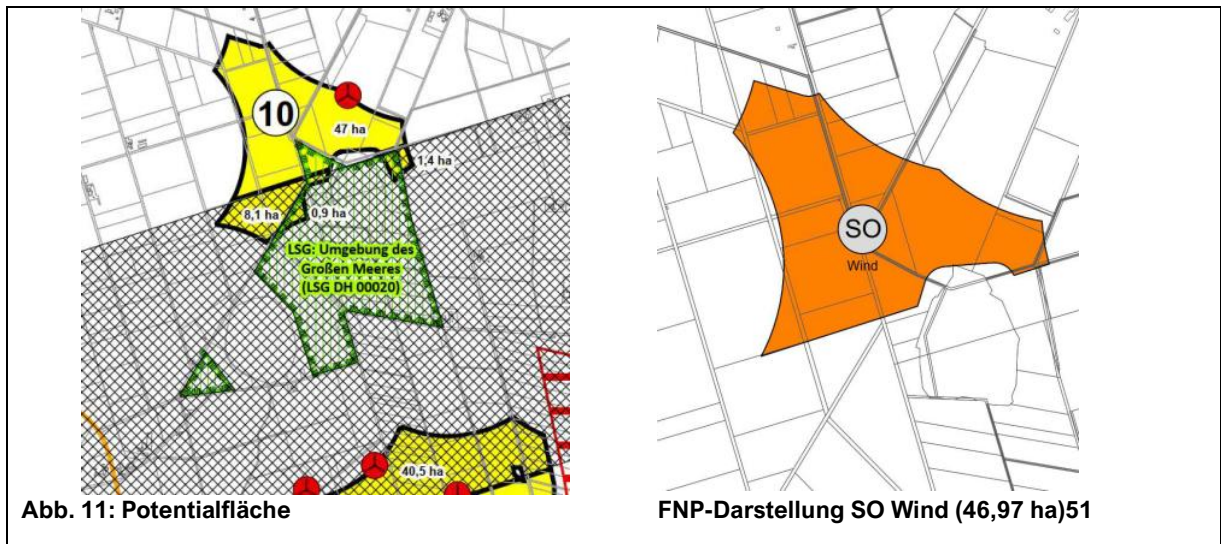
zweitklassige Konzentrationszone eingestuft. Dies wird bei der Beurteilung des Substanzgebotes mit einem Abzug von 50% berücksichtigt.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da die vorliegenden Luftbilder nicht oder nicht vollständig ausgewertet wurden, besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

4.10 Teilbereich 10 Donstorf



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich befindet sich südlich zwischen Donstorf und Dörpel umfasst hauptsächlich als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es liegt kleinflächig eine Überschneidung mit dem LSG Umgebung des Großen Meeres (LSG DH 20)⁵² vor. Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier zusammenfassend den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Der Südteil der Fläche 10 wird ebenso wie der Nordteil der Fläche 13 zurückgenommen um einen 2.000-m-Korridor für den Kranich zwischen den beiden Windparks zu gewährleisten. Damit sollen gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben

⁵¹ Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

⁵² Siehe Standortkonzept Windenergie, Karte 7a.

der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Abstandes Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen.

Nach Aussage des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege befindet sich im näheren Umfeld eine Fundstelle mit vorgeschichtlichen Funden. Bei den Erdarbeiten kann mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da für einen Teilbereich keine Luftbildauswertung erfolgte, besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen. Für einen Teilbereich wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, jedoch sind nicht alle Flächen auswertbar, sodass weiterhin der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Daher wurde hier eine Sondierung empfohlen (siehe nachfolgende Abbildung).

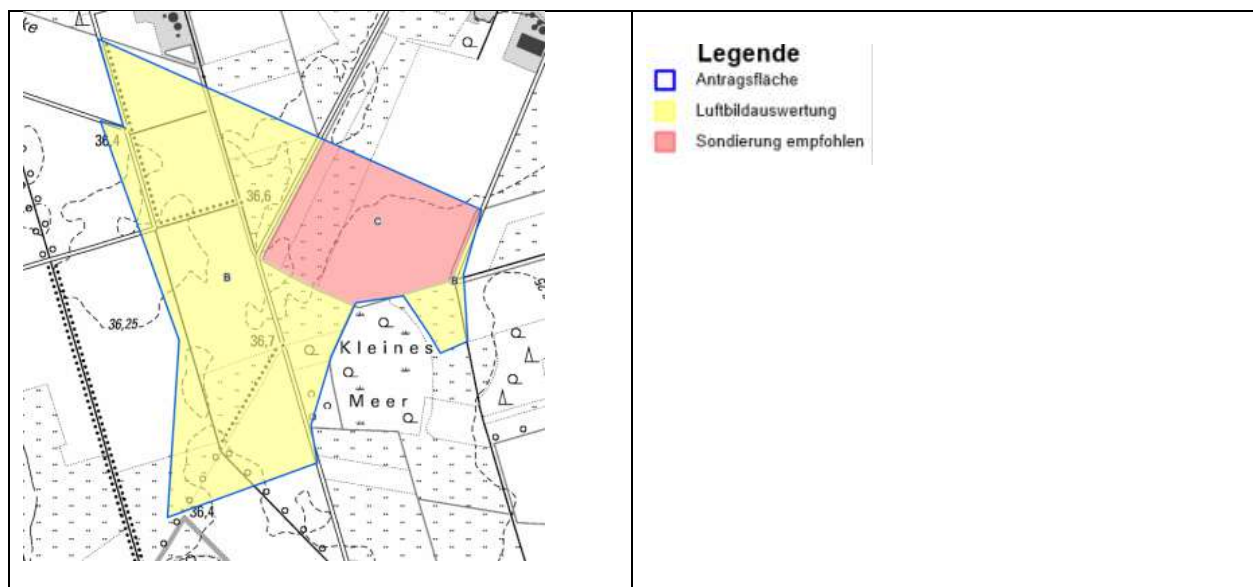


Abb. 12 Auszug aus Antwortschreiben LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.11.1023

Für die nachgeordnete Umsetzungsebene wird darauf verwiesen, dass gemäß Stellungnahme des Landkreises vom 21.11.2023 für die Durchführung der gemäß Wasserrahmenrichtlinie geforderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen entlang der Tüske ein Abstand von 20 m beidseitig eingehalten werden sollte.

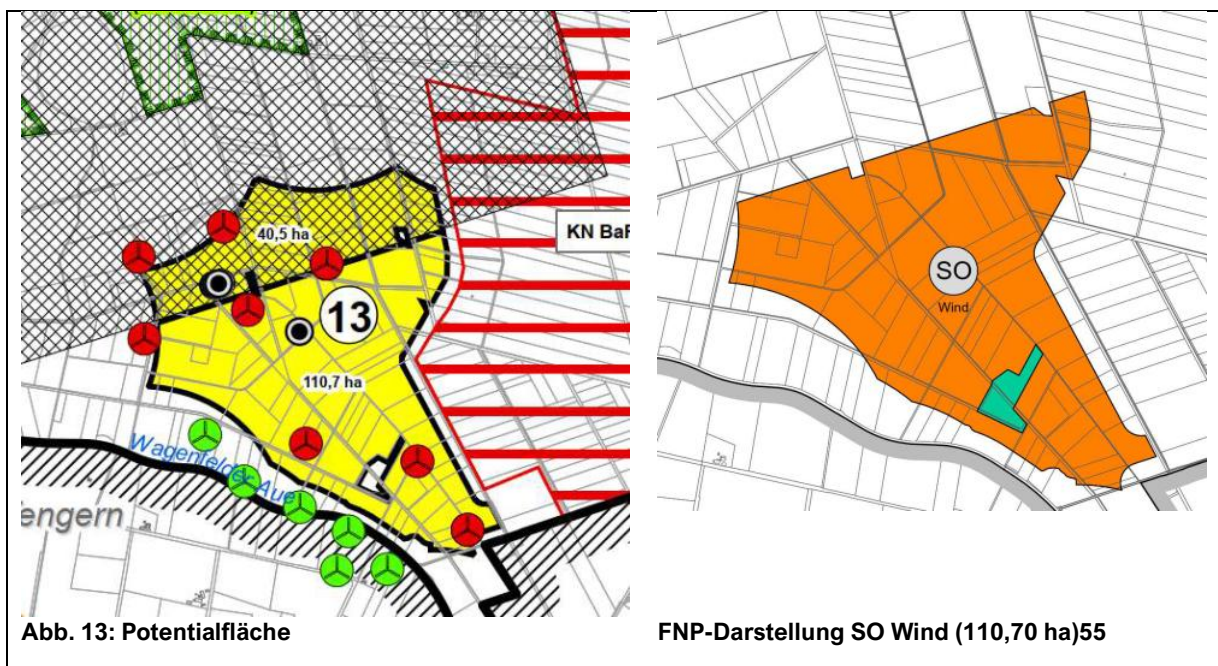
4.11 Teilbereich 11 (entfällt)

Teilbereich 11⁵³ entfällt zum Entwurfsstand aufgrund des nunmehr angesetzten 1.200m-Abstandes zum EU-Vogelschutzgebiet und des Vorkommens des Seeadlers im Umfeld.

4.12 Teilbereich 12 (entfällt)

Teilbereich 12⁵⁴ entfällt auf Grund militärischer Belange.

4.13 Teilbereich 13 Nördlich Barver



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich südlich von Donstorf / Dörpel und nördlich von Barver ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt. Südlich dieses Eignungsgebietes befinden sich beidseitig der Wagenfelder Aue 6 Windenergieanlagen.

Die Flächen des Teilbereiches 13 sind als Rastvogelzählgebiet regionaler Bedeutung erfasst. Östlich schließt ein Rastvogel-Zählgebiet⁵⁶ *internationale Bedeutung als Schlafplatz* an.

⁵³ Siehe Abbildung S. 23

⁵⁴ Siehe Abbildung S. 23

⁵⁵ Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

⁵⁶ BMS Umweltplanung 2023: Datenauswertung zu Rastvogel-Vorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf – Fortschreibung 2017/18 bis 2021/22
Hinweis. Die Gemeinde wertet *Rastvogel-Zählgebiete internationale Bedeutung als Schlafplatz* als weiche Tabuzone. Der Bereich einschließlich der östlichen Teilflächen von Teilbereich 13 wurde als IBA-Gebiet (*Important Bird Area*) *Mittleres Wiehtingsmoor* erfasst (vgl. datazone.birdlife.org, Kriterien Wertung 2002). Die Begründung für das IBA ist nach heutiger Datenlage nicht mehr aktuell.

Innerhalb der Teilfläche oder im nahen Umfeld sind Tiefbohrlöcher Erdöl vorhanden.⁵⁷

Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss.

Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen. Die Bohrlöcher liegen tlw. innerhalb der Teilbereiche siehe Karte 2 Infrastruktur.

Der Nordteil der Fläche 13 wird ebenso wie der Südteil der Fläche 10 zurückgenommen um einen 2.000-m-Korridor für den Kranich zwischen den beiden Windparks zu gewährleisten. Damit sollen in Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Abstandes Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen.

Südlich von Teilbereich 13 stehen im Bereich der Wagenfelder Aue bereits mehrere Windkraftanlagen ab etwa 120 m Entfernung zum Teilbereich, es handelt sich um 150 m hohe Anlagen. Für diese WEA dürfte ein Repowering im Umsetzungszeitraum des Flächennutzungsplanes von etwa 15 Jahren (bis etwa 2038) zu erwarten sein, so dass unter Turbulenzgesichtspunkten eine komplette Neukonfiguration denkbar ist.⁵⁸

Innerhalb des Teilbereichs sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich nach Kenntnisstand des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege mehrere Fundstellen mit vorgeschichtlichen Funden. Bei den Erdarbeiten kann mit weiteren Funden, auch im Bereich zwischen den bekannten Fundstellen, gerechnet werden, daher sind diese lt. Landesamt vollflächig archäologisch zu begleiten.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung erfolgt in Teil II der Begründung im Umweltbericht.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da keine Luftbildauswertung erfolgt ist, besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Zur Ausräumung des Verdachts ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren eine Luftbildauswertung zu empfehlen.

Für die nachgeordnete Umsetzungsebene wird darauf verwiesen, dass gemäß Stellungnahme des Landkreises vom 21.11.2023 für die Durchführung der gemäß Wasserrahmenrichtlinie geforderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen entlang der Wagenfelder Aue ein Abstand von 20 m beidseitig eingehalten werden sollte.

4.14 Teilbereich 14 Schierholz

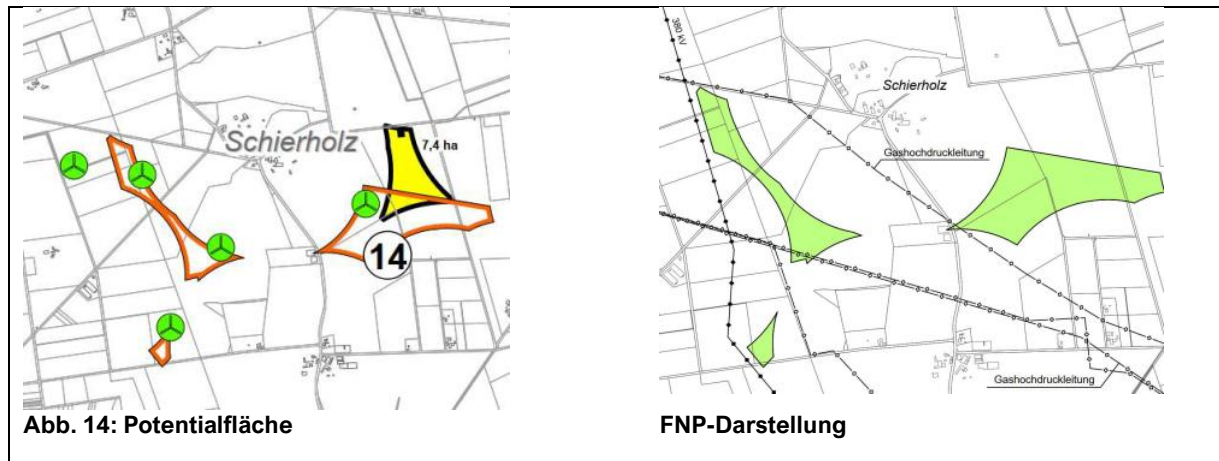
Bei der Fläche handelt es sich um einen Bereich, in dem derzeit sechs Windenergieanlagen stehen. Im Rahmen des Standortkonzeptes konnte die Fläche aufgrund der nunmehr zu

⁵⁷ Siehe vorstehende Abbildung, Bohrlöcher , Angaben gemäß vorliegenden Angaben, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung

⁵⁸ Insofern werden hier im Hinblick auf die Raumsubstanz u.a. auch auf Grund der Größe des Teilbereiches, der Entfernungen zu den bestehenden WEA und den Möglichkeiten zum Repowering keine Abschlüsse bei der Umsetzungswahrscheinlichkeit angesetzt.

berücksichtigenden Abstände zu Wohnnutzungen überwiegend nicht mehr bestätigt werden konnte. Die verbleibende Fläche ist mit einer Größe von 7,4 ha nicht ausreichend groß genug, mehr als eine Anlage zu platzieren und genügt somit nicht dem Konzentrationsgebot für 3 WEA. Insofern ist die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche als Sonstiges Sondergebiet zurückzuführen und (wieder) als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.

Bei ggf. vorgesehenen Repoweringmaßnahmen der bestehenden Anlagen sind die rechtlich aktuellen Vorgaben (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, § 245 e Abs 3 BauGB i. V. mit § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG) zu beachten.



Im Norden des nordwestlichen Teils dieser Fläche ist ein Korridor für Hubschraubertiefflüge betroffen, allerdings befinden sich hier auch schon zwei Windenergieanlagen. Aufgrund der geplanten Darstellung als landwirtschaftliche Fläche werden hier keine Nutzungskonflikte ausgelöst.

Eine detaillierte Bestandsbeschreibung der nunmehr geplanten landwirtschaftlichen Fläche wird nicht für erforderlich erachtet.

Die durch den Teilbereich verlaufenden Leitungen der Erdgas Münster GmbH wurden berücksichtigt. Die Leitungen sind in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung dargestellt und verlaufen innerhalb oder außerhalb der Flächen, die der Landwirtschaft zugeordnet sind.

Ergänzender Hinweis zu dem Teilbereich:

Für den Teilbereich liegen gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) gemäß Schreiben vom 06.11.2023 folgende Hinweise zu Kampfmitteln vor: Da die vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden, besteht für Teilbereiche ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Für einen Teilbereich wurden die Luftbilder bereits vollständig ausgewertet; der Kampfmittelverdacht hat sich hier nicht bestätigt. Zur Ausräumung des Verdachts auf den übrigen Flächen ist eine Luftbildauswertung zu empfehlen. Da diese Flächen wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden, wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen.

Für die nachgeordnete Umsetzungsebene wird darauf verwiesen, dass gemäß Stellungnahme des Landkreises vom 21.11.2023 für die Durchführung der gemäß Wasserrahmenrichtlinie geforderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen bei Vorhaben entlang des Oberlaufs der Bagerriede ein Abstand von 20 m beidseitig eingehalten werden sollte.

5. Hinweise zur Raumsubstanz

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93)⁵⁹.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, **nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen**. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie **nicht substantiell Raum, da nur 3,4** Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in **welchem von einem Anhaltswert von 10 %** ausgegangen wurde.

Der 6. Senat des VGH Kassel⁶⁰ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

Umsetzungswahrscheinlichkeit

Für kleinere Flächenanteile bestehen jedoch gewisse Unsicherheiten, ob eine vollständige Umsetzbarkeit innerhalb des Planungshorizontes auf der nachgeordneten Planungsebene möglich ist. Die Samtgemeinde berücksichtigt dies durch die Nichtberücksichtigung dieser Flächenanteile bei der Berechnung zur Raumsubstanz.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Substanzgebotes werden beim Teilbereich 1, vor dem Hintergrund einer außerhalb des Teilbereiches vorhandenen jüngeren WEA, die voraussichtlich nicht innerhalb des FNP-Planungshorizontes von etwa 15 Jahren repowert wird, mögliche technische Umsetzungseinschränkungen (u.a. durch Turbulenzen und Leistungsabschattung) mit einem Abschlag der Raumsubstanz von 50 % berücksichtigt⁶¹. Somit wird der Teilbereich 1 mit seiner Größe von 37,3 ha für die Bemessung der Raumsubstanz lediglich mit einer Fläche von 18,7 ha berücksichtigt. Für die anderen Teilbereiche lassen sich vergleichbare Abschläge unter Turbulenzaspekten nicht ableiten.

⁵⁹ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

⁶⁰ Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

⁶¹ Siehe Punkt 4.1

Weitere Abschläge der Raumsubstanz werden zu Gasleitungen veranschlagt, da der Abstand zu den Gasleitungen nicht anhand der Referenzanlage bestimmt wurde, sondern bewusst die Möglichkeit der Errichtung auch kleinerer WEA (Sondergebiete „zweiter Klasse“) berücksichtigt wird. Für Sondergebietsdarstellungen in Entfernungen von 205 bis 290 m zu Sauer gasleitungen und 25 bis 35 m zu Süßgasleitungen wird eine Umsetzungswahrscheinlichkeit von 50 % angenommen. Betroffen hiervon sind 8,2 ha, was einem Abzug von 4,1 ha entspricht.

Sicherheitshalber berücksichtigt die Samtgemeinde auch die Sondergebietsdarstellung innerhalb von Hubschraubertiefflugkorridoren trotz des Bestandsstatus als Sondergebiet „zweiter Klasse“ und berücksichtigt diese nur mit 50 % bei der Berechnung der Raumsubstanz. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 45,3 ha, die entsprechend nur mit 22,7 ha angerechnet wird.

Für Sondergebietsdarstellungen in der Umgebung zu Grundstücken mit landwirtschaftlichen Gebäuden und/oder Biogasanlagen wird bis zu einem Abstand von 160 m vorsorglich ein Abschlag von 30 % in Ansatz gebracht⁶². Betroffen hiervon sind 8,7ha, was einem Abzug von 2,6 ha entspricht.

Insgesamt bringt die Samtgemeinde bei den nachfolgenden Berechnungen zur Raumsubstanz somit einen Abzug von 18,7 ha + 4,1 ha + 22,7 ha + 2,6 ha = 48,1 ha in Ansatz. Also werden von der Ausgangsflächengröße von 648,1 ha abzüglich 48,1 ha im Ergebnis 600 ha für die Berechnung des substanziellen Raumes berücksichtigt.

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 5.128 ha. Die im Entwurf für die Windenergie dargestellten SO-Gebiete mit Berücksichtigung des oben genannten Abschlags in einer Größe von 600 ha ergeben davon einen prozentualen Anteil von 11,7 %. Der vom OVG genannte Anhaltswert von 10 % wird damit deutlich überschritten.

Vergleichsmaßstab: Samtgemeindefläche

Bei einer Fläche des Samtgemeindegebietes von 20.600 ha entsprechen die im Entwurf für die Windenergie dargestellten SO-Gebiete unter Berücksichtigung der oben genannten Abzüge in einer Größe von 600 ha einem Flächenanteil am Samtgemeindegebiet von 2,91 %.

Damit liegt der Flächenanteil der Samtgemeinde deutlich über dem Durchschnitt des für den Landkreis Diepholz derzeit formulierten Flächenzieles von 2,15 %⁶³.

Vergleichsmaßstab: Samtgemeindefläche

Bei einer Fläche des Samtgemeindegebietes von 20.600 ha entsprechen die im Entwurf für die Windenergie dargestellten SO-Gebiete unter Berücksichtigung der oben genannten Abzüge in einer Größe von rund 600 ha einem Flächenanteil am Samtgemeindegebiet von 2,91 %.

Damit liegt der Flächenanteil der Samtgemeinde deutlich über dem Durchschnitt des für den Landkreis Diepholz derzeit formulierten Flächenzieles von 2,15 %⁶⁴.

⁶² Siehe Punkt 4.3.

⁶³ Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG), Entwurf Stand 16.05.2023

⁶⁴ Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG), Entwurf Stand 16.05.2023

Vergleichsmaßstab: Windenergieerlass 2021

Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Die bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale⁶⁵ errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Bei Berücksichtigung dieses Ansatzes ergibt sich hinsichtlich der harten Tabuzonen abzüglich Wald und FFH eine Bezugsgröße von 4.532,3 ha. Der Anteil an dieser Größe beträgt für die geplanten Sondergebietsdarstellungen unter Berücksichtigung der Abschläge für 600 ha somit 13,24 %.

Der Orientierungswert 7,05 % der nach harten Tabuzonen abzgl. Wald und FFH verbleibenden Flächen wird somit deutlich übertroffen.

6. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

6.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Die Aussagen des Lander Raumordnungsprogramms (s. Kap 2.5) beziehen sich im Wesentlichen auf die Regionale Planungsebene. Die Aussagen der Landesraumordnung werden insoweit beachtet, als dass im Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung getroffen wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist nach den derzeitigen Berechnungen zum substanziellen Raum nicht erforderlich. Der Windenergie kann auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen in substanzieller Weise Raum gegeben werden.

Die Samtgemeinde Barnstorf ist von den Vorranggebieten Torferhaltung und Rohstoffgewinnung nicht betroffen. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung liegen außerhalb der Biotopverbünde.

Regionale Raumordnung

Das RROP des Landkreises Diepholz ist bzgl. der Aussagen zur Windenergie rechtsunwirksam (s. a. Kapitel 2.5.2 dieser Begründung).

Insofern stehen der Planung diesbezüglich keine in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Ziele entgegen. Die Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung ist möglich.

Die Potenzialflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung liegen allerdings teilweise innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Darüber hinaus sind Teilbereiche im RROP (2016) als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und / oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt.

Die Samtgemeinde Barnstorf gewichtet hier den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als eine gewisse Beeinträchtigung dieser Vorbehaltsgebietet. Dabei sieht sie diese auch nicht als übermäßig beeinträchtigt an.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 (12 KN 64/14) nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzielen

⁶⁵ Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung.

Die Samtgemeinde stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft auch nicht pauschal als weiche Tabuzone ein, sondern stellt in der Einzelfallprüfung fest, dass die Vorranggebiete z.T. von besonderer Bedeutung für bestimmte Vogelarten sind, sich auf Waldflächen, Wasserflächen oder geschützte Biotope beziehen. Sie werden von der Samtgemeinde zum vorsorglichen Schutz als weiche Tabuzonen gewertet und sollen ebenfalls nicht von den Rotoren überstrichen werden.⁶⁶

6.2 Belange des Immissionsschutzes

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen insgesamt maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

□ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Schallgutachten werden spätestens auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt.

Grundsätzlich werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Auf Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen.

□ Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Ausgelöst wird Infraschall durch physikalische Ereignisse natürlicher und künstlicher Art. In der Natur wird Infraschall durch schwere, bewegte Massen, Turbulenzen oder Resonanzphänomene erzeugt, so zum Beispiel durch die Meeresbrandung, Wasserfälle, Windströmungen, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Künstlich erzeugter Infraschall tritt in verschiedenen Bereichen auf, so zum Beispiel in der Industrie, dem Verkehr und im Haushalt. Technische Quellen sind unter anderem Kraftwerke, Umspannwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen,

⁶⁶ Vgl. auch Ausführungen im Umweltbericht zu den Teilflächen bzgl. der Ausführungen zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.

Kraftfahrzeuge, Kompressoren, Förderanlagen und Pumpen, aber auch Musik bzw. Bässe bei Veranstaltungen. Auch Bauwerke wie Hochhäuser, Tunnel und Brücken können Infraschall erzeugen. Windenergieanlagen stellen somit nur eine von vielen durch den Menschen geschaffenen Infraschallquellen dar.

Hinsichtlich seiner Ausbreitung besitzt Infraschall aufgrund der niedrigen Frequenzen andere Eigenschaften als hörbarer Schall. Infraschall wird von der Umgebung weniger gedämpft als hochfrequenter Schall, der zum Teil von der Luft oder vom Boden absorbiert wird. Da Hindernisse wie Gebäude und Bäume im Verhältnis zur Wellenlänge relativ klein sind, werden die tieffrequenten Schallwellen zudem nicht so gut abgeschirmt wie hochfrequente Wellen. Dies führt dazu, dass Infraschall auf große Entfernungen nahezu ausschließlich nach geometrischen Gesetzmäßigkeiten abnimmt: Bei einer Verdoppelung der Entfernung vervierfacht sich die Fläche, auf die sich die Schallenergie verteilt, und der Schalldruckpegel sinkt um sechs Dezibel.

Sowohl Schall im hörbaren Bereich als auch Infraschall wird in erster Linie über das Sinnesorgan Ohr wahrgenommen. Bei Schalldruckpegeln, die deutlich oberhalb der Hörschwelle liegen, kann Infraschall auch als Vibrationen und Pulsationen zum Beispiel über die Nase oder die Stirnhöhlen wahrgenommen werden.⁶⁷

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei.⁶⁸

Die von WEA ausgehenden Infraschalldruckpegel liegen bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Dies wurde unter anderem durch Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2015 bestätigt.⁶⁹ Bisher liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Experten und Expertinnen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen.⁷⁰

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor⁷¹, welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA

67 Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

68 Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

69 <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558>

70 https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2021/3659_20211014_Fakten-Update_WindenergieundInfraschall_Web2.pdf

71 Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

Machbarkeitsstudie⁷² ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandswindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.⁷³ Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwellengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden-Württemberg⁷⁴ stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums⁷⁵ mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen⁷⁶. Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Samtgemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.⁷⁷

Fazit: Die Samtgemeinde Barnstorf hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass

-
- 72 Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f
- 73 McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health_A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015
- 74 LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf
- 75 Health Canada (2014): “Wind Turbine Noise and Health Study”. www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eolien/summary-resume-eng.php#php
- 76 Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).
- 77 DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

☐ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachieranlage(n) abzuschalten.

☐ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Eine matte Farbgebung der WEA-Bauteile zur Verhinderung von Lichtreflexionen ist mittlerweile Stand der Technik.

☐ Hindernisbefeuerung

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen worden. Hierzu gehört unter anderem die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben sind im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern verpflichtend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen

Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Eisabwurf

Der Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt mindestens 440 m. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz. Da derzeit für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die genauen neuen Anlagenstandorte und die Anlagentypen noch die neue Anlagenerschließung feststehen, ist die Erstellung eines Eiswurfgutachtens auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll. Ein Eiswurfgutachten wird ggf. im Genehmigungsverfahren erstellt.

Unter Anderem aus Gründen der Vorsorge vor Eiswurf wurde ein weiche Tabuzone (von 220 m) in die Planung mit aufgenommen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass von den Windenergieanlagen in Bezug auf Eisabwurf keine Gefährdungen ausgehen.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen der Teilbereiche werden derzeit mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen und der Wege landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der bestehenden/geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegen- den Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden. Daher werden die Sondergebiete neben der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft" dargestellt. Dadurch soll ein Nebeneinander von Windenergienutzung und landwirtschaftlicher Nutzung mit Vorrang der Windenergienutzung ermöglicht werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der Windenergieanlagen ein geringer Flächenverlust verbunden, der für die betroffenen Landwirte geringfügige wirtschaftliche Einbußen bedeuten kann. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verpachtung der Flächen an Betreibergesellschaften bzw. die Realisierung von eigenen Windenergieanlagen auf den Flächen ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgt, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden.

In Anbetracht der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen selber sowie der Möglichkeit, die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, erkennt die Samtgemeinde keine agrarstrukturellen Wirkungen in bedeutsamer Dimension. In ihrer Gesamtabwägung ist die Samtgemeinde jedoch zu dem Ergebnis gekommen, die Windenergienutzung und damit ihre energiepolitischen Ziele in den Teilbereichen höher zu gewichten, als eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen wird bei der erstmaligen Realisierung eines Windparks ein Aufstellungskonzept unter weitest möglicher Inanspruchnahme der bestehenden Wege erarbeitet. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen wird damit weitgehend vermieden.

Die für die Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht für immer verloren. Die Anlagengenehmigungen werden in der Regel mit Rückbaupflichtungen beauftragt.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

Es wurde seitens der Landwirtschaftskammer vorgebracht, dass Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Samtgemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie höher als unkonkret geäußerte Erweiterungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe. In der Regel stehen die Nutzungen auch nicht konträr gegeneinander. Ackerbau z. B. kann mit Ausnahme der geringen Grund- und Erschließungsflächen für WEA weiter betrieben werden. Landwirtschaftliche Bauvorhaben können auf dieser Planungsebene nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie über einen hohen Konkretisierungsgrad verfügen.

6.4 Waldbelange

Die Belange des Waldes wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass Waldflächen als weiche Tabuzonen eingestellt wurden. Dies begründet die Samtgemeinde mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, zur Gliederung des Landschaftsbildes und für die örtliche Naherholung. In einigen Teilbereichen sind jedoch Waldflächen von Sondergebieten für die Windenergienutzung umschlossen. Die umschlossenen Waldflächen sind als Flächen für Wald dargestellt. Damit werden die Belange des Waldes ausreichend berücksichtigt.

6.5 Gewässer

Im Bereich der geplanten Sondergebiete für Windenergie befinden sich teilweise Gewässer II. und III. Ordnung im Sinne des § 39 Nds. Wassergesetz (NWG).

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen bzw. das Wasser wird auf angrenzenden Flächen versickert.

Für Überfahrten/Verrohrungen sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen bei der Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der Landkreis Diepholz den Unterhaltungspflichtigen beteiligen. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen sind bei der konkreten Festsetzung der Wege und der Anlagenstandorte die erforderlichen Abstände von den Gewässern zu berücksichtigen. Dabei sind neben den gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgelegten Gewässerrandstreifen auch die satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen der Gewässer zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Hunte vom 17.02.2012 bedürfen Anpflanzungen, Ablagerungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Schutzstreifens von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer der Zustimmung des Verbandes.

Gemäß Stellungnahme des Unterhaltungsverbands vom 19.10.2023 sollen folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Einhaltung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von mind. 10,00 Meter an Gewässer II. Ordnung und 5,00 Meter an Gewässer III. Ordnung.
2. Keine Bebauung und Auffüllung des Geländes innerhalb der Gewässerrandstreifen.
3. Keine Baustraßen sowie keine Zufahrten und Stellflächen innerhalb der Gewässerrandstreifen.
4. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen sind einzeln zu beantragen.
5. Alle neuen Verrohrungen incl. der Unterhaltungspflicht bleiben im Eigentum des Herstellers.
6. Im Bereich von rückgebauten Verrohrungen sind ggfls. erforderliche Maßnahmen wie z.B. Schotterungen oder Faschinen einzubringen.
7. Einzelne Kreuzungen der Gewässer mit Kabeln o. ä. sind einzeln zu beantragen
8. Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten an den betreffenden Standorten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.
9. Abnahmen der einzelnen Standorte haben stattzufinden.

Insgesamt sind wesentliche Veränderungen durch die Planung, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können, nicht zu erkennen. Da das bestehende Gewässersystem bei Realisierung der Planinhalte nur partiell betroffen ist, werden die Belange der Wasserwirtschaft nur unwesentlich berührt.

6.6 Boden

Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>)⁷⁸ befinden sich innerhalb der Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltslasten.

Kampfmittel

Die Ergebnisse aus der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für die einzelnen Teilbereiche sind Kapitel 4 zu entnehmen. Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bodenschutz

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern.

Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen,

Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben wird eine Bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes empfohlen. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

6.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft sowie einer Luftbildauswertung. Bezüglich Brutvögeln werden Übersichtskartierungen ausgewertet. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht dokumentiert.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als

weiche Tabuzone ausgeschlossen, innerhalb der Teilbereiche werden teilweise Flächen für Wald ausgewiesen Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in allen Teilbereichen mehr oder weniger zu finden.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sind bezüglich der **Brutvögel** insbesondere Brutvorkommen des Kiebitzes, der Wiesenweihe sowie der Rohrweihe relevant. Gegebenenfalls auch Rotmilan und Großer Brachvogel. Bezüglich der **Gastvögel** sind insbesondere die Bestände von Kranichen, Gänsen und Schwänen im Umfeld der Diepholzer Moorniederung und des Goldenstedter Moores relevant. Besondere Vorkommen von **Fledermäusen** sind entweder nicht anzunehmen, oder potentielle Auswirkungen können durch technische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bezüglich **Boden, Wasser, Klima** und **Luft** kommen teilweise schutzwürdige Böden vor, außerdem verlaufen Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie durch mehrere Teilbereiche. Besonderheiten sind ansonsten nicht zu verzeichnen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie, in denen bisher noch keine WEA-Genehmigungen vorliegen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker- und Grünland),
- möglicherweise Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Die Samtgemeinde Barnstorf übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung.

6.8 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete als Tabuzonen berücksichtigt.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura 2000-Gebieten ist im Umweltbericht sowie im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche dokumentiert.

Hinsichtlich Natura 2000 wurde zum Entwurfsstand auf mehrere Teilbereiche verzichtet bzw. eine Anpassung des Flächenzuschnittes vorgenommen, um die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen. Insbesondere zwischen den Teilbereichen 10 und 13 wird dabei ein Korridor von 2.000 m freigehalten, um Korridore für funktionale Wechselbeziehungen zwischen den bedeutsamen Kranichschlafplätzen und den Vorsammelplätzen und Nahrungsräumen von Windenergieanlagen freizuhalten.

6.9 Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechtes sind im Umweltbericht im Abschnitt A – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* und als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes unter dem Punkt 1.3 Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt B des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

Dazu wurden die Brutvogelerfassungen sowie ggf. weitere verfügbare Daten ausgewertet. Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden. Bezüglich des Kollisionsrisikos ist von Vermeidungsmaßnahmen für Wiesen- und Rohrweihe auszugehen. Gegebenenfalls kann sich auch für den Rotmilan ein Maßnahmenbedarf ergeben. Bezüglich artenschutzrechtlicher Störungen sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere Kiebitz und Großer Brachvogel relevant, hier ist mit einer Notwendigkeit von Ausgleichsflächen zu rechnen. Auch können in mehreren Teilbereichen Störungen von Gastvögeln mit daraus resultierendem Maßnahmenbedarf zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes angenommen werden.

Weitere Rahmenbedingungen resultieren aus dem § 6 WindBG, wonach unter Umständen eine Umweltverträglichkeitsprüfung und/oder eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht (mehr) durchzuführen ist. Voraussetzung ist, dass die WEA zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet beantragt worden ist. Dabei müssen die entsprechenden Prüfungen allerdings schon bei der Ausweisung des Windenergiegebietes vorgenommen worden sein. Dies erfolgt hier im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren und des zur Prüfung der Umweltbelange dargelegten Umweltberichtes.

Maßgeblich ist weiterhin im Rahmen der kommunalen Abwägung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB, wonach die Auswirkungen auf Tiere (und nicht allein besonders oder strenggeschützte Tiere) abwägungserheblich sind.

6.10 Belange der Erholung

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als weiche Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Samtgemeindegebietes gemindert werden.

In den Teilbereichen sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege innerhalb und angrenzend an die Teilbereiche können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet

6.11 Belange des Denkmalschutzes

Ausgewiesene Baudenkmale sind nach Aktenlage von den Sondergebieten nicht betroffen. Bei Denkmälern ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten. Dies ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend zu beurteilen, sondern hängt im Einzelfall auch von der geplanten Anlagenkonfiguration eines Windparks und damit verbunden der Entfernung einer WEA von einem Denkmal ab. Zudem sind die potenziellen Beeinträchtigungen dann im Einzelfall abzuprüfen.

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass für den Großteil der Teilgebiete gilt, dass mit dem Auftreten von archäologisch relevanten Funden gerechnet werden muss. Bei diesen handelt es sich um Kulturdenkmale gem. § 3 NDSchG, welche bei den zu erwartenden Erdarbeiten beschädigt oder zerstört werden könnten. Aufgrund dessen weist das Landesamt bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Bauleitplanung, für die meisten der geplanten Anlagen eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 i. V. m. § 13 NDSchG erforderlich wird.

Die vom Landesamt mitgeteilten archäologischen Fundstellen im Bereich der Eignungsgebiete wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dokumentiert.

6.12 Belange des Straßenverkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz in einer Gemeinde über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Insofern ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn ein Standort in der unmittelbaren Nähe dieser Straßen liegt, da dann der Aufwand für die Zuwegungen minimiert werden kann. Hier sind sowohl Vorteile für die Betreiber aufgrund der Kostenminimierung zu erwarten, als auch für die Belange von Natur und Landschaft, da ein aufwendiger Straßenbau mit den bekannten negativen Folgen weitestgehend unterbleiben kann.

Für eine äußere Anbindung des Plangebietes stehen qualifizierte Straßen zur Verfügung.

Die weitere äußere Erschließung der Standorte von den klassifizierten Straßen bis zum Standort der Anlagen sowie die innere Erschließung sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen

landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraßen und der zuständigen Straßenbaubehörde abzuschließen.

Direkte Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung von Windenergieanlagen sind gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig. Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 NStrG maßgebend. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Bei ungünstigen klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, wobei sich auch bei abgeschalteten Anlagen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch sich ablösende Eisstücke ergeben kann. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die Anlagenstandorte zukünftiger Anlagen noch die Anzahl neuer Anlagen oder der neue Anlagentyp fest. Gemäß Standortkonzept wird auf der vorliegenden Planungsebene die Kipphöhe der Referenzanlage (220 m) als allgemeines Abstandsmaß (weiche Tabuzone) zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berücksichtigt.

Um einen ungehinderten Begegnungsfall für die Transportfahrzeuge zu gewährleisten, sollten an einzelnen Stellen Ausweichbuchten eingerichtet werden. Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Ausbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

6.13 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft

6.13.1 Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz

Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist bei konkreten Standortplanungen durch den jeweiligen Vorhabenträger sicherzustellen. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Die erzeugte Energie sollte bei Netzverstärkungsmaßnahmen durch Erdkabel abgeführt werden. Auf Freileitungen sollte

grundsätzlich verzichtet werden, um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch zusätzliche Leitungstrassen zu vermeiden und damit Eingriffe zu minimieren.

6.13.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das, für die Abführung des erzeugten Stromes, zu installierende Leitungsnetz erfolgen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.
Kommunikation	Der Umfang, der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen, wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
Kennzeichnung	Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Bei Bauhöhen von unter 100 Meter über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.
Brandschutz	Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.

Leitungen In den Teilbereichen oder im Umfeld davon befinden sich teilweise Hauptversorgungsleitungen. Die Abstände, die dazu einzuhalten sind, variieren. Ggf. ist auch ein Unterschreiten eines Regelabstandes möglich, wenn seitens der Betreiber z. B. durch technische Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass die Infrastruktureinrichtung nicht gefährdet wird.

6.14 Luftverkehrsrechtliche Belange

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Für die Referenzanlagen ist auf Grund der Höhe von über 100 m regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich⁷⁹, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt.

Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen einer Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

6.15 Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist darauf, dass Teile der Eignungsgebiet

- im Hubschraubertiefflugkorridor (Teilbereich 4, 9, 14),
- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und/oder
- in der 3000 m Emissionsschutzzone um den Standortübungsplatz Diepholz

liegen.

⁷⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020

Aus Gründen der Wahrung der Militärischer Geheimnisse werden die Hubschraubertiefflugkorridore nicht veröffentlicht. Im Hubschraubertiefflugkorridor kann es zu Ablehnungen von Genehmigungsverfahren kommen. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann das Bundesamt i. d. R. erst feststellen, wenn ihm die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Eine Einstufung militärischer Belange als mögliche (weiche) Tabuzone wird durch die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie, die im Entwurf (Stand Ende Mai 2023) vorliegt, hingegen untermauert: Sie stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein (siehe auch S. 6 der erläuternden Präsentation zur Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

Die militärischen Belange können jedoch nach Auffassung der Samtgemeinde Barnstorf nicht den harten Tabuzonen zugerechnet werden, da innerhalb der Korridore in Teilen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und von daher nicht von einer zwingenden Unvereinbarkeit ausgegangen werden kann. Zudem ist der Samtgemeinde Barnstorf aus anderen Gemeinden (Bauvorbescheide in Thedinghausen und Uchte) bekannt, dass die Bundeswehr auch einem Repowering von Anlagen auf Flächen zugestimmt hat, die von militärischen Belangen betroffen sind.

Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 ist ausgeführt, dass für den Fall, dass die Beteiligung ergibt, dass aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Errichtung von WEA unter keinen Umständen in Betracht kommt, der Plangeber von einer Tabuzone auszugehen hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 11. 2019 — 12 LB123/19). Das ist hier nicht der Fall. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 22.02.2023 mitgeteilt, dass erst festgestellt werden könne, in welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

In weiterer Abstimmung mit dem Bundesamt erfolgte im Weiteren eine teilweise Rücknahme von im Vorentwurf dieser Planung dargestellter Eignungsgebieten. Es war jedoch auch zu bedenken, dass tlw. innerhalb dieser Korridore laut Bundesamt bereits einzelne Windenergieanlagen stehen. Abstimmungsgemäß mit dem Bundesamt soll mit der Darstellung der hier vorliegenden Eignungsgebiete keine zusätzliche Beeinträchtigung der militärischen Belange im Vergleich zu den Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden sein. Diesbezüglich erfolgt insbesondere hinsichtlich des Teilbereichs 9 eine intensive Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich die Belange des Hubschraubertiefflugkorridors gegenüber der Bestandssituation nicht verschlechtern. Gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation gemäß der 60. Flächennutzungsplanänderung verringert sich nur der in den Korridor hineinragende Bereich.

Von den vorstehend genannten betroffenen Teilbereichen werden mittlerweile die Teilbereiche 4 und 14 nicht mehr für die Windenergie weiterverfolgt. Beim Teilbereich 9 Düste ragte der hier bestehende Bestandwindpark in einen Hubschraubertiefflugkorridor. Der Bereich wird weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt.

6.16 Leitungsbelange Strom und Gas, Richtfunktrassen

Die geplanten Sonstigen Sondergebiete für Windenergie (und Landwirtschaft) sind von unterschiedlichen Infrastruktureinrichtungen wie Strom- und Gasleitungen betroffen. Zu den Einrichtungen werden seitens der Versorgungsunternehmen i. d. R. unterschiedlich große Abstandsanforderungen gestellt. Die Samtgemeinde Barnstorf geht wie folgt mit den Belangen um:

Die Hauptversorgungsleitungen Strom und Gas werden im Weiteren nach Kenntnisstand gekennzeichnet.

Es sind bei der Darstellung der Eignungsgebiete ausreichende Abstände nach aktuellem Planungsstand eingehalten. Dies ist unabhängig davon erfolgt, ob im Einzelfall bereits niedrigere Abstände vorliegen.

Bei **Süß- und Sauergasleitungen** gilt in den Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse ein unmittelbares Bauverbot⁸⁰.

Zur Bestimmung des Abstands gegenüber Leitungen für Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen außer Sauergas wird gemäß LBEG (2022)⁸¹ auf einen einzuhaltenden Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA von 1 x Gesamthöhe hingewiesen. Gemäß LBEG sind durch ergänzende Schutzmaßnahmen an den Schutzobjekten im Einzelfall auch geringere Abstände möglich. *Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise ein tieferes Verlegen der Leitungen oder das Überdecken der Leitungen mit schützenden Stahlbetonplatten in kritischen Bereichen sein.*⁸² Da das OVG Lüneburg ausdrücklich betonte, dass sich die „Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes“ nicht erübrigt, und ferner, dass es sich dabei um „harte“ Schutzabstände handelt (Urt. v. 12.4.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 70 f.), können mögliche Einzelfälle nicht für die Regelvermutung herangezogen werden.

Als Alternative für die Abstandsbemessung zu Gasleitungen verweist das LBEG auf die Regeln des DVGW⁸³.

Bei **Süßgasleitungen** (Feldleitung, erdverlegt) beläuft sich der Mindestabstand bei WEA mit Nabenhöhe bis 150 m auf 35 m. Innerhalb der anhand der Referenzanlage ermittelten Mindestabstände sollen aus Sicht der Samtgemeinde auch kleinere WEA zugelassen werden. Demnach sind bei Nabenhöhen von 100 m bei Süßgasleitungen 25 m einzuhalten, während bei **Sauergas** ein Abstand von 205 m einzuhalten ist. Insofern beläuft sich die „harte“ Tabuzone bei Süßgasleitungen auf 25 m und bei Sauergasleitungen auf 205 m. Dabei ist sich die Samtgemeinde des Umstandes bewusst ist, dass in der Abstandszone von 25-35 m (Süßgas) und in der Zone von 205-265 m (Sauergas) nicht die Referenzanlage, sondern nur kleinere WEA mit einer NH bis 100 m regelhaft zulässig sind.

Zu einer „Produktenleitung“ wird analog zur Süßgasleitung ein Abstand von 25 m als harte Tabuzone gewertet.

Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich innerhalb der Samtgemeinde eine Vielzahl von Feldleitungen und weiteren Einrichtungen des Erdölfeldes Wietingsmoor. Innerhalb des Teilbereiches 3 befinden sich Bohrlöcher und im Wesentlichen eine Leitung für Öl, eine Leitung für Salz-

⁸⁰ Gemäß Stellungnahme der Nowega GmbH vom 06.03.2023 betragen die Schutzstreifenbreiten der Gashochdruckleitungen im Samtgemeindegebiet 8 m – 12 m entsprechend beidseitig der Leitungen von 4 m – 6 m. Das Bauverbot betrifft auch die Fundamente der WEA, so dass je nach Anlagenfundament ein entsprechendes Abrücken des Turmes von den Gasleitungen mit der Bauverbotszone begründet wird.

⁸¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022): „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, 17.10.2022

⁸² LBEG 2022, Pkt. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen

⁸³ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (2014): Schlussbericht Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Revision 7, Veenker Ingenieurgesellschaft mbH

/Lagerstättenwasser/Sole und eine Leitung für Wasser/Frischwasser/Heizungswasser⁸⁴. Die Einrichtungen des Erdölfeldes werden von der Samtgemeinde nicht pauschal als Tabuzonen gewertet, da aufgrund der Vielzahl an Anlagen von einer Veränderlichkeit der Situation ausgegangen werden muss und die gemäß Schreiben der Wintershall im bestehenden Windpark Aasbruch (Teilbereich 3) vorhandenen Leitungen mit der bestehenden Darstellung als SO-Wind vereinbar ist und demnach Ölleitungen einer FNP-Darstellung für die Windenergie nicht entgegenstehen.

Zu den 110kV- und 380 kV-Leitungen wurde eine Tabuzone von insgesamt 150 m zur Leitungstrasse berücksichtigt. Südöstlich des Teilbereichs 3 verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 467 der DB Energie GmbH. Der als Ausschluss festgelegte Abstand von 150 m zwischen der Stromtrasse und dem Sondergebiet wird deutlich überschritten.

Erforderlich Abstände zu diesen Infrastruktureinrichtungen werden im Rahmen der nachfolgenden Planung (Anlagenplanung, Antrag auf Genehmigung nach BImSchG) abschließend zu beachten sein, sie betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. In der Praxis haben mehrfach Anlagenbetreiber in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen Schutzmaßnahmen ergriffen, die ein Unterschreiten von zunächst pauschal geäußerten Abstandsforderungen ermöglichen. Insofern stehen die Trassen der jeweiligen Leitung/Infrastruktureinrichtung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, ein pauschaler Schutzabstand (wie z. B. Kipphöhe der Anlage) wäre jedoch aus o. g. Gründen nicht sachgerecht und wird deshalb hier nicht vorgesehen.

Hoheitliche Richtfunktrassen sind nach den bisherigen Kenntnissen aus dem Verfahren für die Samtgemeinde Barnstorf nicht bekannt.

Gemäß einer vorliegenden Stellungnahme berührt eine private Richtfunktrasse den ehemaligen Standort 6. Die direkte Sichtlinie soll beidseitig in einer Breite von +/- 25 m freigehalten werden. Der Standort 6 wird nicht weiterverfolgt, so dass hier keine weiteren Betroffenheiten vorliegen. Allgemein befinden sich die Anzahl und Lage der privaten Richtfunkstrecken in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme⁸⁵ und es wird auf eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet.

Die Samtgemeinde Barnstorf geht davon aus, dass die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber, z.B. zur Freihaltung direkter Sichtlinien, auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber, je nach Rotorhöhe, Rotordurchmesser und Turmstandort durch erforderlichenfalls kleinräumige Anpassungen in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

6.17 Private Belange – Bestandsschutz von Windenergieanlagen / Repowering

Windenergieanlagen auf nicht oder nicht mehr als Eignungsgebiete dargestellten Standorten genießen prinzipiell Bestandsschutz.

Weiterhin sei auf die Möglichkeit des Repowerings bis Ende 2030 verwiesen (§ 245e Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 b BImSchG).

⁸⁴ Siehe Pkt. 4.3 Abbildung 5.

⁸⁵ Zur Zeit läuft eine entsprechende Anfrage bei der Bundesnetzagentur. Die Antwort steht noch aus.

6.18 Vorrang Erzeugung regenerativer Energie

Die Zweckbestimmung der im vorliegenden Entwurf dargestellten Sondergebietsflächen „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ drückt aus, dass innerhalb der Eignungsgebieten primär Windenergieanlagen zulässig sind. Landwirtschaftliche Nutzungen sind demgegenüber nur dann zulässig, wenn sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Die Windenergienutzung genießt hier Vorrang vor anderen Nutzungen o. ä..

7. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

7.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) und § 4 (2) BauGB werden im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt.

7.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurden fünf Stellungnahmen schriftlich vorgebracht. Zudem fand eine Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf am 06.03.23 statt.

In einer ersten schriftlichen Stellungnahme wurde gemutmaßt, dass tatsächlich durch höhere Anlagen als bei der gewählten Referenzanlage geringere Abstände zur Wohnbebauung entstehen könnten und die Einspruchsmöglichkeiten gegen Anlagen durch den Flächennutzungsplan eingeschränkt würden.

Einspruchsmöglichkeiten gegen genehmigte WEA bestehen jedoch grundsätzlich, unabhängig davon, ob eine Flächennutzungsplandarstellung besteht oder nicht. An dieser Stelle weist die Samtgemeinde Barnstorf explizit darauf hin, dass die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde derzeit keine Ausschlusswirkung hat. Insofern können derzeit überall WEA beantragt werden, soweit keine harten Tabuzonen dem entgegenstehen.

Größere als die gewählten Abstände mindestens 2fache Anlagenhöhe werden auch aus naturschutzrechtlichen Gründen um das Große Meer herum als nicht rechtssicher erachtet.

Angeregt wurde weiterhin, höhere Anlagen als 220 m als Referenzanlagen zu verwenden, um größere Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen zu erzielen. Dem wurde nicht gefolgt. Die Durchschnittshöhe der in Niedersachsen im vergangenen Jahr (2022) genehmigten WEA betrug 217 m. Insofern ist nach Ansicht der Samtgemeinde Barnstorf die Anwendung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 220 m nicht zu beanstanden.

In einer Stellungnahme wurde um Überprüfung der Aufnahme von zwei Flurstücken in den ehemaligen Standort 2 (Rödenbeck) gebeten. Der Standort wird nicht weiter verfolgt. Im Übrigen liegen die beiden Flurstücke auch außerhalb des ehemaligen Eignungsgebietes.

Eine Anwohnerin aus Aldorf verwies auf die bereits bestehende Beeinträchtigung ihrer Wohnnutzung durch. Durch ein Nicht-Weiterverfolgen des Standortes 2 wird eine mögliche zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung vermieden.

In einer Stellungnahme wurde die Darstellung des Teilbereiches 8 östlich von Dörpel begrüßt. Hier könnten sieben moderne Windenergieanlagen entstehen. Zur hier vorliegenden Entwurfsfassung der Planungen wurde der Standort als Eignungsgebiet jedoch nicht weiter verfolgt, weil er den Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet unterschreitet. Zum Entwurfsstand wird ein pauschaler Abstand von 1.200 m⁸⁶ berücksichtigt, so dass die Potenzialfläche entfällt. Grundsätzlich bestehen hier aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet und Informationen der UNB zufolge Zweifel, ob eine FFH-Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Die Samtgemeinde verzichtet daher vorsorglich auf die Darstellung des Teilbereichs, dabei berücksichtigt sie, dass mit der vorgesehenen Flächenkulisse die Anforderungen bezüglich der Raumsubstanz deutlich erfüllt werden können.

Weiter südlich werden außerdem bereits zwei neue Windparkstandorte geschaffen. Diese halten jeweils einen relativ großen Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Für die beiden Teilbereiche sind der Samtgemeinde Planungen bekannt, für die voraussichtlich eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass sie mit ihrer Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, auf die Darstellung eines dritten Standortes im Südosten des Samtgemeindegebiets sollte deshalb verzichtet werden.

In einer weiteren Stellungnahme wurde bezweifelt, dass das Vorkommen von Wiesenweihen- und Rohrweihenbrutplätzen einer Windenergienutzung entgegenstehen würde

Nach den Abwägungsergebnissen aus dem Vorentwurf werden jedoch keine Teilbereiche hauptsächlich auf Grund des Vorkommens der Wiesenweihe reduziert. Mittlerweile haben sich zudem die gesetzlichen Grundlagen geändert. So ist gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) im Nahbereich bis 400 m um einen Brutstandort der Wiesenweihe von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen vermieden werden kann. D.h. bei Unterschreitung eines Abstands von 400 m geht der Gesetzgeber davon aus, dass der artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz erfüllt wird.

Weiterhin sind hier nach den Ergebnissen der Übersichtskartierung der Brutvögel (NWP 2023) vergleichsweise sehr hohe Dichten an Kiebitzen, Feldlerchen und Vorkommen vom Großen Brachvogel, Rotschenkel und Uferschnepfe und die hohe Bedeutung für Gastvögel (Blüml, 2022) relevant, so dass in der Gesamtheit der zu beachtlichen Abwägungsbelange einschließlich des unter Vorsorgeaspekten zu sichernden Freihaltekorridors für Kraniche dieser Teilbereich zu Gunsten der Belange von Natur und Landschaft nicht für die Windenergie dargestellt wird.

7.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Seitens des Landkreises Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung Naturschutz verwies auf besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben insbesondere im Hinblick auf die Avifauna. Einzelne Teilflächen wurden jedoch nicht weiter verfolgt, für die übrigen Bereiche wurden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Vom Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung wurde auf den Stand der Regionalplanung hingewiesen.

Insbesondere sind bzgl. der Vorsorge- oder Vorranggebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Abwägungen erforderlich.

86

Vgl.: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelbegründungsflächen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Aus dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau wurde darauf hingewiesen, dass bei Berücksichtigung des Rotor-out-Prinzips ein Abstand zur Gemeindegrenze eingehalten werden muss, da ansonsten das Rotorblatt auch Flächen außerhalb des Hoheitsgebietes überstreichen würde.

Der Landkreis Vechta verwies auf hohe Wertigkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft im Bereich des Großen Moores bei Barnstorf. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird darauf geachtet, dass freie Überflugkorridore verbleiben.

Hinweise aus dem Artenschutzleitfaden werden zur Kenntnis genommen, im weiteren Verfahren wurde aus Vorsorgegründen gegenüber dem avifaunistisch bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet ein Mindestabstand von 1.200 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Es wären weitere Kartierungen gemäß den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens zu erfassen. Der Hinweis zu den Erfassungsstandards gemäß Artenschutzleitfaden betrifft allerdings erst die Genehmigungsebene und wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.

Vom BUND kamen Hinweise zur Wertigkeit der Moorflächen zur Fauna usw., differenziert auf die einzelnen Teilflächen. Zum Entwurf der hier vorliegenden Planung erfolgte eine deutliche Reduzierung der als Eignungsgebiete herausgearbeiteten Bereiche, teilweise wurden diese auch verkleinert. Für die verbleibenden Eignungsgebiete werden die Wertigkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft noch gesondert herausgestellt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr prüfte die geplanten Flächen auf Hubschraubertiefflugkorridore. Daraufhin mussten teilweise Flächen zurückgenommen oder reduziert werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Ericsson Services verwiesen auf Richtfunkstrecken im Plangebiet. Eine private Richtfunktrasse betrifft den ehemaligen Standort 6. Die direkte Sichtlinie soll beidseitig in einer Breite von +/- 25 m freigehalten werden. Der Standort 6 wird nicht weiterverfolgt, so dass hier keine weiteren Betroffenheiten vorliegen.

Allgemein befinden sich die Anzahl und Lage der privaten Richtfunkstrecken in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme⁸⁷ und es wird einer Anregung auf Kennzeichnung dieser Trassen innerhalb der Eignungsgebiete auf der vorliegenden Planungsebene nicht gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verwies darauf, dass landwirtschaftliche Betroffenheiten auch dadurch ausgelöst werden können, als dass die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, Tierhaltungsanlagen o. ä. nicht erschwert werden dürften. Den Anregungen kann pauschal nicht gefolgt werden. Die Samtgemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie höher als **unkonkret** geäußerte Erweiterungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe. In der Regel stehen die Nutzungen auch nicht konträr gegeneinander. Ackerbau z. B. kann mit Ausnahme der geringen Grund- und Erschließungsflächen für WEA weiter betrieben werden. Landwirtschaftliche Bauvorhaben können auf dieser Planungsebene nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie über einen hohen Konkretisierungsgrad verfügen. Zudem wurde auf den Flächenverlust an landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen, auch in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verwies auf Tiefbohrungen in verschiedenen Eignungsgebieten. Diese werden im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten sein. Die Hinweise

⁸⁷ Zur Zeit läuft eine entsprechende Anfrage bei der Bundesnetzagentur. Die Antwort steht noch aus.

auf darauf wurden innerhalb der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung für die davon betroffenen Teilbereiche aufgenommen.

Von der Stadt Diepholz ergingen Hinweise zum Standort 7 in Drebber. Ein Potenzialraum der Stadt Diepholz für Windenergie bestand am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Samtgemeinde Barnstorf. Die Stadt hatte sich in Kenntnis aller vorliegenden naturschutzfachlichen Arbeiten, ihrer städtebaulichen Ziele und in Prüfung und Abwägung der raumordnerischen Empfehlungen gegen eine Nutzung dieser Areale mit Windenergieanlagen entschieden und diese Bereiche als weiche Tabuflächen geführt. Es sind Gebiete, die die vorhandenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ergänzen und insbesondere vernetzen. Dies entspräche dem Ziel der Landesraumordnung, möglichst groß unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und Flächenansprüche weitgehend zu minimieren. Nach Ansicht der Stadt Diepholz sollte weiterhin dieser unverbaute Landschaftsraum geschützt werden. Dem kommt die Samtgemeinde Barnstorf teilweise nach, der Bereich 7 „Nördlich Drebber“ wurde verkleinert, so dass weiterhin ein größerer unzerschnittener Freiraum verbleibt.

Hinweise des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege auf möglicherweise auftretende Fundstellen innerhalb der Eignungsgebiete oder angrenzend daran wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf einzuhaltende Abstände der Windenergieanlagen zu den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde aber bereits ein Abstand zwischen den genannten klassifizierten Straßen und dem Turm einer WEA in der Größenordnung einer Anlagenhöhe (Referenzanlage 220 m) sichergestellt.

Die Luftfahrtbehörde der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf die Belange eines Daueraußengeländes für Ultraleichtflugzeuge. Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Der Hinweis ist dementsprechend nachgeordnet zur Bauleitplanung zu beachten.

Vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover ergingen Hinweise zur Gefahrenerforschung für einzelne Teilflächen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst

Von verschiedenen Leitungsträgern (Nowega GmbH, Erdgas Münster, TenneT TSO GmbH, Wintershall DEA, Westnetz GmbH, Exxon Mobil Production Deutschland GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH) wurde auf den Schutz ihrer jeweiligen Leitungen hingewiesen (Gas, Öl, Hochspannungsleitungen). Im Standortkonzept wurden bei Bedarf erforderliche Schutzabstände als Tabuzonen gesichert, innerhalb der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Schutzabstände dokumentiert.

Bei **Süß- und Sauergasleitungen** gilt in den Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse ein unmittelbares Bauverbot⁸⁸.

⁸⁸ Gemäß Stellungnahme der Nowega GmbH vom 06.03.2023 betragen die Schutzstreifenbreiten der Gashochdruckleitungen im Samtgemeindegebiet 8 m – 12 m entsprechend beidseitig der Leitungen von 4 m – 6 m. Das Bauverbot betrifft auch die Fundamente der WEA, so dass je nach Anlagenfundament ein entsprechendes Abrücken des Turmes von den Gasleitungen mit der Bauverbotszone begründet wird.

Zur Bestimmung des Abstands gegenüber Leitungen für Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen außer Sauer gas wird gemäß LBEG (2022)⁸⁹ auf einen einzuhaltenden Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA von 1 x Gesamthöhe hingewiesen. Gemäß LBEG sind durch ergänzende Schutzmaßnahmen an den Schutzobjekten im Einzelfall auch geringere Abstände möglich. *Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise ein tieferes Verlegen der Leitungen oder das Überdecken der Leitungen mit schützenden Stahlbetonplatten in kritischen Bereichen sein.*⁹⁰ Da das OVG Lüneburg ausdrücklich betonte, dass sich die „Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes“ nicht erübrigt, und ferner, dass es sich dabei um „harte“ Schutzabstände handelt (Urt. v. 12.4.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 70 f.), können mögliche Einzelfälle nicht für die Regelvermutung herangezogen werden.

Als Alternative für die Abstandsbemessung zu Gasleitungen verweist das LBEG auf die Regeln des DVGW⁹¹.

Bei **Süßgasleitungen** (Feldleitung, erdverlegt) beläuft sich der Mindestabstand bei WEA mit Nabenhöhe bis 150 m auf 35 m. Innerhalb der anhand der Referenzanlage ermittelten Mindestabstände sollen aus Sicht der Samtgemeinde auch kleinere WEA zugelassen werden. Demnach sind bei Nabenhöhen von 100 m bei Süßgasleitungen 25 m einzuhalten, während bei **Sauer gas** ein Abstand von 205 m einzuhalten ist. Insofern beläuft sich die „harte“ Tabuzone bei Süßgasleitungen auf 25 m und bei Sauer gasleitungen auf 205 m. Dabei ist sich die Samtgemeinde des Umstandes bewusst ist, dass in der Abstandszone von 25-35 m (Süßgas) und in der Zone von 205-265 m (Sauer gas) nicht die Referenzanlage, sondern nur kleinere WEA mit einer NH bis 100 m regelhaft zulässig sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich innerhalb der Samtgemeinde eine Vielzahl von Feldleitungen und weiteren Einrichtungen des Erdölfeldes Wietingsmoor. Bohrlöcher liegen tlw. innerhalb des Teilbereiches 3. Die Einrichtungen des Erdölfeldes werden von der Samtgemeinde nicht pauschal als Tabuzonen gewertet, da aufgrund der Vielzahl an Anlagen von einer Veränderlichkeit der Situation ausgegangen werden muss und die gemäß Schreiben der Wintershall im bestehenden Windpark Aasbruch (Teilbereich 3) vorhandenen Leitungen mit der bestehenden Darstellung als SO-Wind vereinbar ist und demnach Ölleitungen einer FNP-Darstellung für die Windenergie nicht entgegenstehen.

Von der Nowega GmbH erging zusätzlich der Hinweis, dass die innerhalb der Stellungnahme mitgegebenen über die Standorte und Leitungsverläufe ihrer Betriebsanlagen nicht als verbindlich zu betrachten sind, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. Die Karten des Standortkonzeptes wurden um diesen Hinweis ergänzt.

7.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden acht Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt abgewogen werden:

Einwender 1

Es bestehen Bedenken gegen die Darstellung als Sondergebiet für insbesondere den Teilbereich 10 „Donstorf“ und den Teilbereich 13 „Nördlich Barver“. Es wird bezweifelt, ob die Landschaftsschutzgebiete, speziell LSG DH 20 und das Vogelschutzgebiet V40 ausreichend

⁸⁹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022): „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, 17.10.2022

⁹⁰ LBEG 2022, Pkt. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen

⁹¹ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (2014): Schlussbericht Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Revision 7, Veenker Ingenieurgesellschaft mbH

berücksichtigt wurden. Zudem wurde ein Hinweis auf einen Seeadlerhorst auf dem außerhalb der Gemeinde liegenden Gebiet Freistatt gegeben. In diesem Zusammenhang wurden Rechtsprechungen und rechtliche Grundlagen zitiert.

Ferner werden durch die Entwicklung der Teilbereiche 10 und 13 negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Kranichs (Nahrungs- und Schlafplätze, Hauptflugrouten) als Gastvogelart befürchtet. In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass der Bau einer 380 kV-Leitung nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Diesbezüglich wurden schon Störungen auf Brut- und Rastvögel wahrgenommen. Diese würden sich durch die Windenergieanlagen noch verstärken. Dem Schreiben des Einwenders wurde eine Grafik mit Hauptflugrouten aus den FHH-Untersuchungen Genehmigungsverfahren der 380kV-Leitung beigelegt. Die Haupttrouten führen durch die Potentialflächen TB10 und TB13, eine direkte Route über das NSG „Großes Meer“ wird von den Trupps vermieden. Der gewählte Abstand von 2000m zwischen den Bereichen TB10 und TB13 ist nach Auffassung der Einwender nicht ausreichend, da er die Haupt-Korridore blockiert. In diesem Zusammenhang wird auf das Wietingsmoor als Ausweich- und Ersatzfläche hingewiesen. Auch wird aufgrund höherer Anlagen als die Referenzanlage ein größerer Abstand von 2400 m gefordert. Zudem wird auf die Abstandsempfehlungen des s.g. Helgoländer Papiers verwiesen.

Weitere Bedenken beziehen sich auf das Repowering und den Bau höherer Anlagen. Hier müssten Abschlüsse bei der Raumwirksamkeit eingestellt werden.

Es erfolgt der Hinweis auf eine falsche Darstellung des IBA (important bird area) in der Begründung dahingehend, dass lediglich östlich des TB 13 ein ehemaliges IBA liegt. In diesem Zusammenhang wird auf die 60.FNP-Änderung verwiesen.

Zum Teilbereich 13 erfolgt zudem der Hinweis, dass dort Kompensationsflächen und ein Waldstück liegen.

Zusammenfassend wird noch mal auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Teilbereiche 10 und 13 hingewiesen und dessen Herausnahme angeregt, die Erreichung des vorgegebenen Flächenzieles wäre trotzdem mit einem Wert von 2,3% erfüllt.

Abwägung zu Einwender 1

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Im Rahmen ihres Standortkonzeptes kommt die Samtgemeinde zu dem Ergebnis, dass Teilbereich 10 und 13 jeweils eine Eignung als Sondergebiet für die Windenergienutzung aufweisen. Um eine Barrierewirkung zu vermeiden, wurde zwischen den beiden Flächen ein 2.000-m-Korridor berücksichtigt. Der Darstellung des Teilbereichs 10 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt, weil die Auswirkungen auf die Flächenkulisse insgesamt wegen der Überlagerung durch andere Tabuzonen relativ gering bleiben und im Übrigen ausweislich der Einzelflächenprofile zumeist nur überschaubare Anteile der unter Landschaftsschutz gestellten Flächen betreffen. Die Darstellung des Teilbereichs 13 als Sondergebiet für die Windenergie ist ebenfalls Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Abstände zum nächsten Teilbereich 10 mit der UNB abgestimmt (siehe unten).

Zu den angesprochenen Punkten des Einwenders wird wie folgt abgewogen.

Landschaftsschutzgebiete

Der Hinweis zu den Landschaftsschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussage des Einwenders ist nicht korrekt. Die im Samtgemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete müssen im Gegensatz zur vormaligen Flächennutzungsplanung vor dem Hintergrund der Novellierung des Naturschutzgesetzes nicht als Tabuzone gewertet werden.

Die Behauptung des Einwenders, die Landschaftsschutzverordnungen wären pauschal aus der Betrachtung ausgeblendet worden, ist unzutreffend. Die Samtgemeinde legt ihrer Planung die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderte Fassung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zugrunde, die es mit sich gebracht hat, dass Landschaftsschutzgebiete für Zwecke der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht worden sind. In Konsequenz dessen können Sondergebiete für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, ohne dass dies mit § 1 Abs. 3 BauGB unvereinbar wäre. Auch wenn die Samtgemeinde die Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als Tabuzonen gewertet hat, bleiben die sich hiermit verbindenden Auswirkungen überschaubar, zumal die Landschaftsschutzgebiete weitgehend durch andere Tabuzonen überlagert werden. Davon abgesehen hat sich die Samtgemeinde abwägend mit den Belangen des Landschaftsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Nutzung regenerativer Energien auseinandergesetzt, soweit sich Sondergebiete bzw. Teile derselben innerhalb der Kulisse eines Landschaftsschutzgebietes befinden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einzelflächenprofile in Abschnitt B des Umweltberichts verwiesen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 bestehen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zur Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) zwar weiterhin Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild in einigen Teilbereichen (1, 3 und 7), jedoch stehen diese der Windkraftplanung nicht entgegen. Dies bestätigt die im Detail vorgenommene Beurteilung der Samtgemeinde.⁹²

Die Hinweise zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG DH 20 werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 20 „Umgebung des Großen Meeres“ beginnt rund 900 m nördlich. Die Verbote dieses Schutzgebietes beziehen sich allesamt auf die Flächen des Schutzgebietes selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt. Eine Verringerung des Landschaftsschutzgebietes ist mit dieser Planung ebenfalls nicht verbunden.

Vogelschutzgebiete

Die Hinweise zum **Vogelschutzgebiet V40** werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 ist Erheblichkeitsschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen wie folgt zu beurteilen. Für das EU-VSG V40 ergeben sich aus Sicht der UNB - abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (1.200 m) und Meidedistanzen größerer Trupps nach der Literatur (1.000 m) - für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf Barrierewirkungen folgende Parameter

1. Keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA außerhalb des ermittelten Nah-rungsflächenbereiches (Anlage 1) des VSG V40 liegt und ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen des VSG V40 eingehalten wird. --> FFH-Vorprüfung der UNB kommt in dem Fall zum Ergebnis: Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

⁹² Siehe Seite 91.

2. Keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA **innerhalb** des ermittelten **Nahrungsflächenbereichs** um das VSG V40 liegt **und** ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen des VSG V40 eingehalten wird **und** ein Abstand von 2.000 m zu bestehenden Windparks/WEA eingehalten wird. --> FFH-Vorprüfung der UNB kommt in dem Fall zum Ergebnis: Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Aus Sicht der UNB wird hierdurch im Regelfall die Erreichbarkeit der Schlafgewässer und der Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sichergestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die oben genannten Anforderungen, ein atypischer Fall, der im Einzelfall eine weitergehende Betrachtung bzgl. einer möglichen Barrierewirkung erfordern würde, liegt nicht vor.

Die Realisierung des Teilbereichs 10 steht dem EU-Vogelschutz nicht entgegen. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB des Landkreises Diepholz erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an den EU Vogelschutz.

Vorkommen des Seeadlers

Der Hinweis zum Vorkommen des Seeadlers wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen des Seeadlers in ca. 4000 m Entfernung auf dem Gebiet von Freistatt ist der Gemeinde bekannt. Der Seeadler wurde bereits in der Übersichtskartierung der Brutvögel im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Daraus ergeben sich für die Planung keine rechtlichen Hindernisse. Zur Beurteilung wird auf § 45b Abs. 1-6 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG abgestellt. Der Horst befindet sich im erweiterten Prüfbereich (2.000 – 5.000 m), in dem ausweislich des § 45b Abs. 4 S. 1 BNatSchG kraft Gesetzes vermutet wird, dass das Tötungsrisiko des Seeadlers nicht signifikant erhöht ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Seeadler im TB 10 aufgrund „*art-spezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehung*“ deutlich erhöht wäre (§ 45b Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BNatSchG), ergeben sich aus dem Vorbringen des Einwenders nicht; der Umstand, dass der Seeadler in dem Gebiet „*sehr regelmäßig anzutreffen und zu beobachten*“ ist (Stellungnahme, S. 5), lässt nicht den Schluss zu, dass die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen des TB 10 in einer „*seeadlertypischen*“ Weise häufiger als andere Flächen befliegen werden. Selbst wenn dies abweichend zu bewerten wäre, können die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen zum Einsatz gelangen, um ein signifikant erhöhtes Risiko in hinreichender Weise abzumildern (§ 45b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das vom Einwender in Bezug genommene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nötigt zu keiner anderen Bewertung. Den sich aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ergebenden Anforderungen ist entsprochen, zumal das nationale Recht die Kollisionsgefährdung des Seeadlers nicht in Frage stellt; Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist nicht einschlägig, weil sich die Vorschrift auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie bezieht, zu denen der Seeadler als europäische Vogelart nicht gehört.

Auswirkungen auf das Kranichvorkommen

Die Hinweise zu den Nahrungsflächen der Kraniche werden zur Kenntnis genommen.

Der vom Einwender thematisierte Verlust von Nahrungsflächen stellt die Planung eines Sondergebietes im TB 10 nicht in Frage. Nahrungsflächen von Kranichen gehören nicht zu den Schutzgütern des § 44 Abs. 1 BNatSchG;⁹³ etwaige Störungen der Kraniche erfüllen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht, weil die Vögel auf andere Nahrungsflächen

⁹³ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302 Rn. 100; Gläß, in: Beck OK Umweltrecht, Stand: 01.01.2023, § 44 BNatSchG Rn. 29 m.w.N.

ausweichen können und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Rastpopulation daher nicht zu erwarten ist. Im Rahmen ihrer Abwägung berücksichtigt die Samtgemeinde das Interesse an der Erhaltung von Nahrungsflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wertet das öffentliche Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung durch Windkraft aber nicht zuletzt deshalb als vorrangigen Belang, weil der betroffene Bereich für Gastvögel und Kraniche nur noch über eine lokale Bedeutung verfügt (BMS, S. 17 f.)

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 ist die Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen wie folgt zu beurteilen: Für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf den Entfall von Nahrungsflächen, die im Zusammenhang mit Schutzgütern des EU-VSG V40 stehen, ergeben sich aus Sicht der UNB folgende Parameter:

1. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um das VSG V40 liegt und außerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt.
2. Ist ein /eine Windenergiegebiet/WEA innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um das VSG V40 und innerhalb eines Gebietes von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung geplant, ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.
3. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA außerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs des VSG V40 liegt und innerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt, aber mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - 3.1 Es liegen bereits genehmigte Anlagen/Voranfragen in dem betreffenden Gebiet,
 - 3.2 nach einer Einzelfallbetrachtung sind nur geringe Flächenanteile des wertvollen Gebiets betroffen,
 - 3.3 nach einer Einzelfallbetrachtung sind Aufgrund der Distanz nur vergleichsweise wenige Flüge zwischen dem Gebiet und VSG V40 u. V74 erfasst worden oder zu erwarten.

Aus Sicht der UNB wird hierdurch im Regelfall die ausreichende Verfügbarkeit von Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sichergestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die oben genannten Anforderungen. Ein atypischer Fall, der im Einzelfall eine weitergehende Betrachtung bzgl. eines möglichen Entfalls bedeutender Kranich-Nahrungsflächen erfordern würde, liegt nicht vor.

Nach Aussage der UNB des Landkreises Diepholz ist ein Mindestabstand von 2000 m zwischen den Teilbereichen 10 und 13 ausreichend, um die Erreichbarkeit der Schlafgewässer und der Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sicherzustellen.

Die angesprochene 380 kV-Leitung weist eine Entfernung von über 4.500 m zu TB 13 und knapp über 1.200 m zu Teilbereich 10 auf. Aufgrund der Entfernung ist den Bau der Leitung von keinen Auswirkungen auf die Flächendarstellung auszugehen

Der Hinweis des Einwenders auf Hauptflugrouten wird zur Kenntnis genommen. Die Daten stammen nach den Angaben des Einwenders aus den Jahren 2017/18). Ob diese Informationen noch realitätsgerecht und belastbar sind, ist fraglich, zumal es keine fest bestimmten Flugrouten oder Korridore zwischen den Schlaf- und Nahrungsflächen gibt; mit dem landwirtschaftlichen Fruchtwechsel variieren auch die Nahrungsflächen und entsprechend die dahin führenden Flugrouten, die von den rastenden Kranichen genutzt werden. Unabhängig davon gehören Flugrouten und

Wanderkorridore als solche nicht zu den Schutzgütern des § 44 Abs. 1 BNatSchG.⁹⁴ Störungen, die sich daraus ergeben können, dass die Vögel bei ihren Pendelflügen Windparks umfliegen, sind nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BNatSchG zu bewerten, weil sie ohne Einfluss auf die Erhaltungssituation der lokalen Rastpopulation des Kranichs bleiben. Im Rahmen der Abwägung gebührt dem öffentlichen Interesse an der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang vor einem naturschutzbezogenen Interesse daran, den Kranichen während der Rastphasen kleinere Umwege zu ersparen.

Der Kranich gilt nicht als kollisionsempfindliche Art⁹⁵. Wie oben dargelegt, geht die Samtgemeinde davon aus, dass die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen im Umfeld des Wietingsmoores durch die gewählten Abstände weiterhin ausreichend ist und die Kraniche auf diese Flächen ausweichen können.

Auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 bestätigt die FFH-Verträglichkeit. Durch die Einhaltung der naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben zum sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen, insbesondere von Rast- und Gastvögeln, in EU-Vogelschutzgebieten (1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und 2.000 m Abstand zwischen Windparks auf Nahrungs- und Ruheflächen die im Zusammenhang mit EU-Vogelschutzgebieten stehen) bestehen keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit, sodass die Vorprüfung positiv ausfällt und auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die LAG VSW empfiehlt in ihrem „Helgoländer Papier“ die Einhaltung eines der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechenden Abstandes, während der Mindestabstand mit 1.200 m angegeben wird.⁹⁶ Das stimmt mit den Angaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) überein, der einen „Vorsorgeabstand“ von 1.200 m empfiehlt.⁹⁷ Weitere Erkenntnisse zum Meideverhalten des Kranichs ergeben sich aus den von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg zusammengestellten Hinweisen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; verwiesen wird dort u.a. auf Untersuchungen, nach denen sich größere Trupps an Windparks bis auf 1.000 m (Möckel & Wiesner 2007) bzw. 1.200 m (Thieß et al. 2002/03) annähern.⁹⁸

Repowering

Den Ausführungen zum Repowering kann nicht gefolgt werden. Zwischen Repowering und dem angesprochenen 3H-Abstand besteht kein rechtlich bindender Zusammenhang.

Im Hinblick auf eine Verstärkung der Barrierewirkung durch Verlagerung von WEA in den Teilbereich 13 wird darauf verwiesen, dass in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zur Sicherung eines Freihaltekorridors zwischen den Teilbereichen 10 und 13 in Abstand von 2.000m von WEA-WEA freigehalten wird.

Der Anregung, Abschlüsse bei der Raumwirksamkeit einzustellen, wird auf Grund der Größe des Teilbereiches, der Entfernungen zu den bestehenden WEA und der Möglichkeiten zum

⁹⁴ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2007, 9 B 19.06, juris Rn. 8.

⁹⁵ Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.3, 4. Fassung, Stand: 31.08.2021, S. 20 Tab. 12-6.

⁹⁶ LAG VSW (Fn. 3), Abstandsempfehlungen, S. 17 Tab. 1

⁹⁷ Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, 5. Aufl. 2014, S.10

⁹⁸ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 133

Repowering im Zusammenhang mit der erstmaligen Konfiguration von WEA in Teilbereich 13. nicht gefolgt.

Hinweis auf IBA

Der Hinweis auf die Lage im IBA (important bird area) wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung in der Begründung wird diesbezüglich angepasst. In der ausgetauschten Abbildung ist die Überlagerung mit dem Teilbereich 13 richtig dargestellt, hat aber keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes. Die Datenlage zum IBA ist mittlerweile nicht mehr aktuell (vergleiche Blüml 2023).

Die Kennzeichnung als IBA bedeutet nicht, dass es sich um ein „*faktisches Vogelschutzgebiet*“ handelt. Aus der Begründung zur 60. FNP-Änderung ergibt sich nichts anderes, zumal dort vor dem Hintergrund des Urteils zur Ganderkeseleitung lediglich auf die „*Möglichkeit der Existenz*“ eines solchen Gebietes verwiesen worden ist. Die zwischenzeitlich aktualisierte Auswertung der Rastvogelraten ergibt in diesem Raum allerdings nur noch eine regionale Bedeutung für den Kranich und eine lokale Bedeutung für den Zwergschwan und die Tundrasaatgans (BMS 2023, S. 18). Die nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens bestehende Vermutung, nach der es außerhalb der Abgrenzung eines gemeldeten Vogelschutzgebietes kein „*faktisches Gebiet*“ gibt,⁹⁹ ist mit Rücksicht auf die ornithologische Neubewertung der zum TB 13 gehörenden Flächen nicht widerlegbar.

Der Umstand, dass sich der TB 13 in einem Abstand von weniger als dem 10-fachen der Höhe der Referenzanlage (220 m) befindet, führt entgegen der Annahme des Einwenders nicht dazu, dass die Flächen nicht als Sondergebiet dargestellt werden könnten. Es handelt sich um einen von der LAG VSW empfohlenen, nicht aber um einen zwingend einzuhaltenden Mindestabstand, dessen Bedeutung im Übrigen relativiert wird, weil die LAG VSW den Mindestabstand mit 1.200 m angibt. Der Einwand, die Samtgemeinde hätte sich mit den unterschiedlichen Abstandsempfehlungen nicht auseinandergesetzt, ist unberechtigt. Ganz im Gegenteil wurde der Teil des TB 13 von der Planung ausgenommen, der sich in einem Abstand von < 1.200 m zur Grenze des EU-Vogelschutzgebietes befand, um sicher ausschließen zu können, dass sich eine Windkraftnutzung in diesem TB nicht nachteilig auf die in diesem Gebiet des Netzes Natura 2000 verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele auswirken kann.

Die vom Einwender geäußerte Befürchtung, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden können, teilt die Samtgemeinde nicht. Eine Überprüfung unter Einbezug der fachwissenschaftlich empfohlenen Abstände (z.B. LAG VSW 2015; NLT 2014; WEA-Erlass 2016; Langgemach/Dürr 2023) führte zu der Erkenntnis, dass negative Rückwirkungen auf die gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Der Hinweis auf eine unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura 2000-Gebiete kann nicht nachvollzogen werden. Die unionsrechtlich gebotene rechtliche Sicherung des Vogelschutzgebietes „*Diepholzer Moorniederung*“ erfolgte durch die Ausweisung der Naturschutzgebiete HA 088 „*Nordeler Bruch*“, HA 153 „*Steinbrinker-Ströhener Masch*“, HA 158 „*Bleckriede*“, HA 208 „*Uchter Moor*“, HA 247 „*Rehdener Geestmoor*“, HA 249 „*Nördliches und Mittleres Wiehtingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer*“, HA 250 „*Neustädter Moor*“, HA 252 „*Großes Renzeler Moor*“ und der Landschaftsschutzgebiete NI 071 „*Loher Holtz*“ und DH 087 „*Neustädter Moor*“.

Wald und Kompensation im Teilbereich 13

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 27.3.2014, 4 CN 3.13, juris Rn. 25; Urt. v. 17.12.2021, 7 C 7.20, juris Rn. 27.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum Kompensationsflächen im TB 13 nicht für die Windkraftnutzung verfügbar gemacht werden können. Die Flächen genießen keinen besonderen Schutz und begründen kein unüberwindliches Hindernis.

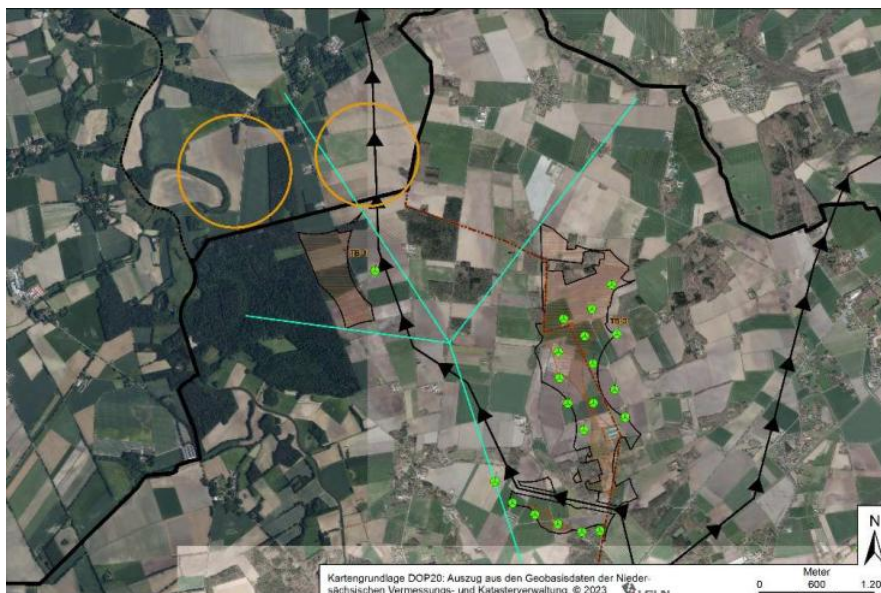
Einwender 2

Es bestehen Bedenken gegen die Darstellung der Teilbereich 1 und 3 aufgrund der daraus erzeugten Umzingelung, auch vor dem Hintergrund zusätzlicher Lärmbelästigungen und höhere Anlagen durch Repowering.

Abwägung zu Einwender 2

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Teilbereiche 1 und 3 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang gegenüber einer möglichen Umzingelung zuerkannt.

Eine Umzingelung ist kein Ausschlusskriterium, sondern unterliegt der Abwägung. Bezüglich der Umzingelungswirkung für das Grundstück des Einwenders ergibt sich die unten dargestellte Situation: Die im Gebiet der Stadt Twistringen geplanten WEA liegen innerhalb der Achse des durch den Teilbereich 1 gebildeten Sichtfeldes. Dem Teilbereich 1 ist bereits eine moderne WEA mit 175 m Gesamthöhe vorgelagert. Außerdem verläuft dort eine 380 kV-Leitung. Nach Südwesten verbleibt ein von WEA freigehaltenes Sichtfeld von 124°, nach Norden 71°. Etwa die Hälfte des Gesamtsichtfeldes wird somit von WEA freigehalten. Aufgrund der bestehenden vorgelagerten Belastungen bei Teilbereich 1 misst die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Abwägung dem Aspekt der Umzingelung in diesem Bereich ein geringeres Gewicht bei. Durch die Nichtdarstellung der Potenzialflächen 1b und 2 konnte der Effekt der Umzingelung deutlich vermindert werden.



Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist es nichtzutreffend, dass bei einem Repowering durch das Rotor-Out-Prinzip auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein geringerer Abstand zu der Wohnnutzung auftreten

kann. Im Gegenteil wird das künftige Sondergebiet gegenüber der Bestandssituation überwiegend in einem Ausmaß zurückgenommen, das den Rotorradius von 75 m deutlich übertrifft.

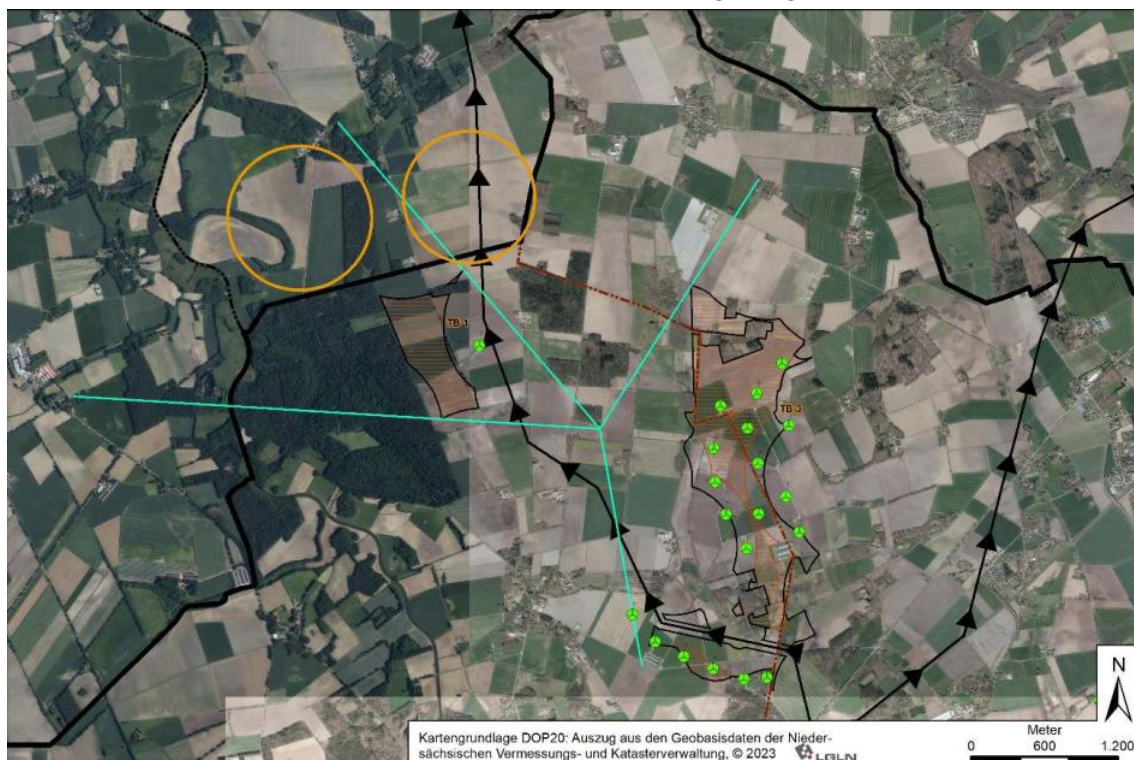
Einwender 3

Es bestehen Bedenken gegen die Darstellung der Teilbereich 1 aufgrund der daraus erzeugten Umzingelung, auch vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch Schattenwurf. Zudem erfolgt der Hinweis auf eine als Wald angelegte Kompensationsfläche im Teilbereich 1. Auch wird die Auffassung vertreten, dass das Flächenziel für die Windenergie übererfüllt wird. Des Weiteren wird auf die Ausrüstung mit einer Nachtkennzeichnung gemäß §9 Abs.8 EEG und vor dem Hintergrund der Höhe der Referenzanlagen auf die Erhöhung der WEA und das Repowering von Anlagen hingewiesen.

Abwägung zu Einwender 3

Den Hinweisen wird in Teilen gefolgt. Die Darstellung des Teilbereichs 1 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang gegenüber einer möglichen Umzingelung zuerkannt.

Eine Umzingelung ist kein Ausschlusskriterium, sondern unterliegt der Abwägung. Bezüglich der Umzingelungswirkung ergibt sich die unten dargestellte Situation: Die im Gebiet der Stadt Twistringen geplanten WEA liegen innerhalb der Achse des durch den Teilbereich 1 gebildeten Sichtfeldes. Dem Teilbereich 1 ist bereits eine moderne WEA mit 175 m Gesamthöhe vorgelagert. Außerdem verläuft dort eine 380 kV-Leitung. Nach Südwesten verbleibt vom Wohnhaus gesehen ein von WEA freigehaltenes Sichtfeld von 104°, nach Norden 73°. Etwa die Hälfte des Gesamtsichtfeldes wird somit von WEA freigehalten. Aufgrund der bestehenden vorgelagerten Belastungen bei Teilbereich 1 misst die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Abwägung dem Aspekt der Umzingelung in diesem Bereich ein geringeres Gewicht bei. Durch die Nichtdarstellung der Potenzialflächen 1b und 2 konnte der Effekt der Umzingelung deutlich vermindert werden.



Der Hinweis zur Vorbelastung durch Schattenwurf wird zur Kenntnis genommen. Der sich auf Schattenwurf und Schallemissionen beziehende Einwand ist nicht berechtigt, da im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass es nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt.

Der Hinweis zur Kompensationsfläche im Teilbereich 1 wird berücksichtigt. Die Waldfläche wird aus der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 herausgenommen. Die verbleibende Sondergebietsdarstellung ist aufgrund der verbleibenden Größe weiterhin für eine Konzentrationseffekt geeignet. Die Grundzüge der Planung sind daher nicht betroffen.

Der Hinweis auf Flächenziele lässt außer Acht, dass der Samtgemeinde daran gelegen ist, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben. Die Berücksichtigung bestehender WEA außerhalb der Sondergebiete war nach bisherigem Recht nicht zulässig (Gatz, Windenergieanlagen, 3. Aufl. 2019, Rn. 121); ob sich daran durch § 245e Abs. 3 BauGB etwas geändert hat, mag dahinstehen. Die Samtgemeinde ist jedenfalls nicht genötigt, den Versuch zu unternehmen, dem Substanzgebot nur in einem gerade noch ausreichenden Umfang zu entsprechen.

Der Hinweis auf § 9 Abs. 8 EEG ist zutreffend, nötigt die Samtgemeinde aber nicht dazu, die gesetzliche Regelung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in den FNP aufzunehmen.

Die Kritik an der Festlegung der Referenzanlage ist unberechtigt. In der Planbegründung ist schon dargelegt, dass eine 220 m hohe WEA mit einem Rotorradius von 75 m dem aktuellen Entwicklungsstand entspricht. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m. Bis 2030 sind die Repoweringmöglichkeiten gemäß § 249 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 BImSchG zu beurteilen und demnach unabhängig von den FNP Darstellungen möglich. Höhere Anlagen als die Referenzanlage sind möglich, sofern die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gesichert ist. Die Belange der Leitungsträger sind dann im Einzelfall zu prüfen.

Einwender 4

Die Einwender, vertreten durch ihren Rechtsbeistand, wenden sich gegen die Reduzierung des Teilbereichs 7 „Nördlich Drebber“. In dem herausgenommenen Bereich 7B sind bereits Standorte für WEA geplant, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für 5 WEA wurde beantragt. Der Einwender hält die Reduzierung des Teilbereichs für fehlerhaft, da es an einer Abwägung fehlt, die natur- und artenschutzrechtliche Ausschlussgründe nicht nachvollzogen werden können, da durch entsprechende Maßnahmen Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können. Es wird vorgeschlagen die konkrete Prüfung der Zulässigkeit von WEA im herausgenommenen Teilbereich dem Genehmigungsverfahren zu überlassen.

Zudem nimmt der Einwender Anstoß daran, dass die Planung der Samtgemeinde einen Vorsorgeabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ als weiche Tabuzone umfasst. Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) empfohlene Abstand zielt auf das 10 fache der Anlagenhöhe. Bei mittlerweile bis zu 250 m hohen WEA bedeutet die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes vom zehnfachen der Anlagenhöhe einen Abstand von 2.500 m. Diese Forderung ist ersichtlich durch nichts gerechtfertigt und belegt, dass die Abstandsempfehlungen der VSW seit jeher völlig überzogen sind.

Zudem wird auf die Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Nds. OVG und hingewiesen.

Auch wird auf § 2 Satz 2 EEG hingewiesen, wonach dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.

Es wird unterstellt, die Abstandsregelung zu den Tabuzonen wäre ergebnisorientiert und nicht gerechtfertigt.

Abwägung zu Einwender 4

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Reduzierung des Teilbereiches 7 ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung der naturräumlichen Bedeutung ein gewichtigen Interesse gegenüber dem privaten Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Erwägungen geben keinen Anlass dazu, den Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf zu ändern.

Zu den angesprochen Punkten des Einwenders wird wie folgt abgewogen.

Naturräumliche Bedeutung des herausgenommen Bereichs

Die Aussage, „dass sich die geplanten WEA-Standorte auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt befinden“, wurde dem als Anlage 2 (S. 6) überreichten Kurzgutachten entnommen, bezieht sich aber erkennbar nicht auf die avifaunistische Wertigkeit dieses Raumes, sondern eher darauf, dass die geplanten WEA auf Ackerflächen errichtet werden sollen.

Abwägungsentscheidung

Der Vorwurf einer unterlassenen Abwägung ist unberechtigt, weil die tragenden Gründe im Entwurf der Begründung bereits stichwortartig angesprochen werden („Schutz vorkommender Wiesenvögel“; „Freihaltung eines westlich anschließenden Korridors sowie der wertvollen Bereiche um das Naturschutzgebiet Boller Moor und Lange Lohe“; „Schwerpunktvorkommen Wiesenweihe“; „internationale Bedeutung für Gastvögel“).

Unter Inbezugnahme einschlägiger artenschutzrechtlicher Vorschriften wird vom Einwender geltend gemacht, dass die geplanten WEA innerhalb des TB 7b ohne Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG realisierbar sind. Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich beim derzeitigen Stand der Erkenntnis nicht abschließend beurteilen. Darauf kommt es allerdings auch nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Samtgemeinde nicht gezwungen ist, sämtliche Flächen als Sondergebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, auf denen WEA im Ergebnis ohne Rechtsverstoß errichtet und betrieben werden könnten. Der Plangeber hat eine Abwägungsentscheidung zu treffen (§ 1 Abs. 7 BauGB), in deren Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen an der Windkraftnutzung, daneben aber auch gegenläufige öffentliche und private Belange mit dem Ziel der Herstellung einer angemessenen Ausgleichsrelation in den Blick zu nehmen sind. Zu diesen gegenläufigen Belangen gehören ausweislich des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB gerade auch die Auswirkungen der Windkraftnutzung auf Tiere, denen die Samtgemeinde vor dem Hintergrund des Biodiversitätsschwundes und des fortschreitenden Artensterbens auch mit Rücksicht auf das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) eine besondere Bedeutung zuerkennt.

In diesem Kontext ist zunächst von Belang, dass im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen (NWP 2023, S. 10) im TB 7b zahlreiche Brutvogelarten des Offenlandes mit noch vergleichsweise großen Beständen registriert werden konnten, die ansonsten im Rückgang begriffen sind und daher in den Roten Listen als stark gefährdet (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) und zum Teil sogar als vom Aussterben bedroht eingestuft werden (Großer Brachvogel, Uferschnepfe¹⁰⁰). Das Vorkommen dieser sowie weiterer gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche) verdeutlicht, dass sich in diesem Teilbereich noch große Teile des Spektrums der Vogelarten der Agrarlandschaft in guter Ausprägung erhalten haben, die ansonsten wegen der massiven Bestandseinbrüche zu den „Sorgenkindern des Vogelschutzes“ gerechnet werden.¹⁰¹ Der TB 7b stellt sich als Schwerpunktgebiet besonders bedrohter und zugleich gegenüber den von WEA ausgehenden Störeffekten besonders sensibler Vogelarten dar¹⁰² an dessen ungeschmälerter Erhaltung ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Schon aus diesem Grunde ist es ungeachtet des gleichfalls besonders bedeutsamen öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien gerechtfertigt, den TB 7b vorsorglich von der Windkraftnutzung freizuhalten, der im sonstigen Plangebiet hinreichend Entfaltungsraum eingeräumt wird. Das gilt umso mehr, als in diesem Teilgebiet in der Zeit von 2017 bis 2021 alljährlich zwei bis drei Brutpaare der kollisionsgefährdeten Wiesenweihe festgestellt werden konnten, deren Reviermittelpunkte durchgehend in den Offenlandbereichen westlich des LSG Bauerbruch registriert worden sind. Die Wiesenweihe ist nicht bloß windkraftempfindlich, sondern gehört zugleich zu den bundes- und niedersachsenweit stark gefährdeten Vogelarten, deren Vorkommen den avifaunistischen Wert des TB 7b und das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung dieses Raumes nochmals maßgeblich steigert. Der vorsorgliche Ausschluss dieser Flächen bietet daher Sorge dafür, dass es gar nicht erst zu windkraftbedingten Gefährdungen der Wiesenweihe kommt.

Auch wenn der Einwender darauf nicht eingeht, ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen der Abwägung der Samtgemeinde auch eine Rolle gespielt hat, dass der nunmehr ausgeschlossene TB 7b nach den Auswertungen von BMS (2023) eine hohe Bedeutung für Gastvögel hat. Das wird in der vom Einwender überreichten Anlage 2 (S. 8 f.) bestätigt.

In der Stellungnahme des Einwenders wird geltend gemacht, „die konkrete Prüfung, ob in der Fläche des Teilbereichs 7b WEA errichtet werden können, (könnte) auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG verlagert und dort im Einzelfall geklärt werden“. Abgesehen davon, dass die Reichweite des Konfliktbewältigungspotenzials des Genehmigungsverfahrens durch die Regelung des § 6 WindBG eingeschränkt wurde, ist die Samtgemeinde nicht genötigt, in der vom Einwender präferierten Weise vorzugehen. Stattdessen bleibt es ihr unbenommen, im Rahmen ihrer Abwägung schon der Entstehung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Ausschluss entsprechender Flächen vorzubeugen.

Abstände zum Vogelschutz

¹⁰⁰ Siehe Ryslavý et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57 (2020), 13 (39); zum Teil leicht abweichende Einstufungen bei Krüger/Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021, S. 130.

¹⁰¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)/Bundesamt für Naturschutz (BfN), Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

¹⁰² Vgl. hierzu nur Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Ber. Vogelschutz 51 (2014), 15 (32); Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (Langgemach/Dürr), Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 120

Die Annahme, dass die weiche Tabuzone einzig auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gestützt worden wäre, lässt es geboten erscheinen, die tragenden Gründe für die Wahl dieses Vorsorgeabstandes in den Planunterlagen bzw. der Abwägungstabelle deutlicher herauszuarbeiten.

Wie bereits bemerkt obliegt es dem Plangeber eine Abwägung unter Einbezug der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen und in diesem Zusammenhang das Augenmerk (auch) auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu richten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB). Zu den von den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes umfassten Schutzgütern gehört u.a. der Kranich, der im Standard-Datenbogen ausdrücklich genannt wird. Während Kraniche einem nur mittleren Kollisionsrisiko unterliegen¹⁰³, spielen Störeffekte und Lebensraumentwertungen bei den Rastvögeln an ihren Schlafplätzen sowie im Umfeld der zur ihrem Schutz eingerichteten Gebiete eine maßgebliche Rolle. Das ist im vorliegenden Fall von Belang, weil die in der Diepholzer Moorniederung rastenden Kraniche im Schutzgebiet ihre Schlafplätze haben, dasselbe aber zur Nahrungssuche verlassen, so dass es zu Pendelflügen zwischen dem Schutzgebiet und den außerhalb befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt. Angesichts dessen und mit Rücksicht darauf, dass an der Verwirklichung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes ein öffentliches Interesse von europäischem Rang besteht, hat die Samtgemeinde dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Belang des europäischen Gebietsschutzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ihr ist vor dem Hintergrund des fortschreitenden Biodiversitätsschwundes und mit Blick auf das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) in besonderem Maße daran gelegen, einen Beitrag zur Bewahrung des europäischen Naturerbes zu erbringen, indem sie Sorge dafür trägt, dass sich die von ihr geplanten Sondergebiete für die Windkraftnutzung nicht nachteilig auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „*Diepholzer Moorniederung*“ auswirken können.

Da nachteilige Auswirkungen auch durch Pläne hervorgerufen werden können, mit denen eine Windkraftnutzung außerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes vorbereitet wird („Umgebungsvorhaben“), und die untere Naturschutzbehörde in Ansehung namentlich der im räumlichen Vorfeld des Gebietes identifizierten Teilbereiche Zweifel hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit äußerte,¹⁰⁴ hat sich die Samtgemeinde intensiv mit der Frage befasst, wie groß ein Abstand sein muss, um erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Die LAG VSW empfiehlt in ihrem „Helgoländer Papier“ die Einhaltung eines der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechenden Abstandes, während der Mindestabstand mit 1.200 m angegeben wird.¹⁰⁵ Das stimmt mit den Angaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) überein, der einen „Vorsorgeabstand“ von 1.200 m empfiehlt.¹⁰⁶ Weitere Erkenntnisse zum Meideverhalten des Kranichs ergeben sich aus den von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg zusammengestellten Hinweisen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; verwiesen wird dort

¹⁰³ Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand: 31.08.2021, S. 10

¹⁰⁴ Landkreis Diepholz, Stellungnahme vom 19.04.2023

¹⁰⁵ LAG VSW (Fn. 3), Abstandsempfehlungen, S. 17 Tab. 1

¹⁰⁶ Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, 5. Aufl. 2014, S.10

u.a. auf Untersuchungen, nach denen sich größere Trupps an Windparks bis auf 1.000 m (Möckel & Wiesner 2007) bzw. 1.200 m (Thieß et al. 2002/03) annähern.¹⁰⁷

Der im niedersächsischen WEA-Erlass vorgesehene Untersuchungsraum (Radius 1) beläuft sich bei Rastplätzen des Kranichs auf 1.200 m, während ein darüber hinausgehender Untersuchungsradius (Radius 2) nicht vorgesehen ist.¹⁰⁸

Vor diesem Hintergrund legt die Samtgemeinde ihrer Planung einen Abstand von 1.200 m zugrunde, der nach der übereinstimmenden Einschätzung der LAG VSW und des NLT zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ausreichend ist. Dafür spricht zugleich, dass dieser Abstand im WEA-Erlass als Untersuchungsgebiet für eine vertiefte Prüfung (Radius 1) bezeichnet wird, während von Angaben zu einem erweiterten Prüfbereich abgesehen wurde. Da es sich um einen Vorsorgeabstand handelt, bietet seine Einhaltung hinreichend sichere Gewähr dafür, dass die 69. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu einer nachteiligen Berührung bzw. Beeinträchtigung der im EU-Vogelschutzgebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. Das findet seine Bestätigung in der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023; der Fachdienst Naturschutz bestätigt darin ausdrücklich, dass bei Einhaltung eines Abstandes von 1.200 m aus seiner naturschutzfachlichen Sicht keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit bestehen.

Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass sich die Samtgemeinde – entgegen der Annahme des Einwenders – keineswegs allein auf die Angaben der LAG VSW gestützt hat. Einzuräumen ist allerdings, dass dieser Eindruck beim derzeitigen der Begründung des Planentwurfs entstehen konnte, weil dort (S. 20 Fn. 21) lediglich auf das Helgoländer Papier verwiesen wurde

Unberechtigt ist es allerdings, wenn den naturschutzfachlichen Empfehlungen der LAG VSW jede Bedeutung aberkannt wird. Auch wenn dies in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet wird, ist doch daran zu erinnern, dass das Helgoländer Papier in verschiedenen Judikaten als Ausdruck des allgemeinen Standes der Wissenschaft¹⁰⁹ bewertet und im Übrigen sogar schon als Fachkonvention eingestuft worden ist.¹¹⁰ Das lässt den Schluss zu, dass die dortigen Abstandsvorgaben nicht kurzerhand als irrelevant eingestuft werden können.

Es ist sicher zutreffend, dass im Rahmen einer Flächennutzungsplanung zu prüfen ist, ob die Errichtung neu dargestellter Sondergebiete geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Da mit der 69. FNP-Änderung gerade mit Rücksicht auf das Interesse an der Vermeidung einer nachteiligen Berührung der Schutz- und Erhaltungsziele keine Sondergebiete im Abstand von < 1.200 m zur Gebietsgrenze ausgewiesen werden, können planbedingte Gebietsbeeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Einer Verträglichkeitsprüfung bedurfte es daher nicht.

Rechtsprechungen und Rechtsgrundlagen

Das vom Einwender zitierte Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 21.06.2016 lässt sich gegen die 69. FNP-Änderung schon deshalb nicht ins Feld führen, weil es sich bei dem Abstand von 1.200 m aus den genannten Gründen nicht um eine harte Tabuzone

¹⁰⁷ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 133

¹⁰⁸ Gem. RdErl. vom 24.02.2016, Anlage 2, Nds. MBl. Nr. 7/2016, 212 (215 Tabelle)

¹⁰⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 10.01.2017, 4 LC 198/15, juris Rn. 145; VGH München, Urt. v. 29.03.2016, 22 B 14.1875, juris Rn. 45; VGH Kassel, Beschl. v. 14.01.2021, 9 B 2223/20, juris Rn. 14

¹¹⁰ Bick/Wulfert, Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht, NVwZ 2017, 346 (353)

handelt. In der Planbegründung (S. 20) wird ausdrücklich betont, dass dieser Abstand aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone berücksichtigt wird. In dem zitierten Urteil hat das Oberverwaltungsgericht sogar bestätigt, dass bei Einhaltung des besagten Vorsorgeabstandes davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen zu befürchten sind. Die der Potenzialflächenanalyse für das Bundesland Niedersachsen zugrundeliegenden Kriterien sind für die Samtgemeinde nicht maßgeblich. Dies umso weniger, als derartige Pauschalabstände die Besonderheiten der jeweiligen Einzelgebiete außer Acht lassen.

Der Hinweis des Einwenders auf § 2 S. 2 EEG lässt außer Acht, dass sich diese normative Anordnung auf Schutzgüterabwägungen bezieht, die bei der Entscheidung über die Zulassung solcher Vorhaben vorzunehmen sind (z.B. § 35 Abs. 3 BauGB).¹¹¹ Für bauleitplanerische Abwägungen, wie sie im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung der vorliegenden Art vorzunehmen sind, enthält § 2 S. 2 EEG keine Gewichtungsvorgabe. Das ändert freilich nichts daran, dass die regenerative Energieerzeugung einem öffentlichen Interesse von verfassungsrechtlichem Rang entspricht (Art. 20a GG). Dessen ist sich die Samtgemeinde Barnstorf bewusst und räumt der Windkraftnutzung nicht zuletzt des verfassungsrechtlich begründeten Klimaschutzgebotes wegen¹¹² ein besonders Gewicht sowie breite Entfaltungschancen im Plangebiet ein. Zugleich ist ihr aber auch daran gelegen, Gewähr dafür zu bieten, dass den nicht minder gewichtigen Interessen des Arten- und Habitatschutzes der ihnen gebührende Respekt erwiesen wird.

Der Einwender scheint die Auffassung zu vertreten, dass die Samtgemeinde ausschließlich jene Flächen von ihrer Konzentrationsflächenplanung ausnehmen darf, bei denen nachgewiesen ist, dass eine sich dort vollziehende Windkraftnutzung erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen hervorruft. Übersehen wird dabei, dass derartige Flächen – vorbehaltlich der Inanspruchnahme einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme – zwingend auszuschließen sind (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Fehlt dagegen der Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung, besteht aber wegen einer Unterschreitung des Mindestabstandes eine diesbezügliche Möglichkeit, bleibt es dem Plangeber unbenommen, dem öffentlichen Interesse an einem vorsorgenden Gebietsschutz den Vorrang vor dem Interessen an einer potenziell gebietsbeeinträchtigenden Windkraftnutzung einzuräumen. Das gilt jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Nutzung der Windkraft im übrigen Plangebiet in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Die Annahme, die Samtgemeinde hätte „vom Ergebnis aus“ gedacht ist nicht berechtigt. Sie hat vielmehr die Hinweise der Naturschutzbehörde aufgegriffen und ist in der beschriebenen Weise der Frage nachgegangen, ob ihrer Planung eine FFH-Verträglichkeit attestiert werden kann. Da dies bei einer Unterschreitung des Abstandes von 1.200 m aus fachwissenschaftlicher Sicht nicht ohne weiteres anzunehmen ist, hat sie dem Interesse an einer Vermeidung erheblicher Gebietsbeeinträchtigungen den Vorrang vor einer Windkraftnutzung in diesem Bereich zuerkannt.

Es steht außer Frage, dass weiche Tabuzonen gerechtfertigt werden müssen und der Plangeber die Gründe offenzulegen hat, die seine Bewertung rechtfertigen. Um dem diesbezüglichen Einwand Rechnung zu tragen, wurde die Begründung ergänzt.

Einwender 5

¹¹¹ Eingehend VG Minden, Ur. v. 26.06.2023, 1 K 1059/22, Rn. 60 ff

¹¹² BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, juris Rn. 198.

Der Einwender gibt den Hinweis auf eine als Wald angelegte Kompensationsfläche im Teilbereich 1 „Rüssener Heide“. Zudem hat der Einwender Hinweise zu einem Ausschlussgebiet in der Karte 4 „harte und weiche Tabuzonen Raumordnung“. Ein dort gekennzeichnetes Gebiet sei keine Ausgleichs- und Ersatzfläche. Weitere Einwendungen betreffen die weiche Tabuzone „In Aufstellung befindliche Naturschutzgebiete“ und die Nichtberücksichtigung von harten Tabuflächen bezüglich der Erdöl- und Erdgasförderung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

Abwägung zu Einwender 5

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt abgewogen.

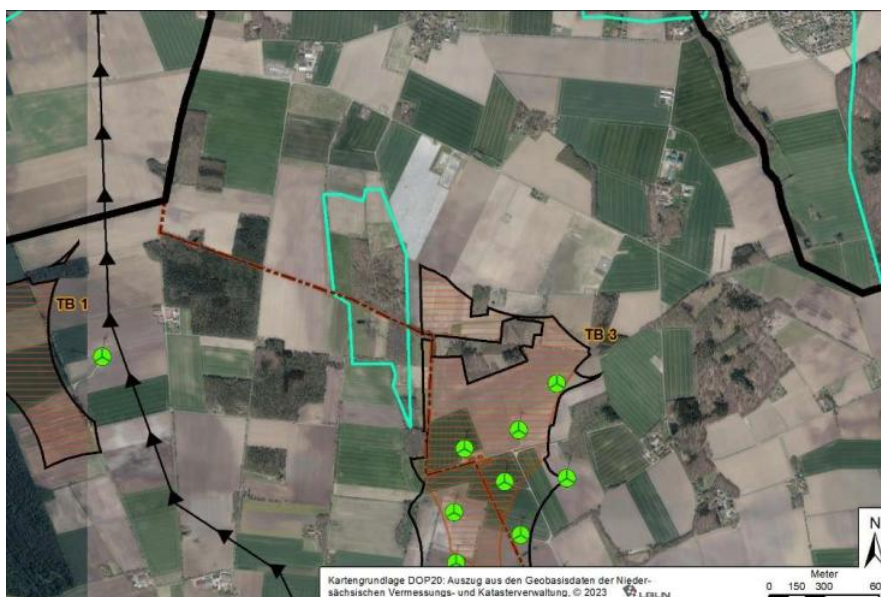
Waldfläche im Teilbereich 1 Rüssener Heide

Der Hinweis zur Kompensationsfläche im Teilbereich 1 wird berücksichtigt. Die Waldfläche wird aus der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 herausgenommen. Die verbleibende Sondergebietsdarstellung ist aufgrund der verbleibenden Größe weiterhin für eine Konzeptionswirkung geeignet. Die Grundzüge der Planung sind daher nicht betroffen.

Standortkonzept Karte 4 Raumordnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. auch Abbildung Kapitel 5.2.5 im Umweltbericht. Diese Gebiete werden von der Samtgemeinde aus Vorsorgegründen von der Windenergienutzung freigehalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich überwiegend um Wald – und Grünlandlebensräume. Auch in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wurde dieser Bereich als naturschutzwürdiger Bereich identifiziert) der gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Die Samtgemeinde schließt daher Windenergieanlagen innerhalb dieses Vorranggebiets für Natur und Landschaft zuzüglich eines 75-m-Puffers aus Vorsorgegründen aus.

Die angrenzenden Vorbehaltsgebiete werden dagegen wie nebenstehend richtig wiedergegeben nicht als Tabuzone bewertet.



Tabuzonen zum in Aufstellung befindlichen Naturschutzgebiet „Barnstorfer Moor“

Es wird auf einen weiteren Entwurfsstand zur Ausweisung eines Naturschutzgebietsaus verwiesen. Dies ist ein rein interner Entwurf auf dem gemäß Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde an dieser Stelle nicht weiter Bezug genommen werden kann.

Tabuzonen zu Erdgas- und Erdölfeldern

Es wird auf die vorhandenen Anlagen zur Erdöl- und Erdgasförderung verwiesen. Die Anlagen werden nach den Angaben der zuständigen Leitungsträger berücksichtigt und die Ausführungen in der Begründung entsprechend korrigiert und klargestellt.

Einwender 6

Der Einwender kritisiert die Herausnahme von Flächen im Teilbereich 13.

Die Streichung der nördlichen Teilfläche nördlich des Oelweges zwecks Freihaltung eines 2.000-m-Korridors für den Kranich ist abwägungsfehlerhaft. Die Streichung des „südöstlichen Zipfels“ im Teilbereich 13 ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Festlegung eines Abstands von 440 m bis 660 m als Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) ist abwägungsfehlerhaft.

Abwägung zu Einwender 6

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt abgewogen.

Nördlicher Teilbereich

Die Berücksichtigung eines 2.000 m-Korridors wird beibehalten. Die Abstände sind mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Es obliegt der kommunalen Abwägung, unter Vorsorgeaspekten diesen Korridor zu berücksichtigen.

Südlicher Teilbereich

Die Reduzierung ergibt sich aus der Berücksichtigung des 1.200 m Vorsorgeabstands zu EU-Vogelschutzgebiet (weiche Tabuzone). Weiterhin darf die Gemeindegrenze nicht durch die WEA-Rotoren überstrichen werden, so dass die vorliegende „Rotor out“ Planung um 75 m (Rotorlänge) von der Gemeindegrenze abrückt.

Weiche Tabuzone

Der Vorsorgeabstand von 660 m zu Wohnnutzungen wird beibehalten und nicht reduziert.

Einwender 7

Die Einwender wenden sich gegen die Reduzierung des Teilbereichs 7 „Nördlich Drebber“. In dem herausgenommen Bereich 7B sind bereits vertragliche Regelungen für einen Windpark getroffen worden. Die Planung erfolgte auch in Abstimmung mit dem geplanten Bürgerwindpark Drebber. Auch sind nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichem Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nach Auffassung der Einwender ist die Potenzialfläche 7b grundsätzlich für eine Ausweisung geeignet. Die Argumente für die Rücknahme der Fläche wie Freihaltung zum Schutz vorkommender Wiesenvögel (insbesondere Wiesenweihe), Freihaltekorridor für Kraniche zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz sowie Nähe zum Naturschutzgebiet Boiler Moor und Lange Lohe sind nicht haltbar.

Abwägung zu Einwender 7

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Reduzierung des Teilbereiches 7 ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung der naturräumlichen Bedeutung ein gewichtigen Interesse gegenüber dem privaten Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Erwägungen geben keinen Anlass dazu, den Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf zu ändern.

Zu den angesprochen Punkten des Einwenders zur Freihaltung zum Wiesenvogelschutz und zum Freihaltekorridor für Kraniche wird wie folgt abgewogen.

Die Abwägung zu Gunsten der Landschaftsbelange erfolgt in der Summe der Argumente (Gesamtabwägung Vorsorge Wiesenweihenschutz, Freihaltekorridore, Schutz der vorkommenden Wiesenvögel, Eingriffsregelung, Artenschutz) und nicht in der sektoralen Betrachtung einzelner Kriterien/Argumente.

Aus den vorliegenden Faunadaten wird deutlich, dass besonders in der Potenzialfläche 7b zahlreiche Kiebitze, Feldlerchen, Großer Brachvogel u.a. gefährdete Vogelarten vom Wirkradius der WEA betroffen sein können. Damit ist absehbar, dass dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung nicht entsprochen werden kann. Weiterhin muss hier bei der Errichtung von WEA mit einer nicht auszuschließenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der vorkommenden gefährdeten Vogelarten gerechnet werden. Damit wäre der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung erfüllt und das Vorhaben wäre artenschutzrechtlich unzulässig.

Einwender 8

Es wird angeregt, den Teilbereich 9 „Düste“ muss im Bereich des Hubschrauberkorridors als Sondergebiet für WEA herauszunehmen.

Es erfolgt der Hinweis, dass Schierholz entfällt, obwohl dort auch Windräder stehen.

Abwägung zu Einwender 8

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.10.2023 sind die Hubschraubertiefflugkorridore bei Bestandsparkplanungen anders zu bewerten. Insofern wird dieser Bereich weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt.

Schierholz entfällt nicht auf Grund der militärischen Belange, sondern weil hier die von der Samtgemeinde Barnstorf für die aktuelle Anlagengeneration/Referenzanlagen zugrunde gelegten Mindestabstände gegenüber Wohnnutzungen nicht eingehalten werden können.

7.1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 (2) BauGB wurden 11 Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben, die wie folgt abgewogen werden:

Landkreis Diepholz

Aus **naturschutzbehördlicher Sicht** bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild in einigen Teilbereichen stehen der Windkraftplanung nicht entgegen.

Die Hinweise zu den Anforderungen zur Erheblichkeitsschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an die Erheblichkeitsschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen erfüllen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Anforderungen zur Berücksichtigung der Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an die Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen erfüllen, wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Einhaltung der naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben zum sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen, insbesondere von Rast- und Gastvögeln, in EU-Vogelschutzgebieten (1.200m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und 2.000m Abstand zwischen Windparks auf Nahrungs- und Ruheflächen die im Zusammenhang mit EU-Vogelschutzgebieten stehen) bestehen auch keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit, sodass die Vorprüfung positiv ausfällt und auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die verbleibenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten stellen keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund/Ausschlussgrund dar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind ausgleich-, bzw. kompensierbar, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Aus **raumordnerischer Sicht** bestehen ebenfalls keine Bedenken gegenüber der Planung.

Aus **wasserwirtschaftlicher Sicht** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch erfolgt die Anregung, auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu den Gewässern gemäß der Gewässerrahmenrichtlinie Schutzabstände von 20 m zu berücksichtigen festzulegen.

In Teilbereich 10 Donstorf betrifft dies den Oberlauf der Tüske, dieser ist ein künstlicher, organisch geprägter Bach. In Teilbereich 13 Nördlich Barver betrifft dies die Wagenfelder Aue, ein sandgeprägter Tieflandbach, der zur Landentwässerung erheblich verändert wurde. In Teilbereich 14 Schierholz betrifft das den Oberlauf der Bargeriede, ein künstlicher, organisch geprägter Bach.

Der Anregung zur Berücksichtigung eines Schutzabstandes auf Flächennutzungsplanebene wird nicht gefolgt. Jedoch werden bei der Beschreibung der Teilbereiche 10, 13 und 14 entsprechende Hinweise für die nachgeordnete Umsetzungsebene gegeben.

Die **Belange der Bodendenkmalpflege** werden ausreichend berücksichtigt. Der Fachdienst hat redaktionelle Hinweise zur Beschreibung der Teilflächen. Die Begründung wurde in den entsprechenden Passagen angepasst.

Aus **städtebaulicher Sicht** ergibt sich die Frage, aus welchen städtebaulichen Erwägungen bei den Tabuzonen der Straßen additiv die Werte des Rotorradius und der Bauverbotszone zusammengenommen werden. Auch bei der Abgrenzung der naturschutzfachlichen Kriterien *Kranich-Schlafplatzbestände internationale Bedeutung* und *Wald* ist städtebaulich zu begründen, aus welchen Erwägungen hier nicht der Rotorradius noch zum Abstand hinzuaddiert, sondern, ausschließlich, der Turm bemessen wurde. Zur städtebaulichen Begründung der Tabuzonen wurden ergänzende Aussagen aufgenommen.

Beim Teilbereich 3 sollte nach Auffassung des Landkreises der Aspekt der Turbulenzintensität detaillierter betrachtet werden. Im Hinblick auf die in der Begründung getätigten Ausführungen zur Turbulenzintensität beim Teilbereich 1 und ggf. auch auf weitere Teilbereiche bezogen, sollte die Samtgemeinde die Betrachtung des substantiellen Raumes in Kap. 5 noch weiter reflektieren und ausdifferenzieren. Die Darstellung des Teilbereiches 3 erstreckt sich auf bisher schon im FNP für die Windenergie dargestellte Flächen, die bereits mit WEA bestanden sind und um möglicher Erweiterungsflächen, bei denen keine besondere Eignungseinschränkung bzw. Umsetzungseinschränkung durch von schon bestehenden WEA zu erkennen sind. Auf eine weitergehende Betrachtung wird auf FNP-Ebene verzichtet

Unterhaltungsverband Hunte, Wasser- und Bodenverband

Die Hinweise zu den satzungsgemäßen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten. Die Begründung wurde hierzu ergänzt.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 – Luftverkehr

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Die Landesbehörde gibt hierzu detaillierte Hinweise.

Über die Inhalte der nahezu identischen Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB beraten und abgewogen. Neue Inhalte wurden nicht vorgetragen, eine Änderung der kommunalen Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Start- und Landebahn verfügt über eine Länge von 330 m, die Entfernung vom Eignungsgebiet (Teilbereich 10) vom Grundstück beträgt mehr als 1 km. Die Hinweise zu den Bauhöhen sind im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten. Die Hinweise zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sind im Rahmen der Bauleitplanung nachgeordneten Genehmigungsebene zu beachten.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.03.2023 hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 22.03.2023 enthält Hinweise auf die von der Planung betroffenen Leitungen und Anlagen. Es erfolgte der Hinweis, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen ist, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Als Ergebnis der Abwägung erfolgte im Entwurf eine Kennzeichnung der Gashochdruckleitungen innerhalb der Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung sowie eine Berücksichtigung von Schutzabständen bei Festlegung der Tabuzonen.

Weitere Hinweise der aktuellen Stellungnahme betreffen die konkreten Abstandsmaße von Windenergieanlagen zu Süßgas- und Sauergasleitungen und die Richtigstellung zu Ölleitungen. Hierzu wurde die Begründung ergänzt.

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die allgemeinen Hinweise zur Kampfmittelerforschung werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse gemäß Stellungnahme der LGLN vom 06.11.2023 sind dargelegt. Die Hinweise zu den einzelnen Flächen wurden für die Teilbereiche entsprechend der vom Vorentwurf zum Entwurf geänderten Flächenkulisse sowie der Ergebnisse der bisher erfolgten Kampfmittelerforschung entsprechend fortgeschrieben. Zudem wurde in die Abwägung ein Kapitel zu Kampfmitteln aufgenommen.

Nowega GmbH

Im Schreiben vom 08.11.2023 werden Hinweise zur Betroffenheit von Anlagen der Nowega GmbH gegeben. Im Schreiben vom 17.11.2023 werden Hinweise zur Betroffenheit von Anlagen der Erdgas Münster GmbH gegeben. Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen in den Teilbereich 3, 9 und 14 und wurden berücksichtigt. Hierzu wurde die Beschreibung der Teilbereiche ergänzt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Hinweis, dass im Bereich der Hubschraubertiefflugkorridore Genehmigungsanträge grundsätzlich abgelehnt werden, wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich von Hubschraubertiefflugkorridoren werden keine Flächen für die Windenergie neu dargestellt. Der Hinweis, dass Hubschraubertiefflugkorridore von neuen Windplanungen grundsätzlich frei zu halten sind und dass dieses nicht für Bestandsparkplanungen gilt, wird zur Kenntnis genommen. In der Samtgemeinde Barnstorf werden im Bereich von Hubschraubertiefflugkorridoren keine Flächen für die Windenergie neu dargestellt. Lediglich im Teilbereich 9 Düste ragte der hier bestehende Bestandswindpark in einen Hubschraubertiefflugkorridor und der Bereich wird weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt.

Bundesnetzagentur

Die Hinweise zur Betroffenheit der Netzbetreiber werden zur Kenntnis genommen. Aktiv ist nur der Richtfunkbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bahnbetriebsflächen sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Die Bahnlinie liegt außerhalb der Sondergebiete. Am nächsten gelegen ist der Teilbereich 3. Der als Ausschluss festgelegte Abstand von 220 m wird deutlich überschritten.

Es werden Hinweise zur Erhaltung des Bahnbetriebs gegeben. Um den betriebssicheren Zustand zu halten, müssen WEA gemäß EiTb Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Der Abstand zum nächstgelegenen Sondergebiet beträgt rd. 900 m. Damit wird der erforderliche Abstand zu den Gleisanlagen berücksichtigt.

Weitere Hinweise betreffen eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 467 der DB Energie GmbH. Die 110-kV-Leitungen im Samtgemeindegebiet sind berücksichtigt. Die 110 KV-Leitung verläuft südöstlich des Teilbereichs 3. Der als Ausschluss festgelegte Abstand von 150 m wird deutlich überschritten. Die Hinweise zum Schutz der Leitung werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Ausführungsebene zu beachten.

Wintershall Dea Deutschland GmbH

Es wird auf das Schreiben vom 12.04.2023 verwiesen. Die Stellungnahme enthält Hinweise auf die Betroffenheit und die Abstände von Gas- und Ölleitungen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hierzu wird die Begründung ergänzt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Hinweise zum Bergbau: West werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Leitungsträger wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt. Die betroffenen Leitungen werden mit ausreichenden Schutzabständen berücksichtigt.

Die Hinweise zum Nachbergbau (Tiefenbohrungen) werden zur Kenntnis genommen. Die Standorte der Tiefbohrungen sind im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten. Die Anlagen der Wintershall Dea AG werden in der Begründung einer Textkarte für die Teilbereiche nach der der Samtgemeinde vorliegenden Angaben und vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung dargestellt. Die Wintershall Dea wurde im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die Hinweise zur Förderbohrungen sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Bei der angesprochenen bergrechtlichen Vorschrift handelt es sich um eine interne Regelung, die seit Jahrzehnten angewendet wird. Angesichts der geringen Größe ist davon auszugehen, dass die Fläche für WEA zwar nicht nutzbar ist, aber nicht aus den SO-Gebieten ausgesondert werden muss, da nach den vorliegenden Angaben und vorbehaltlich der weiteren Überprüfung dadurch keine größeren Teilbereiche eines SO-Gebietes betroffen sind.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält Aussagen zum Schutzgut Boden. Die Begründung um die nebenstehenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens ergänzt.

Die Hinweise zu den Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt. Die betroffenen Leitungen werden mit ausreichenden Schutzabständen berücksichtigt.

Der Hinweis zum Stand der Technik der WEA wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung erfolgt im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

Der Hinweis, dass das Plangebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Baugrunderforschung wird zur Kenntnis genommen.

Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg

Für den Teilbereich 1 erfolgt der Hinweis, dass der westliche Abschnitt Teil des zusammenhängenden Waldgebietes Markonah ist. Diese Fläche ist eine langfristig abgesicherte Waldkompensationsfläche (Ersatzaufforstung) der TenneT TSO mit dem Ziel der Entwicklung von wertvollem Laubwald. Aus waldrechtlicher Sicht ist diese Fläche aus dem Teilbereich 1 herauszunehmen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Waldfläche wird aus der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 herausgenommen. Die herausgenommene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde bereits als Waldfläche dargestellt, eine Darstellung in der 69. FNP-Änderung ist daher entbehrlich. Die verbleibende Sondergebietsdarstellung ist aufgrund der verbleibenden Größe weiterhin für eine Konzeptionswirkung geeignet. Die Grundzüge der Planung sind daher nicht betroffen.

8. PLANUNGSINHALTE / TEXTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Konzentration von Windparks ab 3 WEA geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO

wesentlich, so dass die Teilbereiche 1, 3, 6, 7, 9, 10 und 13 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft" dargestellt werden.

Die Windenergienutzung genießt hierbei Vorrang, landwirtschaftliche Nutzungen sind dann zulässig, wenn sie dieser nicht entgegenstehen.

Weiterhin wird der Teilbereich 14 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

1. Ausschlusswirkung

Außerhalb der in dieser 69. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Landwirtschaftliche Anlagen oder Nutzungen sind innerhalb der Sonstigen Sondergebiete nur zulässig, wenn sie der Erzeugung der Windenergie nicht entgegenstehen.

2. Rotorflächen

Der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen („Rotor-out“ Prinzip).

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
4. Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 69. Flächennutzungsplanänderung ersetzt.
5. Es gilt die BauNVO 2017.

9. ERGÄNZENDE ANGABEN

9.1 Flächenbilanz

Die Größe der im Entwurf dargestellten Sonstigen Sondergebiete Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft beläuft sich auf 651,86 ha. Weiterhin sind in den Teilbereichen Wasserflächen, Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Einzelnen liegen folgende Darstellungen vor:

Teilbereich	Geplante Darstellung	Flächen
Teilbereich 1	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“	37,30 ha
Teilbereich 3	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ Flächen für die Landwirtschaft Wasserflächen Flächen für Ver- und Entsorgung	101,70 ha 72,76 ha 0,28 ha 0,18 ha
Teilbereich 6	„Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Wasserflächen	34,59 ha 1,15 ha 0,16 ha
Teilbereich 7	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Wasserflächen	218,65 ha 0,96 ha 0,08 ha
Teilbereich 9	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Flächen für die Landwirtschaft	98,25 ha 1,56 ha 61,35 ha
Teilbereich 10	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	46,97 ha
Teilbereich 13	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen	110,70 ha 2,92 ha
Teilbereich 14	Fläche für die Landwirtschaft	31,49 ha

9.2 Daten zum Verfahrensablauf

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 dem Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.10.2023 bis 24.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ nebst Begründung in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen.

Barnstorf, den 19.12.2023

gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 19.12.2023 zugrunde gelegen.

Barnstorf, den 19.12.2023

gez. Grimm
Der Samtgemeindebürgermeister

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

- 1) einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
- 2) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 3) sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet zuerst eine gesamträumliche Übersicht (**Abschnitt A**). Danach erfolgt die vertiefende Detailbetrachtung der Teilbereiche mit Einzelflächenprofilen (**Abschnitt B**).

Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Da mehrere Teilbereiche von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, erfolgt eine Aufbereitung der Umweltbelange auf zwei Ebenen: Zuerst werden die übergeordneten Belange zusammenfassend erarbeitet. Anschließend erfolgt eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Samtgemeinde Barnstorf die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Mit dieser Änderung wird eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Planungen geschaffen. Mit der Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung trägt die Samtgemeinde Barnstorf, auch im Einklang mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, zur Energiewende bei.

Im Teilbereich 14 wird die Darstellung als Fläche für die Windenergienutzung zurückgenommen, da die Flächen nach den einheitlichen Kriterien des Standortkonzeptes nicht bestätigt werden konnten. Ein Repowering der Bestands-WEA wird in diesem Teilbereich somit nicht mehr möglich sein. Künftig sollen hier lediglich Flächen für die Landwirtschaft bestehen.

Um einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen in der Samtgemeinde entgegenzuwirken, wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept zur Standortplanung für die Konzentration der Windenergienutzung in Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes¹¹³ geeigneten Standorte werden in die Planungen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung überführt. Gleichzeitig soll die Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Samtgemeindegebiet entfalten. Das Standortkonzept ist in Teil I der Begründung eingearbeitet. Zum Entwurfsstand werden nunmehr sieben Teilbereiche mit einer Größe von zusammen ca. 705 ha als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie und

landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt. Teilbereich 14 umfasst ca. 31,5 ha und wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...].

Die Samtgemeinde Barnstorf führt die vorliegende Planung durch, um im Kontext der Energiewende und der damit verbundenen Klimaschutzbelange zusätzliche Flächen für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind bereitzustellen. Sieben wurden im Rahmen eines samtgemeindeweiten Standortkonzeptes und ermittelt, wodurch das Konfliktpotenzial mit anderen Belangen des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen minimiert ist.

§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie von der Samtgemeinde als Tabuzone eingestellt, um deren in der Regel hohe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie für Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen.

§ 1 a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch die Nutzung von Windenergie wird das Klima durch die Reduktion von CO₂-Emissionen geschützt. Insofern dient die Planung in den sieben Sondergebieten den Klimaschutzziele unmittelbar. Allerdings hat die Planung das Ziel einer maßvollen Nutzung der

Windenergie. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung wäre aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer größeren Zahl von Windenergieanlagen zu rechnen. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

§ 1a Abs. 4 BauGB: Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Im Umfeld der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Direkte Inanspruchnahmen von Naturschutzgebieten wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch Berücksichtigung der Schutzgebiete als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten wird in den jeweiligen Einzelflächenprofilen in Abschnitt B behandelt.

Durch den Ausschluss des Repowerings im Teilbereich 14 ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Mit der vorliegenden Planung befördert die Samtgemeinde Barnstorf insgesamt die maßvolle Erzeugung regenerativer Energien. Die Samtgemeinde ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch wird die Nutzung der Windenergie zum Vorentwurf auf sieben Standorte konzentriert, was gleichzeitig einen Ausschluss im übrigen Samtgemeindegebiet bedingt. Zum Entwurfsstand wurde eine weitere Abwägung auf Basis des eingegangenen Materials vorgenommen und es erfolgte eine Reduzierung um sechs Standorte. Außerdem wurden in diesem Zuge mehrere Standorte verkleinert.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Durch die Planung werden hauptsächlich die Voraussetzungen für eine nachhaltige Energieerzeugung bauleitplanerisch vorbereitet und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Planung wird hauptsächlich die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Zu den allgemeinen Zielen:

§ 1 Abs. 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Mit der Nutzung der Windenergie wird in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, werden diese nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Im Teilbereich 14 ergeben sich durch den Ausschluss des Repowerings und nach Rückbau der Bestands-WEA positive Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter (z. B. durch Entsiegelungen).

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Betroffenheiten von Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden in den Einzelflächenprofilen thematisiert.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen berücksichtigt, ebenso Naturschutzgebiete. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Standorte innerhalb des Samtgemeindegebietes gemindert werden.

Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe der Windenergieanlagen anzunehmen.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen im Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden.

An den Standorten 3 und 9 sind bereits Vorbelastungen durch bestehende WEA innerhalb der Teilbereiche zu verzeichnen. An den Standorten 1 (ca. 260 m entfernt) und 7 (ca. 1,5 km entfernt) sind jeweils eine Bestands-WEA, am Standort 13 zwei Bestands-WEA (ca. 100 m entfernt) im Umfeld zu nennen.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach KÖHLER UND PREISS (2000).

Im Teilbereich 14 ergeben sich durch den Ausschluss des Repowerings und nach Rückbau der Bestands-WEA positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Andere Tier- und Pflanzenarten.

Ausführungen zum Artenschutz werden aufgrund der Komplexität im Kapitel 1.3 bzw. in den Einzelflächenprofilen gesondert dargelegt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Im Teilbereich 14 wird ein Repowering der Bestands-WEA ausgeschlossen. Nach Rückbau der Anlagen können voraussichtlich auch Erschließungswege zurückgebaut werden. Die entsiegelten Flächen können wieder in einem größeren Umfang ihre natürlichen Bodenfunktionen übernehmen. So wird zum Bodenschutz beigetragen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Bezüglich des Lärms und des Schattenwurfs ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Standortkonzept zugrunde gelegten Tabuzonen zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleisten.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Wasserpolitik in der EU zu vereinheitlichen. Diese soll gleichzeitig auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung ausgerichtet werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden umfangreiche Datenerhebungen zum chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern durchgeführt. Bezüglich des Grundwassers wurden der chemische und der mengenmäßige Zustand erhoben. Das Ziel dieser umfassenden Richtlinie ist einen guten Zustand in allen Gewässern (inkl. Grundwasser) zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die damit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu prognostizieren. Sollten auf der nachgeordneten Planungsebene Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind Einflüsse auf das Grundwasser und umliegende Biotope zu prüfen.

Auch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen ist.

1.3 Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen,

ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist z. Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeführt. Die in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanung im Einzelnen artenschutzrechtlich zu beachtenden Details sind in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt B des Umweltberichtes) dargelegt.

1.3.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Da sämtliche einheimischen Vogelarten den Schutzbestimmungen als europäische Vogelarten unterliegen, sind die in den Teilbereichen auftretenden Brut- und Gastvögel in die Betrachtung

einzu beziehen – insbesondere sofern es sich um gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten handelt und die Teilbereiche nicht nur sporadisch genutzt werden. Weiterhin sind sämtliche heimische Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb von artenschutzrechtlichem Belang.

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen 3, 5-11 und 14 Übersichtskartierungen zu den **Brutvögeln** durchgeführt.¹¹⁴ Für Teilbereich 13 liegen Informationen aus einem Genehmigungsverfahren vor¹¹⁵. Für die übrigen Teilbereiche sind für 2023 ergänzende Untersuchungen durchgeführt worden¹¹⁶.

Zu den **Rastvogelvorkommen** liegt aus der 60. Flächennutzungsplanänderung eine Datenauswertung für mehrere Teilbereiche über die Rastsaisons 2011/2012 bis 2016/2017 vor¹¹⁷. Außerdem liegt eine aktualisierte Untersuchung aus den Saisons 2017/2018 bis 2021/2022 vor.¹¹⁸ Da die neuen Bewertungskriterien von KRÜGER et al. (2020), die für einige Arten nun höhere Schwellenwerte festlegen anzuwenden sind und gleichzeitig vor allem die Sing- und Zwergschwäne seltener auftraten zeichnet sich insgesamt eine geringere Bedeutung ab als in der Datenauswertung von 2018.

Zu **Fledermäusen** liegen bis auf keine aktuellen systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich bietet das Plangebiet mit den Gehölzstrukturen Quartierspotenziale. Zudem ist eine Bedeutung als Jagdhabitat anzunehmen.

Vorkommen von **anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten**, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind aus dem Bereich nicht konkret bekannt und können auf Grund der Habitatausstattung des Gebietes als unwahrscheinlich eingestuft werden.

1.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.¹¹⁹

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“ (S. 14)

¹¹⁴ NWP (2017)

¹¹⁵ Büro Sinning (2019)

¹¹⁶ NWP (2023)

¹¹⁷ BMS (2018)

¹¹⁸ BMS (2023)

¹¹⁹ Vorliegend werden unter dem Kollisionsrisiko nicht allein Schädigungen von Fledermäusen durch direkte Kollision mit den WEA, sondern auch Schädigungen durch Druckunterschiede im Nahbereich der sich drehenden Rotoren (sog. Barotrauma) zusammengefasst.

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden für die als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.
- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar¹²⁰.

Im Teilbereich 14 wird durch den Ausschluss des Repowerings nach Rückbau der Bestands-WEA ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss

¹²⁰ Vgl. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3

störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: *„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“* (S. 19)

Während der Errichtung von Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: *„Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“* (S. 14)

Betriebszeitliche Scheuchwirkungen gehen insbesondere von den Baukörpern von WEA und den drehenden Rotoren aus, zudem kann es bei Wartungsarbeiten zu Störungen durch Maschineneinsatz und Anwesenheit von Menschen kommen. Die Reichweite signifikanter Scheuchwirkungen ist abhängig von den artspezifischen Empfindlichkeiten. Sie liegt etwa zwischen 100 m (z. B. bei Kiebitz-Brutvorkommen) und ca. 500 m (z. B. bei rastenden Gänsen, Schwänen und Kranichen). Brutvögel weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störempfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Im Teilbereich 14 ergeben sich durch den Ausschluss des Repowerings nach Rückbau der Bestands-WEA keine weiteren Störungen durch die Windenergienutzung.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe

vorstehender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/ Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung weitgehend vermieden werden können indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Sollten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden können (z.B. Fledermausquartiere in Altbäumen) kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von CEF-Maßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der Einzelflächenprofile wird daher auf eine weitergehende Betrachtung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verzichtet.

Fazit

Nach den vorliegenden Informationen geht die Samtgemeinde davon aus, dass alle sieben Teilbereiche hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen umsetzbar sind.

1.4 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete als Tabuzonen berücksichtigt. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind von der Planung nicht berührt. Betroffenheiten geschützter Biotope sowie von Landschaftsschutzgebieten werden in den Einzelflächenprofilen thematisiert.

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und ihren Entfernungen wird in der Einzelflächenbetrachtung im Abschnitt B näher ausgeführt.

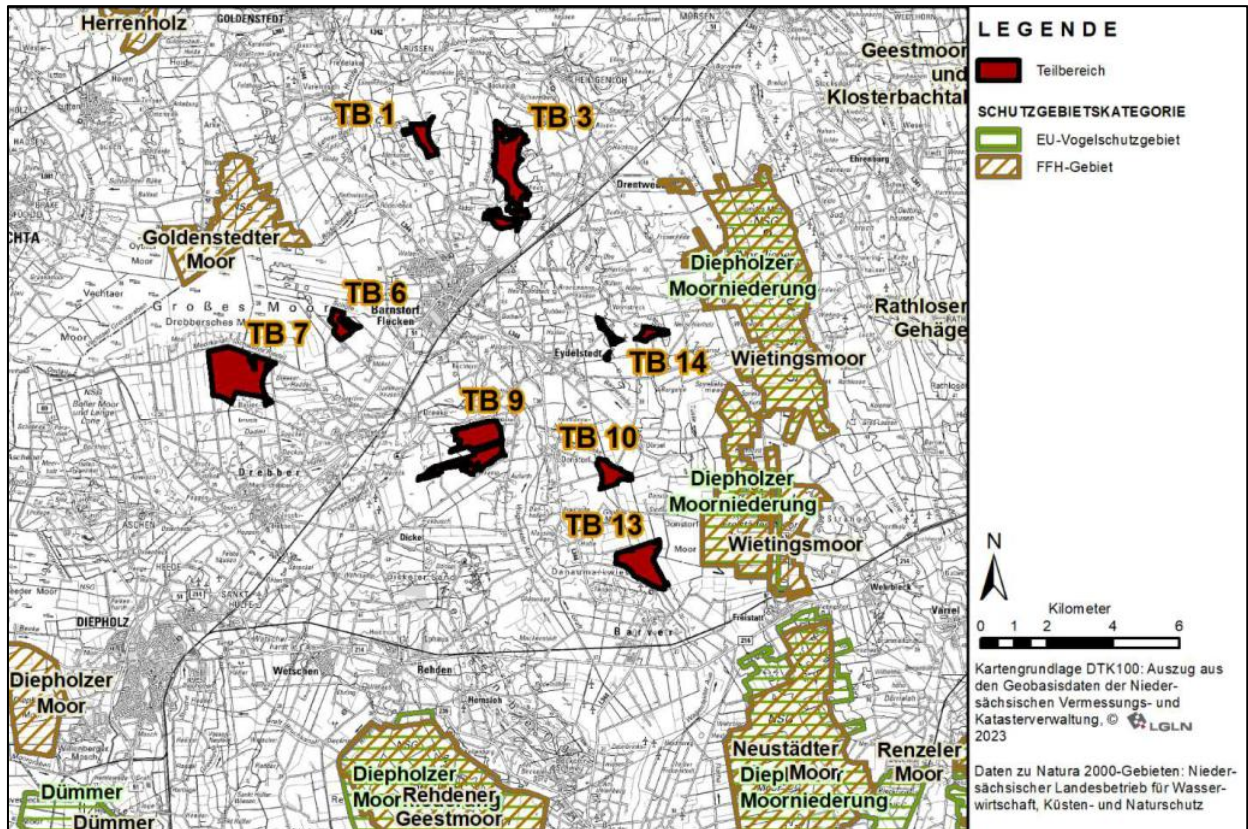


Abb. 1: Übersicht Natura 2000

1.5 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie¹²¹) und der Vogelschutzrichtlinie¹²² gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind bereits auf der Ebene des Standortkonzeptes Windenergie als Tabuzonen für die Windenergie bewertet. Zu FFH-Gebieten mit besonderer Bedeutung für Vögel und Fledermäuse und EU-Vogelschutzgebieten wird ein Mindestabstand von 75 m eingehalten, sodass die Rotoren bei einem angenommen Rotordurchmesser von 150 m nicht in die Gebiete hineinragen.

Folgende Abbildung stellt die Gesamtkulisse der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Für Bauleitpläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nach den Vorgaben der FFH-

¹²¹ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

¹²² Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der/des betroffenen Natura 2000-Gebiete(s) vorzunehmen. Liegen Schutzgebietsverordnungen von flächengleichen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten vor, gelten die dort formulierten Schutzzwecke.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL innerhalb der Schutzgebiete ist bereits durch die Wertung als Tabuzonen ausgeschlossen.

Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um die FFH-Gebiete „Goldenstedter Moor“ (3216-301) nordwestlich und „Wietingsmoor“ (3217-331) östlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist die östlich gelegene „Diepholzer Moorniederung“ (DE3418-401).

Eine Abschätzung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Angaben aus den Standarddatenbögen erfolgt in Abschnitt B.

EU-Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 Diepholzer Moorniederung (EU-Kennz.: DE3418-401)

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 12.648 ha und beinhaltet vier Bereiche, wovon die relevanten Bereiche im äußersten Osten des Samtgemeindegebiets bzw. in den angrenzenden Gemeinden liegen. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Hochmoorkomplex mit natürlichen Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsbereichen, Renaturierungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland. Die Randbereiche sind landwirtschaftlich genutzt und flurbereinigt. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Weiterhin ist die Schutzwürdigkeit darin begründet, dass es sich um einen wichtigen niedersächsischen Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche handelt (eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa, bedeutsamer Kranichrastplatz, in Mäusejahren Brutplatz der Sumpfohreule).

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (hoher Einfluss), Grünlandumwandlung (hoher Einfluss), Torfabbau (hoher Einfluss) sowie Veränderungen der hydrologischen Regimes (hoher Einfluss) und der Artenzusammensetzung und Sukzession (mittlerer Einfluss). Auch von außerhalb des Gebietes bestehen Beeinträchtigungen durch invasive Arten (mittlerer Einfluss).

In der nachstehenden Tabelle werden die im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/ EWG, sowie deren Status und die diesbezügliche Beurteilung des Gebietes aufgeführt. Die blau hinterlegten Arten sind gemäß BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft.

Name	Status	Individuenanzahl	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D
Anas clypeata [Löffelente]	Brutnachweis	11	B	A	A	A
Anas crecca [Krickente]	Brutnachweis	130	B	A	A	A
Anas platyrhynchos [Stockente]	Brutnachweis	55	B	B	C	C
Anas platyrhynchos [Stockente]	Überwinterungsgast	730	B	B	C	C
Anas querquedula [Knäkente]	Brutnachweis	2	B	B	C	C

Anser anser [Graugans]	Zugvogel	60	B	C	C	C
Anser anser [Graugans]	Brutnachweis	1	B	C	C	C
Asio flammeus [Sumpfohreule]	Brutnachweis	35	B	A	A	A
Aythya fuligula [Reiherente]	Brutnachweis	14	B	B	C	C
Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]	Brutnachweis	46	B	A	A	A
Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]	Brutnachweis	16	B	A	B	B
Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]	Brutnachweis	2	C	A	A	A
Circus cyaneus [Kornweihe]	Überwinterungsgast	150	B	A	A	A
Circus pygargus [Wiesenweihe]	Nahrungsgast	1	B	A	B	B
Coturnix coturnix [Wachtel]	Brutnachweis	25	B	B	B	B
Dryocopus martius [Schwarzspecht]	Nichtziehende Population	7	B	C	C	C
Emberiza hortulana [Ortolan]	Brutnachweis	3	B	B	C	C
Falco subbuteo [Baumfalke]	Brutnachweis	3	B	B	B	B
Gallinago gallinago [Bekassine]	Brutnachweis	68	B	A	A	A
Grus grus [Kranich]	Zugvogel	2.000	B	A	A	A
Haematopus ostralegus [Austernfischer]	Brutnachweis	1	B	C	C	C
Lanius collurio [Neuntöter]	Brutnachweis	83	B	A	A	A
Lanius excubitor [Raubwürger]	Nichtziehende Population	100	B	A	A	A
Larus canus [Sturmmöwe]	Brutnachweis	9	B	B	C	C
Larus canus [Sturmmöwe]	Zugvogel	1.152	B	A	B	B
Larus ridibundus [Lachmöwe]	Brutnachweis	72	B	B	C	C
Limosa limosa [Uferschnepfe]	Brutnachweis	31	C	B	B	B
Lullula arborea [Heidelerche]	Brutnachweis	24	B	B	B	B
Milvus milvus [Rotmilan]	Brutnachweis	1	B	B	C	C
Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]	Brutnachweis	32	B	C	C	C
Numenius arquata [Großer Brachvogel]	Brutnachweis	78	B	A	A	A
Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]	Brutnachweis	27	B	A	B	B
Oriolus oriolus [Pirol]	Brutnachweis	130	B	C	C	C
Phoenicurus phoenicurus [Gartenrotschwanz]	Brutnachweis	22	B	C	C	C
Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]	Brutnachweis	5	C	A	A	A

Saxicola rubetra [Braunkehlchen]	Brutnachweis	14	B	B	C	C
Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])	Brutnachweis	30	B	A	A	B
Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]	Brutnachweis	2	B	B	C	C
Tetrao tetrix tetrix (= Tetrao tetrix [Birkhuhn])	Brutnachweis	1	C	A	B	B
Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]	Zugvogel	1	B	C	C	C
Tringa glareola [Bruchwasserläufer]	Zugvogel	2	B	C	C	C
Tringa nebularia [Grünschenkel]	Zugvogel	1	B	C	C	C
Tringa totanus [Rotschenkel]	Brutnachweis	43	B	A	A	A
Vanellus vanellus [Kiebitz]	Zugvogel	880	B	B	C	C
Vanellus vanellus [Kiebitz]	Brutnachweis	143	C	B	B	C

Die zentralen Prüfbereiche um Windenergieanlagen gemäß BNatSchG liegen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bei:

2. Sumpfohreule: 1.000 m
3. Kornweihe: 500 m
4. Wiesenweihe: 500 m
5. Baumfalke: 450 m
6. Rotmilan: 1.200 m

Aus dem Gebietssteckbrief geht das Vorkommen folgender störungsempfindlicher Arten (s. auch Artenschutzleitfaden) hervor: Graugans, Ziegenmelker, Wachtel, Birkhuhn, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz.

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß NSG-Verordnung

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt: Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Dies ist durch die Verordnung vom 02.11.2018 über das Naturschutzgebiet (NSG) Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer der Fall. In größerer Entfernung bestehen weitere Schutzgebiete zur Umsetzung des EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund der ausreichenden Entfernungen können in diesen Bereichen erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes jedoch ausgeschlossen werden.

In § 2 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung werden die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes konkretisiert (blau hinterlegt = kollisionsgefährdet gemäß BNatSchG, grün hinterlegt = störepfindliche Arten gemäß Artenschutzleitfaden):

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): **Sumpfohreule**, **Ziegenmelker**, **Baumfalke**, **Bekassine**, **Großer Brachvogel**, **Krickente**, **Raubwürger**, **Rotschenkel**, **Schwarzkehlchen**.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in einem Landschaftsmosaik aus Moor, Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen,
- b) zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger und niedrig- bis mittelwüchsiger Vegetation,
- c) eines wiedervernässten, großflächig offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- d) großflächiger, extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nassgrünlandkomplexe einschließlich temporärer Flachgewässer- und Schlammflächen,
- e) von Einzelbäumen und lockeren Gebüschbeständen (einschließlich Dornensträuchern) im Randbereich des Moores,
- f) von Moor- und Bruchwäldern mit teilweise lichten Beständen und aufgelockerten Waldrändern,

2. für die **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): **Kornweihe** und **Kranich**.

Erhaltungsziele für die Gastvögel sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete sowie der Erhalt und Entwicklung

- a) großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen in Grünlandflächen im Winterhalbjahr,
- b) störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender störungsfreier Schlafgewässer und Vorsammelplätze für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
- c) von nahrungsreichen, großflächigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Löffelente (*Anas clypeata*),
- b) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- c) Knäkente (*Anas querquedula*),
- d) Graugans (*Anser anser*),
- e) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- f) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- g) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- h) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- i) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- j) Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- l) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- m) **Rotmilan (*Milvus milvus*)**,
- n) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*]),

- o) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
- p) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- q) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- r) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- s) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- t) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

als Gastvogel:

- a) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- b) Graugans (*Anser anser*),
- c) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- d) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),
- e) Saatgans (*Anser fabalis*),
- f) Blässgans (*Anser albifrons*),
- g) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- h) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- i) Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*),
- j) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- k) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- m) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- n) Zwergschnepfe (*Limnocyrtus minimus*),
- o) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- p) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- q) Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Da einige Arten nur einen Teil ihres benötigten Lebensraumes in der Schutzgebietsfläche finden, sind auch Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets zu betrachten. Dies gilt insbesondere für Flugkorridore und Äsungsflächen von Kranichen, Gänsen und Schwänen, deren Schlafplätze innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen und die von dort zeitweise täglich in außerhalb liegende Bereiche wechseln. Gemäß Urteil des OVG Münster vom 03.08.2010 (Az. 8 A 4062/04) ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seiner Funktion als Schlaf- und Nahrungshabitat arktischer Gänse durch Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Schutzgebiets gelegenen Windenergieanlagen infolge der von ihnen ausgehenden Barrierewirkung möglich. Dies trifft zu, wenn eine Verlängerung von Flugstrecken aufgrund dieser Barrierewirkung zu Konditionsverlusten und einer Schwächung der Gänse und damit letztlich – insbesondere in strengen Wintern – zu einer erhöhten Wintermortalität führt. Die entsprechende Störung des Flugverhaltens der Gänse beim Pendeln zwischen teilweise innerhalb des Schutzgebiets befindlichen Teillebensräumen kann somit zu negativen Auswirkungen auf die Populationsgröße führen.

FFH-Gebiet 286 Wietingsmoor (EU-Kennz.: DE 3217-331)

Das Gebiet ist insgesamt ca. 2.816 ha groß und ist größtenteils deckungsgleich mit dem oben beschriebenen Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um einen großen, überwiegend abgetorften Hochmoorkomplex, der sich nach Wiedervernässung in einem Regenerationsstadium befindet (u. a. Moorheiden, Wollgras-Torfmoos-Flächen). In Teilflächen sind Moorwälder vorhanden, kleinflächig auch Moorflächen ohne Vornutzung mit natürlichen Moorkolken. Die Schutzwürdigkeit liegt in der Möglichkeit der Verbesserung der Repräsentanz von dystrophen Stillgewässern, renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren und Moorwäldern im Naturraum D 30, außerdem im Vorkommen des Kammmolchs. Aus dem Gebietssteckbrief ergeben sich keine direkten windenergiesensiblen Zielarten. Im Standardgebietsdatenbogen des FFH-Gebietes

sind neben dem Kammmolch auch Moor- und Laubfrosch, Knoblauchkröte und Schlingnatter aufgeführt.

Im Gebietssteckbrief ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Hauptsächlich (auf 720 ha) kommen noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120) vor. Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen¹²³ kommen in diesem Lebensraum als charakteristische Vogelarten die folgenden windenergiesensiblen Arten vor: Bekassine, Großer Brachvogel, Sumpfohreule und Ziegenmelker.

Moorwälder (LRT 91D0) nehmen mit 320 ha ebenfalls einen großen Anteil ein. Charakteristische Vogelarten, die gleichzeitig als windenergiesensibel gelten, sind Kranich und Waldschnepfe.

Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160) nehmen lediglich 6 ha ein. Hier ist lediglich der Kranich als windenergiesensible Charakterart zu nennen.

Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) kommt auf 4 ha vor. Charakteristische windenergiesensible Tierarten sind Bekassine und Kranich.

Lebende Hochmoore kommen nur auf 0,1 ha vor. Teilweise treten hier ebenfalls die oben bereits genannten Arten als charakteristische Vögel auf, zusätzlich Goldregenpfeifer und Rohrweihe.

Gefährdungspotenziale ergeben sich durch Entwässerung, Nährstoffeintrag (der Torfabbau ist weitgehend abgeschlossen). Eine Abschätzung, ob der Erhaltungszustand gefährdet sein könnte, erfolgt in den Einzelflächenprofilen.

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß NSG-Verordnung

Im Verordnungstext¹²⁴ zum NSG Nördliches Wietingsmoor werden u. a. die Natura 2000-Ziele zur *Erhaltung und Wiederherstellung* der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes aufgegriffen und der Schutzzweck um den Aspekt der *Entwicklung* erweitert:

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91D0 Moorwälder*

*als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen, bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moosbeere*

¹²³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

¹²⁴ <https://natura2000.diepholz.de/wp-content/uploads/2018/12/NSG-HA-249-Nördliches-und-Mittleres-Wietingsmoor-Freistätter-Moor-und-Sprekelsmeer-neu.pdf>, abgerufen am 05.10.2020

(*Vaccinium oxycoccos*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),

b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit charakteristischen Arten wie Glockenheide (*Erica tetralix*),

c) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als großflächig waldfreies Moor auf nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und mit zunehmenden Anteilen typischer, torf-bildender Hochmoorvegetation,

d) 7140 Übergangs – und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit ihren charakteristischen Arten, u. a. Braun-Segge (*Carex nigra*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*),

e) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als naturnahe, nasse nährstoffarme Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren oder nährstoffarmen Stillgewässern und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*).

(4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwald-entwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

Die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Pflege von Kleingewässern ist auch als Erhaltungsziel für den Kammmolch anzusehen, der diese für den Laich benötigt. Relevant ist u. a. die Verhinderung der Beschattung, keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Ausbringung von Spritzmitteln in direkter Umgebung des Gewässers¹²⁵.

Darüber hinaus werden auch in der Verordnung über das LSG DH 86 „Schlatts am Wietingsmoor“ in der Stadt Twistringen und in der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz vom 22.10.2018 die Schutzziele des FFH-Gebiets konkretisiert:

¹²⁵ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammmolch-triturus-cristatus/erhaltungsmassnahmen.html>, abgerufen am 08.10.2020

(3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Schlatts am Wietingsmoor“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wietingsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierart im FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziel (weiterer besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):

Kammolch (Triturus cristatus) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (z. B. Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

Windenergiesensible Tierarten werden in beiden Verordnungen nicht genannt.

FFH-Gebiet 055 Goldenstedter Moor (EU-Kennz.: DE 3216-301)

Das Gebiet ist insgesamt ca. 638 ha groß. Es handelt sich um ein degeneriertes, tlw. noch in Abtorfung befindliches Hochmoor. Großflächig kommen Zwergstrauch-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien vor. Randlich bestehen Birken-Moorwälder mit Pfeifengras, Heidelbeere u.a, kleinflächig mit Torfmoos und Wollgras. Die Schutzwürdigkeit liegt in der Eigenschaft als Teilfläche eines großen Hochmoores, dass nach Beendigung des Torfabbaus gute Voraussetzungen für die Regeneration aufweist, begründet. Es kommen noch relativ großflächig baumarme Moorheide-Stadien mit hochmoortypischen Arten vor.

Aus dem Gebietssteckbrief ergeben sich keine direkten windenergiesensiblen Zielarten. Im Standardgebietsdatenbogen des FFH-Gebietes die Schlingnatter aufgeführt.

Im Gebietssteckbrief ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Hauptsächlich (auf 188 ha) kommen noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120) vor. Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen¹²⁶ kommen in diesem Lebensraum als charakteristische Vogelarten die folgenden windenergiesensiblen Arten vor: Bekassine, Großer Brachvogel, Sumpfohreule und Ziegenmelker.

Moorwälder (LRT 91D0) nehmen mit 83,3 ha ebenfalls einen großen Anteil ein. Charakteristische Vogelarten, die gleichzeitig als windenergiesensibel gelten, sind Kranich und Waldschnepfe.

Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160) nehmen lediglich 38,1 ha ein. Hier ist lediglich der Kranich als windenergiesensible Charakterart zu nennen.

Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) kommt auf 4,2 ha vor. Charakteristische windenergiesensible Tierarten sind Bekassine und Kranich.

Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150) kommen nur auf 0,25 ha vor. Charakteristische Tierarten werden nicht benannt.

Gefährdungspotenziale ergeben sich durch Entwässerung, Torfabbau und die Verbuschung offener Moorbereiche. Eine Abschätzung, ob der Erhaltungszustand gefährdet sein könnte, erfolgt in den Einzelflächenprofilen.

¹²⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß NSG-Verordnung

Durch die Verordnung¹²⁷ vom 16.06.2016 über das „Goldenstedter Moor“ in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta werden u. a. die Natura 2000-Ziele zur *Erhaltung und Wiederherstellung* der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes aufgegriffen.

(3) *Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes*

1. *insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten:*

a) 91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefern-Wälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Krähenbeere (Empetrum nigrum), der Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), der Moosbeere (Vaccinium oxycoccos), der Glockenheide (Erica tetralix) und der Rosmarinheide (Andromeda polifolia).

2. *insbesondere der übrigen Lebensraumtypen:*

b) 7120 Renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor

mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Hochmoor-Bläuling (Plebeius optilete), dem Moorfrosch (Rana arvalis), der Schlingnatter (Coronella austriaca), der Rosmarinheide (Andromeda polifolia), der Moosbeere (Vaccinium oxycoccos) sowie verschiedene Torfmoosarten (Sphagnum spec.).

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Großen Wiesenvögelchen (Coenonympha tullia), dem Gewöhnlichen Wassernabel (Hydrocotyle vulgaris), dem Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum) sowie verschiedene Torfmoosarten (Sphagnum spec.).

d) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

mit hohem Anteil typischer Torfmoos- und Schnabelriedgesellschaften, einer hohen Wassersättigung und lebensraumtypischen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten, wie dem Weißen Schnabelried (Rhynchospora alba), dem Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (Drosera rotundifolia) und dem Mittleren Sonnentau (Drosera intermedia).

e) 3160 – Dystrophe Stillgewässer als naturnahe dystrophe Stillgewässer

¹²⁷

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/amtliche-verordnung-zum-naturschutzgebiet-goldenstedter-moor-43911.html , abgerufen am 22.01.2023

mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Krickente (Anas crecca), Kranich (Grus grus), Moorfrosch (Rana arvalis), dem Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (Drosera rotundifolia) im Randbereich.

Als windenergiesensible Tierart wird in der Verordnung nur der Kranich benannt.

1.6 Ziele der Landschaftsplanung

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan) erfolgt für die einzelnen Teilbereiche in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B. Ein Landschaftsplan der Samtgemeinde liegt nicht vor.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (= Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter. In den Einzelflächenprofilen wird an dieser Stelle jeweils eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung vorgenommen. In erster Linie ist sie abhängig vom jeweils aktuell bestehenden Planrecht sowie der Bestandssituation.

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Bestandsaufnahme und Bewertung werden in den Einzelflächenprofilen (s. Abschnitt B des Umweltberichtes) nachzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der Auswertung weiterer verfügbarer Fachdaten¹²⁸ und der naturräumlichen Ausstattung auf Basis des Luftbildes vorgenommen.

¹²⁸ NIBIS Kartenserver, Niedersächsische Umweltkarten

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen 3, 5-11 und 14 Übersichtskartierungen zu den **Brutvögeln** durchgeführt.¹²⁹ Für Teilbereich 13 liegen Informationen aus einem Genehmigungsverfahren vor.¹³⁰ Für die übrigen Teilbereiche sind 2023 ergänzende Untersuchungen durchgeführt worden. Zu den **Rastvogelvorkommen** in den Jahren 2017 bis 2021 liegt eine Auswertung vor.¹³¹ Weitere Daten wurden der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 entnommen.

Systematische Erfassungen zu **Fledermäusen** liegen nicht vor. Es erfolgt eine Potentialanalyse auf Basis der Habitatausstattung in den Teilbereichen.

2.1.2 Landschaftsbild

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach KÖHLER UND PREISS (2000) in einem 3,3 km Radius (15-fache Höhe für angenommene Referenzanlagen von etwa 220 m). Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.¹³²

2.1.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch erfolgt unter gesundheitlichen (Lärmsituation, andere Immissionen) und regenerativen Aspekten (Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität)¹³³ und betrachtet insbesondere die Nähe zu nächsten Wohnnutzungen.

Unter Kulturgütern werden u. a. besondere denkmalschützerische Belange erfasst und als Sachgüter die zu berücksichtigenden wertgebenden Sachwerte.

2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die

¹²⁹ NWP (2017)

¹³⁰ Büro Sinning (2019)

¹³¹ BMS (2023)

¹³² Breuer, W. (2001), S. 237-245.

¹³³ Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F. (2004)

Umweltprüfung einbezogen. Dabei wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung auf die Umweltschutzgüter verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Hierbei entspricht die Prognosegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist insbesondere dadurch begrenzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplandarstellung weder die genaue Anzahl und Höhe der WEA noch deren Standorte und die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden. Die Auswirkungsprognose ist deshalb auf der nachfolgenden Planungsebene – Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren – fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Die mit Verwirklichung der Bauleitplanung bzw. mit dem nachgeordneten Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu erwartenden Auswirkungen werden von folgenden Wirkfaktoren bestimmt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtungsflächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Verrohrung, Lichtraumprofil): Auflast, temporäre Versiegelungen,
- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen,
- Abfallerzeugung,
- Bodenablagerungen,
- Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser und Schichtenwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fundamente, Erschließungseinrichtungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen: Versiegelungen,
- Baukörper der Windenergieanlagen,
- erforderlichenfalls Gewässerverrohrung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Rotorlauf: Schallemissionen, Schattenwurf, Bewegung, Lichtemissionen,
- Unterhaltungsmaßnahmen: Verkehr durch Versorgungsfahrzeuge, Unterhaltungs- und Reparaturbetrieb,
- Abfallerzeugung, Schadstoffemissionen,
- Abschattungs- und Turbulenzeffekte.

Bei der Auswirkungsprognose werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Im Teilbereich 14 wird ein Repowering der Bestands-WEA ausgeschlossen. Nach Rückbau der Anlagen können voraussichtlich auch Erschließungswege zurückgebaut werden. Die Flächen werden voraussichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und können auf diese Weise höhere ökologische Funktionen (z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bodenfunktionen, Grundwasser) übernehmen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene ergeben sich durch die Änderung im Teilbereich nicht. Eine Ausnahme stellt der Wegfall der Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien und damit für den Klimaschutz dar.

2.2.1 Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft

Mit Verwirklichung und Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen (Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft) sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch zusätzlich mögliche Anlagenstandorte und Erschließungswege sowie durch ein Repowering in den Teilbereichen 3 und 9 und durch die damit verbundenen Wirkfaktoren (s. o.) punktuelle bzw. lineare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der betroffenen Biotoptypen zu erwarten.

Weiterhin können Auswirkungen auf Gastvogel- und Brutvogelvorkommen sowie Fledermäuse bedeutsam sein.

Durch künftige Versiegelungen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eingeschränkt. Das Niederschlagswasser kann voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder angrenzenden Flächen versickern. Somit werden keine quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts vorbereitet. Sollten für Erschließungseinrichtungen Abschnitte von Gräben und Bächen in Anspruch genommen werden, können im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ausgelöst werden. Solche Betroffenheiten können bei der Erschließungsplanung jedoch umgangen werden.

Mit der Inanspruchnahme von Grundflächen und der Errichtung der Baukörper der WEA können kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten einhergehen, beispielsweise durch Verlust von Gehölzen, Veränderungen der Verdunstungsrate und Verwirbelung von Luftströmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts sind hiermit jedoch im Regelfall nicht verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Betrieb von WEA keine Schadstoffemissionen einhergehen. Indirekt wirkt sich die Erzeugung regenerativer Energien positiv auf die Luftqualität aus und trägt direkt zum Klimaschutz bei.

Die genauere Beurteilung der teilbereichsspezifischen Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt in den Einzelprofilen im Abschnitt B im Detailierungsgrad der Flächennutzungsplanebene.

Im Teilbereich 14 wird ein Repowering der Bestands-WEA ausgeschlossen. Nach Rückbau der Anlagen können voraussichtlich auch Erschließungswege zurückgebaut werden. Die Flächen werden voraussichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und können auf diese Weise höhere ökologische Funktionen (z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen) übernehmen.

2.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung der Standorte für die Windenergie sind regelmäßig weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Zur Bemessung der betroffenen Landschaftsbildqualitäten sind auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan vorgenommenen

Landschaftsbildbewertung bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung die sichtverschattenden Elemente (Industrie- und Gewerbegebiete, Wald) einzurechnen.

Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschaftsuntypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend im Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA beeinträchtigen auch die Lärmemissionen das Landschaftserleben.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab, beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschaftsimmanente Eigenschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien:

- **Entfernung zum Windpark:** Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Nach Breuer (2001) ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme von heute gängigen WEA-Höhen (ca. 220 m als Referenzwert) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3,3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Resource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Der deutlich höheren Stromerzeugung von Windenergieanlagen mit nicht eingeschränkter Gesamthöhe gegenüber z. B. der Leistung von auf 100 m Höhe begrenzten Anlagen steht die

größere Sichtwirkung der Anlagen gegenüber.¹³⁴ Daraus ergibt sich, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen besonderen Abwägungsbelang darstellen.

Im Teilbereich 14 wird ein Repowering der Bestands-WEA ausgeschlossen. Nach Rückbau der Anlagen können voraussichtlich auch Erschließungswege zurückgebaut werden. Die Flächen werden voraussichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dies wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

2.2.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter

Zum Schutz umliegender Wohnnutzungen vor einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA werden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes Schutzabstände von mind. 440 m (harte Tabuzone) + 220 m (weiche Tabuzone) zugrunde gelegt. Im Regelfall ist somit nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Mit dem Betrieb von WEA sind weiterhin Lärmemissionen, Schattenwurf und ggf. Lichtreflexionen verbunden. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Auch diesbezüglich wirken die auf Ebene des Standortkonzeptes angesetzten Schutzabstände zur vorsorgenden Konfliktvermeidung. Die abschließende Prüfung und Herstellung der Verträglichkeit ist erst in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kulturgüter durch die Planung nicht betroffen. Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauphase sind die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern zu beachten.

Durch Bau und Erschließung von Windenergieanlagen werden in den Teilbereichen vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Nachteilige Auswirkungen sind sowohl durch den Flächenverlust als auch durch die Zerschneidung der Nutzflächen möglich.

Darüber hinaus sind in einigen Teilbereichen bzw. in deren unmittelbarer Umgebung bereits Windenergieanlagen vorhanden. Hier können im Falle eines Zubaus wechselseitige Beeinflussungen durch Abschattungen oder Turbulenzen entstehen.

Positiv wirkt sich die optimierte Nutzung der Ressource Wind für die Energiegewinnung aus.

Im Teilbereich 14 wird ein Repowering der Bestands-WEA ausgeschlossen. Nach Rückbau der bestehenden Anlagen entfallen die Immissionen auf umliegende Wohnnutzungen (z. B. Schall).

2.2.4 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern mit Berücksichtigung finden.

¹³⁴ Außerdem sind diese Windenergieanlagen i. d. R. mit einer Befeuerung als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Dieser Punkt ist jedoch zu vernachlässigen, da die WEA mit Transpondern für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ausgestattet werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Darüber hinaus wurden vielfältige Aspekte zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen im Rahmen der gemeindeweiten Standortfindung berücksichtigt.

Maßnahmen auf Ebene des Standortkonzeptes

Die grundsätzlichen Ansätze zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen hat die Samtgemeinde Barnstorf bereits im Standortkonzept Windenergie durch vorsorgliche Tabuzonen/ Abstände zu Wohnnutzungen, zu Infrastruktureinrichtungen/ Sachgütern, zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und durch Wertung der Waldflächen als Tabuzonen festgelegt.

Im Detail wird dazu im Standortkonzept Windenergie begründet (vgl. Kapitel 3 in Teil I der Begründung) ausgeführt.

Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Hinweisen des Vorentwurfsverfahren ergeben, die dann Eingang in den Entwurf finden und zu einer Flächenreduzierung führen, soweit dies die für die Windenergie erforderliche Raumsubstanz zulässt.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) sind weitere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Erfordernisse und Umsetzbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen um bedeutsame Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gewässern zur Sicherung bedeutsamer Biotopstrukturen
- Vermeidung einer Herstellung attraktiver Habitate (z. B. Ruderalbereiche) für Beutetiere kollisionsgefährdeter Vogelarten in Anlagennähe
- Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleitung während der Bauphase zum Schutz der Brutvögel
- Ggf. temporäre Abschaltungen der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und kollisionsgefährdete Vogelarten (dabei Berücksichtigung der Variabilität der Brutplätze über die Betriebszeit der WEA).
- Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu den Brutvögeln ergeben. Bei einer Betroffenheit von

störepfindlichen Vogelarten sind auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population möglich. Sofern Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, erfolgt eine Ergänzung der Maßnahmen im Umweltbericht.

Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen
- Rückbau temporärer Flächen¹³⁵
- Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich zu informieren.
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
- Bodenauflockerung (z. B. Pflügen, Eggen) von im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden
- Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild und den Menschen

- Angepasste optische Gestaltung der WEA
- Prüfung der verträglichen WEA-Höhe und -Anzahl
- Ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen
- Ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf
- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter

- Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gewässern
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß

¹³⁵ Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung lassen sich z.B. GeoBerichte 28, *Bodenschutz beim Bauen Ein Leit-faden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen* (LBEG 2019) entnehmen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Maßgeblich sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und der durch Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und häufig der Vogelwelt.¹³⁶

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen, ausgleichen. Dies kann auch gegebenenfalls betroffene wertgebende Biotoptypen begünstigen. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ist die entsprechende Funktion der verlorengegangenen Biotopstrukturen wiederherzustellen. Es werden voraussichtlich Acker- und Grünlandflächen betroffen sein, zum Ausgleich der diesbezüglichen Beeinträchtigungen können in der Regel Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden bzw. Intensivgrünländer extensiviert werden. In geringerem Ausmaß können Saumstrukturen, Ruderalflächen, Feldhecken und Grabenstrukturen betroffen sein.

Die Kompensationsanforderungen für das Landschaftsbild werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung anhand einer einheitlichen Landschaftsbildbewertung skizziert. In der Regel kann der Ausgleich für das Landschaftsbild durch Maßnahmen zur Reduzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Vermeidung, Minimierung) oder durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung (Ausgleich und Ersatz) und/oder durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.

Zu den teilbereichsspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wird in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B genauer ausgeführt.

Für den Teilbereich 14 ergeben sich keine Kompensationsanforderungen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des gemeindeweiten Standortkonzeptes wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes berücksichtigt, insbesondere der Immissionsschutz sowie der Schutz von naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten. Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes. Dazu hat die Samtgemeinde Barnstorf in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten (insbesondere veränderte Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, größere Abstände zu Natura 2000-Gebieten, die Wertung von LSG als Tabuzone sowie Windenergie in Wald) geprüft. Insofern sind für die Samtgemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich

¹³⁶ Wirkfaktoren siehe Pkt. 2.2

geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung (Energiesicherheit, Klimaschutz) in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Durch das Standortkonzept wurden zum Vorentwurfsstand 13 Potenzialflächen erkannt, welche zum Vorentwurf als Teilbereiche dargestellt wurden. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren sollte u. a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material dienen, um für die Entwurfsfassung die am ehesten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herauszustellen. Im Ergebnis sollen künftig sieben Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden.

Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

In den sieben Teilbereichen und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmwurf/Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Risiko für das Eintreten dieser Szenarien wird im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Zudem tragen die im Rahmen des Standortkonzeptes gewählten Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen und Infrastruktureinrichtungen dazu bei, das Risiko für entsprechende Unfälle zu minimieren.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden oder werden folgende Verfahren bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Erhebungsmethoden angewandt:

- Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten zur Erfassung der Umweltschutzgüter
- Luftbildauswertung

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen eingestellt:

- Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Barnstorf
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
- weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme, Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie Daten des GeoWeb des Landkreises.
- BMS-Umweltplanung (2018 und 2023): Datenauswertung zu Rastvogelvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz).
- NWP Planungsgesellschaft (2017): Faunistisches Gutachten zur 60. Flächennutzungsplanänderung, Samtgemeinde Barnstorf - Brutvögel –

- NWP Planungsgesellschaft (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Samtgemeinde Barnstorf – Übersichtskartierung Brutvögel –
- Büro Sinning (2019) Avifaunistisches Gutachten inkl. FFH-Verträglichkeitsstudie 2017 / 2018 zum geplanten Windpark „Dannau“ inklusive Karten

Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.¹³⁷

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden entsprechende Funde der zuständigen Behörde (Landkreis Diepholz) gemeldet.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.

Weitere Monitoringmaßnahmen können auf nachfolgender Planungsebene festgelegt werden. Dabei können aller Voraussicht nach betriebsbegleitende Monitorings zu Brutvögeln erforderlich werden, insbesondere um das Kollisionsrisiko für Greifvögel in Abhängigkeit von den zwischen den Jahren wechselnden Brutplätzen zu ermitteln und durch einzelfallbezogene Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen) mindern zu können.

Maßnahmen zur Überwachung werden im Teilbereich 14 durch die vorliegende Änderung nicht notwendig.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes: Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Samtgemeinde Barnstorf die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Dazu hat die Gemeinde ein Standortkonzept erstellt, in dessen Rahmen sie das Gemeindegebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht hat. Dabei hat sie die sogenannten harten Tabuzonen (Bereiche des Gemeindegebietes in der eine Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist) und weiche Tabuzonen (Vorsorgeaspekte) angewendet. Zusätzliche Belange wurden ebenfalls eingestellt. Im Ergebnis sollen

¹³⁷ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

im Gemeindegebiet sieben Standorte als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden, dabei handelt es sich um fünf neue Standorte. Ein bestehender Standort (TB 14) soll künftig nicht mehr als Sondergebiet dargestellt werden. Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, im vorliegenden Planfall besteht dieser aus einem allgemeinen Teil und Einzelflächenprofilen zu den Teilbereichen. Es handelt sich um folgende Teilbereiche:

Teilbereich	Geplante Darstellung	Flächen
Teilbereich 1	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	41,00 ha
Teilbereich 3	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Flächen für die Landwirtschaft Wasserflächen Flächen für Ver- und Entsorgung	101,70 ha 72,76 ha 0,28 ha 0,18 ha
Teilbereich 6	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Wasserflächen	34,59 ha 1,15 ha 0,16 ha
Teilbereich 7	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Wasserflächen	218,65 ha 0,96 ha 0,08 ha
Teilbereich 9	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen Flächen für die Landwirtschaft	98,25 ha 1,56 ha 61,35 ha
Teilbereich 10	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	46,97 ha
Teilbereich 13	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“ Waldflächen	110,70 ha 2,92 ha
Teilbereich 14	Fläche für die Landwirtschaft“	31,49 ha

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Samtgemeinde Barnstorf mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung werden dabei Abstände von mindestens 1.000 m eingehalten, außerdem wird zwischen den Teilbereichen 10 und 13 ein 2.000-m.-Korridor freigehalten um funktionale Wechselbeziehungen zwischen den bedeutsamen Kranichschlafplätzen und den Vorsammelplätzen und Nahrungsräumen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes (Spezielle Artenschutzprüfung-SAP) erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte auf Basis der vorliegenden faunistischen Erfassungen innerhalb der Teilbereiche. Zusätzlich wurden Daten zu bedeutenden Gastvogellebensräumen ausgewertet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Insbesondere in den Teilbereichen 7, 10 und 13 ist mit Regelungsbedarf hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Wiesenweihe und Rohrweihe zu rechnen. Allerdings lagen die festgestellten Vorkommen in der Regel in größerer Entfernung, so dass davon ausgegangen wird, dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch einen 50-m-Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche vermieden werden kann. Bezüglich des Rotmilans können auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen in Teilbereich 7 notwendig werden. Auch bauzeitliche Schutzmaßnahmen können regelmäßig erforderlich werden.

Bezüglich artenschutzrechtlicher sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die Teilbereiche 6, 7, 10 und 13 Kiebitz relevant. Hier können Vorkommen des Kiebitz und seltener des Großen Brachvogels und der Wachtel betroffen sein. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist mit einem entsprechenden Maßnahmenbedarf zu rechnen. In den Teilbereichen 6, 7 und 10 deuten sich Betroffenheiten von bedeutenden Gastvogellebensräumen an, mit entsprechendem Maßnahmenbedarf ist zu rechnen.

Grundsätzlich wurden mit der gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen deutlichen Flächenreduzierung die Konfliktlage hinsichtlich des Artenschutzes deutlich entschärft.

Es ist zu beachten, dass auf der vorliegenden Ebene noch keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung einfließen können.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und teilweise Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in mehreren Teilbereichen mehr oder weniger zu finden.

Bezüglich der **Brutvögel** erfolgte eine Auswertung einer Übersichtskartierung für die Teilbereiche 1 bis 5. Für den Teilbereich 6 liegen Daten aus einer Untersuchung zu einem Windpark

vor. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz: Hinsichtlich des Kollisionsrisikos Ein Vorkommen des Baumfalkens in Teilbereich 2, ein Vorkommen des Uhus in Teilbereich 6 und zwei Vorkommen des Wespenbussard in Teilbereich 6. Hinsichtlich von Störwirkungen ist der Kiebitz in den Teilbereichen 3 und 4 relevant. Außerdem die Waldschnepfe in Teilbereich 6.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten für den überwiegenden Teil der Flächen keine systematische Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Zu Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse aus einer Windparkplanung vor. Bedeutende hinsichtlich der Windenergienutzung relevante Vorkommen wurden in dem Teilbereich nicht festgestellt.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung keine systematischen Untersuchungen durchgeführt. Grundsätzlich ist in allen Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten Arten wie Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus zu rechnen. Dabei können Teilflächen Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima und Luft** sind teilweise schutzwürdige Böden in den Teilbereichen vorhanden, teilweise verlaufen auch Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie durch die Teilbereiche. Ansonsten sind keine besonderen Wertigkeiten zu nennen.

Bezüglich des **Landschaftsbildes** vor allem im Umfeld der Teilbereiche 4 bis 7 teilweise hohe Wertigkeiten ausgeprägt. Basierend auf einer Referenzanlagenhöhe von 220 m ist der Wirkraum im Landschaftsbild mit Radien von 3,3 km um die Teilbereiche zu bemessen.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** wurden im Rahmen des Standortkonzepts Wohnnutzungen Abstände von mindestens 660 m berücksichtigt.

Kulturgüter sind in mehreren Teilbereichen in Form von archäologischen Bodenfunden bekannt. Ein weiteres Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden.

Als **sonstige Sachgüter** sind insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Erschließungswege sowie in mehreren Teilbereichen die bestehenden WEA zu nennen.

Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. In Abhängigkeit der gegebenen Bestandssituation unterscheiden sich diese für die Teilbereiche. Bei den Teilbereichen 1, 6, 7, 10 und 13 handelt es sich um Neudarstellungen im Flächennutzungsplan. Teilbereich 3 und 9 werden teilweise erweitert. Teilbereich 14 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen werden für Umsetzung der Planung insbesondere folgende unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild prognostiziert:

Bezüglich der **Biotoptypen** kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der künftigen Windenergieanlagen und Erschließungseinrichtungen die bestehenden Biotopstrukturen in ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Vorwiegend sind wahrscheinlich geringwertige Biotopstrukturen betroffen. Die Verluste sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Bezüglich der **Brutvögel** sind in den Teilbereichen 6, 7, 10 und 13 ist je nach Anlagenstandort Vertreibungswirkungen für den Kiebitz zu erwarten. In Teilbereich 7 und 13 können gegebenenfalls auch kleinräumige Vertreibungswirkungen auf den Großen Brachvogel auftreten, teilweise können auch Wachtelvorkommen betroffen sein. Für die Arten Wiesenweihe und Rohrweihe sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der relativ großen Abstände ist hier insbesondere ein 50-m-Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche ausreichend. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Bezüglich der Gastvögel können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen insbesondere in den Teilbereichen 6, 7 und 10 nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechendem Maßnahmenbedarf ist zu rechnen.

Fledermäuse können ebenfalls von Kollisionen betroffen sein. Allerdings bieten hier temporäre Abschaltungen von WEA in der Regel ein sicheres Mittel zur Vermeidung von Kollisionen.

Die vorbereiteten Versiegelungen des **Bodens** sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen des **Grundwassers** werden nicht prognostiziert, da im Zuge von Windparkplanungen insgesamt nur kleine Flächenanteile versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind nicht zu prognostizieren.

Es wird freie **Landschaft** überplant. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen werden zudem landschaftsbildrelevante Fernwirkungen verursacht. Es liegt somit ein erheblicher Eingriff vor. Der Wirkradius, in dem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzunehmen sind, wird in den Kartenausschnitten zur Landschaftsbildwertigkeit dargestellt.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zudem zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Baukörper kommen. Grundsätzlich wurden auf Ebene des Standortkonzeptes Mindestabstände angesetzt, um diesbezügliche Auswirkungen zu vermeiden. Somit wird an dieser Stelle grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch auftreten.

Bezüglich der **Kulturgüter** sind die denkmalschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen sind unter deren Berücksichtigung nicht anzunehmen. Unter den **Sachgütern** werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Sondergebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffsfolgen ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Mit der Planung ist jedoch eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbunden. Durch die Berücksichtigung besonders

wertgebender Bereiche (z.B. Schutzgebiete) werden grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen.

Auf nachgelagerter Planungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden die im Vorfeld der Standortfindung berücksichtigten Kriterien angesprochen. Die Standortfindung wird in Teil I der Begründung erläutert. Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduzierung der Flächenkulisse.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BMS-Umweltplanung (2018): Datenauswertung zu Rastvogelvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz).

BMS-Umweltplanung (2023): Datenauswertung zu Rastvogelvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf (Landkreis Diepholz) (2017 bis 2021) und 2 Karten.

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

BUND Diepholzer Moorniederung: Brutvorkommen Wiesenweihe 2017 bis 2022 (informell)

Büro Sinning (2019) Avifaunistisches Gutachten inkl. FFH-Verträglichkeitsstudie 2017 / 2018 zum geplanten Windpark „Dannau“ inklusive Karten

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 06.01.2022].

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2010): Geofakten 25. Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten.

Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020:

NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Samtgemeinde Barnstorf – Übersichtskartierung Brutvögel -.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): Standortkonzept Windenergie Samtgemeinde Barnstorf.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2017): Faunistisches Gutachten zur 60. Flächennutzungsplanänderung, Samtgemeinde Barnstorf - Brutvögel -.

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 06.01.2023].

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen.

Abschnitt B – Einzelflächenprofile

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts der Einzelflächenprofile

Die Einzelflächenprofile beziehen sich auf die acht Teilbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, in denen der Bestand und die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes der Teilbereiche vertiefend betrachtet werden.

Zu den Zielen

Die Ausführungen zu den Zielen konzentrieren sich auf die unmittelbar auf die Teilbereiche übertragbaren Ziele. Sie sind zum einen in den Fachplänen des Naturschutzes aufgezeigt. Zum anderen ergeben sie sich aus den Maßgaben des Artenschutzes.

Zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandserfassung

Zur Bestandserfassung werden die vorliegenden Fachdaten zu Natur und Landschaft (Bodenkarten, Gewässerkarte, Landschaftsrahmenplan und weitere) ausgewertet.

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen 3, 5-11 und 14 Übersichtskartierungen zu den **Brutvögeln** durchgeführt.¹ Für die übrigen Teilbereiche sind 2023 ergänzende Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargelegt.

Zu den **Rastvogelvorkommen** liegt aus der 60. Flächennutzungsplanänderung eine Datenauswertung für mehrere Teilbereiche über die Rastsaisons 2011/2012 bis 2016/2017 vor². Außerdem liegt ein erstes Zwischenfazit für eine aktualisierte Untersuchung aus den Saisons 2017/2018 bis 2021/2022 vor.³ Da die neuen Bewertungskriterien von KRÜGER et al. (2020), die für einige Arten nun höhere Schwellenwerte festlegen anzuwenden sind und gleichzeitig vor allem die Sing- und Zwergschwäne seltener auftraten zeichnet sich insgesamt eine geringere Bedeutung ab als in der Datenauswertung von 2018.

Ansonsten erfolgt bezüglich **Fledermäuse** eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausstattung.

Stellvertretend für sonstige Tierarten, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die **Biotoptypen** anhand einer Luftbilddauswertung dargestellt.

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes werden vor allem Luftbilder sowie Karte 2 und die zugehörigen Beschreibungen der Landschaftsbildeinheiten im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) herangezogen.

Auswirkungsprognose

Die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden jeweils schutzgutbezogen nach dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes skizziert. Die Darstellung der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur-/Sachgüter erfolgt in tabellarischer Form.

¹ NWP (2017)

² BMS (2018)

³ BMS (2022) Informell

Die Themen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild werden jeweils im Fließtext behandelt. Die Auswirkungsprognose für Landschaftsbildauswirkungen erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der vorgenommenen Bestandsermittlung des Landschaftsbildes, die auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)⁴ beruht.

Die darüber hinaus angesprochenen Aspekte des Umweltschutzes (z. B. Wechselbeziehungen) sind thematisch in die Betrachtung der Schutzgüter integriert und werden, soweit besondere Merkmale vorliegen, im Einzelfall hervorgehoben.

Zu Planungsalternativen ist in Abschnitt A ausgeführt. Planungsalternativen (weitere Flächen, die nicht im Bereich von Tabuzonen liegen) wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Wind diskutiert.

Zu den zusätzlichen Angaben

Die Angaben zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind bereits im Abschnitt A grundsätzlich benannt. Soweit sich im weiteren Flächennutzungsplanverfahren für die einzelnen Teilbereiche dazu konkretere Ansätze aufzeigen, werden diese im Umweltbericht dokumentiert.

Die weitergehenden Details zu den verschiedenen Teilbereichen (Einzelflächenprofile) sind in den nachstehenden Kapiteln beschrieben.

⁴ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

4. TEILBEREICH 1 RÜSSENER HEIDE

4.1 Standort und Inhalt

Teilbereich 1	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	41,00 ha
----------------------	--	-----------------

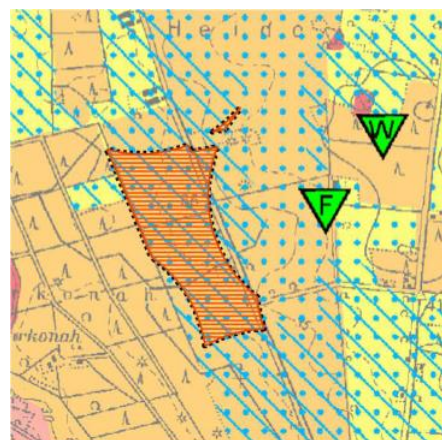
4.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

4.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ eingeordnet. Einem kleinen Teilbereich wird eine „Vorrangige Sicherung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt. Außerdem wird im Großteil des Bereiches eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ sowie eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ als Ziel festgelegt.

Eine Umsetzung der Fläche steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen. In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die nördliche Teilfläche jedoch gestrichen.



4.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

4.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Für diesen Teilbereich ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden. Artenschutzrechtlich relevant ist in erster Linie der Kiebitz von dem im gesamten Untersuchungsgebiet vier Brutpaare ermittelt wurden, diese liegen jedoch in großer Entfernung zu den zukünftig als Sondergebiet dargestellten Flächen.

Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard wurden als Durchzügler oder bei Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hinweise auf Brutvorkommen

bzw. besondere Häufungen ergaben sich nicht. Der Turmfalke konnte futtertragend beim Flug Richtung Aldorf beobachtet werden, ein Brutstandort konnte jedoch nicht lokalisiert werden.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den überwiegenden Teil des Gebiets eine nationale Bedeutung hervor. In der Datenauswertung 2017 bis 2021 ergeben sich keine Bedeutungen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

4.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Besondere Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes nicht.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Auf Basis der vorliegenden Daten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvogelarten nicht zu erwarten.

- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Besondere Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes nicht.
- Vorkommen von **Gastvögeln** können nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind artenschutzrechtlich relevante Störungen jedoch nicht zu erwarten.
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

4.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden.

4.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Teilbereich befindet sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet **LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“**. Im Schutzgebiet sind Schädigungen der Natur, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes verboten. Unter anderem ist es untersagt, Drahtleitungen zu errichten, Werbetafeln anzubringen, Bodenschätze abzubauen sowie Gehölze zu beseitigen. Das Errichten von Bauten bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

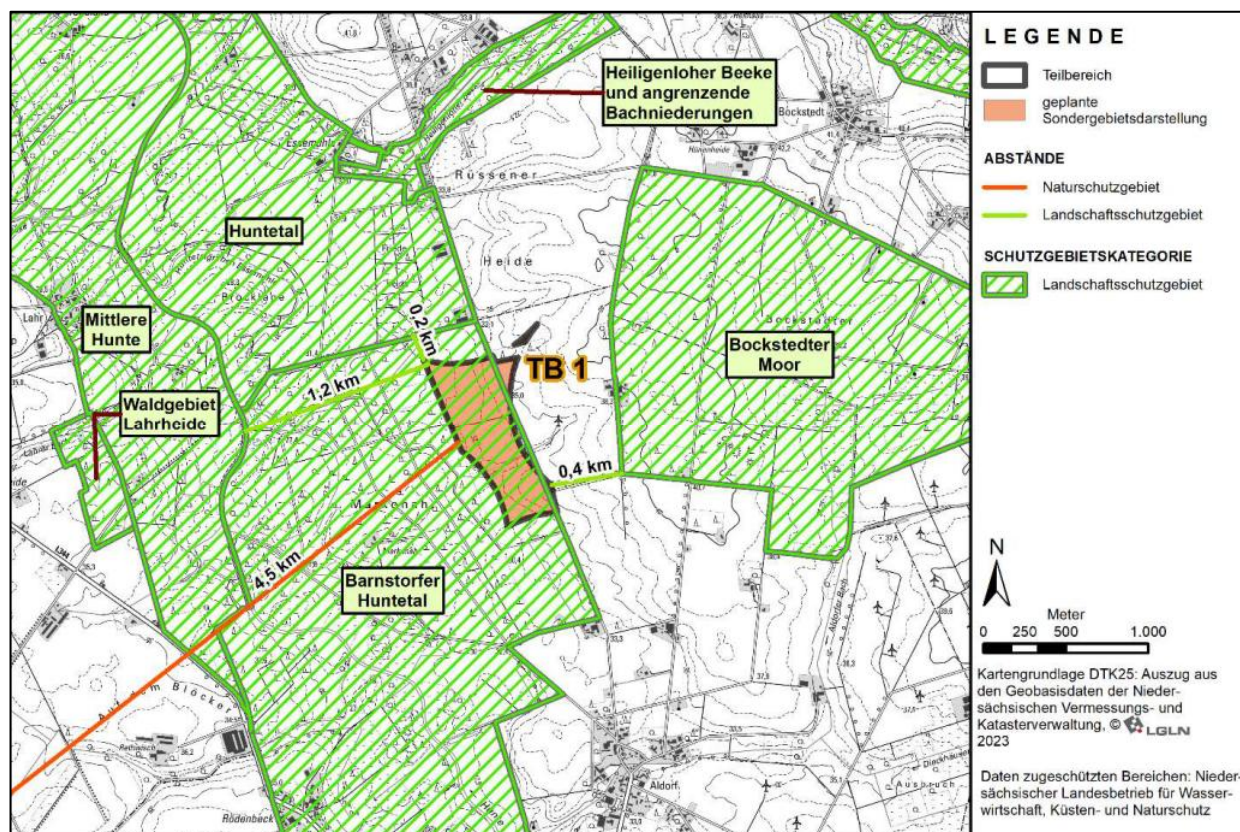


Abb. 2: Geschützte Bereiche Teilbereich 1 Rüssener Heide

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Ziele des Landschaftsschutzgebietes. Weite Teile des Landschaftsschutzgebietes bleiben unbebaut.

Nach der Rücknahme der östlichen Teilfläche beträgt der Abstand zum **LSG DH 32 „Bockstedter Moor“** 400 m. Unmittelbar nördlich des Teilbereichs beginnt das **LSG DH 70 „Huntetal“**, in kurzer Entfernung westlich das **LSG VEC 74 „Mittlere Hunte“** sowie das **LSG VEC 11 „Waldgebiet Lahrheide“**. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnungen beziehen sich allesamt auf die Flächen der LSG selbst und werden durch die Planung deshalb nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt.

Geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Teilbereich. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

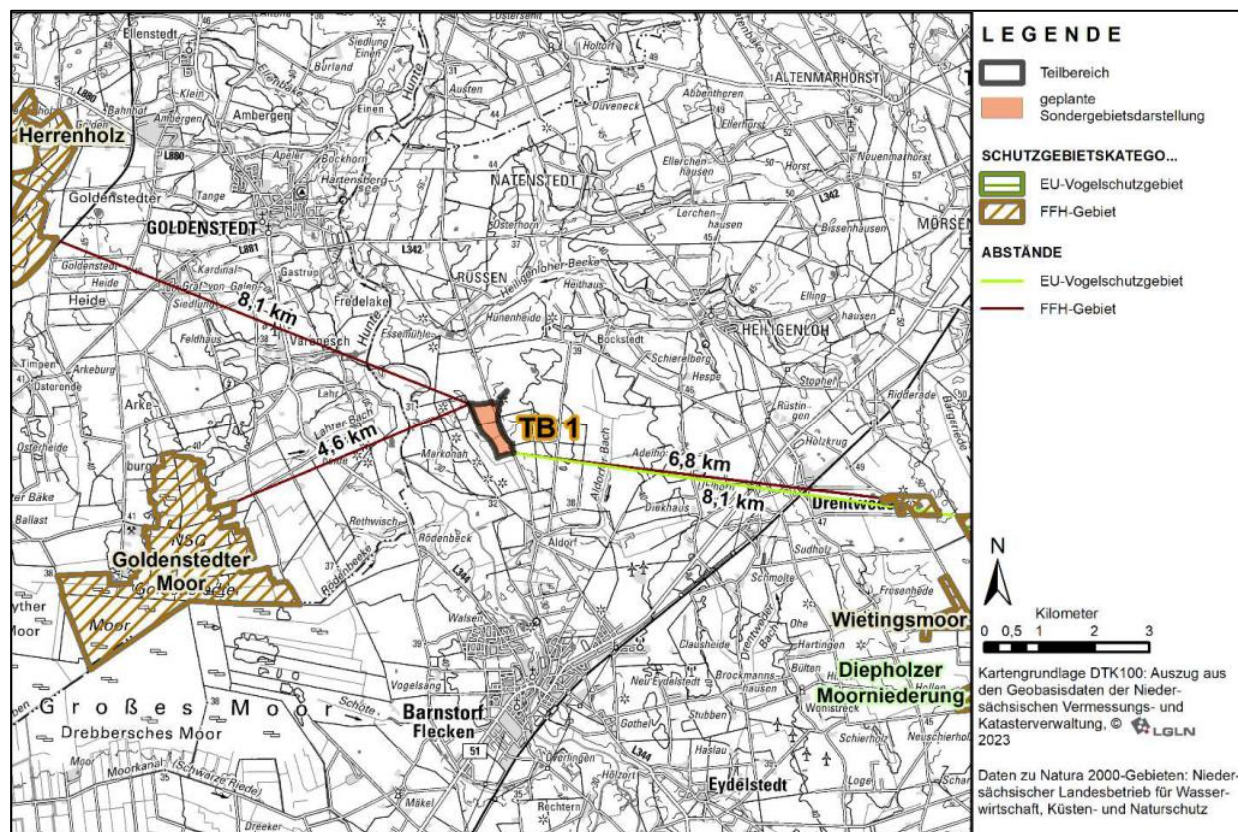


Abb. 3: Natura 2000 Teilbereich 1 Rüssener Heide

4.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das ca. 4,3 km südwestlich gelegene **FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“** (3216-301). Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich 8,1 km südöstlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen können Beeinträchtigungen der Schutzgebiete hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

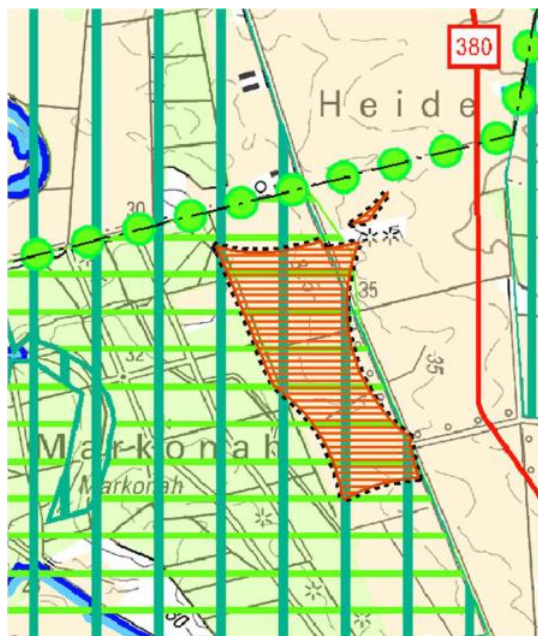
4.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich der Teilbereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials- sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die beiden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung. Angrenzend verbleiben große Flächenanteile, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.



4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

4.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Selten finden sich Baumreihen an den Wegen. Westlich des Teilbereichs liegen größere Waldparzellen.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

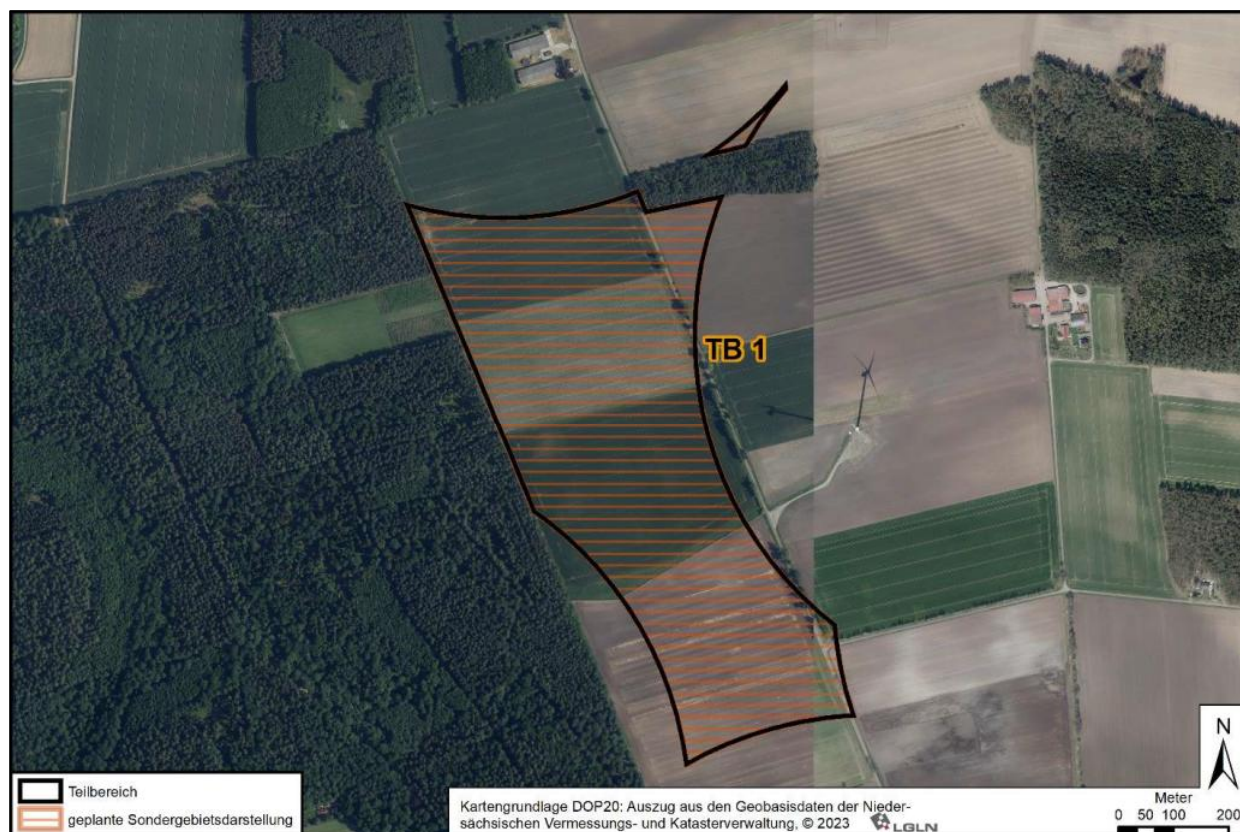


Abb. 4: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 1 Rüssener Heide

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Für diesen Teilbereich ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden. Kollisionsgefährdeten Arten wurden nicht festgestellt. Störungsempfindliche Kiebitze wurden nur in deutlicher Entfernung festgestellt.

Innerhalb des Teilbereichs bzw. seiner näheren Umgebung wurden Brutverdachte der Heidelerche (1 x innerhalb, 1 x im 500-m-Radius), der Heidelerche (1 x innerhalb, 1 x im 500-m-Radius), der Goldammer (1 x knapp außerhalb), des Baumpiepers (3 x im 500-m-Radius) und des Pirols (1 x im 500-m-Radius) festgestellt.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in keinem wertvollen Bereich für Brutvögel.

Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard wurden als Durchzügler oder bei Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hinweise auf Brutvorkommen bzw. besondere Häufungen ergaben sich nicht. Der Turmfalke konnte futtertragend beim Flug Richtung Aldorf beobachtet werden, ein Brutstandort konnte jedoch nicht lokalisiert werden.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den überwiegenden Teil des Gebiets eine nationale Bedeutung hervor. In der Datenauswertung 2017 bis 2021 ergeben sich keine Bedeutungen.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Rüssener Heide“ (4.6.01.10). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitats dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem

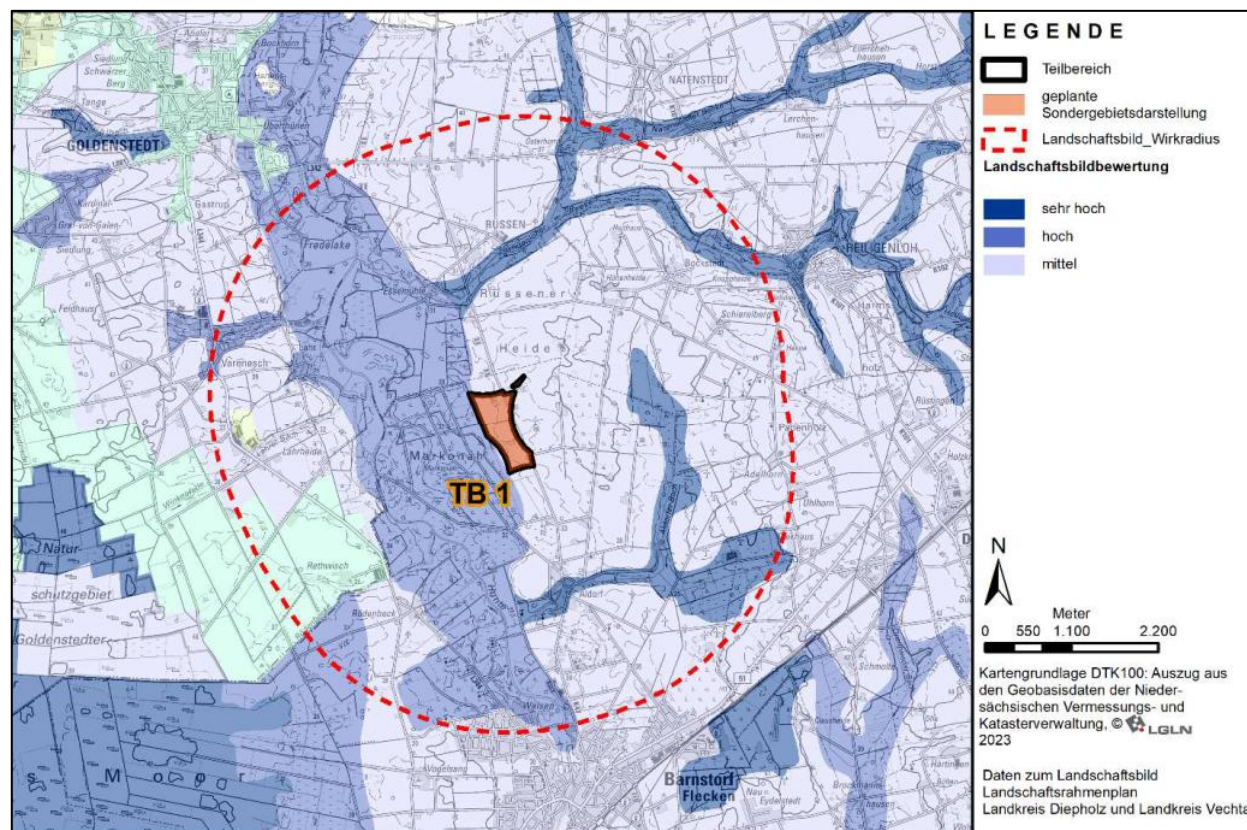


Abb. 5: Landschaftsbild Teilbereich 1 Rüssener Heide

Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

4.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Waldflächen befinden sich angrenzend an diverse Seiten des Teilbereiches. Als Vorbelastung ist eine Windenergieanlage im Osten zu nennen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Teilbereich hauptsächlich in der Landschaftsbildeinheit „Eydelstedter Sandgeest“ mit einer mittleren Bedeutung (Karte 2). Die Landschaftsbildeinheit wird durch große Ackerflächen geprägt. Straßen und Wege werden von Baumreihen oder Hecken begleitet. Vereinzelt finden sich Kleinwälder und Hofgehölze, teils sind noch kleinere Feuchtwaldreste vorhanden. Ein Hügelgrab befindet sich nahe der westlichen Teilfläche.

Ein kleiner westlicher Teil des Teilbereiches befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Huntetal mit angrenzenden Wäldern“. Diese ist von hoher Bedeutung. Auch hier dominiert die Ackernutzung, Grünland ist nur untergeordnet zu finden. An Hangkanten bestehen trockene Mischwälder, in den Senken Feuchtwälder.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

4.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/Fläche Boden: Gemäß BK50 steht innerhalb des Teilbereiches 1 hauptsächlich Mittlerer Podsol und Mittlerer Gley-Podsol sowie Mittlerer Pseudogley-Podsol an.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, im äußersten Westen hoch.

Schutzwürdigkeit: Der Mittlere Pseudogley-Podsol im äußersten Westen zählt aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltslasten liegen nicht vor.

- Wasser** Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt in zwischen 27,5 bis 30 m NHN, in der östlichen Teilfläche zwischen 35 bis 37,5 m NHN. Der mittlere niedrigste Grundwasserstand wurde in den Randbereichen abgesenkt.
- Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend >50 - 100 mm/a sowie >150 - 200 mm/a. Im Norden beträgt diese >250 - 300 mm/a.
- Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend gering.
- Oberflächengewässer: Mehrere Gräben durchziehen den Teilbereich. Circa 850 m westlich verläuft die Hunte. Westlich verläuft der Markonaer Graben.
- Klima** Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.
- Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.
- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Insgesamt ist das Umfeld nur spärlich besiedelt. Siedlungszusammenhänge bestehen erst ab 1.000 m Entfernung.
- Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt. Der Teilbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter: In der mittleren Teilfläche befindet sich gemäß ADABweb im Süden eine Fundstreuung im Bereich eines abgetragenen Grabhügels. Etwa 790 m westlich befindet sich gemäß GeoWeb des Landkreises ein denkmalgeschütztes Gebäude.
- Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen. Ca. 260 m östlich des Teilbereichs befindet sich eine Bestands-WEA. Etwa 230 m nördlich des Teilbereichs befinden sich Tierställe.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst

mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu prognostizieren. Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes zeichnen sich derartige Verluste nicht ab.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG wurden bei der Übersichtskartierung nicht festgestellt.

Gastvögel

Auf Basis der vorliegenden Kenntnisse sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln nicht zu prognostizieren.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

4.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Als Vorbelastungen ist unter anderem die östlich gelegene Bestands-WEA zu berücksichtigen.

4.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem Mittleren Pseudogley-Podsol ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	x

Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. - Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebau- - ung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohn- nutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfall- vermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Verein- barkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachter- lich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.
Kultur- und Sachgüter	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschicht- liche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzli- chen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. Auf- grund der relativ großen Entfernung zu dem 790 m entfernten Bau- denkmal wird von einer Verträglichkeit ausgegangen. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftli- cher Nutzfläche betroffen.
Wechsel- wirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht mög- lich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorste- henden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.
Eingriffs- relevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

4.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

4.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.3.2.1 – 4.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen.

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

5. TEILBEREICH 3 AASBRUCH

5.1 Standort und Inhalt

Teilbereich 3	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“	101,70 ha
	Flächen für die Landwirtschaft	72,76 ha
	Wasserflächen	0,28 ha
	Flächen für Ver- und Entsorgung	0,18

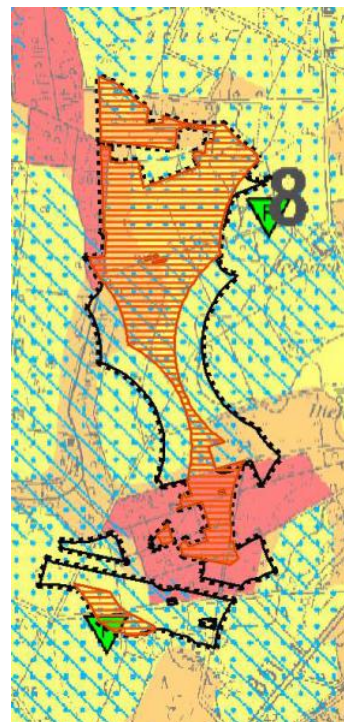
5.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

5.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich im Süden und kleinräumig im Nordwesten in die Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ eingeordnet. Im Nordwesten und im Süden wird eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“, im Osten eine „Vorrangige Sicherung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt. Außerdem wird im zentralen Teil des Bereiches eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ sowie untergeordnet eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ als Ziel festgelegt.

Eine Erweiterung der Fläche steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen. An dieser Stelle wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher.



5.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

5.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt.⁵ Artenschutzrechtlich relevant ist in erster Linie der Kiebitz von dem im gesamten Untersuchungsgebiet drei Brutpaare ermittelt wurden, diese liegen jedoch mindestens 350 m von den zukünftig als Sondergebiet dargestellten Flächen entfernt. Die Untersuchungen aus 2023 tangierten den nördliche Teilbereich, relevante Arte ergaben sich nicht.

Die Flugwegebeobachtungen während der Brutzeit ergaben eine Häufung von Greifvogelsichtungen im Norden. Hier wurden an je zwei unterschiedlichen Kartierungstagen Rohrweihe und Mäusebussard beobachtet. An einem Termin wurde hier auch ein jagender Rotmilan erfasst. Weitere einzelne Flugbewegungen des Mäusebussards erfolgten, auch aufgrund des zentral liegenden Brutplatzes, im gesamten Untersuchungsgebiet. Ein männlicher Turmfalke wurde in Richtung eines Siedlungsbereiches im Osten fliegend kartiert. Daneben wurden vor allem im Süden an allen Kartierungstagen von Ost nach West fliegende Graugänse gesichtet.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den westlich des Teilbereichs liegenden Bereich eine lokale Bedeutung hervor. In der Datenauswertung 2017 bis 2021 ergibt sich in diesem Bereich keine Bedeutung mehr. Für den Teilbereich selbst liegen keine Daten vor. Ein großer Teil ist bereits mit WEA verwirklicht, außerdem bestehen viele Gehölzstrukturen. Eine besondere Bedeutung für sensible Gastvogelarten ist daher nicht anzunehmen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

⁵ NWP (2017)

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Besondere Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich gemäß der Übersichtskartierung nicht, da Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten gemäß BNatSchG im Teilbereich und seiner Umgebung bisher nicht nachgewiesen wurden.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Auf Basis der vorliegenden Daten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvogelarten nicht zu erwarten.
- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde 2017 als einzige Art der Kiebitz festgestellt, jedoch in ausreichendem Abstand. Auf Basis der aktuell vorliegenden Daten und der weitgehenden Verwirklichung des Standortes mit WEA ist somit nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu rechnen.
- Vorkommen von **Gastvögeln** können in den Erweiterungsflächen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten.
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

5.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden.

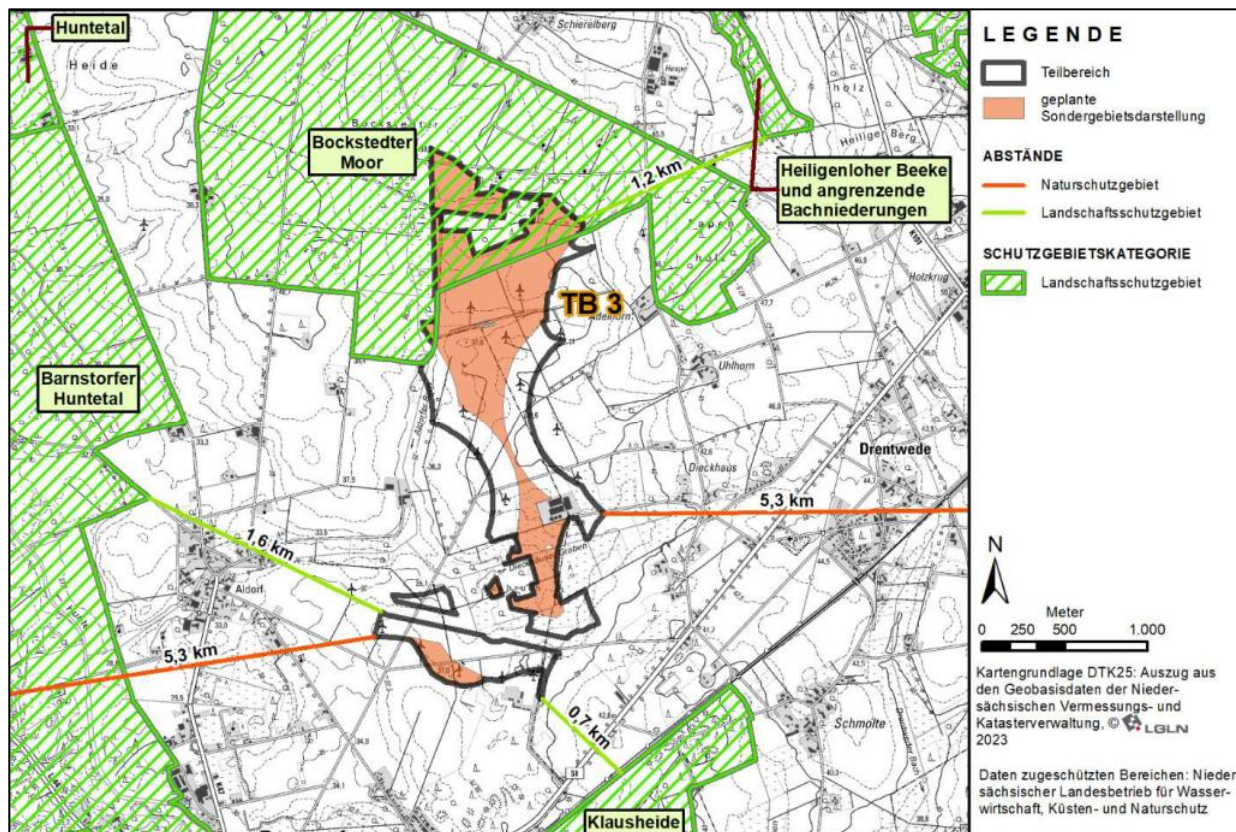


Abb. 6: Geschützte Bereiche Teilbereich 3 Aasbruch

5.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der nördliche Teil dieses Bereiches befindet sich im **LSG DH 32 „Bockstedter Moor“**. In diesem LSG sind Schädigungen der Natur, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Ruhe der Natur zu stören, außerhalb der zugelassenen Stellen zu campen, Feuer zu machen, Abfälle und Schutt etc. zu entsorgen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder außerhalb der Straßen zu fahren. Die Errichtung von baulichen Anlagen, der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen sowie die Veränderung des Bodens und von Gehölzen und auch die Beseitigung von Heiden, Trockenrasen und unkultivierten Mooren sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Ziele des Landschaftsschutzgebietes. Weite Teile des Landschaftsschutzgebietes bleiben unbebaut.

Etwa 1,6 km östlich befindet sich das **LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“**, rund 0,7 km südlich das **LSG DH 30 „Klausheide“**. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnungen beziehen sich allesamt auf die Flächen der LSG selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt.

Gemäß der **landesweiten Biotopkartierung** (1984-2004) befinden sich folgende geschützte Biotope im/ um den Teilbereich:

- Gebietsnummer 3316032: Grau- und Ohrweiden-Gebüsche (BFb), Nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe (NSc) und Erlenbruch nährstoffreicher Standorte (WAa) reicht im Nordwesten in den Teilbereich hinein.
- Gebietsnummer 3316038: Sicker- und Rieselquellen (Helokrenen) (FQc), Feuchtgrünland (GFd und GF1), Mesophiles Grünland, Ausprägungen mäßig feuchter Standorte (GMA), Nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe (NSc) und Erlenbruchwald (WAa, WA2) befindet sich im Süden innerhalb des Teilbereiches.

Auf Basis des aktuellen Luftbildes ist davon auszugehen, dass diese Qualitäten nicht mehr vorhanden sind. Soweit nach den Angaben des GeoWeb des Landkreises Kompensationsflächen oder § 30 Biotope betroffen sein können (allenfalls Kleinstflächen) . Sie sind in Relation zum gesamten Teilbereich allenfalls sehr kleinflächig ausgeprägt und haben keinen relevanten Einfluss auf die Nutzbarkeit des Teilbereichs.

Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope können bei der Standortsuche und der Erschließungsplanung auf der nachgelagerten Planungsebene ausgeschlossen werden. Dabei muss beachtet werden, dass gegebenenfalls vorhandene Biotope im Umfeld des Windparks auch durch ggf. notwendige Grundwasserstandsabsenkungen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Nahbereich des Teilbereichs. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

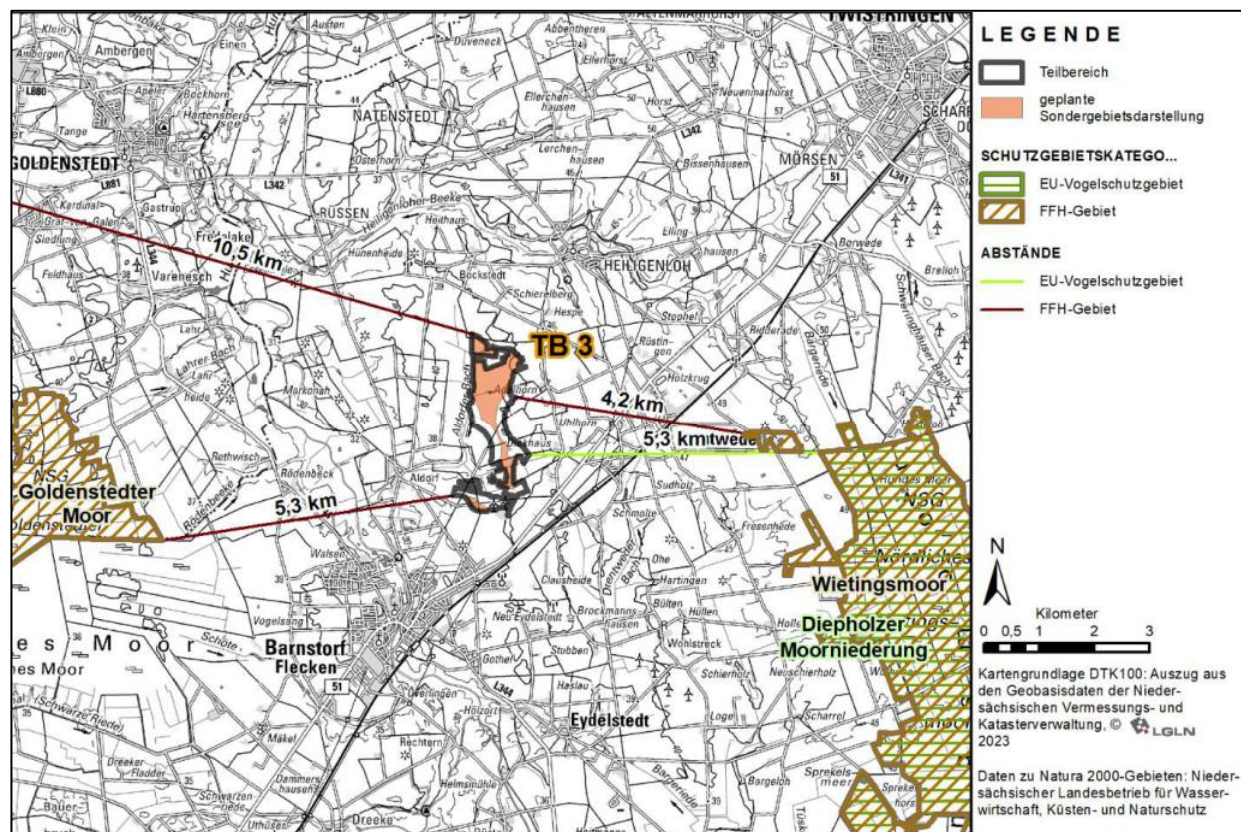


Abb. 7: Natura 2000 Teilbereich 3 Aasbruch

5.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das ca. 4,2 km östlich gelegene **FFH-Gebiet „Wietingsmoor“** (3217-331). Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich mehr als 5,3 km östlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen können Beeinträchtigungen der Schutzgebiete hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich der Süden des Teilbereiches in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials-. Der Norden sowie ein Teil im Süden befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Im Zentrum reicht ein Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung in den Teilbereich hinein.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.



5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

5.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Gehölzstrukturen finden sich überwiegend an den Wegen. Mehrere Windenergieanlagen befinden sich bereits im geplanten Sondergebiet. Außerhalb sind weitere WEA vorhanden.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

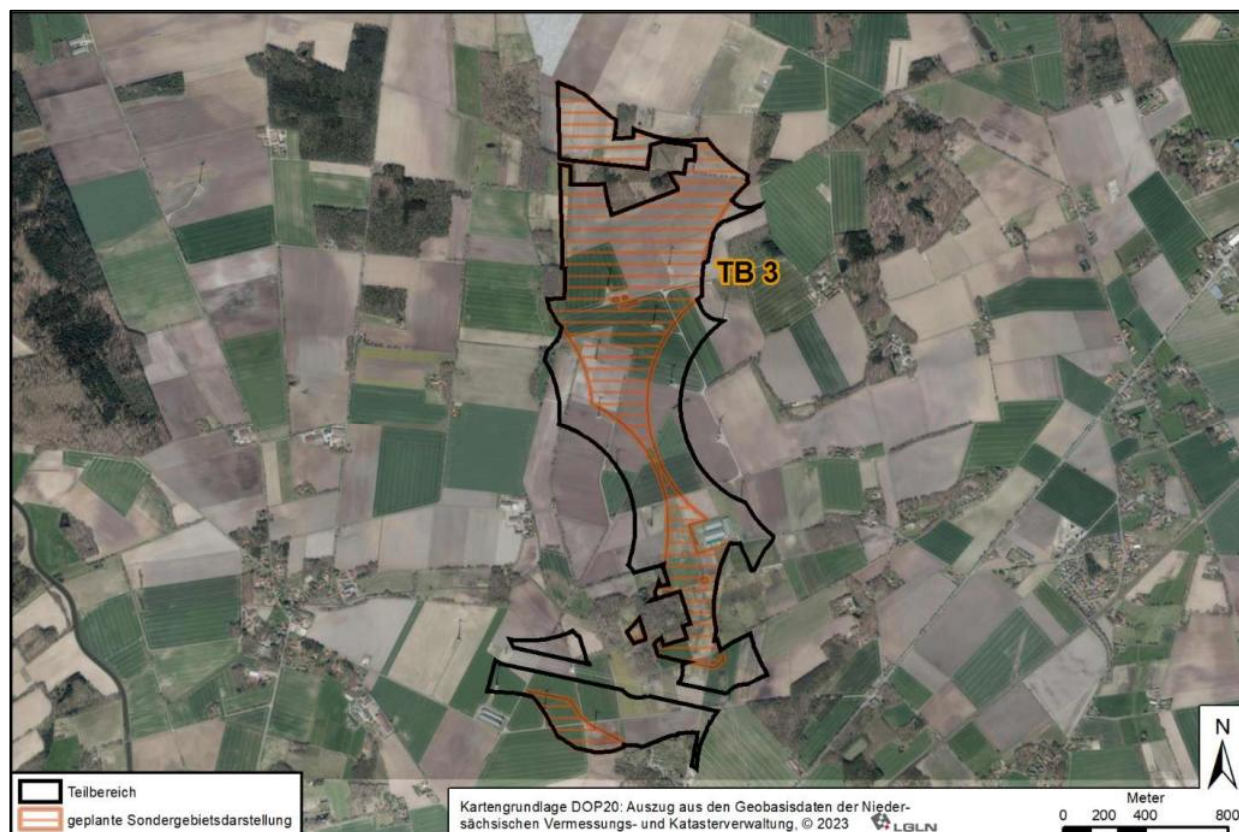


Abb. 8: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 3 Aasbruch

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die *Feldlerche* wurde mit fünf Brutpaaren im Untersuchungsgebiet erfasst. Die beiden nördlichen Brutpaare befanden sich dabei innerhalb der Prüffläche. Außerdem wurde der *Kiebitz* mit drei Brutpaaren auf Ackerflächen im Westen erfasst. *Goldammern* und *Gartenrotschwänze* kamen regelmäßig entlang von kleineren und größeren Feldgehölzen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. *Wiesenschafstelzen* und zwei Brutpaare des *Stieglitz* wurden ebenfalls kontinuierlich im Offenland kartiert.

Bedeutsam ist das kleine Waldstück im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes. Hier brüteten *Mäusebussard* und *Pirol* und es gelang der Brutverdacht eines *Kuckucks*.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in keinem wertvollen Bereich für Brutvögel.

Die Flugwegebeobachtungen während der Brutzeit ergaben eine Häufung von Greifvogelsichtungen im Norden. Hier wurden an je zwei unterschiedlichen Kartierungstagen *Rohrweihe* und *Mäusebussard* beobachtet. An einem Termin wurde hier auch ein jagender *Rotmilan* erfasst. Weitere einzelne Flugbewegungen des *Mäusebussards* erfolgten, auch aufgrund des zentral liegenden Brutplatzes, im gesamten Untersuchungsgebiet. Ein männlicher *Turmfalke* wurde in Richtung

eines Siedlungsbereiches im Osten fliegend kartiert. Daneben wurden vor allem im Süden an allen Kartierungstagen von Ost nach West fliegende *Graugänse* gesichtet.

Die Untersuchungen aus 2023 tangierten den nördlichen Teilbereich, relevante Arte ergaben sich nicht.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Teilbereich keine Bedeutung hervor. In der Datenauswertung 2017 bis 2021 ergibt sich in diesem Bereich abermals keine Bedeutung. Besondere Bedeutungen sind aufgrund des hohen Anteils an Vertikalstrukturen und der bestehenden WEA nicht zu erwarten.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in keinem wertvollen Bereich für Gastvögel.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

5.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Drei Windenergieanlagen als Teil eines Windparks befinden sich innerhalb des Teilbereiches. Gehölze sind hauptsächlich an den Wegen zu finden. Umliegend im Norden und Süden bestehen Waldflächen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Teilbereich hauptsächlich in der Landschaftsbildeinheit „Eydelstedter Sandgeest“ mit einer mittleren Bedeutung (Karte 2). Die Landschaftsbildeinheit wird durch große Ackerflächen geprägt. Straßen und Wege werden von Baumreihen oder Hecken begleitet. Vereinzelt finden sich Kleinwälder und Hofgehölze, teils sind noch kleinere Feuchtwaldreste vorhanden.

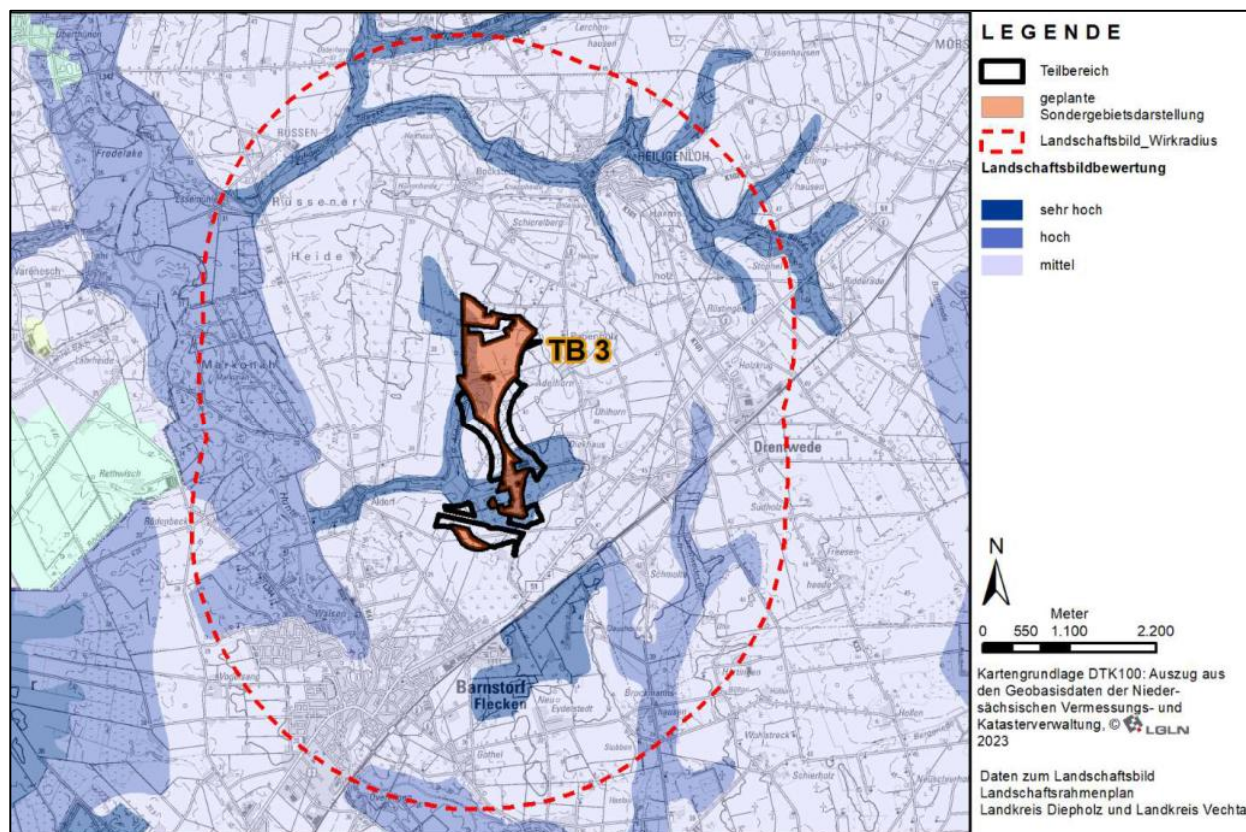


Abb. 9: Landschaftsbild Teilbereich 3 Aasbruch

Westliche und südliche Teile des Bereiches befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Niederung des Aldorfer Baches“. Dieses wenig strukturierte Bachtal mit stellenweise bewegtem Relief wird von Grünland dominiert und ist von sehr hoher Bedeutung. Südlich befinden sich Windenergieanlagen als Vorbelastung des Landschaftsbildes (Karte 2).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

5.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<u>Boden:</u> Gemäß BK50 stehen im Norden des Teilbereiches Mittlerer Pseudogley-Podsol, Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley sowie Mittlerer Podsol an. Untergeordnet findet sich hier unter anderem Tiefer Gley (gepflügter ehemaliger Erdmoorgley, Torfrete). Im Süden finden sich hauptsächlich Mittleres und Tiefes Erdniedermoor sowie Mittlerer Pseudogley-Podsol und Mittlerer Pseudogley-Braunerde. <u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit):</u> überwiegend gering, im Nordwesten hoch. <u>Schutzwürdigkeit:</u> Der ehemalige Erdmoorgley, heute Tiefe Gley im Nordwesten zählt aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden. <u>Altlasten:</u> Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.
Wasser	<u>Grundwasserstand:</u> Die Grundwasseroberfläche liegt im westlichen Teil zwischen 35 und 37,5 m NHN, im östlichen Teil zwischen 37,5 und 40 m NHN. Im Süden wurden der mittlere höchste sowie niedrigste Grundwasserstand wurden abgesenkt. Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend >100 - 150 mm/a, untergeordnet im Westen >250 - 300 mm/a sowie teilweise >50 - 100 mm/a. Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist hoch. <u>Oberflächengewässer:</u> Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben. Im Westen tangiert der Aldorfer Bach den Teilbereich. Bei diesem Bach handelt es sich gemäß den Angaben zur Wasserrahmenrichtlinie um einen kiesgeprägten Tieflandbach, der erheblich verändert wurde und ein mäßiges ökologisches Potenzial aufweist. Der chemische Zustand wird als nicht gut bezeichnet.
Klima	Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr. Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.
Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Die Siedlungszusammenhänge von Barnstorf liegen ab etwa 650 m südlich des Teilbereichs. Aldorf liegt etwa 750 m westlich. Im Bereich des BUEZ gibt es keine Wohnnutzungen und es wirken die Vorbelastungen durch bestehende WEA, u.a. auf den Flächen des BUEZ durch zwei ältere WEA (davon eine mit vergleichsweise lauter Getriebetechnik). Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen in der südlichen Teilfläche mit einer Einhegung.
- Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das Wege- und Grabennetz sowie die Bestands-WEA zu nennen. Tierhaltungsanlagen befinden sich im Süden unmittelbar östlich sowie weiter westlich. Westlich verläuft eine planfestgestellte 380kV-Leitung. Teilweise durchqueren Gasleitungen die Teilflächen. Im Süden besteht das Barnstorfer Umwelt-Erlebnis-Zentrum, dass zwei der oben genannten WEA umfasst. Im Bereich des BUEZ besteht eine Sauergasbohrung.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

5.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

5.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu prognostizieren. Die festgestellten Kiebitzvorkommen lagen in ausreichender Entfernung zu den künftigen Sondergebietsdarstellungen.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG wurden bei der Übersichtskartierung nicht festgestellt.

Gastvögel

Auf Basis der vorliegenden Daten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von wenigen zusätzlichen WEA bzw. ein Repowering werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

5.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Als Vorbelastungen sind unter anderem die zwei südlich gelegenen Bestands-WEA zu berücksichtigen.

5.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem ehemaligen Erdmoorgley, heute Tiefen Gley ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Die Bestandsanlagen genießen Bestandschutz, in der künftig nicht mehr als Sondergebiet dargestellten Fläche können sie in Zukunft nicht mehr auf Basis des Flächennutzungsplanes an Ort und Stelle repositioniert werden. Gegebenenfalls können einzelne	

Anlagenstandorte jedoch in die Teilbereiche verschoben werden. Unabhängig davon bestehen bis Ende 2030 aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 245 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 b BImSchG) auch außerhalb der Sondergebietsdarstellung Möglichkeiten zum Repowering der Bestandsanlagen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Eingriffsrelevanz Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

5.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

5.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.3.2.1 – 6.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach

Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

6. TEILBEREICH 6 DREEKER FLADDER

6.1 Standort und Inhalt

Teilbereich 6	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	34,59 ha
	Waldflächen	1,15 ha
	Wasserflächen	0,16 ha

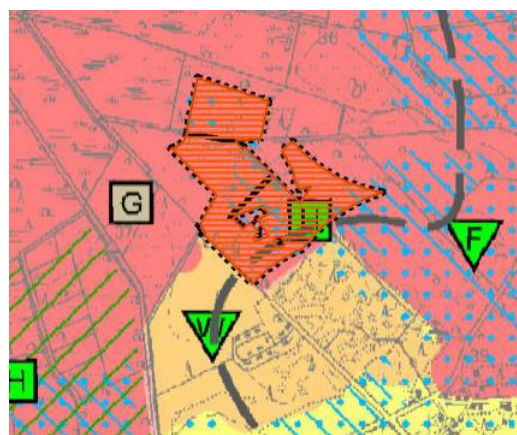
6.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

6.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich überwiegend in die Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“, im Süden in die Zielkategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ eingeordnet. Außerdem wird in Teilen des Bereiches eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ sowie eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ als Ziel festgelegt. Im Westen des Teilbereiches gilt die „vorrangige Sicherung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland“ als Ziel. Eine Umsetzung der Fläche stände den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen.

Eine Umsetzung der Fläche steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen. In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die westliche Teilfläche gestrichen.



6.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

6.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt.⁶ Die Gesamtartenzahlen wurden im Rahmen der Untersuchungen im Zusammenhang mit weiter nördlich gelegenen Flächen (siehe Teilbereich 5) erfasst, sie werden hier deshalb nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen. Der *Kiebitz* war der am häufigsten verzeichnete Brutvogel, in den beiden Teilbereichen waren jeweils 3 bis 4 Vorkommen zu verzeichnen. Auch weitere Offenlandarten wie *Wiesenschafstelze* oder *Goldammer* wiesen hohe Bestandszahlen auf. In etwa 250 m Entfernung wurde ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels festgestellt.

An diesem Standort wurden nur sehr wenige Flugbewegungen festgestellt. Lediglich vereinzelte Flugbewegungen von Mäusebussard und Rohrweihe wurden nachgewiesen.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine landesweite Bedeutung hervor. Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine regionale Bedeutung für die Tundrasaatgans und eine lokale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel hervor. Die nördlich außerhalb des Teilbereichs gelegenen Flächen weisen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Gemäß NLWKN liegt der nördliche Teil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Drebbersches Moor Südost“ (4.6.01.17). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus

⁶ NWP (2017)

terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Besondere Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich gemäß der Übersichtskartierung nicht, da Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten gemäß BNatSchG im Teilbereich und seiner Umgebung nicht nachgewiesen wurden.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Auf Basis der vorliegenden Kenntnisse ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung/Verletzung nicht zu prognostizieren.
- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde 2017 der Kiebitz (3 bis 4) festgestellt. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die möglicherweise resultierende Störwirkung auf diese Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar erreicht werden (z.B. Ver-nässung und Extensivierung von Grünland).
- Aufgrund der bisher vorliegenden Daten zu **Gastvögeln** ist auf der nachfolgenden Planungsebene mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Störung zu rechnen. Auf die westliche Teilfläche wurde zum Entwurfsstand verzichtet, dadurch wird ein Korridor zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz freigehalten.

- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

6.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden. Bezüglich der Brut- und Gastvögel ist jedoch von Maßnahmenbedarf hinsichtlich von Störungen auszugehen.

6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Etwa 2,8 km südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet **LSG DH 18 „Bauerbruch“**. Rund 1,8 km nordöstlich beginnt das **LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“**. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnungen beziehen sich allesamt auf die Flächen der LSG selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt.

Rund 2 km nördlich befindet sich das **Naturschutzgebiet NSG WE 180 „Goldenstedter Moor“**, welches deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet ist. Allgemeiner Schutzzweck sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

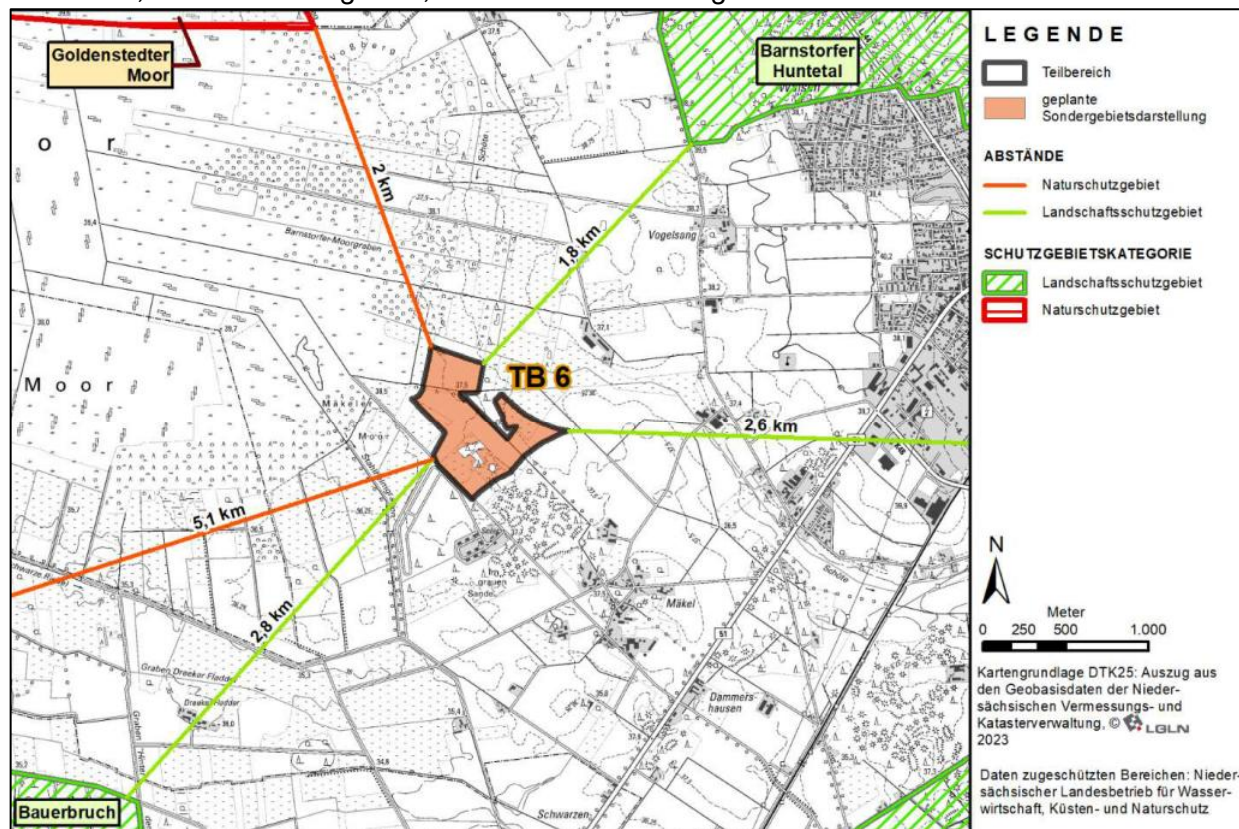


Abb. 10: Geschützte Bereiche Teilbereich 6 Dreeker Fladder

Zudem sind in der Schutzgebietsverordnung des gleichnamigen NSG folgende Schutzzwecke festgelegt:

„Das Gebiet ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten. So bezweckt die Erklärung zum NSG unter anderem die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z. T. sehr störungsempfindliche Brutvögel (z. B. Ziegenmelker, Bekassine, Knäkente) und Gastvögel (z. B. Kranich, Zwergschwan, Singschwan, Saatgans) zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen störungsfreie Schlaf- und Vorsammelplätze für die o. g. Gastvogelarten geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für Flächen außerhalb des NSG eine Einwirkungszone festgelegt.“

Darüber hinaus heißt es:

„Auch die vereinzelt landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Grünländer wertvolle Teil Lebensräume von Vogelarten des Hochmoorrandbereiches. Über die schutzorientierte Weiterbewirtschaftung dieser Kulturlächen und die Wiedervernässung unkultivierter Bereiche nach Beendigung des Torfabbaus sollen die Lebens- und Rückzugsräume für hochmoortypische Lebensgemeinschaften erhalten und weiterentwickelt werden.“

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsart des Grünlandes und die Wiedervernässung von Moorflächen innerhalb des NSG-Gebietes. Aufgrund der großen Entfernung von 1.200 m erreichen die betriebsbedingten Störwirkungen das Schutzgebiet nicht. Bezüglich der Schutzziele von Natura 2000 siehe nächstes Kapitel.

Das westlich und nördlich gelegene Barnstorfer Moor soll auf einer Fläche von etwa 16.465 ha durch den Landkreis Diepholz im Rahmen einer einstweiligen Sicherstellungsverordnung geschützt werden und mittelfristig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Flächen dieses Bereich werden im Standortkonzept als weiche Tabuzone gewertet, erhebliche Beeinträchtigungen können dadurch ausgeschlossen werden.

Gemäß der **landesweiten Biotopkartierung** (1984-2004) reichen folgende geschützte Biotope im Westen in den Teilbereich hinein (Gebietsnummer 3316071): Nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFd), Mesophiles Grünland, Ausprägungen mäßig feuchter Standorte (GMa), Nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe (NSc). Auf Basis des aktuellen Luftbildes ist davon auszugehen, dass diese Qualitäten nicht mehr vorhanden sind. Nach aktuellem Kenntnisstand sind somit geschützte Biotope nicht betroffen. Sie sind in Relation zum gesamten Teilbereich allenfalls sehr kleinflächig ausgeprägt und haben keinen relevanten Einfluss auf die Nutzbarkeit des Teilbereichs.

Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope können bei der Standortsuche und der Erschließungsplanung auf der nachgelagerten Planungsebene ausgeschlossen werden. Dabei muss beachtet werden, dass gegebenenfalls vorhandene Biotope im Umfeld des Windparks auch durch ggf. notwendige Grundwasserstandsabsenkungen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Teilbereich. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und

weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich mehr als 10 km östlich. Aufgrund der deutlichen Entfernung können Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

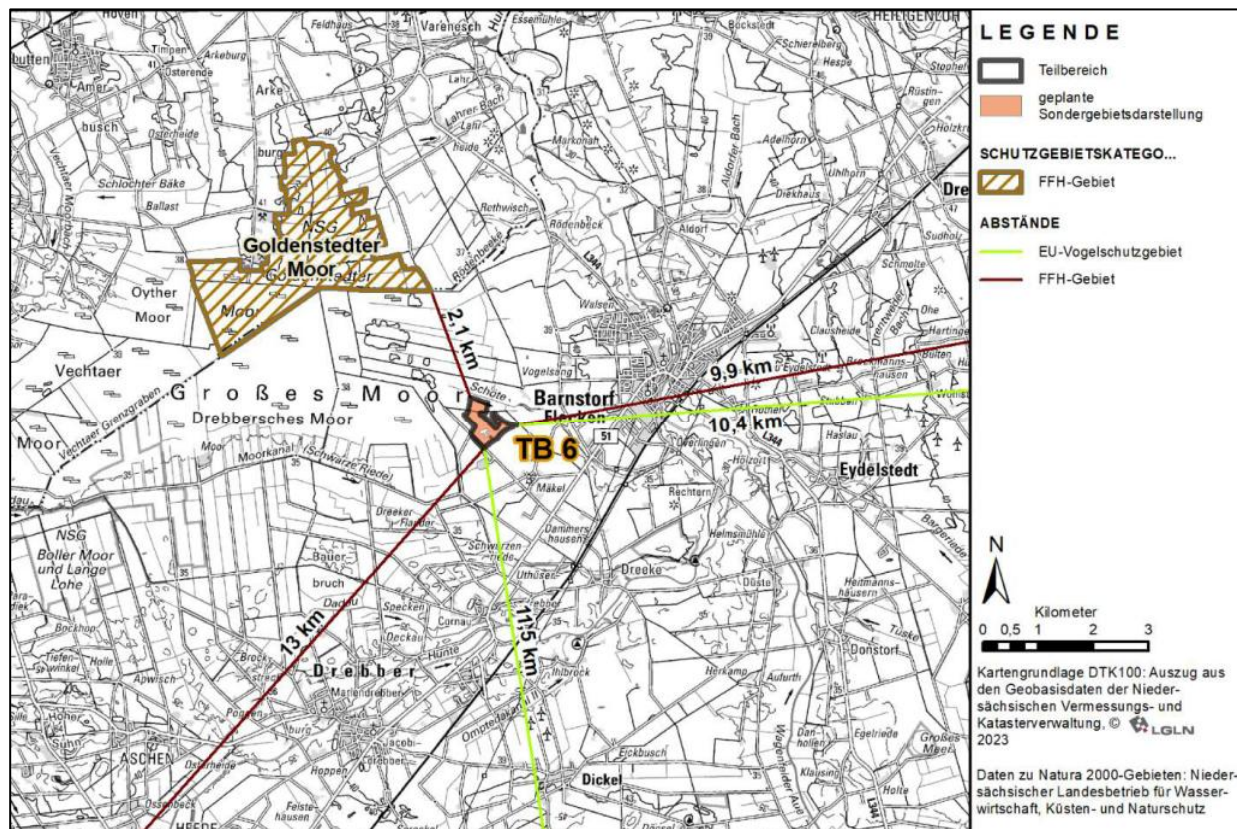


Abb. 11: Natura 2000 Teilbereich 6 Dreeker Fladder

Das **FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“** (3216-301) beginnt rund 2,1 km nördlich. Die Schutz- und Erhaltungsziele für das **FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“** sowie die Konkretisierung durch die Verordnungen zum NSG WE 180 „Goldenstedter Moor“ werden detailliert in Kapitel 1.5 dargestellt.

Bezüglich des Kranichs liegen die Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 vor. Die Gefährdungen werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des FFH-Gebietes nicht verstärkt. Die genannten Arten und Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

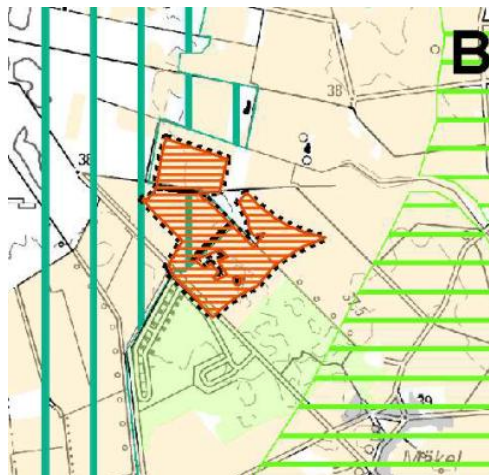
6.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich Teilbereich 6 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials- sowie überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das nur relativ kleinflächig in Anspruch genommen wird. Angrenzend verbleiben große Flächenanteile, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.



6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

6.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Eine innerhalb der Teilfläche liegende Waldparzelle wird als Fläche für Wald dargestellt. Außerdem ein kleines Stillgewässer. Gemäß Luftbild grenzen daran weitere wertvollere Strukturen an. Weitere Gehölzstrukturen finden sich überwiegend an den Wegen. Südlich besteht eine größere zusammenhängende Waldfläche. Etwa 200 m westlich liegen die ausgedehnten Moorbereiche.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Gesamtartenzahlen wurden im Rahmen der Untersuchungen im Zusammenhang mit weiter nördlich gelegenen Flächen (ehemaliger Teilbereich 5) und einer entfallenen Teilflächen von Teilbereich 6 erfasst, sie werden hier deshalb nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen. Der Kiebitz war der am häufigsten verzeichnete Brutvogel und kam mit jeweils

3 bis 4 Brutpaaren vor. Auch weitere Offenlandarten wie Wiesenschafstelze oder Goldammer wiesen hohe Bestandszahlen auf. Auch Feld- und Heidelerche traten hier auf. Gartenrotschwanz und Baumpieper traten regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf.

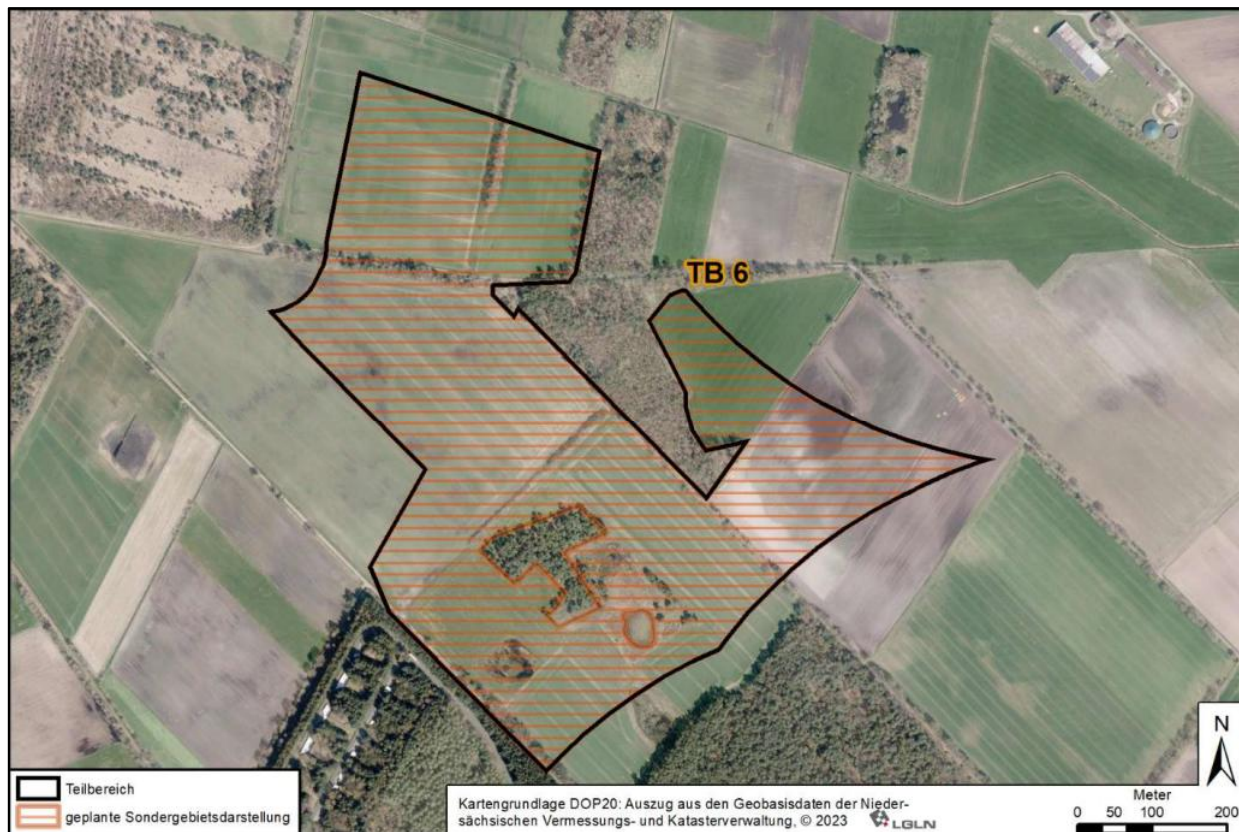


Abb. 12: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 6 Dreeker Fladder

An diesem Standort wurden nur sehr wenige Flugbewegungen festgestellt. Lediglich vereinzelte Flugbewegungen von *Mäusebussard* und *Rohrweihe* wurden nachgewiesen.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine landesweite Bedeutung hervor. Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgans und eine lokale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel hervor. Die westlich gelegenen Flächen weisen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Drebbersches Moor Südost“ (4.6.01.17). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitats dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

6.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelt Gehölzen an den Wegen geprägt. Waldflächen befinden sich insbesondere südlich des Teilbereichs.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Großteil des Teilbereichs in der Landschaftsbildeinheit „Randbereiche des Großen Moores“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Weiträumiges und siedlungsarmes Grünland, gegliedert durch Gräben, ist dominierend. Aber auch größere Ackerkomplexe sind hier zu finden.

Kleinräumig zählt der Teilbereich zu der Landschaftsbildeinheit „Binnendünen – Wälder bei Mäkel und Dreeke“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich

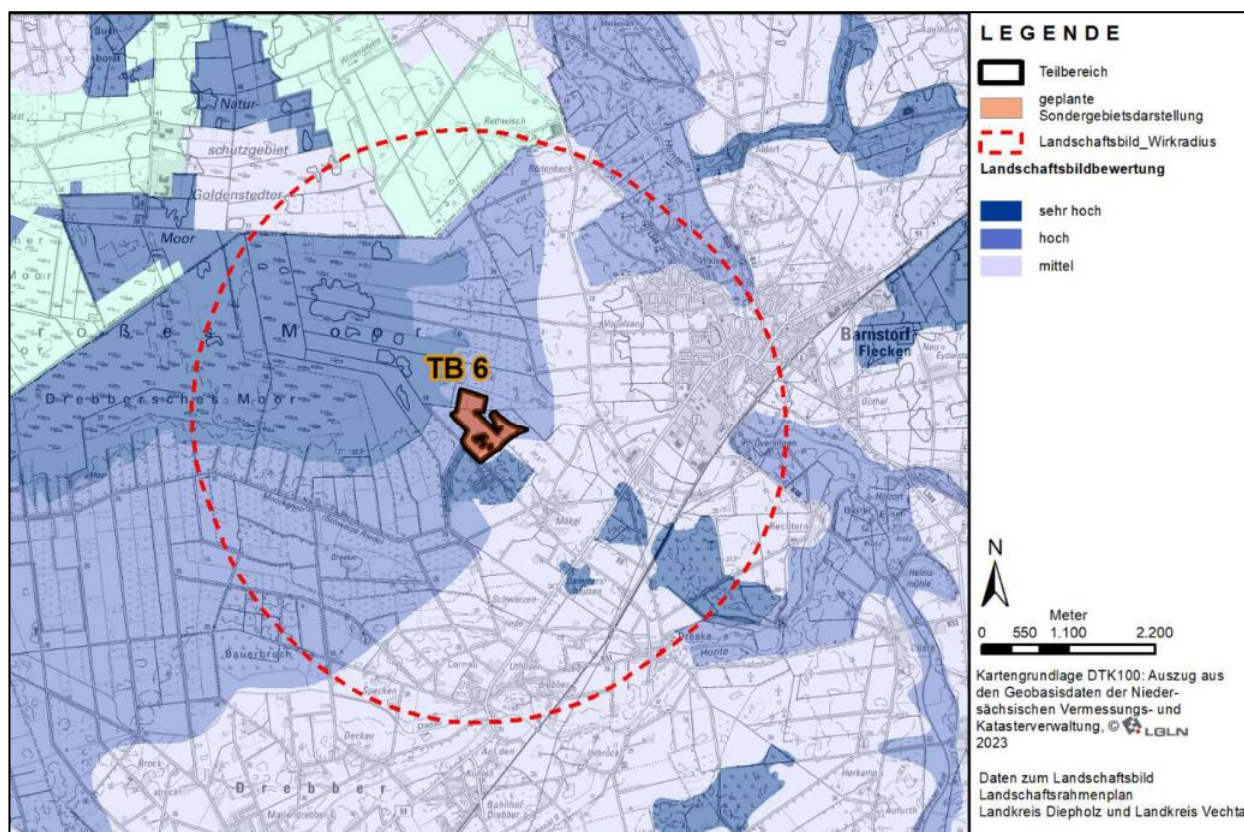


Abb. 13: Landschaftsbild Teilbereich 6 Dreeker Fladder

hauptsächlich um einen dichten Mischwald mit naturnahem Unterwuchs, teils um reinen Laubwald mit abwechslungsreichem Relief durch Binnendünen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

6.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche Boden: Gemäß BK50 überwiegt Mittlerer Gley-Podsol in diesem Teilbereich. Außerdem nimmt mittlerer Podsol einen relativ hohen Anteil ein. Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Mittlerer Pseudogley-Podsol nehmen einen deutlich geringeren Anteil ein.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend mittel

Schutzwürdigkeit: keine

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt überwiegend zwischen 32,5 und 35 m NHN, im Nordwesten zwischen 35 bis 37,5 m NHN. In großen Teilen wurde der mittlere niedrigste Grundwasserstand angehoben.

Die Grundwasserneubildung weist eine Spanne von 0-300 mm/a auf.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend hoch

Oberflächengewässer: Besondere Fließgewässer sind nicht vorhanden. Im Süden des Teilbereichs liegt ein kleineres Stillgewässer.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Mäkel liegt etwa 640 m östlich. Barnstorf liegt in einer Entfernung von etwa 1.700 m.
- Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter gemäß ADABweb sind keine Kulturgüter innerhalb des Teilbereichs bekannt. Zu bekannten Baudenkmälern gemäß Geoweb des Landkreises werden deutlich über 1.000 m eingehalten.
- Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Wegenetz zu nennen. Westlich des Teilbereichs liegt eine ehemalige militärische Liegenschaft.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvollere Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der

Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden. Diesbezüglich sollte insbesondere der Bereich im Süden des Teilbereichs beachtet werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu prognostizieren. Insgesamt wurden 3 bis 4 Brutpaare des Kiebitzes in der Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellungen nachgewiesen, je nach Anlagenstandort wäre hier mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG wurden bei der Übersichtskartierung nicht festgestellt.

Gastvögel

Aufgrund der bisher vorliegenden Daten zu **Gastvögeln** ist auf der nachfolgenden Planungsebene mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Störungen zu rechnen. Auf die westliche Teilfläche wurde zum Entwurfsstand verzichtet, dadurch wird ein Korridor zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz freigehalten.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

6.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

6.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.	
Wechsel- wirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	

Eingriffsrelevanz Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

6.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

6.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 9.3.2.1 – 9.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann sich bei einer Konkretisierung der Planung gegebenenfalls Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre von 6 bis 8 betroffenen Vorkommen mit einem Ausgleichsbedarf von jeweils 1-2 ha auszugehen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten kann extensiv genutztes Grünland geschaffen werden. Zusätzlich sollten in diesem Bereich Blänken geschaffen werden.
- Auf der nachgeordneten Planungsebene kann sich aufgrund der Bedeutungen für Gastvögel zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund von Störungen ergeben.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

7. TEILBEREICH 7 NÖRDLICH DREBBER

7.1 Standort und Inhalt

Teilbereich 7	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	218,65 ha
	Waldflächen	0,96 ha
	Wasserflächen	0,08 ha

7.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

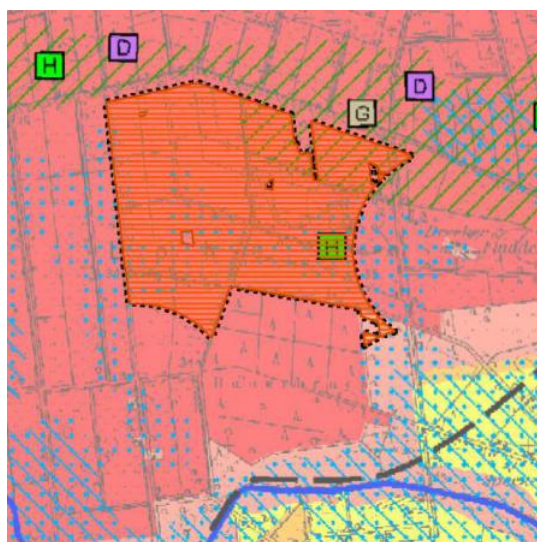
7.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ eingeordnet. Außerdem wird im Großteil des Bereiches eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“, im Westen zudem eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ als Ziel festgelegt. Im Nordosten des Teilbereiches gilt die „vorrangige Sicherung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland“ als Ziel.

Eine Umsetzung der Fläche stände den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher. Gegenüber dem Vorentwurf wurden westlich große Flächenanteile gestrichen.



7.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

7.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahr 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den überwiegenden Anteil des Teilbereiches sowie angrenzenden Flächen avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Für die westlich gelegenen Flächen ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden.

Artenschutzrechtlich relevant hinsichtlich der Windenergienutzung sind gemäß Untersuchungen von 2017 in erster Linie vier Brutpaare des Kiebitzes. Das Vorkommen eines Großen Brachvogels lag etwa 320 m entfernt. An einem Termin wurde ein Rotmilanpaar kreisend über dem südlichen Waldstück „Bauerbruch“ beobachtet. Trotz Suche (allerdings erst bei voll belaubten Bäumen) konnte ein Horst nicht ausgemacht werden, ein Revierbezug kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Die Flugwegebeobachtungen ergaben eine gewisse Häufung für ein Wiesenweihenpaar im Norden. Es wurde in diesem Bereich sowohl ein Männchen als auch ein Weibchen jagend beobachtet. Brutanzeigendes Verhalten konnte jedoch nicht festgestellt werden. Gemäß Gutachten kann ein Vorkommen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. An einem weiteren Termin wurde hier über den nördlichen Ackerflächen erneut ein einzelner Rotmilan jagend beobachtet. Ebenso wurden zwei Mäusebussarde mehrmals über dem besagten Waldstück beobachtet. Auch hier ist ein Brutvorkommen nicht auszuschließen. Mit dem Turmfalken kommt im Osten eine weitere einmalige Sichtung eines Greifvogels hinzu. Dieser flog jedoch in östlicher Richtung ab.

Aus den Untersuchungen von 2023 gehen keine kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des Nahbereichs hervor, allerdings wurden Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten wie Wachtel (1 Vorkommen innerhalb Teilbereich), Großer Brachvogel (1 Vorkommen knapp außerhalb des Teilbereichs) oder Kiebitz (2 Vorkommen innerhalb Teilbereich) festgestellt.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurden von 2017 bis 2021 jeweils zwei bis drei Vorkommen der Wiesenweihe westlich des Teilbereichs in den nunmehr entfallenen Flächen festgestellt.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für einen kleineren Bereich im Osten des Teilbereiches eine landesweite Bedeutung hervor. Der größere westliche nunmehr entfallene Teil wies eine internationale Bedeutung auf. Die etwa 220 m nördlich liegenden Flächen wiesen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Gemäß der Datenauswertung 2017 bis 2021 liegt für den überwiegenden Teil des Teilbereiches eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgänse und eine lokale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel vor. Für den Westen des Teilbereiches liegt demnach eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgänse, eine regionale (fast landesweite Bedeutung für Blässgänse, eine lokale Bedeutung für Graugänse und eine nationale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel vor. Die Rastvogeltrupps konzentrierten sich im Wesentlichen auf die westlich außerhalb des Teilbereichs gelegenen Flächen.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Lange Lohe“ (4.6.01-08). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

7.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Besondere Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich gemäß der Übersichtskartierung nicht, da Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten gemäß BNatSchG im Teilbereich und seiner Umgebung bisher nicht nachgewiesen wurden.
- Bezüglich des Rotmilans kann ein Brutvorkommen auf Basis der Untersuchungen 2017 jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Nachweis wurde jedoch nicht ermittelt. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene Vorkommen ergeben, muss der Nahbereich bis 500 m Entfernung in der Regel freigehalten werden, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Darüber hinaus können gegebenenfalls Maßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos notwendig werden.
- Hinsichtlich der gemäß BNatSchG als kollisionsgefährdete Art eingestuft Wiesenweihe ist durch die vorgenommene Reduzierung des Teilbereichs im Westen der Schwerpunktbereich der Wiesenvorkommen nicht mehr betroffen. Der Nahbereich von 400 m wurde in 2017 bis 2022 nur einmal berührt. Mehrfach lagen jedoch Vorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Hier ist auf der nachgeordneten Planungsebene in der Regel jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, wenn ein ausreichender Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche eingehalten wird.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsofferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Auf Basis der vorliegenden Kenntnisse ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung/Verletzung nicht zu prognostizieren.

- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde 2017 der Kiebitz mit vier Brutpaaren festgestellt. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die möglicherweise resultierende Störwirkung auf diese Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland). Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes ist aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Brutstandort des Großen Brachvogels nicht von artenschutzrechtlichen Störungen auszugehen.
- Aufgrund der bisher vorliegenden Daten zu **Gastvögeln** ist auf der nachfolgenden Planungsebene mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Störung zu rechnen. Auf die westliche Teilfläche wurde zum Entwurfsstand verzichtet, dadurch wird ein Korridor zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz freigehalten. Außerdem konnte in den westlichen Flächen eine deutlich höhere Anzahl Rastvögel als im Teilbereich festgestellt werden
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

7.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden. Bezüglich der Brut- und Gastvögel ist jedoch von Maßnahmenbedarf hinsichtlich von Störungen auszugehen.

7.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der südliche Teil befindet sich im **LSG DH 18 „Bauerbruch“**. In diesem LSG sind Schädigungen der Natur, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Ruhe der Natur zu stören, außerhalb der zugelassenen Stellen zu campen, Feuer zu machen, Abfälle und Schutt etc. zu entsorgen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder außerhalb der Straßen zu fahren. Die Errichtung von baulichen Anlagen, der

Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen sowie die Veränderung des Bodens und von Gehölzen und auch die Beseitigung von Heiden, Trockenrasen und unkultivierten Mooren sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

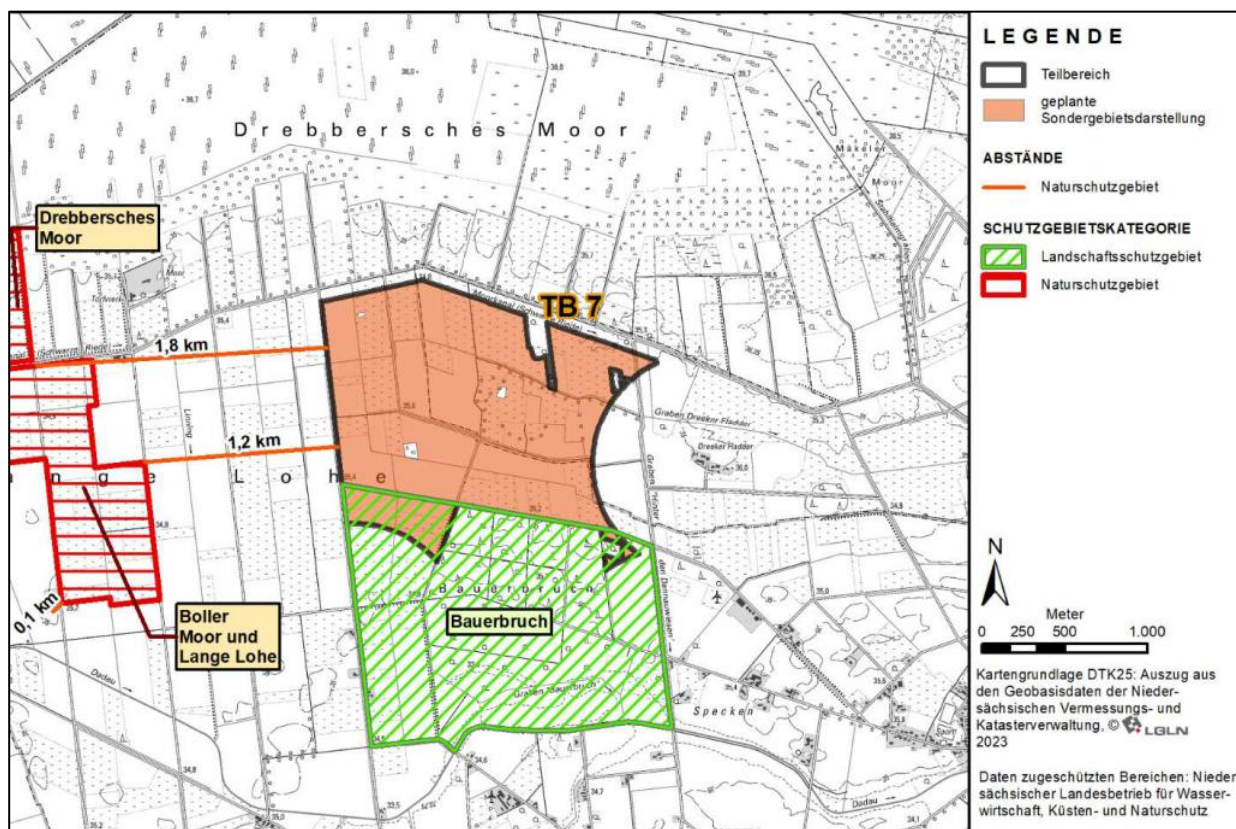


Abb. 14: Geschützte Bereiche Teilbereich 7 Nördlich Drebber

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Ziele des Landschaftsschutzgebietes. Weite Teile des Landschaftsschutzgebietes bleiben unbebaut, der Wald wird nicht in Anspruch genommen.

Rund 2,1 km nördlich befindet sich das **Naturschutzgebiet NSG WE 180 „Goldenstedter Moor“**, welches deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet ist. Allgemeiner Schutzzweck sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Zudem sind in der Schutzgebietsverordnung des gleichnamigen NSG folgende Schutzzwecke festgelegt:

„Das Gebiet ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten. So bezweckt die Erklärung zum NSG unter anderem die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z. T. sehr störungsempfindliche Brutvögel (z. B. Ziegenmelker, Bekassine, Knäkente) und Gastvögel (z. B. Kranich, Zwergschwan, Singschwan, Saatgans) zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen störungsfreie

Schlaf- und Vorsammelplätze für die o. g. Gastvogelarten geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für Flächen außerhalb des NSG eine Einwirkungszone festgelegt.“

Darüber hinaus heißt es:

„Auch die vereinzelt landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Grünländer wertvolle Teil-lebensräume von Vogelarten des Hochmoorrandbereiches. Über die schutzorientierte Weiterbewirtschaftung dieser Kulturlächen und die Wiedervernässung unkultivierter Be-reiche nach Beendigung des Torfabbaus sollen die Lebens- und Rückzugsräume für hoch-moortypische Lebensgemeinschaften erhalten und weiterentwickelt werden.“

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsart des Grünlandes und die Wiedervernässung von Moorflächen innerhalb des NSG-Gebietes. Aufgrund der großen Entfernung von 1.200 m erreichen die betriebsbedingten Störwirkungen das Schutzgebiet nicht. Bezüglich der Schutzziele von Natura 2000 siehe nächstes Kapitel.

Geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Teilbereich. Das geschützte Biotop GB-DH 3316/005-1 wurde als Wasserfläche im Zusammenhang mit Waldflächen als weiche Tabuzone ausgegrenzt. Gemäß GeoWeb des Landkreises gekennzeichnete Kompensationsflächen sind bereits als Waldfläche als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

Die **Naturschutzgebiete Boller Moor und Lange Lohe** sowie **Drebbersches Moor** liegen in 1,2 bzw. 1,8 km Entfernung. Durch die Rücknahme der westlichen Teilflächen werden ausreichende Abstände eingehalten.

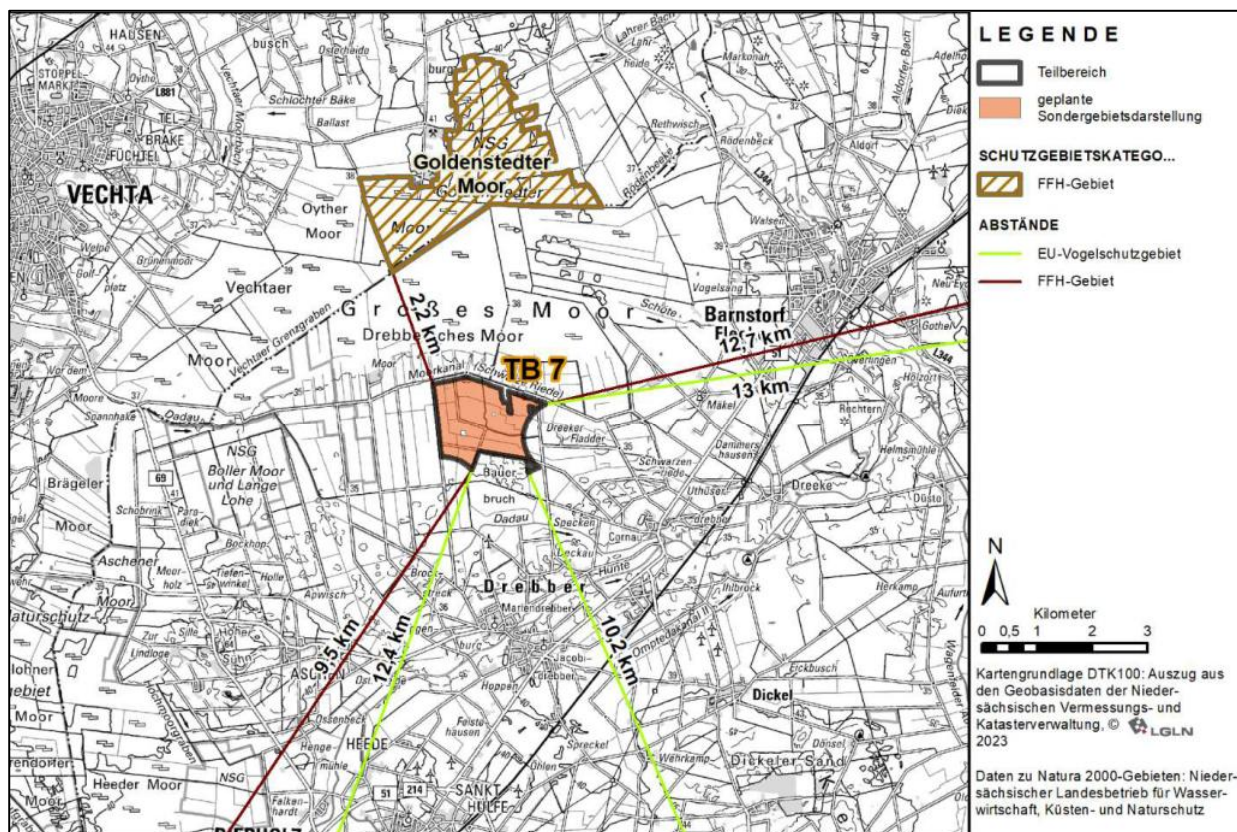


Abb. 15: Natura 2000 Teilbereich 7 Nördlich Drebbler

7.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich mehr als 10 km östlich. Aufgrund der deutlichen Entfernung können Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das **FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“** (3216-301) beginnt rund 2,2 km nördlich. Die Schutz- und Erhaltungsziele für das **FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“** sowie die Konkretisierung durch die Verordnungen zum NSG WE 180 „Goldenstedter Moor“ werden detailliert in Kapitel 1.5 dargestellt.

Die Gefährdungen werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des FFH-Gebietes nicht verstärkt. Zudem werden die genannten Arten und Lebensräume durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Bezüglich des Kranichs werden westlich und östlich des Teilbereichs große Flächen freigehalten die weiter als Nahrungshabitate und Zugkorridore dienen können. Auf dieser Grundlage und wegen des großen Abstandes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass eine EU-Verträglichkeit hergestellt werden kann.

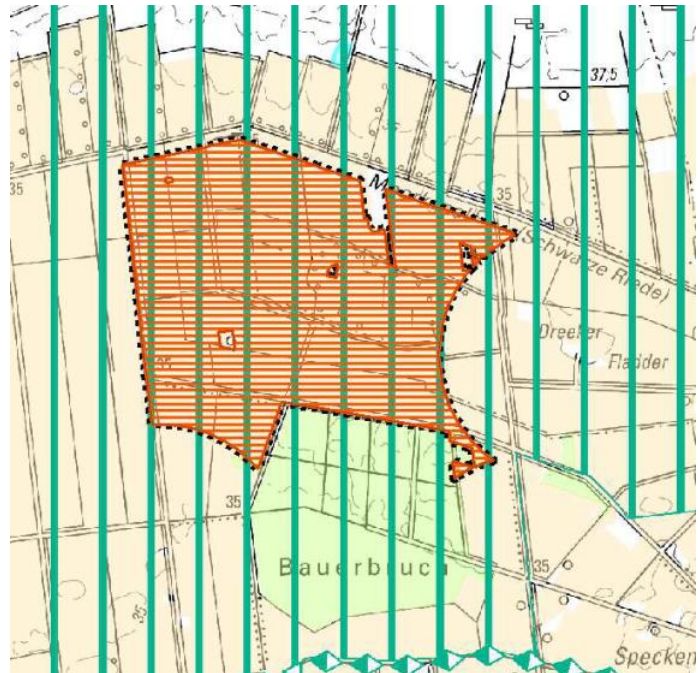
7.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich Teilbereich 7 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials- sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft von dem lediglich ein kleiner Teil als Sondergebietsdarstellung ausgewiesen wird. Gleichzeitig entfallen gegenüber dem Vorentwurf große Flächenteile im Westen.



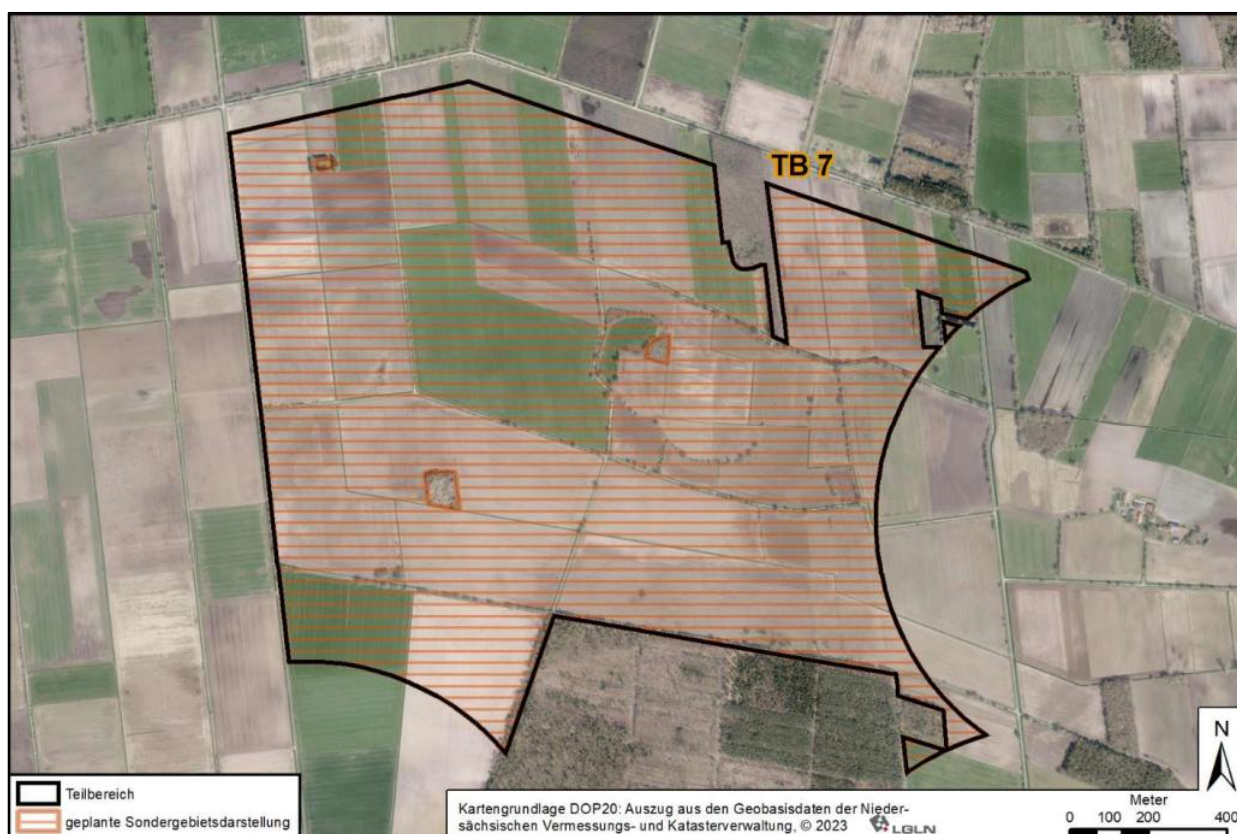


Abb. 16: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 7 Nördlich Drebbel

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

7.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Etwa 75 m nördlich verläuft der Mookanal (Schwarze Riede) Gehölzstrukturen finden sich überwiegend im Nordosten. Zwei kleinere Gehölzparzellen liegen innerhalb des Teilbereichs, hier ist aufgrund der kompakten Ausprägung von einem Waldklima auszugehen, die Flächen werden demzufolge als Fläche für Wald dargestellt. Innerhalb des Teilbereichs liegt im Nordwesten ein kleines Stillgewässer, dieses wird als Gewässerfläche dargestellt. Südlich grenzen die ausgedehnten Waldbereiche des Bauerbruchs an. Etwa 600 m nördlich beginnen die ausgedehnten Moorflächen.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Teil des Teilbereiches sowie angrenzende Flächen avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Für die westlich gelegenen Flächen ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden.

Hinsichtlich der Windenergienutzung sind gemäß der bisher vorliegenden Daten aus 2017 in erster Linie vier Brutpaare des Kiebitzes relevant. Das Vorkommen eines Großen Brachvogels lag etwa 320 m entfernt. Als weitere Arten kamen innerhalb des Teilbereichs bzw. seiner näheren Umgebung Feldlerche und Goldammer vor. Etwas weiter nördlich auch Braunkehlchen und Heiðelerche. Als gehölzbrütende Arten kamen vor allem Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Baumpieper vor.

An einem Termin wurde ein Rotmilanpaar kreisend über dem südlichen Waldstück „Bauerbruch“ beobachtet. Trotz Suche (allerdings erst bei voll belaubten Bäumen) konnte ein Horst nicht ausgemacht werden, ein Revierbezug kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Die Flugwegebeobachtungen ergaben eine gewisse Häufung für ein Wiesenweihenpaar im Norden. Es wurde in diesem Bereich sowohl ein Männchen als auch ein Weibchen jagend beobachtet. Brutanzeigendes Verhalten konnte jedoch nicht festgestellt werden. An einem weiteren Termin wurde hier über den nördlichen Ackerflächen erneut ein einzelner Rotmilan jagend beobachtet. Ebenso wurden zwei Mäusebussarde mehrmals über dem besagten Waldstück beobachtet. Auch hier ist ein Brutvorkommen nicht auszuschließen. Mit dem Turmfalken kommt im Osten eine weitere einmalige Sichtung eines Greifvogels hinzu. Dieser flog jedoch in östlicher Richtung ab.

Aus den Untersuchungen von 2023 gehen keine kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des Nahbereichs hervor, allerdings wurden Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten wie Wachtel (1 Vorkommen innerhalb Teilbereich), Großer Brachvogel (1 Vorkommen knapp außerhalb des Teilbereichs) oder Kiebitz (2 Vorkommen innerhalb Teilbereich) festgestellt. Weiter westlich bestehen zahlreiche weitere Vorkommen dieser Arten in den nunmehr entfallenen Bereichen.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurden von 2017 bis 2021 jeweils zwei bis drei Vorkommen der Wiesenweihe westlich des Teilbereichs in den nunmehr entfallenen Flächen festgestellt.

Der Osten des Teilbereiches liegt gemäß NLWKN in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (3316.1/3). Der Status ist allerdings offen.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für einen kleineren Bereich im Osten des Teilbereiches eine landesweite Bedeutung hervor. Der größere westliche nunmehr entfallene Teil wies eine internationale Bedeutung auf. Die etwa 220 m nördlich liegenden Flächen wiesen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Gemäß der Datenauswertung 2017 bis 2021 liegt für den überwiegenden Teil des Teilbereiches eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgänse und eine lokale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel vor. Für den Westen des Teilbereiches liegt demnach eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgänse, eine regionale (fast landesweite Bedeutung für Blässgänse, eine lokale Bedeutung für Graugänse und eine nationale Bedeutung für Kraniche als Rastvögel vor. Die Rastvogeltrupps konzentrierten sich im Wesentlichen auf die westlich nach der Flächenverkleinerung nunmehr außerhalb des Teilbereichs gelegenen Flächen.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Lange Lohe“ (4.6.01-08). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitat dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

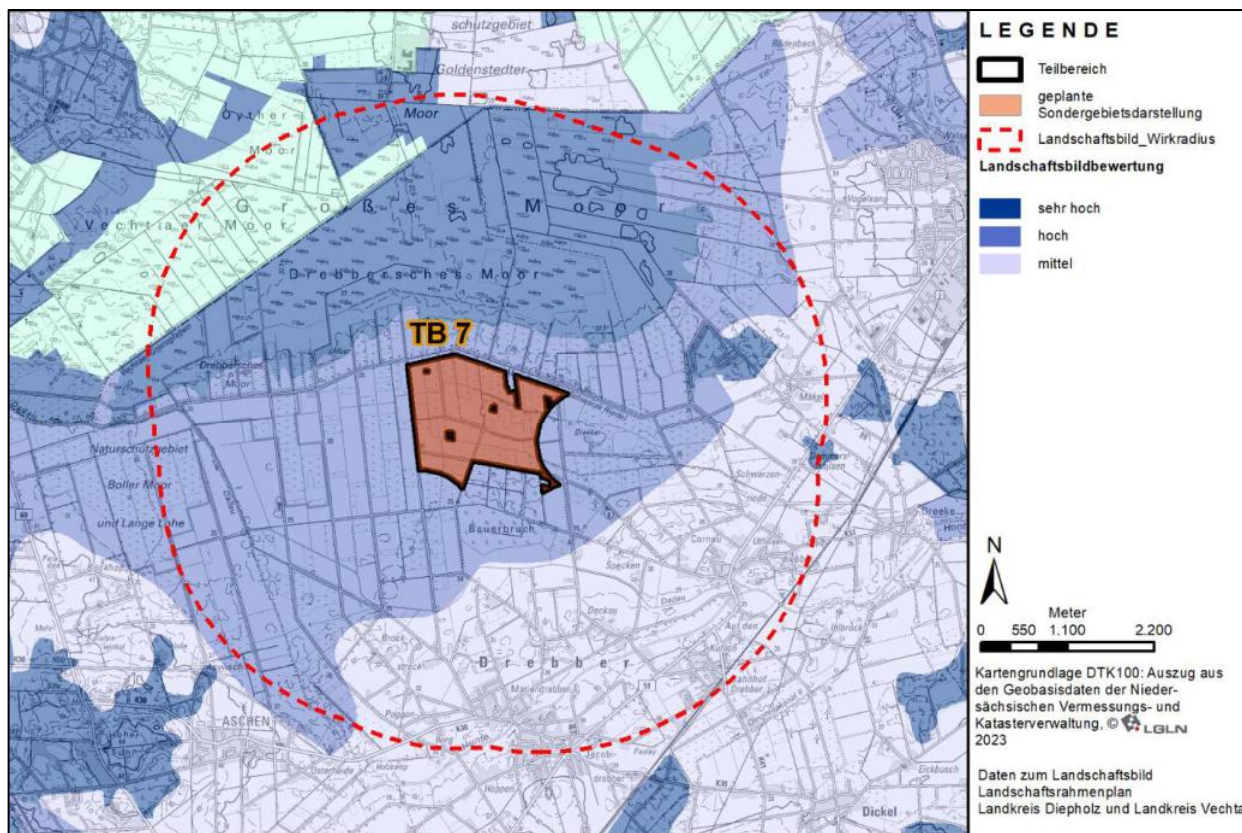


Abb. 17: Landschaftsbild Teilbereich 7 Nördlich Drebber

7.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelt Gehölzen an den Wegen geprägt. Diverse Gräben gliedern die Fläche. Eine Waldfläche befindet sich süd-östlich des Teilbereiches. Westlich befinden sich das Boller Moor und das Drebbersche Moor.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Teilbereich 7 in der Landschaftsbildeinheit „Randbereiche des Großen Moores“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Weiträumiges und siedlungsarmes Grünland, gegliedert durch Gräben, ist dominierend. Aber auch größere Ackerkomplexe sind hier zu finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

7.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/Fläche Boden: Gemäß BK50 steht im Teilbereich hauptsächlich Mittlerer Gley-Podsol an. Im Nordosten steht Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage an, im Süden Tiefer Podsol-Gley.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, stellenweise mittel, im Süden teils hoch.

Schutzwürdigkeit: Der Tiefe Gley im Nordosten weist eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und zählt daher zu den schutzwürdigen Böden.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltslasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt überwiegend zwischen 32,5 und 37,5 m NHN.

Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend 0 - 50 mm/a, stellenweise >50 – 100 mm/a. Teilweise besteht auch eine Grundwasserzehrung.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend hoch.

Oberflächengewässer: Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben. Nördlich verläuft der Moorkanal (Schwarze Riede). Innerhalb des Teilbereichs liegt im Nordwesten ein kleines Stillgewässer, dieses wird als Gewässerfläche dargestellt.

- Klima** Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.
- Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.
- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Der Bereich des Samtgemeindegebiets ist insgesamt nur spärlich besiedelt. Die Siedlungslage Drebber liegt etwa 2.200 m südwestlich. Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen im Nordosten des Teilbereiches mit einer Absturzstelle eines Bombers im Zweiten Weltkrieg. Zu bekannten Baudenkmälern gemäß Geoweb des Landkreises werden deutlich über 1.000 m eingehalten.
- Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu nennen. Etwa 1,5 km südöstlich befindet sich eine einzelne Bestands-WEA.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

7.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Aufgrund der aktuellen Datenlage wurden 4 bis 6 Brutpaare des Kiebitzes, ein Brutpaar der Wachtel und ein Brutpaar des Großen Brachvogels in der Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen, je nach Anlagenstandort wäre hier mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ein Brutvorkommen des Rotmilans wurde nicht ermittelt, allerdings kann ein Vorkommen aufgrund der beobachteten Flugbewegungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos erforderlich. Aus den Brutvogeluntersuchungen 2023 gehen keine kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des Nahbereichs hervor.

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Hinsichtlich der gemäß BNatSchG als kollisionsgefährdete Art eingestuften Wiesenweihe ist durch die vorgenommene Reduzierung des Teilbereichs im Westen der Schwerpunktbereich der Wiesenvorkommen nicht mehr betroffen. Der Nahbereich von 400 m wurde in 2017 bis 2022 nur einmal berührt. Mehrfach lagen jedoch Vorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Hier ist auf der nachgeordneten Planungsebene in der Regel jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, wenn ein ausreichender Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche eingehalten wird.

Gastvögel

Aufgrund der bisher vorliegenden Daten zu **Gastvögeln** ist auf der nachfolgenden Planungsebene mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Störungen zu rechnen. Auf größere Flächenanteile im Westen wurde zum Entwurfsstand verzichtet, dadurch wird ein Korridor zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz freigehalten.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der

Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störeffindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

7.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

7.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem Tiefen Gley ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben und Bächen im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	

Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.
Kultur- und Sachgüter	Aufgrund der bekannten Bodenfunde muss mit weiteren Fundstellen gerechnet werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

7.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

Gegebenenfalls werden bei einem nachgewiesenen Vorkommen des Rotmilans auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos notwendig. Dies kann auch aufgrund der bekannten Wiesenweihenvorkommen erforderlich werden.

7.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 10.3.2.1 – 10.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann sich bei einer Konkretisierung der Planung gegebenenfalls Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre von 3 bis 4 betroffenen Vorkommen mit einem Ausgleichsbedarf von jeweils 1-2 ha auszugehen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten kann extensiv genutztes Grünland geschaffen werden. Zusätzlich sollten in diesem Bereich Blänken geschaffen werden.
- Aufgrund der festgestellten Bedeutungen für Gastvögel ist mit dem Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar).
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

8. TEILBEREICH 9 DÜSTE

8.1 Standort und Inhalt

Teilbereich 9	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	98,25 ha
	Waldflächen	1,56 ha
	Flächen für die Landwirtschaft	61,35 ha

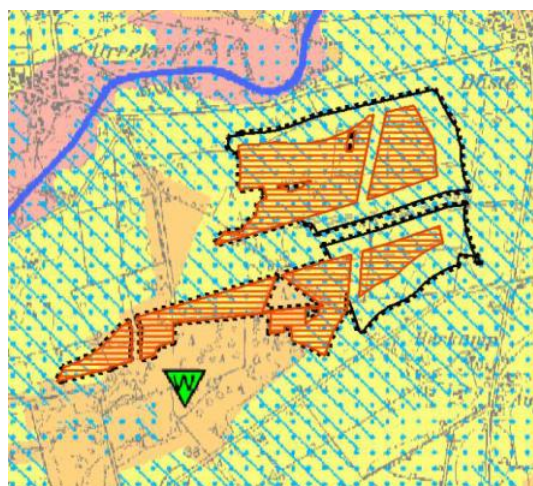
8.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

8.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Landschaftsrahmenplan wird im Großteil des Teilbereiches 9 eine „Vorrangige Sicherung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ sowie „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ und eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ angestrebt. Im Süden ist eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“.

Eine Umsetzung der Fläche stünde den Zielen des Landschaftsrahmenplanes in relativ geringen Flächenanteilen entgegen. In dem Erweiterungsbe-
reich dieses Bestandwindparks wertet die Samt-
gemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerati-
ven Energien jedoch höher.



8.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

8.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Teil des Teilbereiches sowie angrenzenden Flächen avifaunistische Untersuchungen durchgeführt.

Artenschutzrechtlich relevant hinsichtlich der Windenergienutzung sind in erster Linie zwei bis drei Brutpaare des Kiebitzes. Ein Vorkommen der Wachtel liegt mit ca. 320 m Entfernung in ausreichender Distanz.

An einem Termin gelang die Feststellung einer jagenden Rohrweihe im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich ist der Durchflug von drei Kranichen am ersten Kartierungstag zu erwähnen.

Für die westlich gelegenen Flächen ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden. Kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des Nahbereichs wurden dabei nicht festgestellt, auch störungsempfindliche Arten kommen nicht vor.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine regionale Bedeutung hervor. Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine lokale Bedeutung für Graugänse hervor.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Herkamp“ (4.6.02.43). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitat Ausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch die Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

8.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob

Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich gemäß der Übersichtskartierung nicht, da Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten gemäß BNatSchG im Teilbereich und seiner Umgebung bisher nicht nachgewiesen wurden.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsofferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Schlafplätze von Gänsen sind im Umfeld des Teilbereichs jedoch nicht bekannt, so dass ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann.
- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde 2017 der Kiebitz mit zwei bis drei Paaren im Bereich des geplanten Sondergebiets festgestellt. Aufgrund der bestehenden WEA ist teilweise durch die Bestandsanlagen bereits ein Verdrängungseffekt gegeben. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die möglicherweise resultierende Störwirkung auf diese Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland).
- Vorkommen von **Gastvögeln** können in den Erweiterungsflächen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind artenschutzrechtlich relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

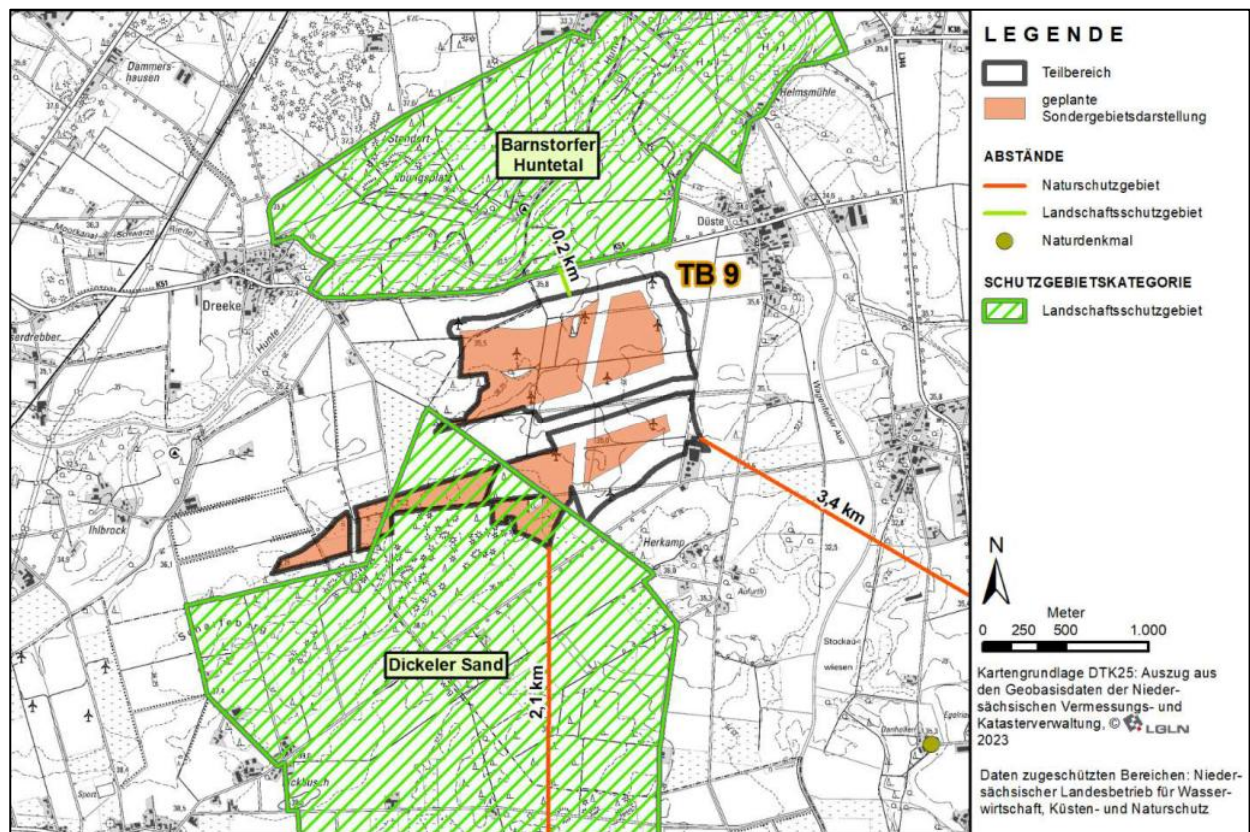


Abb. 18: Geschützte Bereiche Teilbereich 9 Düste

8.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden.

8.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Teile der südlichen Teilfläche des Bereiches 9 befinden sich im **LSG DH 25 „Dickeler Sand“**. In diesem LSG sind Schädigungen der Natur, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Ruhe der Natur zu stören, außerhalb der zugelassenen Stellen zu campen, Feuer zu machen, Abfälle und Schutt etc. zu entsorgen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder außerhalb der Straßen zu fahren. Die Errichtung von baulichen Anlagen, der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen sowie die Veränderung des Bodens und von Gehölzen und auch die Beseitigung von Heiden, Trockenrasen und unkultivierten Mooren sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Ziele des Landschaftsschutzgebietes. Weite Teile des Landschaftsschutzgebietes bleiben unbebaut.

Das **LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“** beginnt rund 200 m nördlich. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich vor allem auf die Flächen des Schutzgebietes selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt.

Geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Teilbereich. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

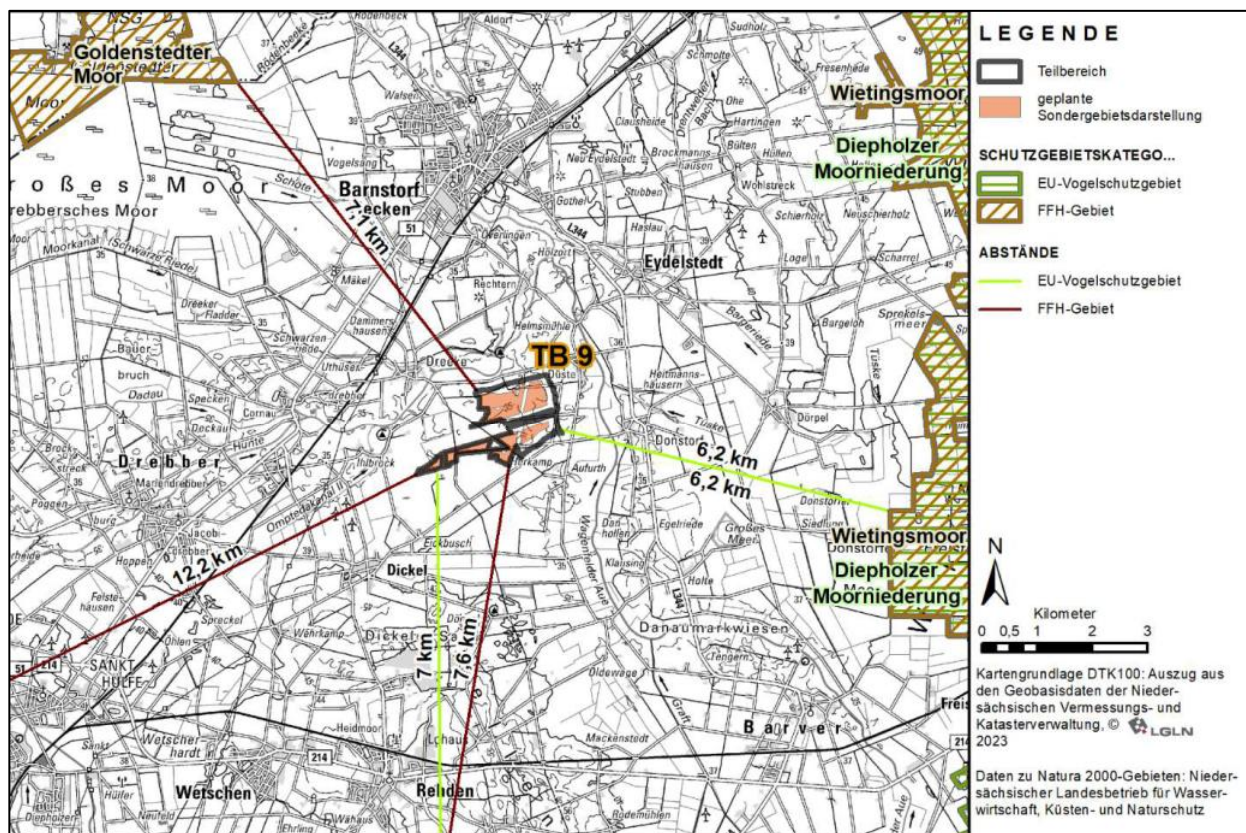


Abb. 19: Natura 2000 Teilbereich 9 Düste

8.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das ca. 6,2 km östlich gelegene **FFH-Gebiet „Wietingsmoor“** (3416-301). Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich ca. 6,2 km östlich. Das **EU-Vogelschutzgebiet „Rehdener Geestmoor“** (3416-301) beginnt knapp 7 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen können Beeinträchtigungen der Schutzgebiete hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

8.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz befindet sich Teilbereich 9 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials- sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Im Zentrum ist außerdem ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Gasleitung verläuft im Osten.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die beiden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung. Angrenzend verbleiben große Flächenanteile, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.



8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

8.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Gehölzstrukturen finden sich überwiegend an den Wegen. Im Teilbereich befinden sich bereits sechs Windenergieanlagen. Insbesondere südlich bestehen im direkten Anschluss größere Waldflächen. Für zwei kleinere Gehölzparzellen im Norden des Teilbereichs ist aufgrund der kompakten Ausprägung von einem Waldklima auszugehen, die Flächen werden demzufolge als Fläche für Wald dargestellt.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

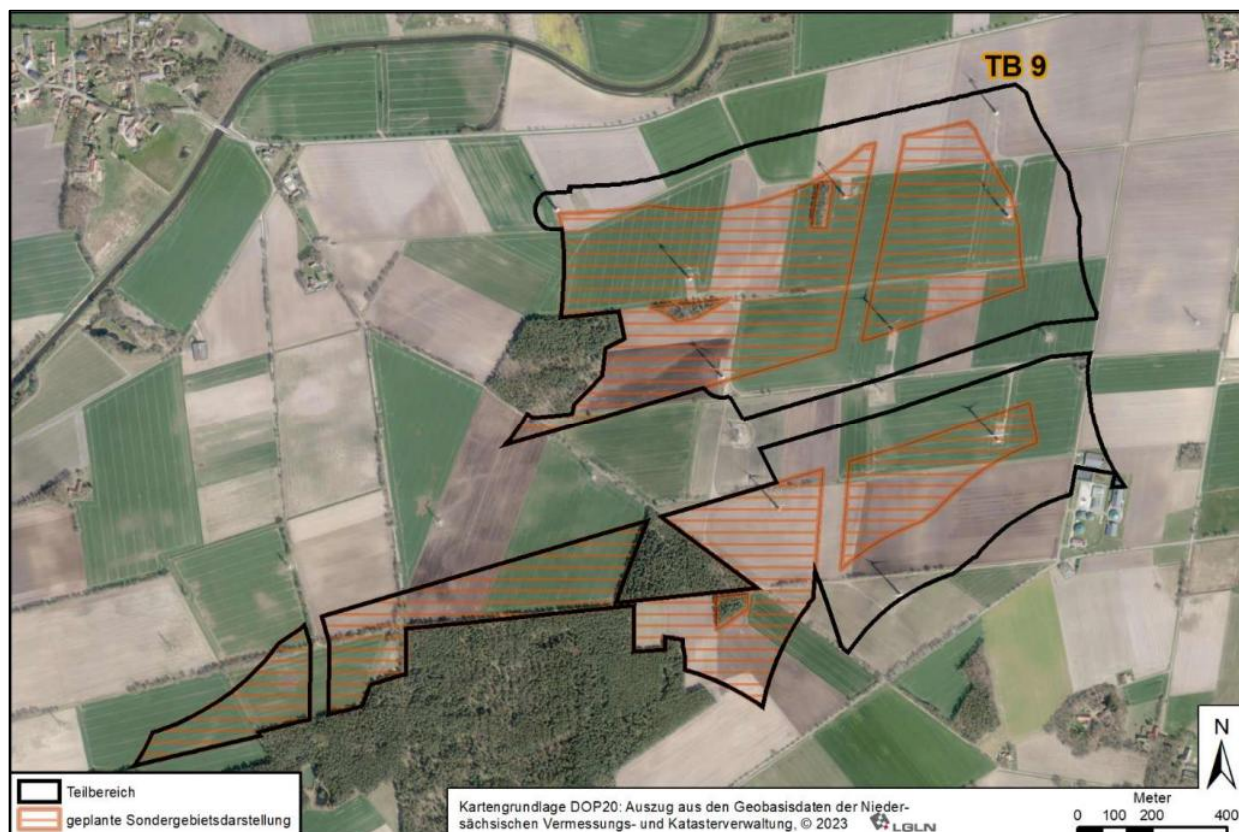


Abb. 20: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 9 Düste

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Im Jahr 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Teil des Teilbereiches sowie angrenzenden Flächen avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung sind in erster Linie zwei bis drei Brutpaare des Kiebitzes relevant. Ein Vorkommen der Wachtel liegt mit ca. 320 m Entfernung in ausreichender Distanz. Ansonsten kamen als Offenlandarten insbesondere Feldlerche, Wiesenschafstelze, Goldammer sowie ein Brutpaar des Schwarzkehlchens vor. Als gehölzbrütende Arten Baumpieper, Buntspecht und Gartenrotschwanz.

Flugwege wurden im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt registriert. Aufgrund der Häufung von Flugbewegungen im Nordosten durch zwei adulte Tiere ist dort ein Brutvorkommen eines Mäusebussards nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für den Turmfalken, der an einem Kartierungstag in Richtung der Ortschaft Düste sowie in Nähe der südlichen Siedlung fliegend beobachtet wurde. An einem weiteren Termin gelang die Feststellung einer jagenden Rohrweihe im Untersuchungsgebiet. Besonders erwähnenswert ist die Feststellung eines Baumfalken, welcher aus einem Waldstück nördlich der Hunte fliegend erfasst wurde. Möglicherweise liegt hier ein Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Zusätzlich ist der Durchflug von drei Kranichen am ersten Kartierungstag zu erwähnen.

Für die westlich gelegenen Flächen ist 2023 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt worden. Aus der Untersuchung gehen keine kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des Nahbereichs hervor, auch störungsempfindliche Arten kommen nicht vor. Innerhalb des Teilbereichs und in seiner näheren Umgebung wurden in erster Linie Vorkommen der Heidelerche, des Baumpiepers und der Goldammer festgestellt.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in keinem wertvollen Bereich für Brutvögel.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine regionale Bedeutung hervor. Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine lokale Bedeutung für Graugänse hervor.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Herkamp“ (4.6.02.43). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitat Ausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch die Waldränder und Gräben stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

8.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelten Gehölzstrukturen geprägt. Zwischen den Teilflächen befinden sich teils kleine Waldflächen. Südlich des Teilbereiches beginnt ein größerer Wald. Als Vorbelastungen sind die sechs Windenergieanlagen zu nennen, die bereits im Teilbereich bestehen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Großteil des Teilbereiches 9 in der Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft zwischen Düste und Diepholz“ (mittlere Bedeutung). Die wenig strukturierte Landschaft wird durch Acker geprägt, vereinzelt finden sich Gehölzbestände und Grünland. Westlich findet sich ein Hügelgrab (Karte 2).

Kleinräumig zählt der Teilbereich im Süden zu der Landschaftsbildeinheit „Binnendünen – Wälder bei Mäkel und Dreeke“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich

hauptsächlich um einen dichten Mischwald mit naturnahem Unterwuchs, teils um reinen Laubwald mit abwechslungsreichem Relief durch Binnendünen.

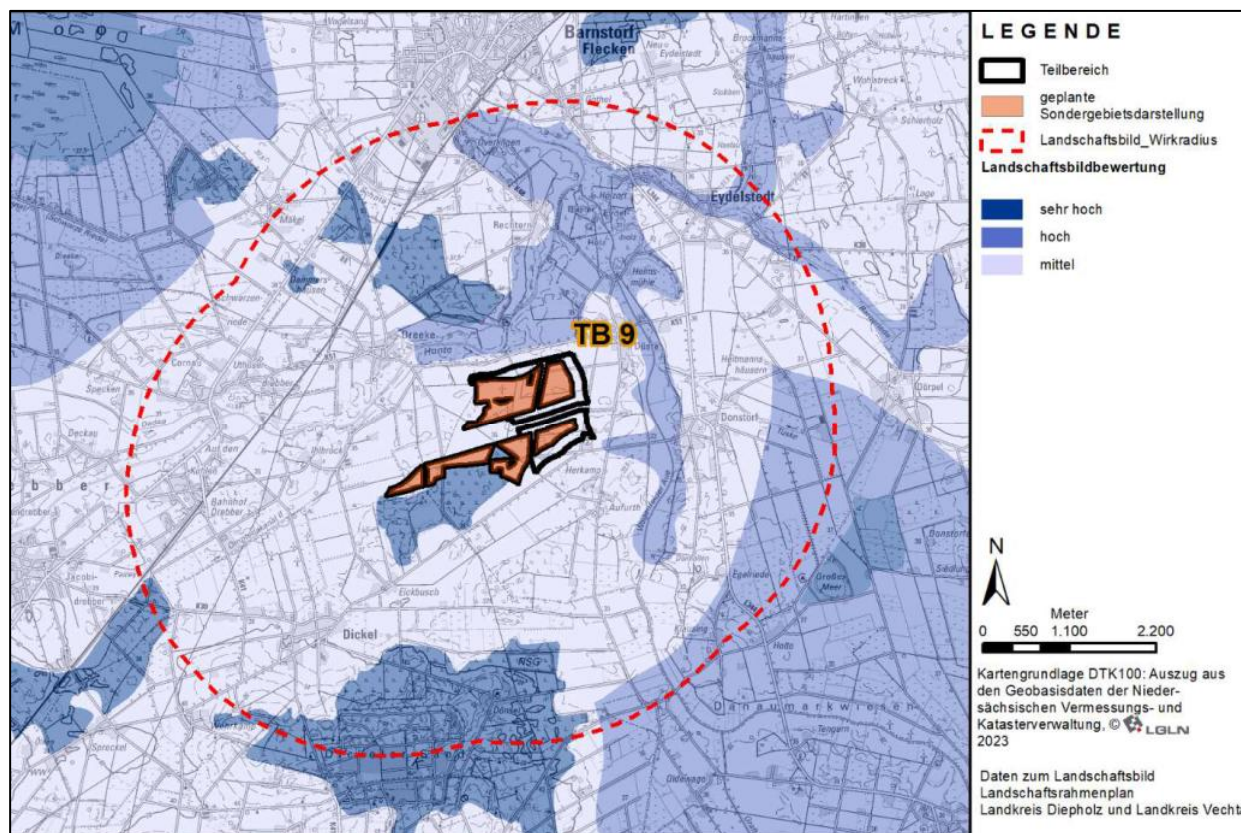


Abb. 21: Landschaftsbild Teilbereich 9 Düste

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

8.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche

Boden: Gemäß BK50 überwiegt Mittlerer Podsol als Bodentyp. Im Zentrum ist Sehr tiefer podsolierter Regosol zu finden. Außerdem steht im gesamten Teilbereich auch Mittlerer Gley-Podsol an. Im Westen findet sich Tiefer Gley.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, im Westen teils hoch

Schutzwürdigkeit: Im Bereich des Tiefen Gleys besteht eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, weshalb hier ein schutzwürdiger Boden besteht.

Besonderheiten: Im Zentrum besteht mit dem Sehr tiefen podsolierten Regosol ein potentiell sulfatsaurer Boden.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser

Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt überwiegend zwischen 32,5 bis 35 m NHN, im Norden zwischen 30 und 32,5 m NHN. Der mittlere höchste sowie niedrigste Grundwasserstand wurden im Osten abgesenkt. Im Südwesten wurde der mittlere niedrigste Grundwasserstand angehoben.

Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend >200 - 250 mm/a, untergeordnet 0 - 50 mm/a.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel.

Oberflächengewässer: Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben.

Klima

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft

Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Mensch

Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Die Flächen des bestehenden Sondergebiets, die diesen Abstand unterschreiten werden künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Siedlungszusammenhänge von Düste liegen ab etwa 500 m nordöstlich des Teilbereichs, der aber in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Zur geplanten Sondergebietsdarstellung werden 660 m eingehalten. Dreeke liegt etwa 1.000 m westlich und Donstorf etwa 1.000 m östlich.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt. Der Teilbereich wird von einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert.

Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen in der nördlichen Teilfläche im Zentrum mit einem Grabhügel auf einer Düne, einem zerstörten Grabhügel/Düne sowie einer nicht näher definierten Fundstreuung. In die südliche Teilfläche reichen historische Wegespuren hinein. Zu bekannten Baudenkmälern gemäß Geoweb des Landkreises werden deutlich über 1.000 m eingehalten.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das bestehende Wegenetz sowie zehn Bestands-WEA zu nennen. Zwei bestehende WEA liegen außerhalb der neuen Sondergebietsdarstellung. Im Südosten grenzt eine Tierhaltungsanlage an den Teilbereich an, es handelt sich hierbei um Flächen, die als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden

sollen. Zum geplanten Sondergebiet werden etwa 110 m eingehalten. Der östliche Teilbereich liegt zu einem großen Teil in einem Hubschraubertieffluggkorridor.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

8.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

8.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Aufgrund der aktuellen Datenlage wurden zwei bis drei Brutpaare des Kiebitzes in der Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen, je nach Anlagenstandort wäre hier mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Aufgrund der bestehenden WEA ist von Vorbelastungen auszugehen.

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG wurden bei den Übersichtskartierungen nicht festgestellt.

Gastvögel

Vorkommen von **Gastvögeln** können in den Erweiterungsflächen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

8.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

8.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem Tiefen Gley ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Im Bereich des Sehr tiefen podsolierten Regosol als potentiell sulfatsauren Boden sollte eine starke Grundwasserabsenkung vermieden werden, um eine Oxidation zu vermeiden. Der Wiedereinbau des Bodenaushubs muss dabei unterhalb des mittleren Grundwassertiefstandes erfolgen. Beim Verlegen von Leitungen sollte der Boden zügig und schichtenkonform wieder eingebaut werden.⁷	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	

⁷ LBEG (2010): Geofakten 25

Kultur- und Sachgüter	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Zwei Bestands-WEA liegen in der künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche. Die Bestandsanlagen genießen Bestandsschutz, in der künftig nicht mehr als Sondergebiet dargestellten Fläche können sie in Zukunft nicht mehr auf Basis des Flächennutzungsplanes an Ort und Stelle repowert werden. Grundsätzlich scheint eine Einrückung der WEA möglich. Unabhängig davon bestehen bis Ende 2030 aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 245 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 b BImSchG) auch außerhalb der Sondergebietsdarstellung Möglichkeiten zum Repowering der Bestandsanlagen. Bezüglich des Hubschraubertiefflugkorridors kann aufgrund der Verwirklichung der Bestandsanlagen zumindest für diesen Bereich von einer Verträglichkeit ausgegangen werden.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche - funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

8.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

8.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

8.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12.3.2.1 – 12.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann sich bei einer Konkretisierung der Planung gegebenenfalls Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre von zwei bis drei betroffenen Vorkommen mit einem Ausgleichsbedarf von jeweils 1-2 ha auszugehen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten kann extensiv genutztes Grünland geschaffen werden. Zusätzlich sollten in diesem Bereich Blänken geschaffen werden. Aufgrund der weitgehenden Verwirklichung des Standortes ist jedoch mit einem bestehenden Störungsregime zu rechnen.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

9. TEILBEREICH 10 DONSTORF

9.1 Standort und Inhalt

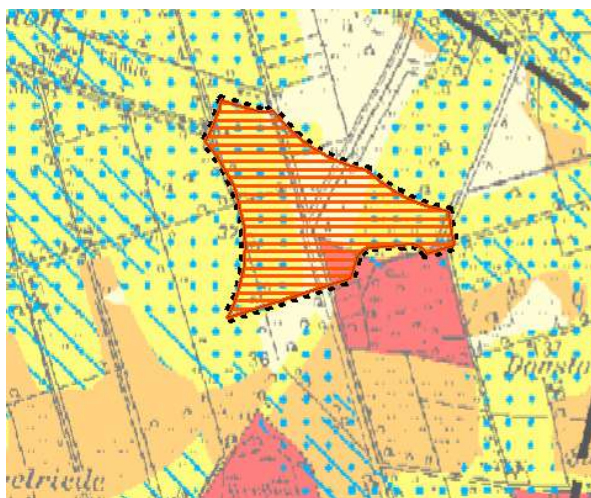
Teilbereich 10	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im übrigen Landwirtschaft“	46,97 ha
-----------------------	--	-----------------

9.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

9.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Westen und im Osten liegt das Ziel einer „Vorrangigen Sicherung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ sowie einer „grundwasserschonenden Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ vor. Im Zentrum des Teilbereiches wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt. Kleinteilig ist hier auch eine „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ verzeichnet.



Eine Umsetzung der Fläche steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes in relativ geringen Flächenanteilen entgegen. In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die nördliche Teilfläche jedoch gestrichen.

9.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

9.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Artenschutzrechtlich relevant ist in erster Linie der Kiebitz von dem drei Brutpaare im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen wurden.

Die Flugwegeerfassung verzeichnete eine verstärkte Aktivität der Wiesenweihe im östlichen Untersuchungsgebiet dieses Standortes. Hier ist ein Brutvorkommen nicht auszuschließen. Außerdem wurden vereinzelt Flugbewegungen des Mäusebussards sowie ein in südlicher Richtung abfliegender Turmfalke gesichtet. Auch ein Direktflug zweier Graugänse wurde beobachtet.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurde 2018 etwa 330 m östlich ein Brutnachweis der Wiesenweihe festgestellt. 2017 lag ein Vorkommen etwa 600 m entfernt. Weiter Vorkommen lagen ab 1.000 m südlich und östlich.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den westlichen Teilbereich eine landesweite Bedeutung hervor. Der östliche Teil wies eine regionale Bedeutung auf.

Gemäß der Datenauswertung 2017 bis 2021 liegt für den Teilbereich nur noch eine lokale Bedeutung vor.

Gemäß NLWKN liegt der westliche Teil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Donstorf Ost“ (4.6.02.15), der östliche Teil im „Dörpel“ (4.6.02.16). Der Status beider Gebiete ist offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

9.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus

terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Betroffenheiten von **Brutvögeln** ergeben sich gemäß der Übersichtskartierung nicht, da Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten gemäß BNatSchG im Teilbereich und seiner Umgebung nicht nachgewiesen wurden.

Bezüglich der Wiesenweihe kam es nur 2017 zu einer kleinflächigen Überschneidung mit dem Nahbereich von 400 m. In den nachfolgenden Jahren lagen die Vorkommen in deutlich größerer Entfernung. Außerhalb des Nahbereichs gilt die Wiesenweihe bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m nicht als kollisionsgefährdet. Nach den vorliegenden Daten handelt es sich bei der geplanten Sondergebietsdarstellung sowie den umliegenden Flächen bis 1.000 m nicht um einen Schwerpunkt der Wiesenweihenvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bezüglich der Wiesenweihe auszugehen.

- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Schlafplätze von Gänsen sind im Umfeld des Teilbereichs jedoch nicht bekannt, so dass ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann.
- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störeffindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde 2017 der Kiebitz mit drei Paaren im Bereich des geplanten Sondergebiets festgestellt. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die möglicherweise resultierende Störwirkung auf diese Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese

gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland).

- Vorkommen von **Gastvögeln** können nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind artenschutzrechtlich relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Zum Schutz der Kranichvorkommen im Bereich der Diepholzer Moorniederung wird ein 2.000-m-Korridor zwischen Teilbereich 10 und 13 freigehalten werden, um die Wechselbeziehungen mit den umliegenden Nahrungsflächen aufrechterhalten zu können.
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

9.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden.

9.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet **LSG DH 20 „Umgebung des Großen Meeres“** reicht in den Süden des Teilbereiches hinein. In diesem LSG sind Schädigungen der Natur, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Ruhe der Natur zu stören, außerhalb der zugelassenen Stellen zu campen, Feuer zu machen, Abfälle und Schutt etc. zu entsorgen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder außerhalb der Straßen zu fahren. Die Errichtung von baulichen Anlagen, der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen sowie die Veränderung des Bodens und von Gehölzen und auch die Beseitigung von Heiden, Trockenrasen und unkultivierten Mooren sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die Ziele des Landschaftsschutzgebietes. Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes bleibt unbebaut.

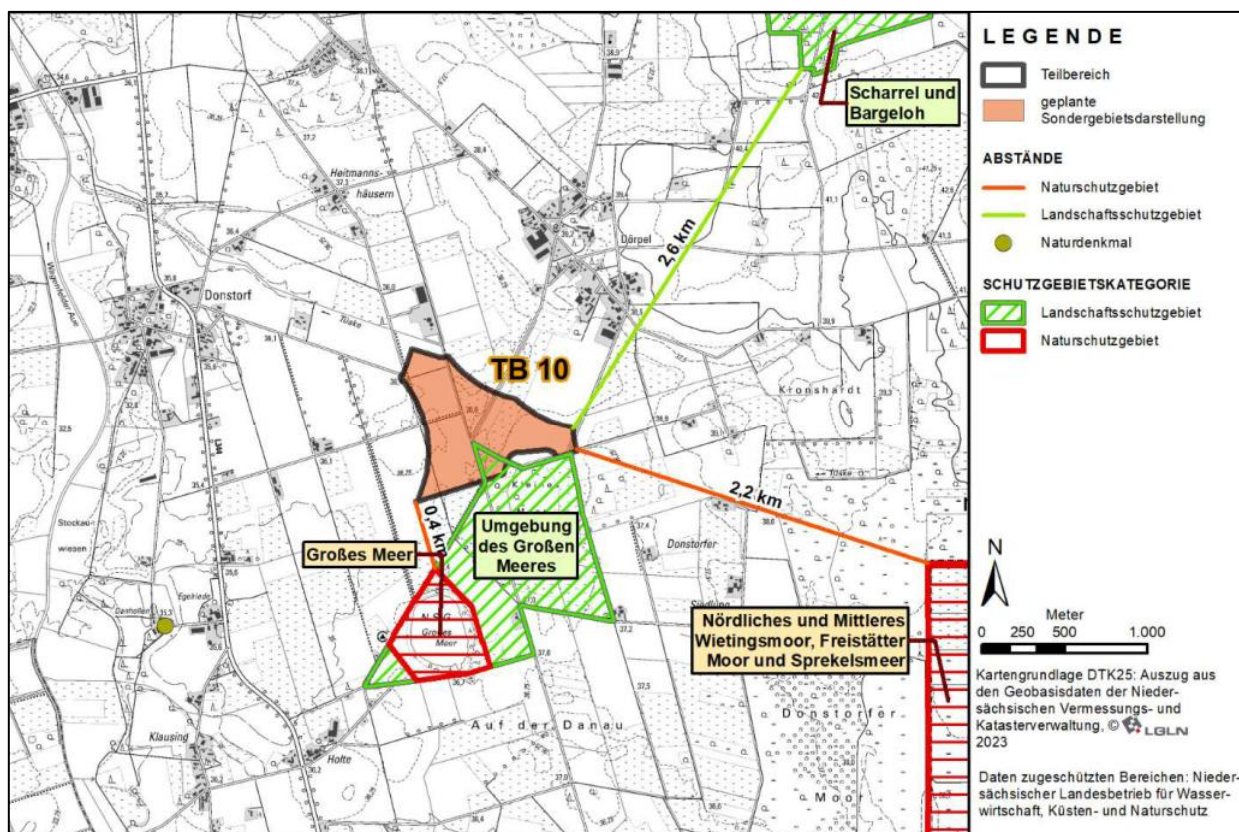


Abb. 22: Geschützte Bereiche Teilbereich 10 Donstorf

Rund 500 m südlich liegt das Naturschutzgebiet **NSG HA 12 „Großes Meer“**. In dem NSG ist es unter anderem verboten, die Bodengestalt zu verändern, Pflanzen zu beschädigen, Tiere zu stören, zu verletzen oder zu töten sowie das Gelände beispielsweise durch Abfälle zu beeinträchtigen. Mit der vorliegenden Planung werden die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung nicht berührt.

Geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nach Kenntnisstand nicht im Teilbereich. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

9.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das ca. 2,1 km südlich gelegene **FFH-Gebiet „Wietingsmoor“** (3416-301). Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befindet sich ebenfalls rund 2,1 km östlich.

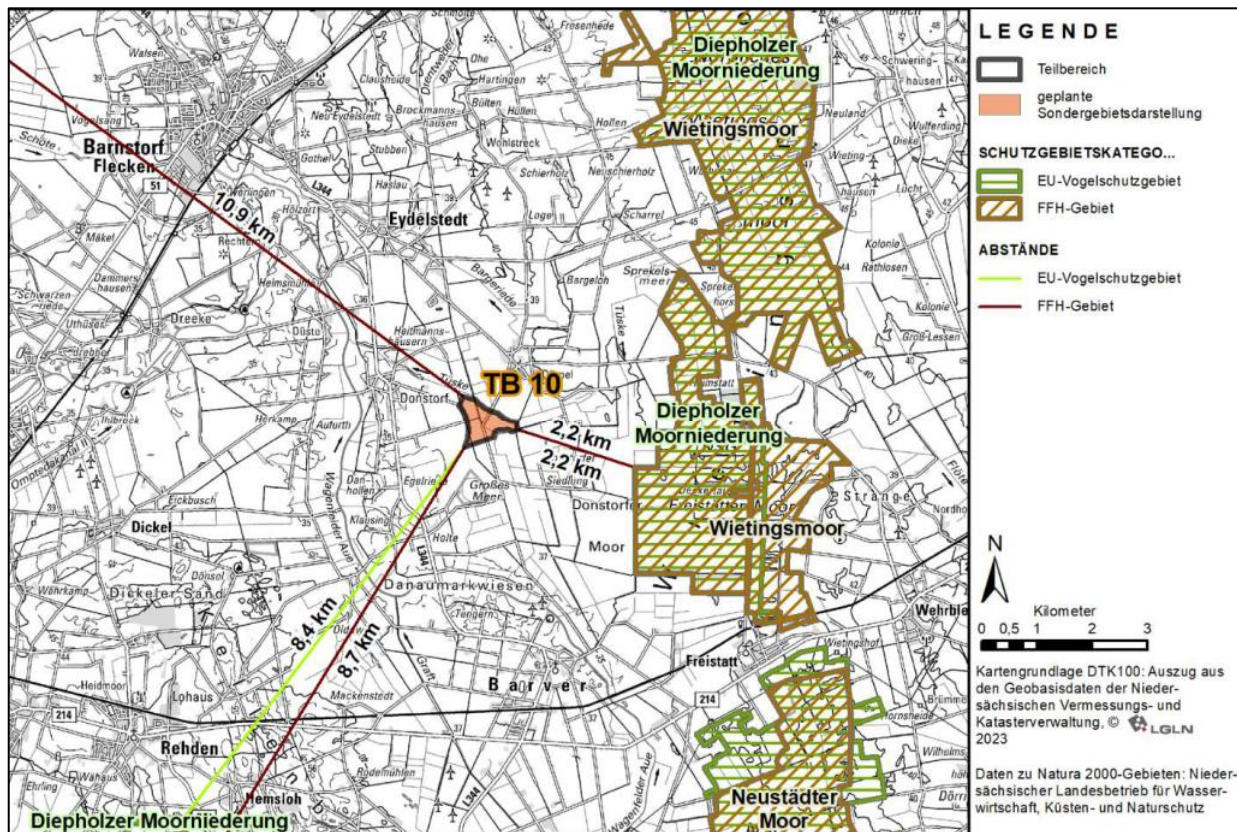


Abb. 23: Natura 2000 Teilbereich 10 Donstorf

Die Schutz- und Erhaltungsziele für das **FFH-Gebiet „Wietingsmoor“** sowie die Konkretisierung durch die Verordnungen zum NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ LSG DH 86 „Schlatts am Wietingsmoor“ werden detailliert in Kapitel 1.5 dargestellt.

Die genannten Gefährdungen werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des FFH-Gebietes nicht verstärkt. Zudem werden die genannten Arten und Lebensräume durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt und auch die Verbote werden nicht berührt, solange auch die zugehörige Planung der Infrastruktur (inkl. Verkabelungen) nicht auf Flächen des FFH-Gebietes geschieht und ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Auch muss auf nachgelagerter Planungsebene geprüft werden, ob ggf. notwendige Grundwasserstandsabsenkungen die Biotope im FFH-Gebiet beeinträchtigen können.

Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (DE3418-401)

Bezüglich des Kranichs werden im Umfeld des Teilbereichs große Flächen freigehalten die weiter als Nahrungshabitate und Zugkorridore dienen können. Zwischen Teilbereich 10 und 13 wird gemäß Abstimmung mit dem Landkreis und der Unteren Naturschutzbehörde ein Korridor von 2.000 m freigehalten, damit die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung eines solchen Freihaltekorridors Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von

Windparkplanungen freigehalten. Auf dieser Grundlage und wegen des großen Abstandes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass eine EU-Verträglichkeit hergestellt werden kann.

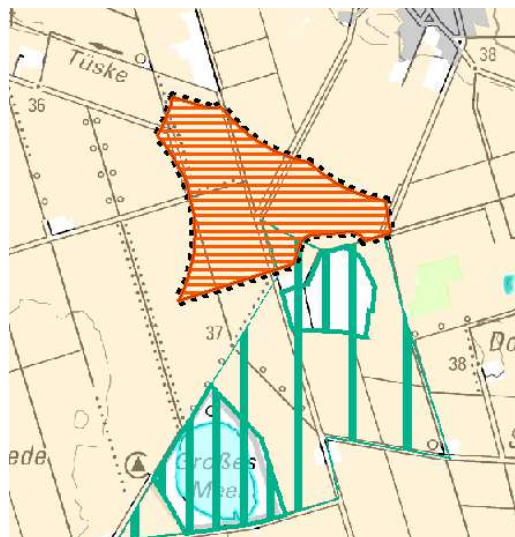
9.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: *Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)*

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich Teilbereich 10 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials-. Kleinräumig reicht etwa im Zentrum ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in den Bereich hinein. Dieses umfasst das südlich außerhalb des Teilbereichs liegen Vorranggebiet für Natur und Landschaft um das Kleine Meer. Das südlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist auf Grund der Bedeutung der Waldflächen⁸ in Verbindung mit der hier verlaufenden Tüske⁹ einschließlich eines Abstands von 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien höher als die kleinteilige Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.



⁸ Geschützter Landschaftsbestandteil (GB-DH 3317/012-1)

⁹ Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

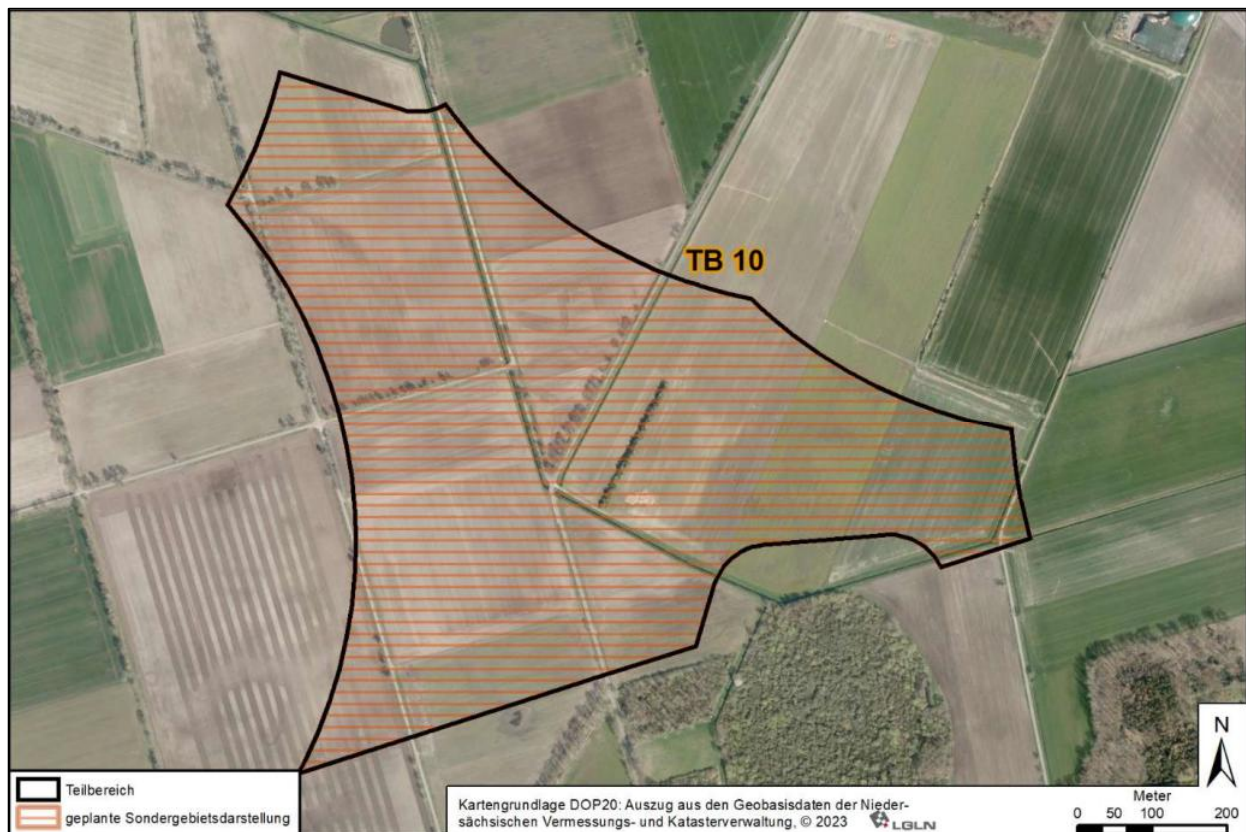


Abb. 24: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 10 Donstorf

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

9.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Gehölzstrukturen finden sich überwiegend an den Wegen. Der Oberlauf der Tüske geht im Teilbereich in den Unterlauf der Tüske über. Südlich liegen die verbuschten Flächen des Kleinen Meeres.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Teil des Teilbereiches sowie angrenzenden Flächen avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung sind in erster Linie zwei bis drei Brutpaare des Kiebitzes relevant.

Ansonsten kamen als Offenlandarten insbesondere Feldlerche und Goldammer vor. Als gehölzbrütende Arten erfolgten im direkten Umfeld des Teilbereichs lediglich Brutzeitfeststellungen von Gartenrotschwanz und Gartengrasmücke.

Die Flugwegeerfassung verzeichnete eine verstärkte Aktivität der *Wiesenweihe* im östlichen Untersuchungsgebiet dieses Standortes. Hier ist ein Brutvorkommen nicht auszuschließen. Außerdem wurden vereinzelt Flugbewegungen des *Mäusebussards* sowie ein in südlicher Richtung abfliegender *Turmfalke* gesichtet. Auch ein Direktflug zweier *Graugänse* wurde beobachtet.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurde 2018 etwa 330 m östlich ein Brutnachweis der Wiesenweihe festgestellt. 2017 lag ein Vorkommen etwa 600 m entfernt. Weiter Vorkommen lagen ab 1.000 m südlich und östlich.

Gemäß NLWKN liegt der Teilbereich in keinem wertvollen Bereich für Brutvögel.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den westlichen Teilbereich eine landesweite Bedeutung hervor. Der östliche Teil wies eine regionale Bedeutung auf.

Gemäß der Datenauswertung 2017 bis 2021 liegt für den Teilbereich nur noch eine lokale Bedeutung vor.

Gemäß NLWKN liegt der westliche Teil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Donstorf Ost“ (4.6.02.15), der östliche Teil im „Dörpel“ (4.6.02.16). Der Status beider Gebiete ist offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitate dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

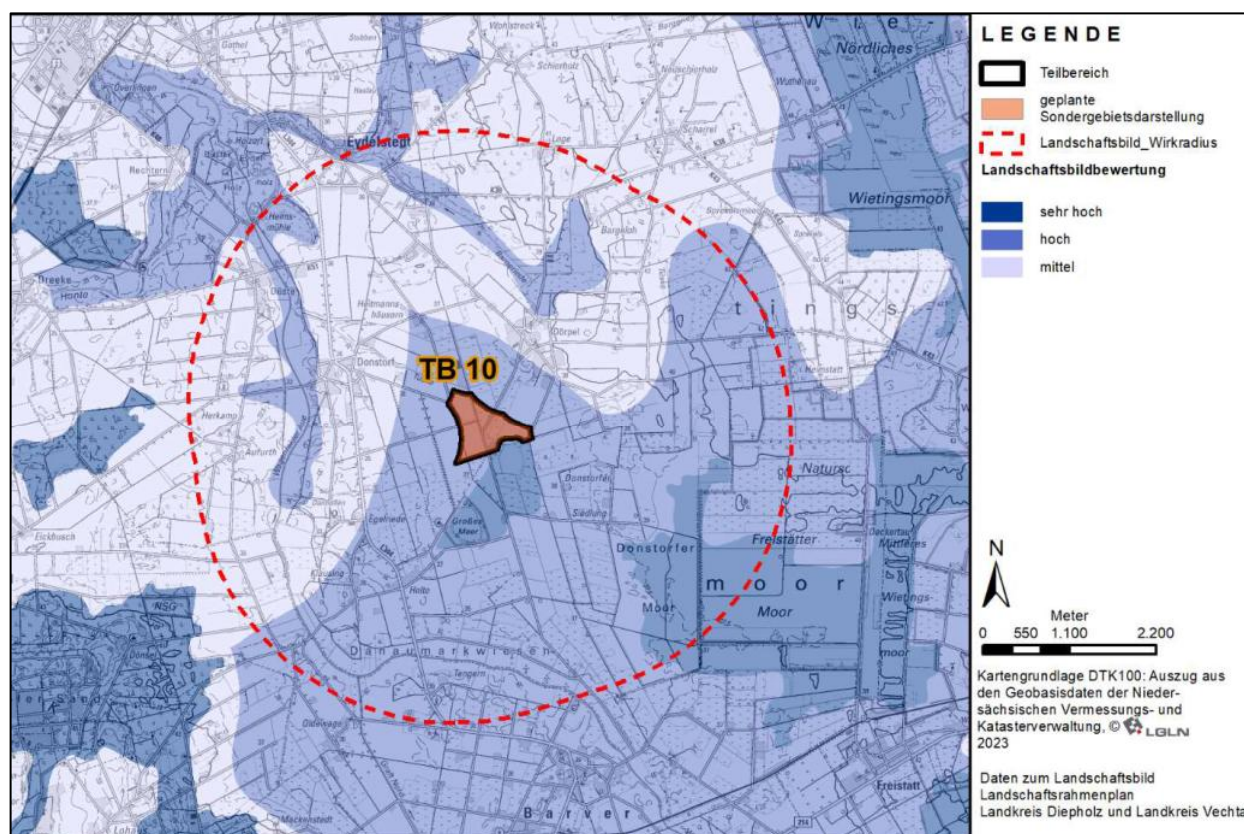


Abb. 25: Landschaftsbild Teilbereich 10 Donstorf

9.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Wege mit vereinzelten Gehölzstrukturen gegliedert werden, geprägt. Südöstlich des Teilbereiches beginnt ein Wald. Etwa 580 m liegt das Große Meer.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz (2008) liegt der Großteil dieses Teilbereiches in der Landschaftsbildeinheit „Niederung bei Barver“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild wird durch wenig strukturierte Grünlandkomplexe mit vereinzelten Ackerflächen und Kleinwäldern sowie die Wege begleitende Hecken geprägt.

Kleinräumig gehört der Teilbereich im Südosten zur Landschaftsbildeinheit „Großes Meer“ mit einer sehr hohen Bedeutung. Das Große Meer prägt das Landschaftsbild ebenso wie das reich strukturierte Grünland, gegliedert durch diverse Gehölzstrukturen wie Weidengebüsche und Bruchwald sowie Schlatts. Als Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ist lediglich ein Campingplatz zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem

Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

9.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/Fläche Boden: Gemäß BK50 steht im Teilbereich hauptsächlich Mittlerer Gley-Podsol an. Im Norden findet sich auch Mittlere Gley-Braunerde.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, im Norden mittel

Schutzwürdigkeit: keine

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen 35 bis 37,5 m NHN. Der mittlere niedrigste Grundwasserstand wurde im Zentrum angehoben.

Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend 0 - 50 mm/a, teils besteht eine Grundwasserzehrung.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Oberflächengewässer: Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben sowie der Oberlauf der Tüske, dieser ist ein künstlicher, organisch geprägter Bach. Der weist gemäß WRRL ein schlechtes ökologisch Potential auf. Auch das chemische Potential wurde gemäß WRRL mit „nicht gut“ bewertet (z. B. Quecksilberbelastung).

Ca. 350 m südlich befindet sich das Große Meer.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Ca. 660 m nordöstlich befindet sich Dörpel.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen im Teilbereich nicht. Gemäß Geoweb des Landkreises besteht etwa 670 m nordwestlich bei Donstorf ein Baudenkmal (Fachwerkhallenhaus). Ansonsten werden über 1.000 m eingehalten.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die bestehenden Wirtschaftswege zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

9.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

9.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu prognostizieren. Drei Mal wurde der Kiebitz in der Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen, je nach Anlagenstandort wäre hier mit erheblichen Beeinträchtigungen der Brutpaare zu rechnen.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG wurden bei der Übersichtskartierung nicht festgestellt. Bezüglich der Wiesenweihe kam es gemäß den Daten des BUND nur 2017 zu einer kleinflächigen Überschneidung mit dem Nahbereich. In den nachfolgenden Jahren lagen die Vorkommen in deutlich größerer Entfernung. Außerhalb des Nahbereichs gilt die Wiesenweihe bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m nicht als kollisionsgefährdet. Nach den vorliegenden Daten handelt es sich bei der geplanten Sondergebietsdarstellung sowie den umliegenden Flächen bis 1.000 m nicht um einen Schwerpunkt der Wiesenweihenvorkommen in der Samtgemeinde Barnstorf. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Wiesenweihe auszugehen.

Gastvögel

Vorkommen von Gastvögeln können in den Erweiterungsflächen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Zum Schutz der Kranichvorkommen und weitere Gastvogelarten im Bereich der Diepholzer Moorniederung wird ein 2.000-m-Korridor zwischen Teilbereich 10 und 13 freigehalten, damit gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Abstandes Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen. werden.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

9.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

9.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben und Bächen im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	- x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor. Aufgrund der relativ großen Entfernung zum nordwestlich gelegenen Baudenkmal wird von einer Verträglichkeit ausgegangen. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.	
Wechsel- wirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht	

möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Eingriffsrelevanz Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, x Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

9.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

Ergänzend wird für die nachgeordnete Umsetzungsebene darauf verwiesen, dass gemäß Stellungnahme des Landkreises vom 21.11.2023 für die Durchführung der gemäß Wasserrahmenrichtlinie geforderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen entlang der Tüske ein Abstand von 20 m beidseitig eingehalten werden soll.

9.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Aufgrund von Wiesenweihenvorkommen im weiteren Umfeld ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ein Abstand von mindestens 50 m zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche einzuhalten. Gegebenenfalls kann auch der Nahbereich um die Windenergieanlagen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung unattraktiv für die Wiesenweihe gestaltet werden bei gleichzeitiger Aufwertung des weiteren Umfeldes.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

9.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13.3.2.1 – 13.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann sich bei einer Konkretisierung der Planung gegebenenfalls Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre von drei betroffenen Vorkommen mit einem Ausgleichsbedarf von jeweils 1-2 ha auszugehen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten kann extensiv genutztes Grünland geschaffen werden. Zusätzlich sollten in diesem Bereich Blänken geschaffen werden.

- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

10. TEILBEREICH 13 NÖRDLICH BARVER

10.1 Standort und Inhalt

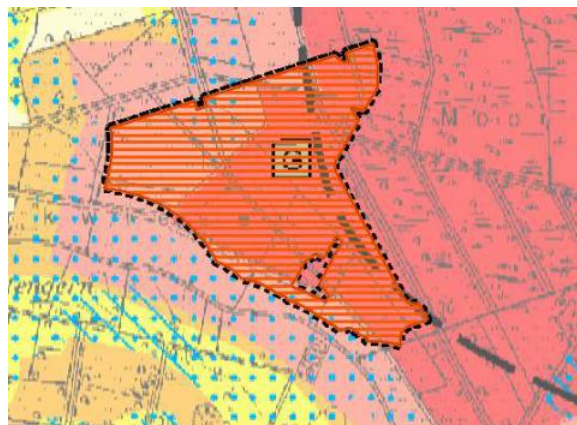
Teilbereich 13	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen Landwirtschaft“	110,70 ha
	Waldflächen	2,92ha

10.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

10.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Großteil des Plangebietes wird eine „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ angestrebt, insbesondere im Nordwesten auch eine „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“. Auch eine „Sicherung und Entwicklung von extensiv genutztem Hochmoorgrünland und Hochmoorrandbereichen mit vorwiegend avifaunistischer Bedeutung“ wird im LRP als Ziel festgelegt. Im Norden soll eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ erfolgen.



Eine Umsetzung der Fläche steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes teilweise entgegen. In diesem Teilbereich wertet die Samtgemeinde das Ziel der Erzeugung von regenerativen Energien jedoch höher. Gegenüber dem Vorentwurf werden im Entwurf die nördliche Teilfläche und der äußerste südöstliche Zipfel jedoch gestrichen.

10.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

10.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Zu den Brutvögeln liegen Informationen aus einem Genehmigungsverfahren vor. Artenschutzrechtlich relevant ist in erster Linie der Kiebitz von dem fünf Brutpaare innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen wurden. Westlich 150 bis 500 m außerhalb ergaben sich fünf weitere Kiebitzvorkommen. Außerdem konnte ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels festgestellt werden. Weiterhin ist von Vorkommen der Wachtel auszugehen. Etwa 900 m westlich konnte ein Vorkommen der Rohrweihe festgestellt werden, ein weiteres Vorkommen lag etwa 1.100 m nordwestlich.

Im Rahmen der Standard-Raumnutzungskartierung wurde die Rohrweihe mit 45 Flügen mit Abstand am Häufigsten registriert. Am zweithäufigsten wurden Flugbewegungen des Rotmilans registriert. Ein Hinweis auf einen Brutplatz ergab sich daraus jedoch nicht. Andere Arten wie Wiesenweihe, Seeadler oder Wespenbussard wurden nur sporadisch registriert.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurden seit 2017 im Umfeld des Teilbereichs mehrfach Nachweise für die Wiesenweihe erbracht. Wiesenweihe erbracht. Die Vorkommen konzentrierten sich nördlich und nordwestlich des Teilbereichs und lagen in Entfernungen ab etwa 550 m und damit außerhalb des Nahbereichs.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine internationale Bedeutung hervor. Die östlich angrenzenden Bereiche wiesen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine regionale Bedeutung für den Kranich und eine lokale Bedeutung für Tundrasaatgänse hervor.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Barver Nord“ (4.6.02.26). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und

Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitats dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

10.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung).

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatika) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Mögliche Betroffenheiten von **Brutvögeln** müssen bezüglich der Rohrweihe beachtet werden. Allerdings lagen die festgestellten Vorkommen lediglich im erweiterten Prüfbereich. Außerdem kann gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden. Bezüglich der Wiesenweihe wurden sämtliche Wiesenweihenvorkommen außerhalb des Nahbereichs (400 m) und des zentralen Prüfbereichs (500 m) festgestellt. Außerhalb des Nahbereichs gilt die Wiesenweihe bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m nicht als kollisionsgefährdet. Bezüglich des Rotmilans ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht gegeben.
- **Gastvögel** gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt. Eine weitere Ausnahme können die nordischen Gänse in der Nähe ihrer Schlafplätze bilden. Schlafplätze von Gänsen sind im Umfeld des Teilbereichs jedoch nicht bekannt, so dass ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann.
- Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störsensibler Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar. In der Betriebsphase ergeben sich Störwirkungen in erster Linie durch die Anlagenkörper, die Drehbewegung des Rotors und Lärm.

- Als WEA-empfindlicher **Brutvogel** wurde der Kiebitz mit fünf Brutpaaren festgestellt. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die möglicherweise resultierende Störwirkung auf diese Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für diese gefährdete Art führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland). Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes können gegebenenfalls auch artenschutzrechtliche Störungen des Großen Brachvogels und der Wachtel nicht ausgeschlossen werden.
- Vorkommen von **Gastvögeln** können nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind artenschutzrechtlich relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Zum Schutz der Kranich- und weiterer Gastvogelvorkommen im Bereich der Diepholzer Moorniederung wird ein 2.000 m-Korridor zwischen Teilbereich 10 und 13 freigehalten. Damit sollen gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Abstandes Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen.
- **Fledermäuse** gelten in der Regel nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

10.2.2.3 Fazit

Aktuell sind keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen würden. Bezüglich der Brutvögel ist jedoch von Maßnahmenbedarf hinsichtlich von Störungen auszugehen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots kann durch einen Mindestabstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von 50 m sicher vermieden werden.

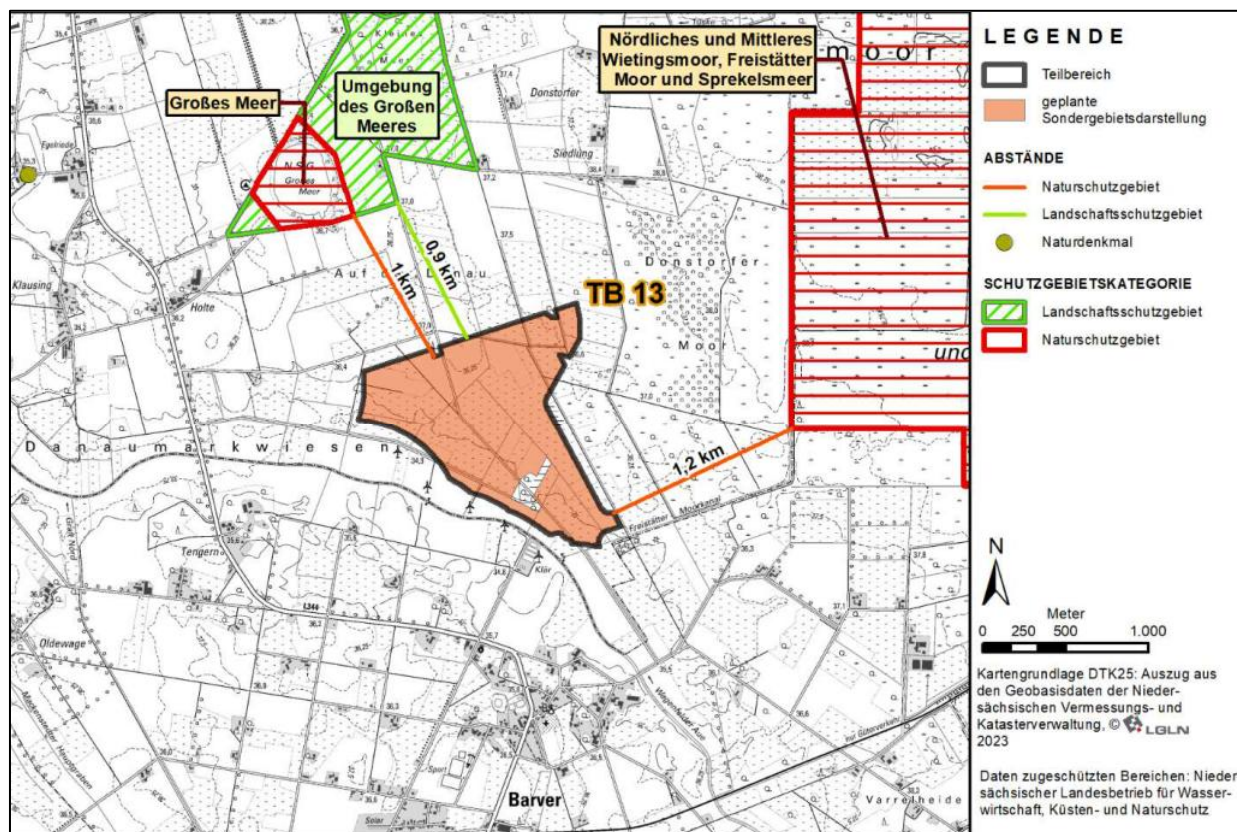


Abb. 26: Geschützte Bereiche Teilbereich 13 Nördlich Barver

10.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet **LSG DH 20 „Umgebung des Großen Meeres“** beginnt rund 900 m nördlich. Die Verbote dieses Schutzgebietes beziehen sich allesamt auf die Flächen des Schutzgebietes selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt.

Rund 1 km östlich liegt das Naturschutzgebiet **NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“**. Teile des NSG sind als FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ sowie als EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ geschützt. Über den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete hinaus (s. nächstes Kapitel) sind die Erhaltung und Entwicklung von offenen Hochmooren, von Sand- und Moorheiden mit teils lichten Moorwäldern sowie insgesamt der Vielzahl verschiedener Lebensräume Ziel des NSG. Außerdem soll das Grünland, insbesondere als Puffer in den Randbereichen, extensiv genutzt werden. Darüber hinaus sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Tag- und Nachtfalterarten, Libellenarten sowie Moorfrosch und Schlingnatter, geschützt und gefördert werden. Alle Handlungen, die das NSG oder Teile davon zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, sind hier untersagt. Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des Gebietes führen, sind ebenfalls untersagt.

Die weiteren Verbote beziehen sich überwiegend auf die Flächen des NSG selbst und werden nicht berührt. Die genannten Arten und Lebensräume werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt und auch die Verbote werden nicht berührt, solange auch die zugehörige

Planung der Infrastruktur (inkl. Verkabelungen) nicht auf Flächen des NSG geschieht und ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Auch muss auf nachgelagerter Planungsebene geprüft werden, ob ggf. notwendige Grundwasserstandsabsenkungen die Biotope im Gebiet beeinträchtigen können. Bezüglich der Schutzziele von Natura 2000 siehe nächstes Kapitel.

Im äußersten Nordosten des Teilbereiches reicht gemäß der **landesweiten Biotopkartierung** (1984-2004) ein Gebiet (Nr. 3316040) mit folgenden geschützten Biotopen hinein: Pfeifengras-Degenerationsstadien (MPa), Gebüsch-Degenerationsstadien (MPc), Regenerierende Torfstiche mit Schwinggras-Gesellschaften der Oxyccoco-Sphagnetea (MTb), Zwergstrauchreiche Hochmoordegenerationsstadien (MZa), Birken- und Kiefern-Moorwälder (WBb) und Birken- und Kiefernwälder auf entwässertem Hoch- und Niedermoor (ohne Torfmoos) (WYc).

Auf Basis des aktuellen Luftbildes ist davon auszugehen, dass diese Qualitäten nicht mehr vorhanden sind.

Gemäß GeoWeb des Landkreises sind in dem Änderungsbereich Ausgleichsflächen vorhanden. § 30-Biotope gemäß BNatSchG sind im GeoWeb nicht dokumentiert, dürften jedoch im Zusammenhang mit den Ausgleichsflächen sowie durch die vorhandenen Schlatts voraussichtlich zu erwarten sein. Die Ausgleichsflächen und mögliche geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind auf der nachgeordneten Ebene nach den entsprechenden Rechtsnormen der Eingriffsregelung bzw. des Biotopschutzes zu berücksichtigen.

Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler befinden sich im Nahbereich des Teilbereiches nicht. Mögliche Betroffenheiten umliegender Schutzobjekte können im Zuge der Planung der Erschließungswege ausgeschlossen werden.

10.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura 2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura 2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura 2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet „Wietingsmoor“** (3416-301) sowie das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“** (DE3418-401) befinden sich rund 1,2 km östlich.

Die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ sowie die Konkretisierung durch die Verordnungen zum NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ LSG DH 86 „Schlatts am Wietingsmoor“ werden detailliert in Kapitel 1.5 dargestellt.

Die genannten Gefährdungen werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des FFH-Gebietes nicht verstärkt. Zudem werden die genannten Arten und Lebensräume durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt und auch die Verbote werden nicht berührt, solange auch die zugehörige Planung der Infrastruktur (inkl. Verkabelungen) nicht auf Flächen des FFH-Gebietes geschieht und ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Auch muss auf nachgelagerter Planungsebene geprüft werden, ob ggf. notwendige Grundwasserstandsabsenkungen die Biotope im FFH-Gebiet beeinträchtigen können.

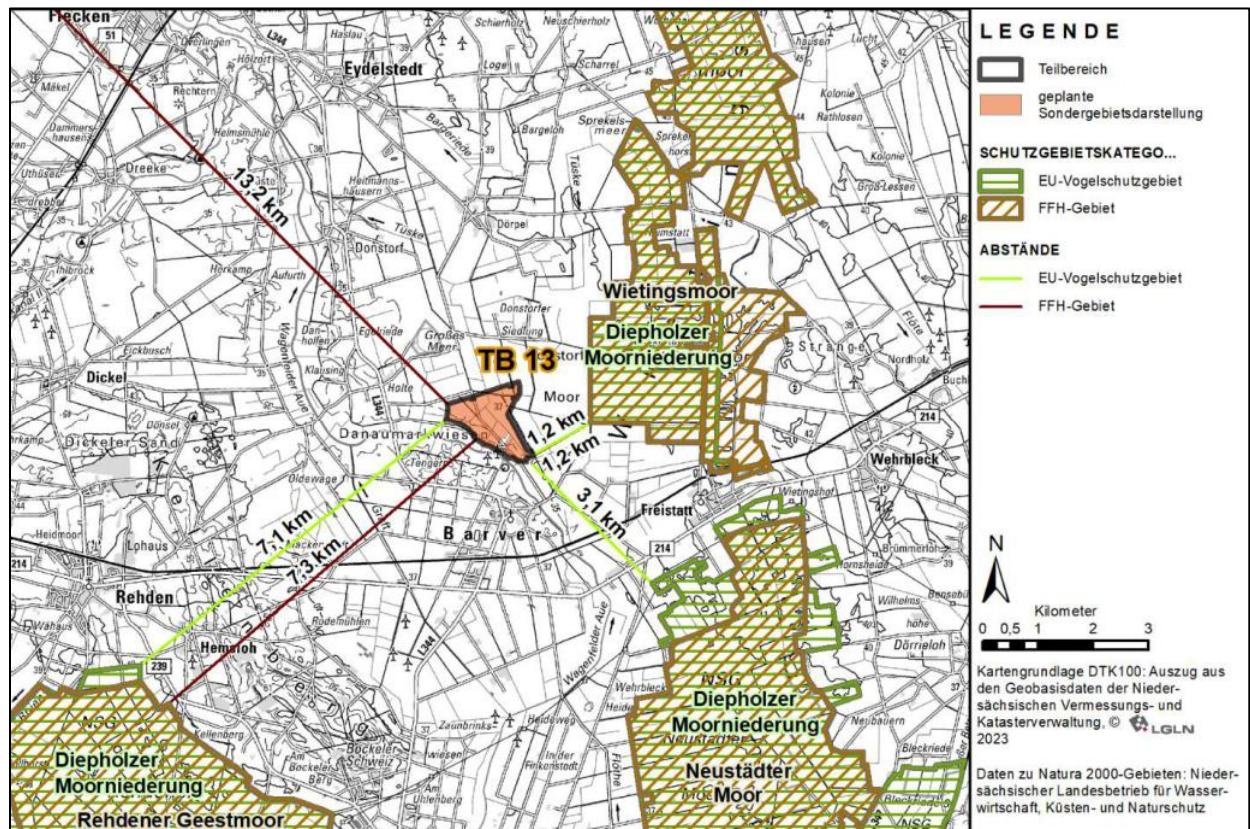


Abb. 27: Natura 2000 Teilbereich 13 Nördlich Barver

Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (DE3418-401)

Bezüglich des Kranichs werden im Umfeld des Teilbereichs große Flächen freigehalten die weiter als Nahrungshabitate und Zugkorridore dienen können.

Nach den mittlerweile vorgenommenen Abstimmungen mit dem Landkreis zur Sicherstellung der Verträglichkeit gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung werden für die Wechselbeziehungen zwischen Schlafplätzen, Vorsammelplätze und Nahrungsflächen mindestens 2.000 m Freihaltekorridore berücksichtigt. Damit sollen gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Freihaltekorridors Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen.

Insofern wurden die Teilbereiche 10 und 13 soweit zurückgenommen, dass dazwischen ein Korridor von 2.000 m von Windkraftanlagen freigehalten wird.

Auf dieser Grundlage und wegen des großen Abstandes von 1,2 km ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die Samtgemeinde hinreichend ersichtlich, dass die Verträglichkeit gegenüber der Natura 2000 Gebietskulisse in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

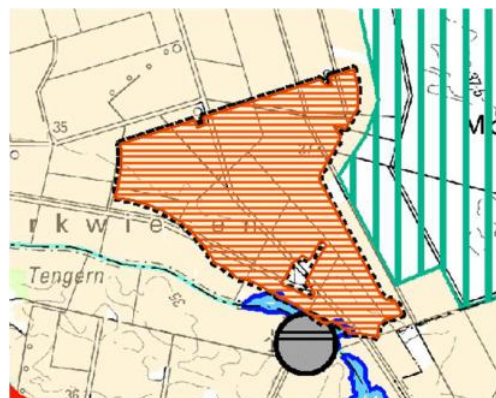
10.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich Teilbereich 13 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials-. Im Süden wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz berührt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich ist parallel zur Windenergiegewinnung möglich. Voraussichtlich werden lediglich Flächen für die Anlagenstandorte und möglicherweise für Erschließungswege umgenutzt.

Das Überschwemmungsgebiet der Wagenfelder Aue wurde im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt, so dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen erkennbar sind.



10.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

10.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. Gehölzstrukturen finden sich überwiegend an den Wegen, vereinzelt auch zwischen den Flurstücken. Zwei kleinere Gehölzparzellen liegen nördlich an der Grenze des Teilbereichs, hier ist aufgrund der kompakten Ausprägung von einem Waldklima auszugehen. Unmittelbar südlich fließt die Wagenfelder Aue. Außerhalb des Teilbereichs bestehen südlich bereits WEA. Östlich grenzen die überwiegend verbuschten Flächen der Diepholzer Moorniederung an.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

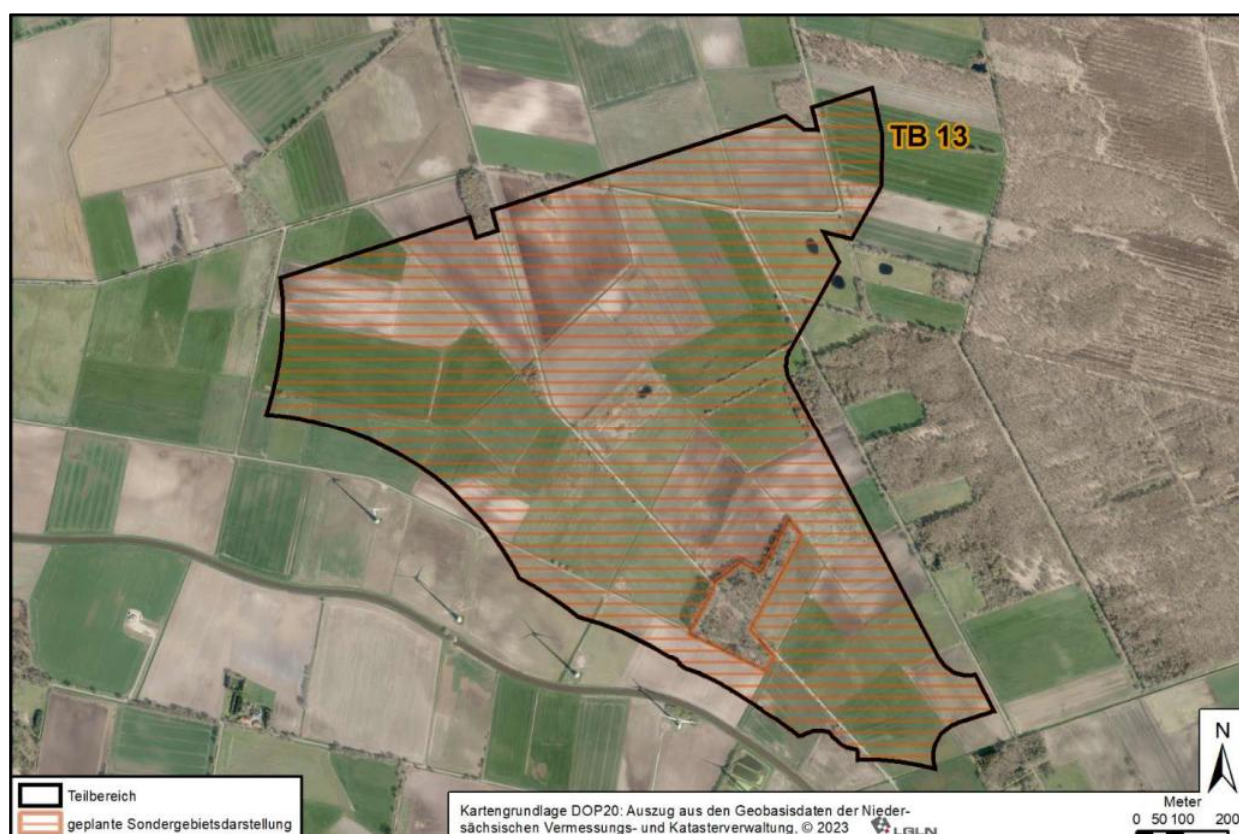


Abb. 28: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 13 Nördlich Barver

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Zu den Brutvögeln liegen Informationen aus einem Genehmigungsverfahren vor. Artenschutzrechtlich relevant ist in erster Linie der Kiebitz von dem fünf Brutpaare innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Sondergebietsdarstellung nachgewiesen wurden. Westlich 150 bis 500 m außerhalb ergaben sich fünf weitere Kiebitzvorkommen. Außerdem konnte ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels festgestellt werden. Weiterhin ist von Vorkommen der Wachtel auszugehen. Etwa 900 m westlich konnte ein Vorkommen der Rohrweihe festgestellt werden, ein weiteres Vorkommen lag etwa 1.100 m nordwestlich.

Im Rahmen der Standard-Raumnutzungskartierung wurde die Rohrweihe mit 45 Flügen mit Abstand am Häufigsten registriert. Am zweithäufigste wurden Flugbewegungen des Rotmilans registriert einen Hinweis auf einen Brutplatz ergab sich daraus jedoch nicht. Andere Arten wie Wiesenweihe, Seeadler oder Wespenbussard wurden nur sporadisch registriert.

Gemäß den Daten des BUND Diepholzer Moorniederung zur Wiesenweihe wurden seit 2017 im Umfeld des Teilbereichs mehrfach Nachweise für die Wiesenweihe erbracht. Wiesenweihe erbracht. Die Vorkommen konzentrierten sich nördlich und nordwestlich des Teilbereichs und lagen in Entfernungen ab etwa 550 m und damit außerhalb des Nahbereichs.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine internationale Bedeutung hervor. Die östlich angrenzenden Bereiche wiesen eine internationale Bedeutung als Schlafplatz auf.

Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht eine regionale Bedeutung für den Kranich und eine lokale Bedeutung für Tundrasaatgänse hervor.

Gemäß NLWKN liegt der Großteil in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Barver Nord“ (4.6.02.26). Der Status ist allerdings offen.

Fledermäuse

Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Waldränder und Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitats dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im

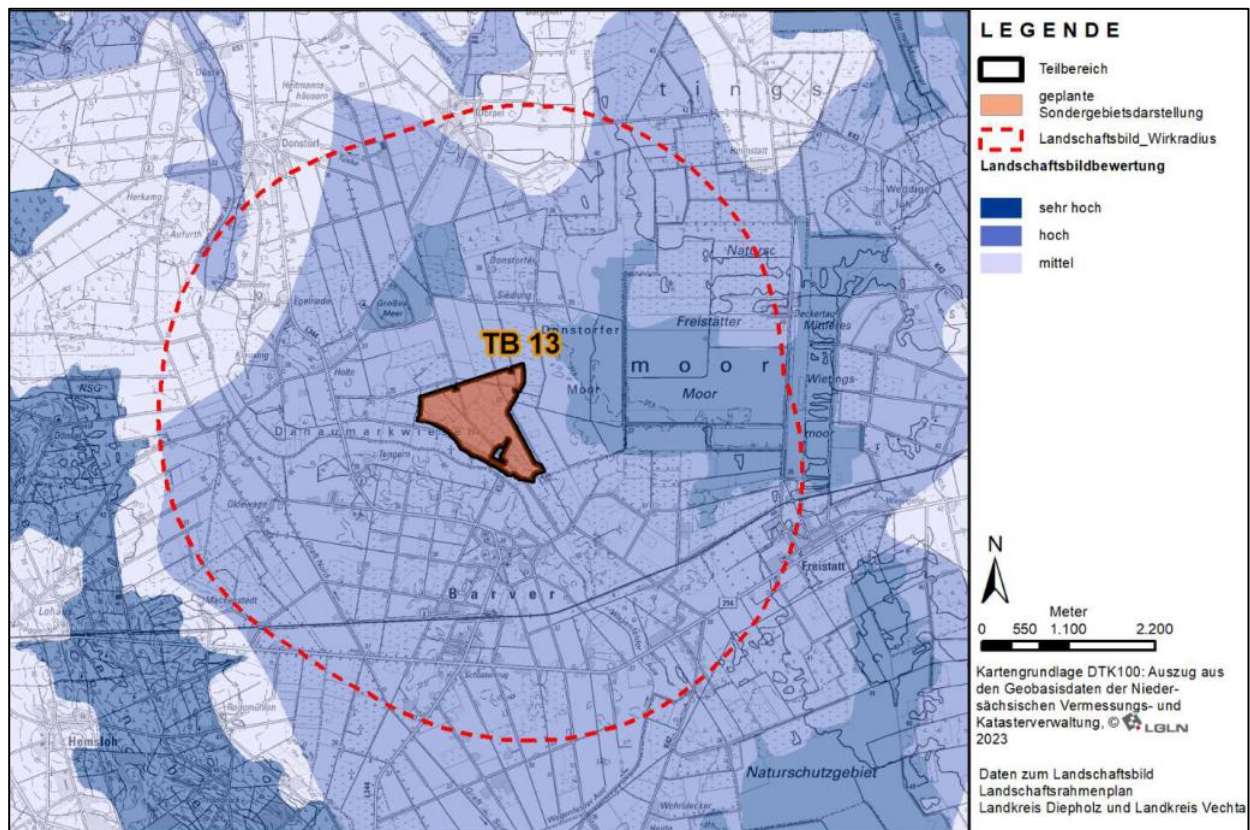


Abb. 29: Landschaftsbild Teilbereich 13 Nördlich Barver

Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

10.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Vereinzelt finden sich Gehölzstrukturen. Weiter östlich besteht ein Moor. Südlich findet sich bereits ein Windpark. Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) liegt der Großteil dieses Teilbereiches in der Landschaftsbildeinheit „Niederung bei Barver“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (Karte 2). Das Landschaftsbild wird durch wenig strukturierte Grünlandkomplexe mit vereinzelt Ackerflächen und Kleinwäldern sowie die Wege begleitende Hecken geprägt.

Der östliche Bereich liegt in der Landschaftsbildeinheit „Randbereich des Wietingsmoores“, ebenfalls mit einer hohen Bedeutung (Karte 2). Dieses dünn besiedelte, lediglich weiträumig durch Hecken strukturierter Hochmoorgrünland umfasst vereinzelt auch Acker und Waldparzellen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem

Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

10.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche Boden: Gemäß BK50 steht im Nordwesten Mittlerer Gley-Podsol an. Im Norden und Süden ist Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage zu finden. Im Westen und im Norden findet sich untergeordnet auch Tiefer Gley. Im Zentrum und Süden besteht Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor, im Osten auch Tiefes Erdhochmoor.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, im Osten auch äußerst gering, im Westen und Norden hoch.

Schutzwürdigkeit: Der Tiefer Gley zählt aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen 32,5 und 35 m NHN, im Norden zwischen 35 bis 37,5 m NHN. Im Norden und im Süden wurde der mittlere niedrigste Grundwasserstand angehoben. Im Osten wurden der mittlere höchste sowie niedrigste Grundwasserstand abgesenkt.

Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend 0 - 50 mm/a, teils besteht Grundwasserzehrung. Im Osten ist die Neubildung höher und beträgt etwa >200 - 250 mm/a.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Oberflächengewässer: Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben sowie der Wagenfelder Aue, ein sandgeprägter Tieflandbach, der zur Landentwässerung erheblich verändert wurde. Das Gewässer weist gemäß WRRL ein schlechtes ökologisches Potential auf. Auch das chemische Potential wurde gemäß WRRL mit „nicht gut“ bewertet (Quecksilberbelastung).

Im Bereich der kleineren südlichen Teilflächen grenzt das Überschwemmungsgebiet der Wagenfelder Aue unmittelbar an. Die Flächen selbst wurden im Rahmen des Standortkonzepts ausgeschlossen.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Donstorf liegt ca. 700 m südlich.
Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen im Norden und im Süden des Teilbereiches mit nicht näher definierten Fundstreuungen. Gemäß Geoweb des Landkreises befinden sich ca. 670 m südlich ein Baudenkmal (Fachwerkhallenhaus, -scheune, Baumbestand). Darüber bestehen bis 1.000 m Abstand keine verzeichneten Baudenkmäler.
Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die bestehenden Wirtschaftswege zu nennen. Ca. 100 m südlich befinden sich fünf Bestands-WEA.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Samtgemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Teilbereich zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Samtgemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

10.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

10.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich der Rohrweihe lagen die festgestellten Vorkommen lediglich im erweiterten Prüfbereich. Außerdem kann gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden. Vorliegend wird daher davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen vermieden werden können. Bezüglich der Wiesenweihe wurden sämtliche im Rahmen der BUND-Erfassungen festgestellten Wiesenweihenvorkommen außerhalb des Nahbereichs (400 m) und des zentralen Prüfbereichs (500 m) festgestellt. Der mehrjährige Verbreitungsschwerpunkt liegt somit deutlich nördlich der geplanten WEA. Außerhalb des Nahbereichs gilt die Wiesenweihe bei einem Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche von mehr als 50 m nicht als kollisionsgefährdet, so dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen konstatieren sind. Bezüglich des Rotmilans ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht gegeben.

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren. Als WEA-empfindlicher Brutvogel wurde der Kiebitz mit fünf Brutpaaren festgestellt. Auf der nachgeordneten Planungsebene können sich daher erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen ergeben. Daraus kann sich ein Ausgleichsbedarf (Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland) im räumlichen Zusammenhang im Umfang von ca. 1-2 ha pro Brutpaar ergeben. Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes können auch erhebliche Beeinträchtigungen eines Vorkommens der Großen Brachvogel und von drei Vorkommen der Wachtel – mit entsprechendem Kompensationsbedarf – angenommen werden.

Gastvögel

Vorkommen von Gastvögeln können in den Erweiterungsflächen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, Auf Basis der Gastvogelbewertung 2017 bis 2021 sind relevante Störungen allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Zum Schutz der Kranichvorkommen und anderer Gastvögel im Bereich der Diepholzer Moorniederung wird ein 2.000-m-Korridor zwischen Teilbereich 10 und 13 freigehalten. Damit sollen gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz die Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Gemäß Angaben der UNB bestehen bei einer Unterschreitung dieses Abstandes Zweifel an der FFH-Verträglichkeit von Windparkplanungen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der

Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störeffindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

10.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Als Vorbelastungen sind unter anderem die zwei südlich gelegenen Bestands-WEA zu berücksichtigen.

10.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem Tiefen Gley ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen.	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben und dem Bach im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	

	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird eine optisch erdrückende Wirkung gemäß Regelfallvermutung ausgeschlossen. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.
Kultur- und Sachgüter	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. Aufgrund der relativ großen Entfernung zum südlich gelegenen Baudenkmal wird von einer Verträglichkeit ausgegangen. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Bezüglich der südlich bestehenden WEA besteht keine aktuelle Flächennutzungsplandarstellung, die Anlagen genießen jedoch Bestandsschutz. Unabhängig davon bestehen bis Ende 2030 aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 245 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 b BImSchG) auch außerhalb der Sondergebietsdarstellung Möglichkeiten zum Repowering der Bestandsanlagen.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.

16.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

10.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Aufgrund von Wiesen- und Rohrweihenvorkommen im weiteren Umfeld ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ein Abstand von mindestens 50 m zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche einzuhalten. Gegebenenfalls kann auch der Nahbereich um die

Windenergieanlagen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung unattraktiv für die Wiesenweihe gestaltet werden bei gleichzeitiger Aufwertung des weiteren Umfeldes.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

10.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 16.3.2.1 – 16.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann sich bei einer Konkretisierung der Planung gegebenenfalls Ausgleichsbedarf für den Kiebitz ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre von 5 betroffenen Vorkommen mit einem Ausgleichsbedarf von jeweils 1-2 ha auszugehen. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten kann extensiv genutztes Grünland geschaffen werden. Zusätzlich sollten in diesem Bereich Blänken geschaffen werden. Weiterer Kompensationsbedarf kann sich für ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels und drei Vorkommen der Wachtel ergeben.
- Aufgrund der festgestellten Bedeutungen für Gastvögel ist mit dem Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens

durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

11. TEILBEREICH 14 SCHIERHOLZ

11.1 Standort und Inhalt

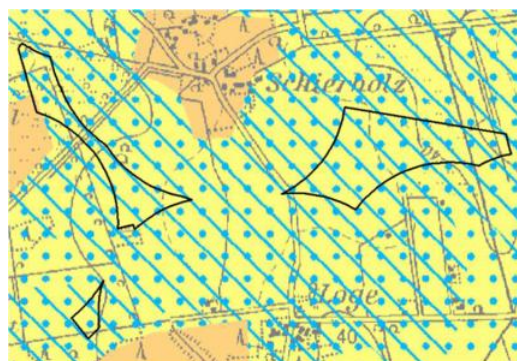
Teilbereich 14	Fläche für die Landwirtschaft	31,49 ha
----------------	-------------------------------	----------

11.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

11.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Im Großteil des Teilbereiches wird eine „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt. Zudem sind eine „bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ sowie eine „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ Ziele im Teilgebiet. Die Rücknahme als Fläche für die Windenergienutzung steht diesen Zielen nicht entgegen.



11.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

11.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Jahre 2017 wurden zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Artenschutzrechtlich relevant war in erster Linie der Kiebitz, von dem ein Brutpaar im Bereich des geplanten Sondergebiets festgestellt wurde. Es wurde keine gemäß BNatSchG kollisionsgefährdete Brutvogelart festgestellt.

Gastvögel

Aus der im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Datenauswertung 2011 bis 2016 ging für den Bereich eine landesweite Bedeutung hervor.

Aus der Datenauswertung 2017 bis 2021 geht für den Osten des Teilbereiches eine lokale Bedeutung für den Kranich und eine regionale Bedeutung für Tundrasaatgänse als Rastvögel vor.

Der östliche Teil befindet sich in dem für Gastvögel wertvollen Bereich „Wietingsmoor Nord: Schierholz“ (Nr. 4.6.02.41). Gemäß Gebietsbewertung besteht eine lokale Bedeutung für Wasservögel und insbesondere für den Zwerg- und Singschwan.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch Fließgewässer stellen potentielle Jagdhabitate für Fledermäuse dar. Zudem kann der Teilbereich Funktionen als Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen in Altbäumen Quartiere vorhanden sein.

11.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Mit der Rücknahme der Darstellung als Fläche für die Windenergienutzung und künftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird ein Repowering der Bestands-WEA im Teilbereich ausgeschlossen. De facto bestehen im Teilbereich bereits überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Berührungen des Verbotstatbestandes der Verletzung und Tötung.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Während des Rückbaus der WEA und voraussichtlich einiger Erschließungswege ist durch die Anwesenheit von Menschen, Maschinen etc. temporär mit einer Störung zu rechnen.

Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich jedoch keine dauerhaften und erheblichen Störungen. Im Gegenteil werden Störungen durch repowernte WEA in und um diesen Teilbereich vermieden.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchhorste, Fledermausquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch beim Rückbau der Bestands-WEA werden derartige Stätten voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

11.2.2.3 Fazit

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit werden die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt.

11.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet **LSG DH 45 „Scharrel und Bargeloh“** beginnt etwa 900 m südöstlich. Das **LSG DH 30 „Klausheide“** liegt rund 1,8 km nordwestlich, die **LSG DH 86 „Schlatts am Wietingsmoor“** und **LSG DH 37 „Nördliches Wietingsmoor“** etwa 1,9 km nordöstlich. Rund 1,3 km östlich liegt das Naturschutzgebiet **NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“**. Mit der Rücknahme der Darstellung

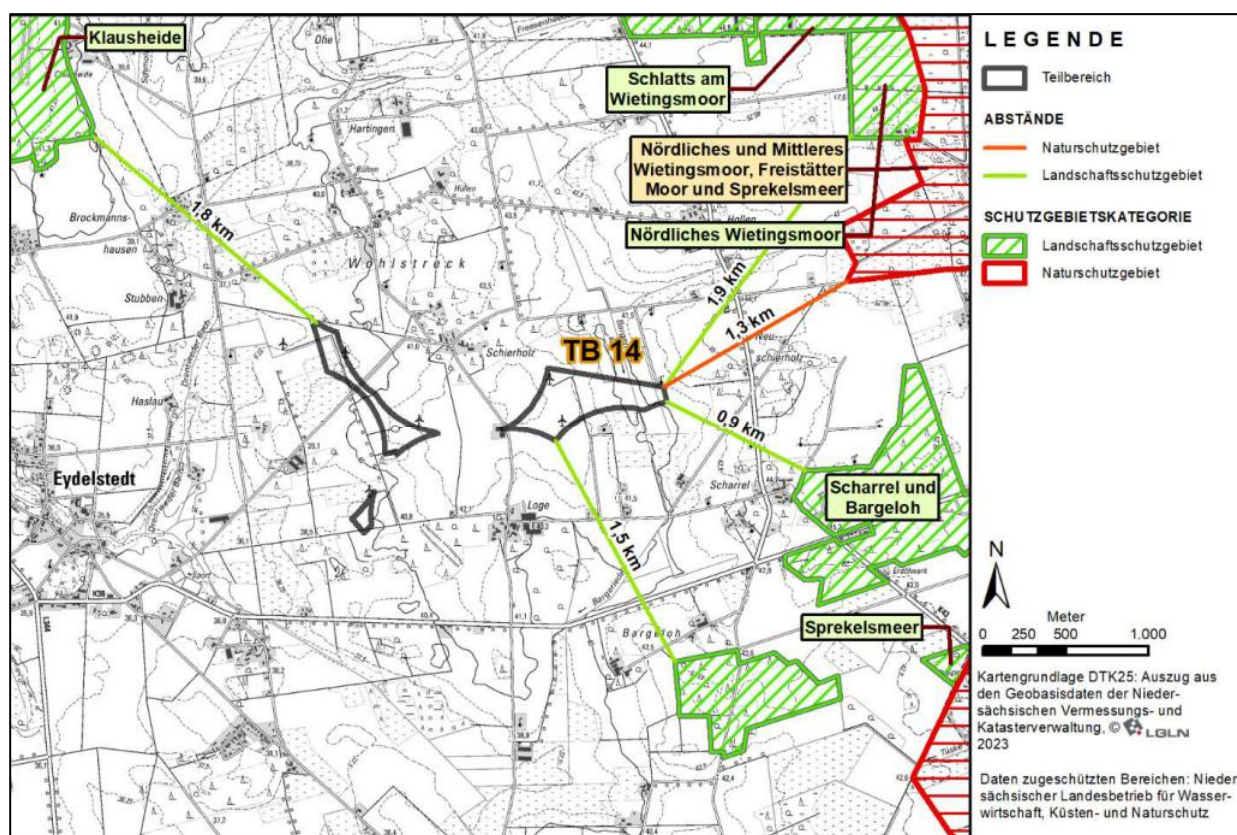


Abb. 30: Geschützte Bereiche Teilbereich 14 Schierholz

als Fläche für die Windenergienutzung und künftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird ein Repowering der Bestands-WEA im Teilbereich ausgeschlossen. De facto bestehen im Teilbereich bereits überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Naturdenkmäler befinden sich im Nahbereich des Teilbereiches nicht.

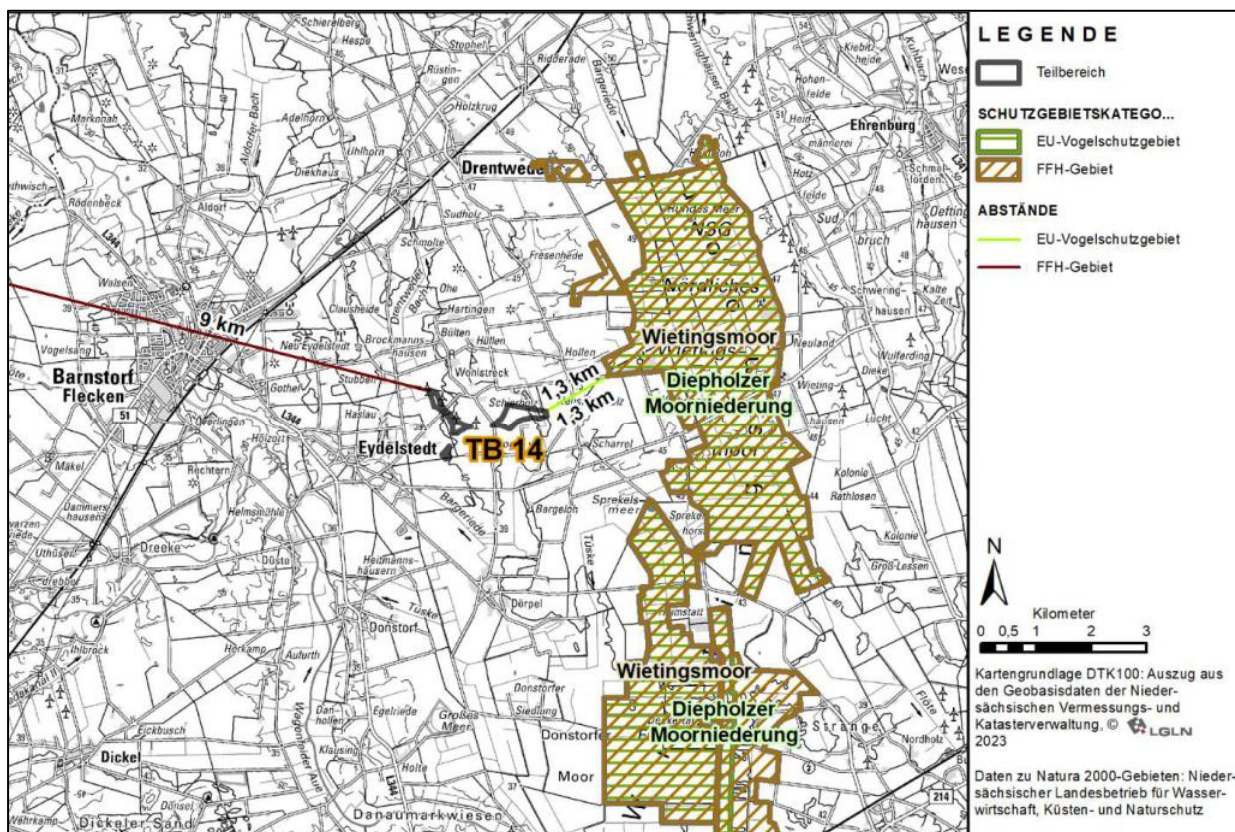


Abb. 31: Natura 2000 Teilbereich 14 Schierholz

11.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Wietingsmoor“ (3416-301) sowie das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet** „Diepholzer Moorniederung“ (DE3418-401) befinden sich rund 1,3 km östlich.

Mit der Rücknahme der Darstellung als Fläche für die Windenergienutzung und künftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird ein Repowering der Bestands-WEA im Teilbereich ausgeschlossen. De facto bestehen im Teilbereich bereits überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

11.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) befindet sich Teilbereich 14 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotentials-. Die Änderung entspricht diesem Ziel.

Teile der beiden nördlichen Flächen befinden sich außerdem in einem Vorranggebiet zur Windenergiegewinnung. Diesbezüglich hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht jedoch das Kapitel Windenergie des RROP als ungültig erklärt.

Eine Gasleitung quert eine Teilfläche. Diese wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

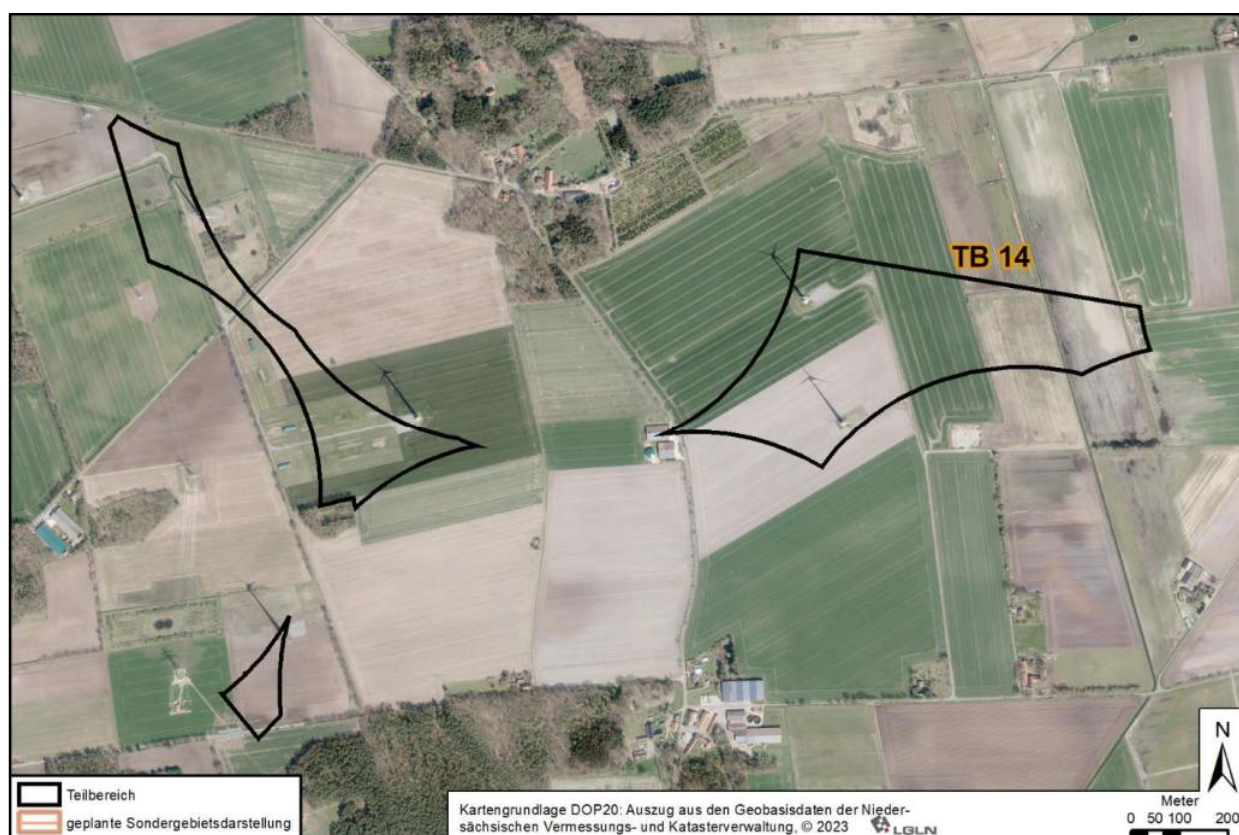


Abb. 32: Naturräumliche Ausstattung Teilbereich 14 Schierholz

11.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

11.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Wege und Gräben gegliedert werden. In diesem Teilbereich sind vor allem im westlichen Gelungsbereich wegbegleitende Feldhecken vorhanden.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Siehe Kapitel 17.2.2

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet repowert werden. Durch die höheren, repowerten Anlagen könnten sich weitere Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen ergeben. Falls sich der Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche erhöht, kann sich das Kollisionsrisiko z. B. für Fledermäuse oder Weihenarten im Gegensatz zu den Bestands-WEA allerdings auch verringern. Im Zuge des Repowerings könnte sich außerdem die Zahl der Anlagen verringern, was sich wiederum positiv auf das Schutzgut auswirken könnte.

11.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist durch offene landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Vereinzelt finden sich Gehölzstrukturen. Als Vorbelastung sind fünf Bestandswindenergieanlagen im und unmittelbar um den Teilbereich zu nennen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) liegt der Teilbereich in der Landschaftsbildeinheit „Eydelstedter Sandgeest“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild (Karte 2). Die Landschaftsbildeinheit wird durch große Ackerflächen geprägt. Straßen und Wege werden von Baumreihen oder Hecken begleitet. Vereinzelt finden sich Kleinwälder und Hofgehölze, teils sind noch kleinere Feuchtwaldreste vorhanden.

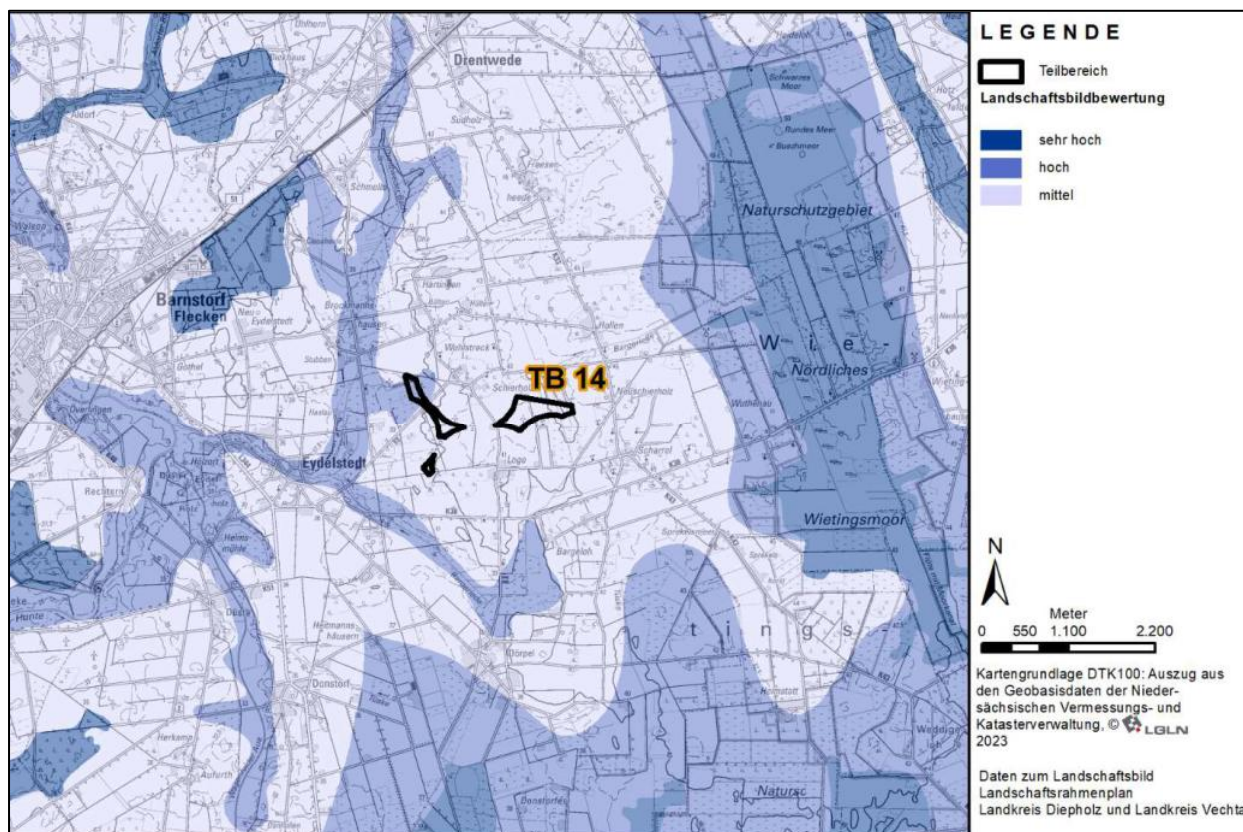


Abb. 33: Landschaftsbild Teilbereich 14 Schierholz

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet repowert werden. Durch die höheren, repowerten Anlagen und damit umfassenderen optischen Fernwirkungen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen weiterer umliegender Flächen. Im Zuge des Repowerings könnte sich allerdings die Zahl der Anlagen verringern, was sich positiv auf das Schutzgut auswirken könnte.

11.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/Fläche Boden: Gemäß BK50 steht im Großteil des Teilbereiches Mittlerer Podsol-Pseudogley sowie Mittlerer Pseudogley-Podsol an. Im Osten und Westen findet sich Mittlere Pseudogley-Braunerde, im Süden Mittlerer Podsol.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, im Osten und Westen mittel

Schutzwürdigkeit: keine

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Die Grundwasseroberfläche liegt im Westen zwischen 35 und 37,5 m NHN, im Osten zwischen 37,5 und 40 m NHN.

Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend 50 - 150 mm/a. Im Süden ist die Neubildung höher und beträgt etwa >250 - 300 mm/a.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Oberflächengewässer: Den Teilbereich durchziehen diverse Gräben sowie der Oberlauf der Bargeriede, ein künstlicher, organisch geprägter Bach. Der Bach weist gemäß WRRL ein mäßiges ökologisches Potential auf. Das chemische Potential wurde gemäß WRRL mit „nicht gut“ bewertet (Quecksilberbelastung).

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1991-2020) beträgt 9,9°C, der mittlere Niederschlag etwa 750 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des Teilbereiches nicht vorhanden. Unter anderem ca. 500 m südlich sowie nördlich befinden sich Hofstellen und Wohnnutzungen.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Kulturgüter bestehen gemäß ADABweb im Teilbereich nicht.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die fünf Bestands-WEA im und in unmittelbarer Nähe des Teilbereiches zu nennen. Eine Tierhaltungsanlage findet sich unmittelbar westlich der östlichen Teilfläche.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können die bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet repowert werden. Durch die höheren, repowerten Anlagen und damit umfassenderen optischen Fernwirkungen ergeben sich Betroffenheiten weiterer umliegender Flächen und Wohnnutzungen. Im Zuge des Repowerings könnte sich allerdings die Zahl der Anlagen verringern, was sich wiederum positiv die Schutzgüter (z. B. auf Fläche/Boden und Wasser) auswirken könnte.

11.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

11.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch den Ausschluss des Repowerings werden die Flächen der Bestands-WEA nach dem Rückbau voraussichtlich wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Äcker oder Grünländer weisen einen höheren ökologischen Wert auf als (teil-)versiegelte Flächen. Die Planung wirkt sich daher positiv auf dieses Schutzgut aus.

Fauna

Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Beeinträchtigungen von **Vögeln** oder **Fledermäusen**. Im Gegenteil werden die Flächen der Bestands-WEA nach dem Rückbau voraussichtlich wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Äcker oder Grünländer weisen einen höheren ökologischen Wert auf als (teil-)versiegelte Flächen. Funktionen z. B. als Nahrungsraum können auf diesen Flächen wieder erfüllt werden. Die Planung wirkt sich daher positiv auf dieses Schutzgut aus.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die vorliegende Änderung wird die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt.

11.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Rücknahme der Darstellung als Fläche für die Windenergienutzung und künftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird ein Repowering der Bestands-WEA im Teilbereich ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des Repowerings wird das Landschaftsbild nach Rückbau der Bestands-WEA aufgewertet.

11.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Eingriffe in Boden/Fläche. Im Gegenteil können nach Rückbau der Bestands-WEA voraussichtlich auch einige Erschließungswege entsiegelt werden, was sich positiv auf das Schutzgut auswirkt.	-
Wasser	Durch den Ausschluss des Repowerings ergeben sich keine Eingriffe für die Gewässer. Im Gegenteil können nach Rückbau der Bestands-WEA voraussichtlich einige Erschließungswege entsiegelt werden, was sich positiv auf das Grundwasser auswirkt.	-
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang nach Rückbau der Bestands-WEA positiv verändert. Durch die Rücknahme der Fläche steht diese der Windenergienutzung und somit dem Klimaschutz nach Rückbau der Bestands-WEA nicht mehr zur Verfügung.	-
Luft	Auswirkungen auf die Lufthygiene sind nicht zu erwarten.	-

- | | | |
|------------------------------|---|---|
| Mensch | Durch den Ausschluss eines Repowerings wird das Schutzgut Mensch im Umfeld geschützt (Wegfall Schall-, Schattenemissionen nach Rückbau der Bestands-WEA).

Eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet. | - |
| Kultur- und Sachgüter | <u>Kulturgüter</u> werden nicht beeinträchtigt.

<u>Sachgüter</u> gehen mit der Änderung nicht verloren. Die Bestandsanlagen genießen Bestandsschutz, in der künftig nicht mehr als Sondergebiet dargestellten Fläche können sie in Zukunft nicht mehr auf Basis des Flächennutzungsplanes repowert werden. Unabhängig davon bestehen bis Ende 2030 aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 245 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 b BImSchG) auch außerhalb der Sondergebietsdarstellung Möglichkeiten zum Repowering der Bestandsanlagen. | - |
| Wechselwirkungen | Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. | - |
| Eingriffsrelevanz | Es werden voraussichtlich keine Eingriffe in die vorstehenden Schutzgüter vorbereitet. | - |

11.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Da durch die vorliegende Änderung keine Eingriffe entstehen, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen nicht notwendig.

12. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die einzelnen Teilbereiche traten im Rahmen der Vorentwurfsfassung keine besonderen Schwierigkeiten auf.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden im Detail auf der nachgeordneten Zulassungsebene verbindlich geregelt.

Weitere zusätzliche Angaben und die allgemein verständliche Zusammenfassung werden im Abschnitt A – Allgemeiner Teil des Umweltberichtes (Kapitel 1.3) dargelegt.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Hauptsächlich Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen Landwirtschaft“. Es werden Auswirkungen durch Bau- und Betrieb von WEA sowie deren Erschließungen vorbereitet, insbesondere Versiegelungen, die Höhe der Anlagenkörper und Drehbewegungen des Rotors.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Umsetzung von WEA sind Schallemissionen sowie Schattenwurf verbunden. Der Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung ist abhängig von der Art und Anzahl sowie Standorte der Anlagen und auf nachgeordneter Planungsebene im Detail zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Beim Bau der Anlagen und während der Betriebsphase anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wurde auf Flächennutzungsplanebene durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Die innerhalb der Teilbereiche und angrenzend vorhandenen Windenergieanlagen werden als Vorbelastungen mit thematisiert.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Flächennutzungsplanänderung dient der Förderung der regenerativen Energien.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es liegen keine Kenntnisse vor.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Tierlebensräumen einher.
Pflanzen	X	X	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Pflanzenlebensräumen einher.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA und deren Erschließungswege vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen (Fundamente, Erschließungswege) vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Umsetzung von WEA entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
Klima	o	X	X	X	o	X	X	X	X	o	X	o	Mit der Umsetzung von WEA gehen möglicherweise kleinräumige Änderungen des Lokalklimas einher. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die allgemeinen Wechselbeziehungen sind in die Betrachtung der übrigen Schutzgüter integriert. Besondere Wechselbeziehungen sind nicht ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	x	o	X	X	X	X	o	X	X	Durch die Baukörper der WEA sowie die Drehbewegungen der Rotoren werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung für das

[illegible]

	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase													
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	Kurz-Erläuterungen	
	o	o	X	o	o	o	o	o	X	o	o	X		In einzelnen Bereichen widerspricht die Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Hier erfolgt eine Abwägung zugunsten des Windenergieausbaus.
	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Es sind keine sonstigen relevanten Pläne bekannt.
	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Keine Betroffenheit
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden														
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.	